

**Zeitschrift:** Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Thurgau  
**Band:** 119 (1982)  
**Heft:** 119

**Artikel:** Die Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798-1848 [Fortsetzung]  
**Autor:** Schwager, Alois  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-585614>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798–1848

*von Alois Schwager*

II. Teil

## *Gliederung*

1. <i>Die Nationalisierung der Klöster in der Helvetik</i> .....	9
2. <i>Die Eingliederung der Thurgauer Klöster in die Verhältnisse des 19. Jahrhunderts</i> .....	32
3. <i>Von der liberalen Verfassungsrevision von 1831 bis zur staatlichen Klosterverwaltung von 1836</i> .....	66
<i>Quellen- und Literaturverzeichnis</i> .....	146
in Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte	
Heft 118 für das Jahr 1981	
4. <i>Die Klosteraufhebung</i> .....	67
Staatsverwaltung und Klostergutsverkäufe .....	67
Auswirkungen des Novizenaufnahmeverbots .....	82
Die Aargauer Klosteraufhebung und ihr Einfluss auf die Thurgauer Klosterpolitik.....	87
Entstehung eines neuen Novizengesetzes.....	99
Handhabung und Auswirkung des neuen Novizengesetzes .....	122
Die Reaktion der Klöster auf das Novizengesetz .....	129
Sonderstellung des Chorherrenstifts Bischofszell .....	135
Von der Sondersteuer- zur Aufhebungsdebatte .....	141
Aufhebungsdebatte im Kleinen Rat vom Mai 1848 .....	151
Die Reaktionen auf den regierungsrätlichen Vorschlag .....	159
Gutachten und Vorschlag der Grossratskommission .....	170
Aufhebungsdebatte im Grossen Rat .....	176
Reaktionen auf den Aufhebungsbeschluss .....	184
Durchführung der Klosterliquidation .....	191
Das Schicksal von Nonnen und Mönchen der aufgehobenen Klöster und Stifte .....	197
5. <i>Schlusswort</i> .....	206
<i>Anhang</i> .....	209

## 4. Die Klosteraufhebung

### *Staatsverwaltung und Klostergutsverkäufe*

Der Staatsverwaltung blieb der von einigen erhoffte sofortige Erfolg versagt. Trotz regelmässiger Visitationen und strengen Kontrollen durch den Klosterkommissar und zahlreicher Massnahmen und Vorschläge zur Vereinfachung der Verwaltung von Seiten der kantonalen Behörden verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage der meisten Klöster seit 1836 zusehends. Im Rechnungsjahr 1837/38 zum Beispiel verminderte sich das Vermögen der Klöster um die beträchtliche Summe von 40000 Gulden. Einzig das ärmliche und sehr sparsame Zisterzienserinnenkloster Kalchrain konnte einen kleinen Vorschlag aufweisen (522 Gulden)<sup>1</sup>. Im folgenden Rechnungsjahr erlitten laut Protokoll des Grossen Rates vom 1. März 1839 «sämmliche Klöster, mit alleiniger Ausnahme von Kalchrain befremdlicher Weise einen abermaligen Rückschlag». In den nächsten Jahren konnten neben Kalchrain auch Tänikon, St. Katharinental und Feldbach wieder positive Bilanzen aufweisen<sup>2</sup>. Nach

1 StA TG, M Kl R, 6. Oktober 1838, Nr. 450, Schreiben an Gr. R.

2 StA TG, Pr Gr R, 1. März 1839, 418 – Vgl. auch: StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Bericht der Finanzkommission, 5. September 1840.

Im Rechnungsjahr 1839/40 erzielte die Verwaltung von:

Feldbach	einen Vorschlag von	892	Gulden	46	Kreuzer
Kalchrain	einen Vorschlag von	77	Gulden	6	Kreuzer
St. Katharinental	einen Vorschlag von	2547	Gulden	39	Kreuzer
Tänikon	einen Vorschlag von	1931	Gulden	45	Kreuzer
Münsterlingen	einen Rückschlag von	3439	Gulden	33	Kreuzer
Fischingen	einen Rückschlag von	7070	Gulden	49	Kreuzer
Ittingen	einen Rückschlag von	10131	Gulden	57	Kreuzer

Die Rechnung von Kreuzlingen präsentierte sich ausgeglichen. Hagelwetter hatte Ittingen einen Schaden von rund 7000 Gulden zugefügt. Nach dem Bericht von Klosterkommissar Hirzel vom 1. März 1843 erzielten im Rechnungsjahr 1841/42 folgende Verwaltungen Gewinne:

Feldbach	im Betrage von	54	Gulden	28	Kreuzer
St. Katharinental	im Betrage von	1408	Gulden	41	Kreuzer
Tänikon	im Betrage von	6759	Gulden	10	Kreuzer

Verluste hingegen erlitten:

Fischingen mit Lommis	4276	Gulden	3	Kreuzer
Ittingen	4063	Gulden	38	Kreuzer
Kalchrain	1048	Gulden	42	Kreuzer
Kreuzlingen	12638	Gulden	54	Kreuzer
Münsterlingen	3338	Gulden	12	Kreuzer

«Hiebei ist jedoch zu berücksichtigen, dass... der Misswachs im Wein an diesem Deficit grosse Schuld hat», v.a. bei Kreuzlingen. StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Bericht von Klosterkommissar Hirzel, 1. März 1843.

sechs Jahren betrugen nach Angaben des Grossen Rates die Verluste der staatlichen Klosterverwaltungen bereits rund 80000 Gulden<sup>3</sup>. Nach zehnjähriger Amtszeit der kantonalen Klosterverwalter schätzten die Klöster in einer Eingabe an die Tagsatzung die Rückschläge auf 150000 Gulden<sup>4</sup>.

Erstaunlicherweise erlitten gerade jene Klöster mit den grössten Vermögen auch die grössten Verluste. Ittingen zum Beispiel, das bis zur Übernahme der Verwaltung durch Staatsbeamte noch beträchtliche Gewinne erzielen konnte, wies in der Rechnung von 1838 ein Defizit von 6500 Gulden und Kreuzlingen im Jahre 1843 sogar von rund 12600 Gulden auf. Diese Ergebnisse zeigen recht deutlich, wie der Regierungsrat in seinem Bericht an den Grossen Rat vom 6. Oktober 1838 feststellen musste, dass die Klöster früher oft zu Unrecht «der Verprassung und Verschwendungen beschuldigt» worden waren<sup>5</sup>. Der folgende Abschnitt aus diesem Bericht tönt beinahe wie eine Verteidigung der klösterlichen Selbstverwaltung:

«Man kann freylich zweifeln, dass die Klöster bey der Selbstverwaltung ihres Vermögens jährlich soviel einbüßen könnten, wie dies im verflossenen Jahr unter der Staatsadministration der Fall war; dasselbe hätte kaum 33 Jahre ausgereicht, sondern müsste bey einigen schon gänzlich aufgezehrt seyn.»

Der Kleine Rat wollte sich aber trotzdem nicht für eine Wiedereinführung der Selbstverwaltung einsetzen:

«Wenn gegen dieses Faktum selbst nichts eingewendet werden kann; so lässt sich daran dennoch kein Schluss auf die Vorzüge der einten oder andern Verwaltungsweise ziehen.»

Die Schuld an den beträchtlichen Rückschlägen gab er, und mit ihm die meisten Gegner der klösterlichen Selbstverwaltung, nicht so sehr der Staatsadministration, als vielmehr der in einigen Klöstern, vor allem in Ittingen, «im Missverhältnisse mit dem Vermögen stehenden ... verschwenderisch geübten Hospitalität», den «herkömmlichen ökonomischen Einrichtungen der Klöster», der «Unertragbarkeit der Ländereyen, in denen der grösste Theil des Vermögens besteht, nämlich der Lehen», und ganz besonders «der Selbstbewirtschaftung eines so augelehnten Theils der Liegenschaften und der mit denselben verbundenen Gewerbe». Ausserdem fehlten den Verwaltern vielfach die notwendige Zeit und die erforderlichen Kenntnisse, um sich den Landwirtschaftsbetrieben erfolgreich widmen zu können. Sie waren «mit den

3 StA TG, Pr Gr R, 16. Februar 1843, 139 ff.

4 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbiethige Vorstellung der Thurgauischen Stifte und Klöster an ihre oberste Landesbehörde und an die eidgenössische Tagsatzung in Bern, März 1847.

5 StA TG, M Kl R, 6. Oktober 1838, Nr. 450, Schreiben an Gr R.

ersten Einrichtungen und dem Rechnungswesen zu sehr beschäftigt, als dass sie diesen ausgedehnten und complicierten Gewerben die nöthige Aufmerksamkeit widmen konnten». Daraus folgerte die Regierung:

«dass, wenn die Verhältnisse, unter denen die Klöster früher gewirthschaftet haben, ungünstig gewesen sind, diejenigen, mit welchen die Verwalter ... kämpften, noch ungünstiger waren.»

Sie konnte jedoch nicht leugnen, «dass sich mit der Staatsadministration unvermeidliche Missbräuche mancherley Art eingeschlichen haben»<sup>6</sup>. Diese hoffte man aber «mit dem Pachtwesen und mit Aufhebung der äusseren Haushalte» ausmerzen zu können.

Der Vorwurf, einige Klöster übten eine weit über ihre Verhältnisse hinausgehende Gastfreundschaft aus, betraf wohl in erster Linie die Männerklöster Ittingen und Kreuzlingen, zum Teil auch Fischingen. An der Lebensweise der Mönche hatte man kaum etwas auszusetzen. Sie lebten eher bescheiden. Die Frauenklöster durften in allen amtlichen Gutachten und Berichten das Kompliment entgegennehmen, einen bescheidenen und sparsamen Haushalt zu führen. Diese Diskrepanz zwischen Männer- und Frauenklöstern kann jedoch nicht überraschen, führten doch die letzteren ein von der Umwelt abgeschlossenes Eigenleben, während vor allem die Mönche von Fischingen und Kreuzlingen durch ihre Arbeit in Schule und Pfarrei in engem Kontakt mit Behörden und Bevölkerung standen. Ein ähnliches Verhalten wie von den Frauenklöstern konnte man von der Ordensregel her höchstens von der Kartause Ittingen erwarten. Dieses Kloster (nicht der Konvent) nahm jedoch wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung für die Region (ausgedehnter Weinhandel) eine Sonderstellung ein. Klosterkommissar Hirzel hat wohl die Situation richtig beurteilt, wenn er in seinem ersten Bericht über die Klosterverwaltungen vom September 1841 schreibt<sup>7</sup>:

«Der *ausserordentliche Verbrauch*, wozu ich das Gastereiwesen, die Erholungsreisen, Besuche und Kuren, und andere Kosten für persönliche Nebenbedürfnisse zähle», könnte «in den drey Männer-Klöstern etwas geringer seyn. Dort herrscht nicht der nämliche ökonomische Geist, welcher den Frauenklöstern nachzurühmen ist.»

Ein ähnliches Lob für die Sparsamkeit der Frauenklöster sprach auch die grossrädtliche Klosterkommission in ihrem Bericht vom 4. März 1842 aus<sup>8</sup>:

6 StA TG, M Kl R, 14. Dezember 1839, Nr. 401, Schreiben an Gr R.

7 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Bericht Hirzels an den Kl R über den Zustand der Verwaltungen, 28. September 1841.

8 StA TG, Gr R, Akten und Rechenschaftsberichte, März 1842, Commissional-Bericht über das Klosterverwaltungswesen und die verschiedenen Kloster-Rechnungen pro 1840/41, 4. März 1842.

«Wenn mehr oder weniger von allen Männerklöstern gesagt werden muss, dass ihre Einnahmen und Ausgaben immer noch in bedeutendem Missverhältnisse zu einander stehen, und dass dieses Missverhältniss, wenigstens theilweise, durch eine strengere Oeconomie gehoben werden dürfte, so gebührt dagegen den Frauenklöstern im allg. das Lob einer guten Ordnung; ja es verdienen dieselben das öffentliche Zeugniss, dass man in ihrer Lebensweise bereits durchgehends ein Muster häuslicher Sparsamkeit findet, und dass, wenn auch hie und da selbst die letztern Rechnungen, ..., wiederum kleine Rückschläge nachweisen, hiefür der ursächliche Zusammenhang nicht sowohl im Verschulden der betreffenden Klöster, als vielmehr in ungünstigen äussern Verhältnissen zu suchen ist.»

Hirzels Vorgänger, Regierungsrat Merk, musste in seinem Bericht vom 14. Dezember 1839 ebenfalls gestehen, dass einige Klöster «von jeher ein geordnetes und sparsames Hauswesen geführt» haben<sup>9</sup>.

Bei der Kartause Ittingen, deren Haushalt der grössten Kritik ausgesetzt war, schien auch im innern Leben nicht alles in Ordnung gewesen zu sein. Die Austritte von Pater Benedikt Senn und Pater Conrad Conradi im gleichen Jahr müssen jedenfalls nachdenklich stimmen. Will man den Aussagen eines der beiden ausgetretenen Mönche Glauben schenken, stand es um die Stimmung und die Klosterdisziplin in Ittingen äusserst schlecht. Pater Conrad Conradi schrieb am 3. November 1838 an die Thurgauer Regierung<sup>10</sup>, der Prior von La Part-Dieux habe, «nachdem er die innern und äussern Verhältnisse dieses Klosters grösstentheils kennen gelernt hat», gestanden, «dass, wenn dem Papste der innere und äussere Zustand dieses Klosters gänzlich bekannt wäre, er dieses schon längere Zeit aufgelösst und das so bedeutende Vermögen zu einem nützlicheren Zwecke verwendet hätte». – Für Aussenstehende muss vor allem der Prior ein Stein des Anstosses gewesen sein. Johann Caspar Mörikofer schilderte ihn wie folgt<sup>11</sup>:

«Der gegenwärtige Prior, Küng aus Schwyz<sup>12</sup>, war nun freilich ein ganz anderer Mann, völlig unwissend, höchst beschränkt und kindisch albern, so dass man nicht begriff, wie ein solcher Mensch Prior sein konnte; aber seine starke, wenn auch ohrenzerreissende rauhe Stimme eignete ihn wenigstens zum Chorführer. In der Mussezeit amüsierte er sich vorzüglich mit Reiterstücken auf seinem prächtigen Schimmel.»

9 StA TG, M Kl R, 14. Dezember 1839, Nr. 401, Bericht an Gr R.

StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Bericht Kl R über das Verwaltungswesen der Klöster, 14. Dezember 1839.

10 StA TG, Klöster und Stifte, Ittingen, Pater Conrad Conradi an den Kl R, 3. November 1838.

11 Mörikofer, Ittingen, 7 f.

12 Bernhard König (Küng) von Malters LU, \* 14. März 1792, Profess 21. November 1819, Priesterweihe 19. Mai 1821, † 3. März 1873.

Dieses Urteil Mörikofers wird in einem Schreiben des Katholischen Kirchenrates an den Diözesanbischof vom 16. Juli 1844 bestätigt. Er schreibt darin<sup>13</sup>:

«Dem mit bedeutendem Vermögen begabten und daher schon aus diesem Grunde vorzüglich bedrohten Karthäuserkloster in Ittingen geht ein gebildeter, kluger, von klösterl. Geiste beseelter Vorsteher ab, und manches Nachtheilige, das zuweilen gegen dieses Stift zur öffentl. Kunde gelangt, ist der Unklugheit seiner Handlungsweise beizumessen.»

Auch Kreuzlingen hatte mit internen Schwierigkeiten zu kämpfen (Grund: Erkrankung des Abtes, Gemütskrankheit), wie wir einigen Briefen von Stiftsdekan Konrad Kleiser an Bischof Joseph Anton Salzmann entnehmen können. Am 4. Juni 1838 beklagte sich der Dekan<sup>14</sup>:

«Meine Leiden aber haben sich dadurch sehr vermehrt, dass eine etwas gefährliche Spannung zwischen Herrn Prälaten und dem Kapitel stattfindet, wobey in meiner Stellung eine beynahe übermenschliche Klugheit erforderlich ist, um das, was beyden Theilen fromt zu erkennen.»

Im Jahre 1846 bat er den Bischof um Unterstützung<sup>15</sup>:

«Wenn durch die erbarmungsvolle Fügung des Himmels diese Krise (Gefahr, dass im Kloster Kreuzlingen die Kantonsschule eingerichtet würde) abgewendet wird, muss ich Hochihre Bischöfliche Hilfe und Gewalt anflehen, zur Handhabung der Disziplin und des statutenmässigen Gehorsams, da ich bereits vom Hochwürdigsten Herrn Prälaten keine Unterstützung mehr erwarten kann!»

Im oben erwähnten Brief an den Bischof von Basel ging der Kirchenrat mit dem Stift Kreuzlingen sehr hart ins Gericht. Er gibt zwar zu, seine Anschuldigungen nicht auf eine amtliche Untersuchung abstützen, sondern lediglich auf Aussagen abstellen zu können. Er warf den Kreuzlinger Mönchen unter anderem fehlendes Interesse an wissenschaftlicher Ausbildung, Missachtung der Ordensregeln, vor allem schwerwiegende Verletzung der Klausurbestimmungen, Vernachlässigung des Chorgebetes, Ungehorsam und mangelnde Disziplin und Askese vor.

Durch folgende Massnahmen hofften Regierung und Parlament die Klosterverwaltungen wieder sanieren zu können<sup>16</sup>:

13 Archiv des Kath. Kirchenrates, Klöster und Stifte, Allg. Akten 1842–1850, Schreiben des Kath. Kirchenrates an den Bischof von Basel vom 16. Juli 1844.

14 Archiv der Diözese Basel, Augustinerchorherrenstift Kreuzlingen, Brief vom 4. Juni 1838.

15 Archiv der Diözese Basel, Augustinerchorherrenstift Kreuzlingen, Brief vom 30. September 1846.

16 StA TG, Pr Kl R, 13. März 1839, § 464. – Vgl. auch: StA TG, Pr Gr R, 1. März 1839, 418.

1. Durch Verkauf der «Güter-Complex eines jeden Klosters auf die seinen Verhältnissen angemessene Ausdehnung» und «wo die Umstände eine Veräusserung nicht zulassen», durch Verpachtung.
2. Durch einen Aufruf an die Klöster, den innern Haushalt in ihrem eigenen und im Interesse des Staates auf das Notwendigste zu beschränken.

Getreu dieser Weisung wurden bereits im Rechnungsjahr 1838/39 für rund 280000 Gulden Klostergüter veräussert<sup>17</sup>. Von den übrigen Liegenschaften konnte ein grosser Teil verpachtet werden. Dank dieser Massnahmen fielen die Abschlussrechnungen «zwar etwas günstiger, als in früheren Rechnungsjahren, jedoch keinesweg noch befriedigend» aus.

Infolge der vermehrten Güterverkäufe begann sich der Kampf um die Klöster wieder zu verschärfen. Am 6. Februar 1840 wies der Grossen Rat den Regierungsrat an, «künftighin dem Verkauf vor der Verpachtung überall den Vorzug zu geben, wo nicht besondere Gründe für das Gegentheil obwalten»<sup>18</sup>. Mit der Veräusserung von Klostergütern handelte der Kanton aber nicht mehr nur als Schirm- oder Schutzherr der Klöster, sondern faktisch als Eigentümer. – Die Klöster fühlten sich durch diese Eingriffe mit Recht ernsthaft in ihrer Existenz bedroht. Sie wandten sich daher in verschiedenen Bittschriften an den Kleinen und Grossen Rat und die Tagsatzung vehement gegen derartige

17 «Im Laufe des Rechnungsjahres wurden an Liegenschaften veräussert:

Von der Stiftsverwaltung	zu Bischofszell	für	22315	Gulden
Von der Verwaltung	zu St. Katharinathal	für	14070	Gulden
Von der Verwaltung	zu Dänikon	für	135232	Gulden
Von der Verwaltung	zu Ittingen	für	20146	Gulden
Von der Verwaltung	zu Kreuzlingen	für	13827	Gulden
Von der Verwaltung	zu Münsterlingen	für	7797	Gulden
Von der Verwaltung	zu Feldbach	für	8500	Gulden
Von der Verwaltung	zu Fischingen	für	54461	Gulden
Zusammen			276348	Gulden

Verpachtet wurden die Klostergüter: zu Münsterlingen, zu St. Katharinathal, das dem Kloster Fischingen gehörende Gut zu Bettwiesen, das Kloster Fischingen. Beschllossen und zum Theil zu Verpachtung ausgeschrieben sind: die Klostergüter zu Dänikon und Kreuzlingen sammt den dazu gehörenden Mühlegewerben.»

StA TG, M Kl R, 14. Dezember 1839, Nr. 401, Bericht an Gr R.

Bis zum Jahre 1840 ist nach Angaben der Klöster allein vom Kloster Fischingen verkauft worden:

An Akerfeld 1260 Juchart, an Wieswachs 294 Juchart, an Reben 32 Juchart, an Waldung 80 Juchart, StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung an die Regierung, April 1840.

Der Fischinger Chronik entnehmen wir: «Bis Ende des Jahres 1839 wurden somit, nebst andern kleinern Grundstücken, ..., im Ganzen verkauft: 15 Häuser, 16 Scheunen, 15 andere Gebäude, 36 $\frac{3}{4}$  Juch. Reben, 170 Juch. Waldung, 454 Juch. Ackerfeld, 1188 Juch. Wieswachs, alles um die Summe von fl. 134780. Ohne jedoch die Verkäufe zu beschliessen.

Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 226.

18 StA TG, Pr Gr R, 6. Februar 1840, 583.

Beschlüsse. Welche Bedeutung sie dem Grundbesitz beimassen, erfahren wir besonders deutlich aus ihrer Petition an den Grossen Rat und die Tagsatzung vom Mai 1840<sup>19</sup>. Darin führten sie unter anderm an: Einzig der Grundbesitz biete den Klöstern notwendigen materiellen Schutz und Sicherheit. Er ermögliche es ihnen, auch in Notzeiten den Bedürftigen Unterstützung zu gewähren. Gebäude und Einrichtungen und damit der ökonomische Erfolg der Klöster seien zum Teil auf bedeutenden Grundbesitz ausgerichtet. Eine Verminderung des klösterlichen Grund und Bodens müsste daher zwangsläufig zu bedeutenden wirtschaftlichen Einbussen führen. Mit besonderem Nachdruck wiesen sie auf die Bedeutung der klösterlichen Versuchs- und Musterbetriebe für die Verbesserung der Landwirtschaft hin. Der «Besitz von Grund und Boden» habe für die Klöster aber auch einen «moralisch-socialen Nutzen», denn nur durch ihn stünden sie, soweit die Ordensregeln es zuließen, mit der Aussenwelt in Verbindung:

«Der Grundbesitz lässt sich Wurzeln vergleichen, welche die Klöster in die allgemeine Gesellschaft einsenken; werden diese Wurzeln durchschnitten, so muss der Baum allmählig abdorren und das wohlthätige, Allen nützende, gegenseitige Verhältniss wird in ein einseitig drückendes, im besten Falle gleichgültiges verwandelt. ... Die wahre Sicherheit wird durch den unveränderlichen Besitz und dadurch bedingt, dass in Jedem, der in eine Corporation eintritt, das Selbstgefühl geweckt werde: durch *sein* Mitwirken, durch *seine* Theilnehmen an den auferlegten Verpflichtungen, zu ihrer Erhaltung beitragen zu müssen, beitragen zu können.»

Schon im Jahre 1838 warfen die Klöster der Regierung vor, mit Hilfe ihrer «Werkzeuge, den Verwaltern, Lehengüter in Massen verkauft und oft zu wahren Spottpreisen verschleudert» zu haben, meistens zum grossen Nachteil der Klöster<sup>20</sup>. So war zum Beispiel «ein Gewerk, welches nicht lange vorher ein Kloster bei 4000 fl. kostete, für 1500 fl. und noch dazu unter grossem Nachtheil des dem Kloster Verbliebenen, verkauft worden»<sup>21</sup>. – In die gleiche Richtung ging die Klage einiger Bauern aus der Region des Klosters Tänikon. Sie wandten sich in einer Bitschrift an den Regierungsrat vom 8. Oktober 1839 gegen die Ratifizierung eines zwischen dem Klosterverwalter und einigen Lehensbauern und Pächtern abgeschlossenen Kaufvertrags. Danach sollte jenen «alles gute und culturfähige Land» zugesprochen werden und zu einem so

19 StA TG, Nachlass Eder, Thurgau, Klostergesetzgebung, 170/3, Ehrerbietige Vorstellung der TG Klöster und Stifte an ihre oberste Landesbehörde und an die hohe eidgenössische Tagsatzung, Mai 1840, 13 f.; StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung an die hohe Regierung, April 1840.

20 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 223.

21 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung der TG Klöster an ihre Oberste Landesbehörde, 1840, 26 f.

günstigen Preise, «dass Gebäulichkeiten und Waldung *allein den Werth der Kaufsumme haben*, Wieswachs und Akerfeld von der besten Beschaffenheit aber geradehin unentgeltliche Zugabe, reines Geschenk sind»<sup>22</sup>.

Am meisten kränkte die Klöster, dass sie als rechtmässige Besitzer bei Verkäufen weder konsultiert noch orientiert wurden<sup>23</sup>:

Es ist «eine Ehrenkränkung und Rechtsverletzung zugleich zu nennen, wenn über das Gut der Klöster in einer Weise verfügt wird, als stünde ihnen an dasselbe nicht die geringste Ansprache zu; wenn dabei selbst diejenigen Rücksichten bei Seite gesetzt werden, welche man nicht einmal gegen den ehrlos Bevogeteten bei Seite zu setzen sich erlauben würde. So werden Verpachtungen, Veräusserungen eingeleitet, vollzogen, genehmigt, ohne die Ansicht der rechtmässigen Nutzniesser auch nur zu vernehmen, selbst ohne ihnen nur ein Wort davon zu sagen, ohne jede Rücksicht auf künftigen Nachtheil, woraus doch unschwer zu entnehmen seyn möchte, dass nichts besseres, noch weniger ferneres Bestehen ins Auge gefasst, sondern ein, erst untergrabendes, bald dann zum Ruin führendes System befolgt werden wolle. Dem Kloster *Feldbach* wurde (um einige Thatsachen aus neuester Zeit anzuführen) der Hof *Helmetshausen*, von welchem es sonst vorzugsweise seinen Fruchtbedarf bezog, und den es daher mit Recht für seine gesicherte Brodkammer hielt, verkauft. ... – Das bestgelegene, bestarrondierte Gut des Stifts *Kreuzlingen*, der sogenannte *Gaisberg*, neben einem schönen Gütercomplex zwei Mahlwerke und eine Säg enthaltend, ist zu empfindlichem Schaden des Stifts ebenfalls zum Verkauf ausgesetzt.»

Die Klöster machten der Regierung den Vorwurf, dass sie bei Verpachtung und Veräusserung von Klostergütern «auf einseitige Berichterstattung der Verwalter» sich abstütze, die «noch nicht einmal Zeit gehabt haben, über alles genau sich umzusehen»<sup>24</sup>.

Regierung und Parlament wiesen jedoch alle Proteste und Anschuldigungen kurzerhand zurück. Sie waren nicht bereit, die Güterverkäufe einzustellen, erliessen aber wenigstens einige Massnahmen, um Missbräuchen vorzubeugen. So wies der Grosse Rat am 8. März 1838 den Regierungsrat an, darauf «Bedacht zu nehmen», dass «die Veräusserung von Liegenschaften der Klöster nicht nur dem Gutdünken der Verwalter überlassen bleiben»<sup>25</sup>. – Der Kleine Rat seinerseits beschloss am 15. Februar 1839<sup>26</sup>:

22 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Tänikon, Bittschrift von Aloys und Carl Zehnter und Interessierte, 8. Oktober 1839.

23 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung der thurgauischen Stifte und Klöster an die hohe eidgenössische Tagsatzung, Mai 1841.

24 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung der thurgauischen Stifte und Klöster an ihre oberste Landesbehörde, Juni 1839.

25 StA TG, Pr Gr R, 8. März 1838, 100.

26 StA TG, Pr Kl R, 15. Februar 1839, § 290.

«Es sei den sämmtlichen Klosterverwaltern, ..., die allgemeine Weisung zugehen zu lassen, dass ihnen untersagt sei, sich bei Veräußerung von unter ihrer Verwaltung stehenden Klostergütern weder mittelbar noch unmittelbar als Käufer zu betheiligen. ...»

Zwei Jahre später am 25. Februar 1841, ordnete er an<sup>27</sup>:

«Es sei bei wieder vorkommenden bedeutenden Veräußerungen von Klostergütern jedesmal nach Einsendung der Contracte, über die diesfälligen Verkaufs-Objecte eine Expertenschatzung aufzunehmen.»

Die ausgedehnten Verkäufe, es handelte sich vorwiegend um ehemalige Lehensgüter, brachten den scheinbaren Nutzniessern, den früheren Lehensleuten, mehr Schwierigkeiten als Vorteile. Ihnen wurde, wie wir einem regierungsrätlichen Schreiben entnehmen können<sup>28</sup>, «in der Regel ein Theil der von ihnen besessenen Liegenschaften samt den Wohnungen in Privatverkäufen so überlassen, dass sie noch eine verhältnissmässige Entschädigung für die Abtretung der Lehen dabey fanden, der übrige Theil der Liegenschaften wurde dann auf öffentliche Versteigerung gebracht. Das Ergebniss hievon war für die Oekonomie der Klöster immer noch sehr günstig, indem der Zinsertrag der Kaufsummen durchschnittlich mindestens das doppelte des bisherigen Lehensvertrages ausmachte. Die Folge hievon war freilich die, dass sich die meistens vermögenslosen Käufer in einen Zustand der Verschuldung versetzten, ...» und von auswärtigen Geldgebern abhängig wurden. Sie mussten «dem Boden mindestens den vierten Theil des früheren Ertrags mehr» abgewinnen, «um sich nur die bisherige nothdürftige Existenz zu sichern». Die Zinse für die aufgenommenen Gelder mussten auch in Fehl Jahren aufgebracht werden.

Die klosterfreundlichen Politiker konnten wie die Klosterinsassen mit der obigen Lagebeurteilung von Regierung und Parlament und den getroffenen Massnahmen nicht einig gehen. Die allgemeine Entwicklung der Oekonomien seit 1836 schien ihnen recht zu geben, denn trotz beträchtlicher Güterverkäufe und Verpachtungen, trotz Vereinfachung der Verwaltung und teilweiser Auflösung der äusseren Haushalte verbesserte sich die finanzielle Lage der Klosterverwaltungen nur unwesentlich. Die Kritiker der Staatsverwaltung beurteilten den Verkauf der Liegenschaften in einer Zeit, in welcher «der Geldwerth sinkt, der Güterwerth dagegen sich hebt», als Missgriff<sup>29</sup>. «Die Massregeln des Staates gegen die Klöster» allgemein bezeichnete eine Minderheit der grossrätslichen Klosterkommission «als einen Akt der Gewalt, ausgeübt von

27 StA TG, Pr Kl R, 25. Februar 1841, § 422.

28 StA TG, M Kl R, 14. Dezember 1839, Nr. 401, Schreiben an Gr R.

29 StA TG, Pr Gr R, 26. Februar 1840, 576.

der reformierten Mehrheit des Grossen Rathes, welcher sich die kathol. Minorität zu fügen gezwungen sei»<sup>30</sup>. Die Staatsverwaltung habe im Gegensatz zu den Klöstern (Kriege und Teuerung) die massiven Rückschläge in Zeiten erlitten, «die eher eine merkbare Vermehrung des Vermögens hätten erwarten lassen». Das ständig wachsende Defizit musste ihrer Meinung nach in der Staatsadministration selbst gesucht werden:

«erstens weil die Verwaltungskosten nicht unbedeutend seien, wenigstens in der Carthause Ittingen sich auf fl. 2200 jährlich mögen belaufen haben<sup>31</sup> – weil zweitens auch durch und für die Verwaltung überflüssige kostspielige und nicht zu rechtfertigende Bauten seien getroffen worden<sup>32</sup>, und drittens weil sich einiger Mehrverbrauch durch die Convente selbst ergebe von denen aber eben kein grosser Eifer zur Ersparniss bei den gegen sie eingetretenen Verfügungen erwartet werden dürfe.»

Sie forderten die sofortige Rückgabe der Verwaltung an die Konvente, zumal durch die Staatsverwaltung «erwiesener Massen der Ruin der Klöster befördert werde», aber auch weil sie «ungerecht sei», da «damit über Vermögen disponirt werde, welches dem Staate nicht gehöre». Sie verlangten zudem für die Klöster die Erlaubnis, wieder Novizen aufzunehmen zu dürfen, damit sie sich den für ihren Fortbestand notwendigen Nachwuchs sichern könnten. Ihre Anträge wurden jedoch abgelehnt.

30 StA TG, Pr Gr R, 26. Februar 1840, 577 f.

31 Die reinen Verwaltungs- und Bürokosten, Kost, Logis für Verwalter und Gehilfen nicht berücksichtigt, beliefen sich nach den Verwaltungsrechnungen der einzelnen Klöster im Rechnungsjahr 1839/40 auf 5100 fl. Dieser Betrag teilte sich wie folgt auf die einzelnen Klöster auf:

Fischingen	708	Gulden	41	Kreuzer
Ittingen	1887	Gulden	33	Kreuzer
Kreuzlingen	883	Gulden	10	Kreuzer
Feldbach	209	Gulden	17	Kreuzer
Kalchrain	209	Gulden	44	Kreuzer
St. Katharinental	623	Gulden	5	Kreuzer
Münsterlingen	234	Gulden	32	Kreuzer
Tänikon	343	Gulden	48	Kreuzer

Für Tänikon und Feldbach mussten die Beträge von 1840/41 eingesetzt werden, da die Verwaltungsbücher von 1839/40 nicht mehr vorhanden sind. – In der Grossratssitzung vom 26. Februar 1840 soll ein Mitglied des Gr R «den Gesamtaufwand für die Klosterverwaltungen» auf rund 10000 Gulden jährlich geschätzt haben. StA TG, Thurg. Klöster, Verwaltungsrechnungen der einzelnen Klöster 1839/40, bzw. 1840/41; StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung der TG Klöster 1840, 25 f.

32 Der Protestschrift der Klöster vom Juni 1839 entnehmen wir folgende Beispiele: «ganz neue, hie und da mit beträchtlichem Aufwand hergestellten Wohnungen der Verwalter, die hie und da an Luxus gränzenden Einrichtungen»; – «in der Karthause die grosse Scheune, auf welche mehr als das Doppelte von dem verwendet wurde, wofür das Kloster eine solche herzustellen beabsichtigte; in Kreuzlingen ein Pferdestall am Wirtshause des Klosters u.s.w.» StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung, Juni 1839.

Nach 1840 traten die klosterfreundlichen Politiker immer mehr in den Hintergrund. Eine gewisse Resignation schien sich in ihren Reihen langsam breit zu machen. Es gingen von ihnen kaum mehr neue Vorstösse zu Gunsten der immer stärker bedrohten Klöster aus, und wenn jeweils die Klosterfrage, etwa bei der Abnahme der Jahresrechnung, im Grossen Rat wieder zur Sprache kam, hielten sie mit ihrer Meinung zurück. Einzig bei der Diskussion um die aargauische Klosteraufhebung und das neue Novizengesetz traten sie wieder für kurze Zeit aus ihrer Reserve heraus. Ein katholisches Ratsmitglied erklärte in der Sitzung vom 15. März 1844 diese Zurückhaltung wie folgt<sup>33</sup>:

«Es schweigen die Katholiken nur, weil sie die Unmöglichkeit einsehen, ihren Wünschen Eingang zu verschaffen, und weil sie genötigt seien, die Entwicklung der Angelegenheit Gott und der Zeit anhin zu stellen.»

Vielleicht hielten sie ihre Meinungen, Wünsche und Forderungen auch absichtlich zurück, um angesichts ihrer relativ schwachen Position die Klostergegner nicht unnötig zu reizen oder gar Anlass zu weitern Massnahmen zu geben. – Möglicherweise aber glaubten sie die Klöster bereitsrettungslos verloren, weil sie unfähig oder nicht willig waren, sich der Zeit anzupassen, sich zu reformieren. Sie schienen lieber untergehen zu wollen, als sich zu ändern; so sah es jedenfalls Joseph Anderwert in seinem Brief an den ehemaligen Generalvikar von Konstanz, Heinrich von Wessenberg, vom 1. Januar 1841<sup>34</sup>:

«Es fehlen nur noch confessionelle Reibungen und Zwiste in der Schweiz um unser Gebäude vollends aus seinen Angeln zu reissen! Den Klöstern wird wenigstens auf diese Weise nicht geholfen! Peccatur ab intus et extra muss man Ihnen zurufen, und ich schöpfe täglich weniger Hoffnung, dass Sie noch gerettet werden können. Ihr System ist, Sint ut Sint, aut non Sint, was früher den Jesuiten nicht eben geholfen hat.»<sup>35</sup>.

Die wirklichen Beweggründe ihrer plötzlichen Zurückhaltung sind heute kaum mehr genau zu eruieren. Es können nur Vermutungen angestellt werden.

33 StA TG, Pr Gr R, 15. März 1844, 334.

34 Stadtarchiv Konstanz, Nachlass Wessenberg, 172, Joseph Anderwert an Wessenberg, 1. Januar 1841.

35 Das hier von Anderwert verwendete Sprichwort lautete in der ursprünglichen Fassung: «Sint ut sunt, aut non sint.» Sie sollen sein wie sie sind, oder sie sollen nicht sein.

«Nach Büchmann 25. Auflage soll das berühmte Wort von Clemens XIII. (reg. 1758–69) gesprochen worden sein, als der französische Gesandte Kardinal de Rochechouart im J. 1761 eine wesentliche Änderung der Ordensverfassung verlangte.» Büchmann Georg, Geflügelte Worte, Bearbeitet und bis zur Gegenwart ergänzt von Walter Heichen, Berlin 1915, 457.

Die thurgauischen Klöster als die Direktbetroffenen gaben noch nicht klein bei. Sie setzten sich auch weiterhin standhaft gegen die vom Kleinen und Grossen Rat erlassenen Massnahmen zur Wehr. Jährlich gelangten sie von neuem an Regierung, Parlament und Tagsatzung. Ihre Klagen lauteten folgendermassen <sup>36</sup>:

1. Bevormundung durch willkürliche obrigkeitliche Verfügungen.
2. Kostspielige Verwaltungen im Widerspruch zur Begründung bei deren Einführung.
3. Eingriffe in rechtmässigen Besitz durch Veräusserungen und Verpachtungen.
4. Unwürdige Eingriffe in die Nutzung ihres Vermögens.
5. Gefährdung ihres Fortbestandes durch das Novizenaufnahmeverbot.
6. Lähmung des innern Lebens der Klostergemeinschaften.
7. Unbewiesene Anschuldigungen zur Rechtfertigung der durch sechs Jahre bestehenden Staatseingriffe.
8. Beseitigung der Garantien der Bundesurkunde und der Kantonsverfassung.

Ihre Vorstellungen, Bitten, Gesuche, Vorschläge und Projekte blieben jedoch unbeachtet und unerhört. Der Chronist des Klosters Fischingen kommentierte diese starre und ablehnende Haltung wie folgt <sup>37</sup>:

«Daraus war deutlich zu ersehen, dass man von Seite unserer Landesbehörde nichts anderes erwarten dürfe, als einen langsam Martyrtod der Stifte und Klöster und zwar in ökonomischer als physischer Hinsicht, und dass man nicht höhere Bildung der Jugend, wenigstens keine religiöse, wolle, sondern einzig ihren wohlberechneten Untergang.»

Kantonal trat die Klosterfrage immer mehr in den Hintergrund. Die Thurgauer Palamentarier schienen sich selbst an die ständigen und beträchtlichen Defizite der Klosterverwaltungen langsam zu gewöhnen. In der Klosterpolitik begann man jetzt immer mehr eine eher abwartende Haltung einzunehmen. Mit besonderem Interesse verfolgte man vor allem die Vorgänge in den Kantonen Aargau und Zürich. Die Regierung wehrte sich aber auch weiterhin energisch gegen jede Einmischung von ausserkantonaler Seite, vor allem von der Tagsatzung.

Mit der 1836 eingeführten Staatsverwaltung und der traditionellen Klosterverwaltung standen sich zwei völlig verschiedene Systeme gegenüber, die eigentlich nicht miteinander verglichen oder gegeneinander ausgespielt werden

36 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung der thurgauischen Stifte und Klöster an ihre oberste Landesbehörde und an die hohe eidgenössische Tagsatzung, März 1842.

37 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 224 f.

dürfen, wie dies in der harten Auseinandersetzung oft geschehen ist. Die altbewährte Klosterverwaltung, die noch auf der Naturalwirtschaft aufgebaut und mit dem veralteten und wenig rentablen Lehenswesen verbunden war, war von der rasanten wirtschaftlichen Entwicklung des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts regelrecht überfahren worden und konnte mit ihr nicht mehr Schritt halten. In der Folge stellten sich dann unvermeidlich Rückschläge ein, die durch Kriegs- und Revolutionsjahre noch verstärkt wurden. Hätte man ihren Vertretern die Möglichkeit und die nötige Zeit gewährt, dieses durch Jahrhunderte erprobte System wieder den neuen Gegebenheiten und Verhältnissen anzupassen, hätte sich der Erfolg wahrscheinlich mit der Zeit wieder eingestellt. Den fortschrittlichen Kräften in Regierung und Parlament war aber die traditionelle Klosterverwaltung schon lange ein Dorn im Auge. Sie zögerten daher nicht, als sich ihnen die Möglichkeit bot, dieses ihrer Ansicht nach rückständige und unrentable System zu eliminieren und durch ein neues, ihren Vorstellungen entsprechendes zu ersetzen. Ihre Absicht war es, das in ihren Augen brach (in toter Hand) liegende Kapital für die gesamte Öffentlichkeit nutzbar zu machen. – Das neue System, das sie 1836 einführten, war jedoch noch zu wenig durchdacht, erprobt und ausgereift, um sofort die erwarteten Gewinne erbringen zu können. Man steckte noch zu sehr in der Experimentierphase. Zudem müssen ja bekanntlich bei jeder grösseren Umstrukturierung mehr oder weniger hohe Verluste in Kauf genommen werden. Der Mangel an zuverlässigem und gut geschultem Personal (die erfahrenen Klosterverwalter waren ja durch zwar willige, aber unerfahrene staatliche Beamte ersetzt worden) trug das Seine dazu bei.

Der Übergang von der traditionellen Klosterverwaltung zur staatlichen Verwaltung ging nicht so einfach und reibungslos vonstatten, wie es sich die Initianten vorgestellt und erhofft hatten. Schuld daran war in erster Linie die unklare Abgrenzung zwischen dem sogenannten innern (immer noch in den Händen der Klöster) und äussern Haushalt. Es kam teilweise zu heftigen Auseinandersetzungen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Konventen und den neuen staatlichen Verwaltungsbeamten, die den Klosterkommissar, die Finanzverwaltung und in schlimmeren Fällen sogar den Regierungsrat zum Eingreifen zwangen.

Verständlicherweise empfingen die Klostervorsteher die neuen Verwalter nicht gerade mit offenen Armen. Der durch das Verwaltungsgesetz vor aller Welt ausgesprochene Vorwurf der Unfähigkeit zur Selbstverwaltung, anders konnte der Entzug des Ökonomiewesens nicht empfunden werden, musste bei den Klöstern eine Abwehrstellung gegen die zwar an dieser Situation unschuldigen Träger der Vormundschaft, den staatlichen Verwaltungsbeamten, auslösen. Einige Verwalter ihrerseits nutzten ihre Stellung gegenüber den Klöstern aus. Sie liessen diese ihre Macht spüren und versuchten, obwohl es ihnen eigentlich von Gesetzes wegen nicht zustand, in den innern Haushalt der Klöster

hineinzureden, ihn zu kontrollieren und die von den Korporationen geforderten Lieferungen an Geld und Naturalien nach eigenem Gutdünken zu beschränken oder gar zu verweigern. Oft liessen sie es auch am nötigen Takt den Klosterinsassen gegenüber fehlen. Besonders bunt schien es der Verwalter von Münsterlingen getrieben zu haben<sup>38</sup>. Er musste von der Regierung wegen «unzeitigen Eifers» zurechtgewiesen werden<sup>39</sup>. Ob ihn der Grosse Rat bei der definitiven Besetzung des Verwalteramtes im Jahre 1837 seines anmassenden Gebarens wegen trotz Empfehlung des Regierungsrates nicht mehr berücksichtigt hatte, entzieht sich unserer Kenntnis.

Neben Kompetenzüberschreitung und Taktlosigkeit warfen die Klostervorsteher den Verwaltern persönliche Bereicherung, «förmliche Vergeudung aus dem Klostergut» und nachlässige, unsachgemäße und untreue Verwaltung vor. Als Beispiele für Verschwendungen von Klostergut führten sie an<sup>40</sup>:

Die «an Luxus gränzenden Einrichtungen» einiger Verwalterwohnungen; «die hinter einander erfolgte Aufsetzung dreier Ofen in einem und demselben Zimmer, bis endlich ein dem Geschmack entsprechender gefunden ward»; und die grossen Personalaufwendungen. So soll sich zum Beispiel der Verwalter von Ittingen neben den 32 fest angestellten Dienstboten «bisweilen vier Schreiber, täglich 10 – 12 Handwerker, vom Frühjahr bis in den Winter täglich 16 Taglöhner und ebensoviel Taglöhnerinnen» gehalten haben, «welche alle von dem Kloster genährt werden mussten. Dazu kamen noch viele Tafelgäste; wie man deren zu Ittingen jährlich nahe an zweitausend zählt, und viele Weingäste, welche Geschäftehalber in der Karthause sich einfinden mussten.»

Klosterkommissar und Kleiner Rat versuchten anfänglich die gegen einige Verwalter, namentlich gegen Verwalter Waldmann von Münsterlingen, Verwalter Kollbrunner von Ittingen und Florian Ramsperger von Tänikon, erhobenen Anschuldigungen zu zerstreuen. Als dann die Anklagen jedoch immer heftiger und konkreter wurden, begann man verschiedene Untersuchungen anzuordnen. Bald zeigte es sich, dass die Klagen der Klöster nicht unberechtigt waren. In der Folge wurde am 6. Oktober 1838 Verwalter Waldmann von Münsterlingen, «welcher sich durch seine Handlungsweise als übler Haushalter bewiesen, und eine entschiedene Unfähigkeit an den Tag gelegt, auch die von Seite des Herrn Visitators an ihn gelangten öfteren Winke, Belehrungen

38 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Kommissionalbericht über die Klosterverwaltung, 10. Januar 1838.

39 StA TG, Pr Kl R, 7. Dezember 1836, § 2359; 21. Dezember 1836, § 2475.

40 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung, Juni 1839, 4; StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Beleuchtung der Tagsatzungsnoten der Thurgauischen Gesandten in den Jahren 1838 und 1840, Juli 1841, 11.

und Warnungen gänzlich ausser Acht gelassen» hatte<sup>41</sup>, suspendiert und durch einen Regierungsratsbeschluss vom 29. Dezember 1838 auf Lichtmess 1839 seines Amtes enthoben<sup>42</sup>. Am 21. März 1840 musste die Regierung aus dem gleichen Grunde auch Verwalter Kollbrunner von Ittingen entlassen<sup>43</sup>. Sein Nachfolger, Joseph Giezendanner von Thundorf, muss noch schlimmer gewirtschaftet haben. Dessen Verfehlungen wurden aber erst einige Jahre nach der Klosteraufhebung entdeckt. Am 26. November 1855 verurteilte ihn ein Schwurgericht wegen wiederholter Rechnungsfälschung und Unterschlagung im Betrage von Fr. 28015,64 zu sieben Jahren Zuchthaus<sup>44</sup>. J. C. Mörikofer schilderte ihn in «Die letzten Tage des Karthäuser-Klosters Ittingen» wie folgt<sup>45</sup>:

«Überhaupt war der Verwalter den Klosterherren wie mir zur Plage, daher war auch das Zuchthaus der verdiente Lohn für seine Verwaltung. Neben diesem aufgeblasenen und phrasenhaften Gesellen, einem Herolde und Schildknappen der Dreissiger-Revolution, kamen mir die schlichten Mönche sehr anziehend vor; namentlich waren sie, ungeachtet ihrer nicht immer propren weissen Kutten, doch weit appetitlicher als dieser schmutzige Lebemann».

Ähnliche Vergehen hatte sich auch der dem konservativen Lager angehörende Florian Ramsperger, Verwalter des Klosters Tänikon, zuschulden kommen lassen. Er wurde durch einen regierungsrätlichen Erlass vom 24. Juli 1841 «wegen der ihm zur Last gelegten Unterschlagung eines nicht unbedeutenden Theils des von Holzverkäufen in der Klosterwaldung von Dänikon herrührenden Erlöses...in seinen amtlichen Verrichtungen als Mitglied des Grossen Raths, Friedensrichter des Kreises Matzingen und Verwalter des Klosters Dänikon suspendirt». Nach einer langwierigen Untersuchung verurteilte ihn das Obergericht am 28. Oktober 1842 «zu vierjähriger Arbeitsstrafe...und zu sechsjähriger Einstellung im Actifbürgerrechte»<sup>46</sup>. Des weitern hatte er der Verwaltung von Tänikon eine Entschädigungssumme von 4602 Gulden zu bezahlen und die Gerichtskosten von 920 Gulden zu übernehmen. – Die Verfehlungen der übrigen Verwalter, sofern sie sich überhaupt solche zuschulden kommen liessen, waren weniger gravierend und kaum beabsichtigt. Die Ursachen

41 StA TG, Pr Kl R, 2. Oktober 1838, § 1776.

42 StA TG, Pr Kl R, 29. Dezember 1838, § 2648; 6. Oktober 1838, § 1796.

43 StA TG, Pr Kl R, 21. März 1840, § 573.

44 StA TG, Pr Kl R, 18. Juli 1855, § 1978; 24. Juli 1855, § 2014; 16. August 1855, § 2230; 1. Dezember 1855, § 3147, 10. Dezember 1855, § 3243.

45 Mörikofer, Ittingen, 9.

46 StA TG, Pr Kl R, 24. Juli 1841, § 1648; 29. Oktober 1842, § 2510.

47 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Rapport des Commissariats für die Kloster-Administration, 5. Januar 1845.

chen der meisten Fehler waren Nachlässigkeit, Leichtsinn, Unerfahrenheit und Mangel «an einer gründlichen Fachbildung»<sup>47</sup>. Wohl in den wenigsten Fällen entstanden sie aus betrügerischer Absicht. – Wie weit das nach Angaben der Klöster «unter dem Volk im Umlauf befindliche Sprüchlein» zutraf, «dass der Magerste durch eine Klosterverwaltung ans Fleisch komme», entzieht sich unserer Kenntnis<sup>48</sup>.

Unter den oben aufgezeigten Verhältnissen konnte vorerst keine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Konventen und Klosterverwaltern zustande kommen. Es mangelte am nötigen gegenseitigen Verständnis und Vertrauen. Mit der Zeit gewöhnten sich die Klöster jedoch an die staatlichen Gutsverwalter und fanden sich mit ihrem Los mehr oder weniger ab. Es kam mit der Zeit sogar eine mässige Zusammenarbeit zustande.

### *Auswirkungen des Novizenaufnahmeverbots*

Das 1836 verhängte Novizenaufnahmeverbot konnte auf die Dauer nicht ohne Wirkung auf die Klöster bleiben. Die nachfolgende Tabelle über den Mitgliederbestand von 1842 verdeutlicht dies<sup>1</sup>:

Klöster	Patres	Brüder	Total
Fischingen <sup>2</sup>	16	5	21 (29)
Ittingen	6	2	8 (13)
Kreuzlingen	12	0	12 (13)
Zusammen	34	7	41 (55)
Klöster	Frauen	Schwestern	Total
Feldbach	9	4	13 ( 19)
Kalchrain	14	8	22 ( 26)
St. Katharinental	10	6	16 ( 22)
Münsterlingen	14	7	21 ( 28)
Tänikon	16	4	20 ( 22)
Zusammen	63	29	92 (121)
Total der Klosterinsassen: 133 (176)			

48 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung, Juni 1839, 6.

1 StA TG, Klöster und Stifte, Einzelne Klöster, Mitgliederverzeichnisse 1842. – Für St. Katharinental: StA TG, Thurg. Klöster, St. Katharinental, Priorate.

2 Maurus Tschudi wurde im Mitgliederverzeichnis von 1842 (gedruckt 1836!, Veränderungen von Hand nachgetragen) noch als frater conversus aufgeführt. Nach dem 48-er Verzeichnis wurde er jedoch schon 1837 zum Priester geweiht. Ich zählte ihn daher als Konventualen.

Wir können dieser Aufstellung entnehmen, dass sich 1842 das sechs Jahre zuvor erlassene Novizenaufnahmeverbot bereits deutlich auf die Zahl der Klosterinsassen ausgewirkt hat. Kein einziges Kloster konnte den Mitgliederbestand von 1830 halten. Dieser sank bei den meisten geistlichen Instituten sogar unter das Niveau von 1815. Für einzelne Klöster, so zum Beispiel für Ittingen, Kreuzlingen und Feldbach, begann die personelle Lage prekär zu werden. In einem Schreiben vom 7. Juli 1842 an den Vorsteher des Departements «für die innern Angelegenheiten» klagte die Äbtissin von Feldbach <sup>3</sup>:

«...wir nehmen uns die Freiheit, Sie darauf aufmerksam zu machen, wie sehr besonders die Anzahl der Chorfrauen in unserm Kloster sich vermindert hat, wodurch uns die Erfüllung unserer übernommenen und feyerlich gelobten Verpflichtungen, namentlich des Chorgesanges und Chorgebethes fast über Maass beschwerlich und anstrengend geworden ist; besonders da unter diesen Chorfrauen noch drey bis vier, theils wegen Alter, theils wegen fortwährender und schwerlich mehr zu heilender Kränklichkeit zur Mithülfe fast ganz unvermögend sind.»

Doch auch die andern Klöster schienen unter Personalmangel gelitten zu haben, zumal die meisten von ihnen gemessen am Mitgliederbestand eine beträchtliche Anzahl von pflegebedürftigen Personen zu betreuen hatten. Von den 16 Insassen von St. Katharinental zum Beispiel waren nach Angaben der Priorin nicht weniger als acht «kränklich», «altersschwach» oder «blödsinnig» <sup>4</sup>. Die Äbtissin von Tänikon bezeichnete vier «Mitglieder» ihres Konventes «für den öffentlichen Gottesdienst im Chor und übrigen Klosterdienste wegen Alter und Krankheit ganz unfähig – zu denen noch einige wegen körperlichen Schwachheiten und Kränklichkeiten, als beynahe unfähig gezählt werden können» <sup>5</sup>. Sie fuhr fort:

«Um alles nach unseren Ordensregeln gehörig erfüllen zu können, bedürften wir wenigstens noch 5 bis 6 Chor-Frauen, und 2 bis 3 Layenschwestern.»

Abt Franziskus Fröhlicher von Fischingen bezeichnete die Wiedereröffnung des Noviziats als «ein schon lange gehegter Wunsch, so wie dringendes Bedürfniss, und nothwendige Bedingung der Fortexistenz,...» <sup>6</sup>.

<sup>3</sup> StA TG, Klöster und Stifte, Feldbach, Begleitschreiben zum Mitgliederverzeichnis, 7. Juli 1842.

<sup>4</sup> StA TG, Thurg. Klöster, St. Katharinental, Priorate, Handschriftliche Anmerkungen auf der gedruckten Mitgliederliste, 1842.

<sup>5</sup> StA TG, Klöster und Stifte, Tänikon, Begleitschreiben zum Mitgliederverzeichnis, 7. Juli 1842.

<sup>6</sup> StA TG, Klöster und Stifte, Fischingen, Begleitschreiben zum Mitgliederverzeichnis, 8. Juli 1842.

Wie prekär die Situation für die einzelnen Klöster wirklich war, könnte nur eine eingehende Untersuchung über Lebenserwartung, Sterblichkeit und Gesundheitszustand in den einzelnen Klöstern zeigen. Von einer eigentlichen Überalterung kann 1842 noch nicht gesprochen werden, wie die folgende Tabelle zeigt<sup>7</sup>:

Klöster	Insassen	29–40 Jahre	40–60 Jahre	60 Jahre und älter
Fischingen	21	8	11	2
Ittingen	8	2 (36,39)	6	–
Kreuzlingen	12	6	5	1
Feldbach	13	6 (35)	5	2
Kalchrain	22	6 (33)	14	2
St. Katharinental	16	2 (30, 37)	9	5
Münsterlingen	21	6 (34)	10	5
Tänikon	20	9 (31)	7	4
Total	133	45	67	21

In dieser Übersicht kommen die Auswirkungen des Novizenaufnahmeverbots von 1836 – 1842 klar zum Ausdruck. Der Mangel an ganz jungen Klostermitgliedern wird hier offensichtlich; die Gruppe der 20- bis 30jährigen fehlt in allen Klöstern ganz. Die 30- bis 40jährigen sind hingegen in den meisten Klöstern relativ gut vertreten. Ausnahmen bilden die Klöster Ittingen und St. Katharinental mit nur je zwei Vertretern dieser Altersklasse. In Kreuzlingen, Feldbach und Tänikon übertrifft sie dafür die sonst eindeutig dominierende Gruppe der 40- bis 60jährigen.

Ein Hauptgrund für die mangelnde Verwurzelung der Klöster in der Bevölkerung ist vermutlich in der relativ geringen Anzahl von Einheimischen zu suchen, wie wir der folgenden Tabelle entnehmen können<sup>8</sup>:

#### Staatszugehörigkeit der Klosterinsassen

Klöster	Insassen	TG	CH	Fremde
Fischingen	21	5	16	0
Ittingen	8	0	6	2
Kreuzlingen	12	2	4	6

7 StA TG, Klöster und Stifte, Einzelne Klöster, Mitgliederverzeichnisse 1842; StA TG, Thurg. Klöster, St. Katharinental, Priorate, Mitgliederverzeichnis 1842.

8 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Übersicht der Mitglieder der Klöster und Stifte im Kanton Thurgau, 1842.

Klöster	Insassen	TG	CH	Fremde
Feldbach	13	3	8	2
Kalchrain	22	7	12	3
St. Katharinental	16	4	2	10
Münsterlingen	21	6	6	9
Tänikon	20	6	11	3
Total	133	33	65	35

Von den 133 Klosterangehörigen stammten also rund ein Viertel aus dem benachbarten Ausland, ebenfalls ein Viertel aus dem Kanton Thurgau und rund die Hälfte aus der übrigen Schweiz. In den grenznahen Klöstern St. Katharinental, Kreuzlingen und Münsterlingen dominierten eindeutig die Ausländer. In Fischingen hingegen fehlten diese gänzlich. Kalchrain mit sieben, gefolgt von Münsterlingen und Tänikon mit je sechs Thurgauerinnen, wiesen von allen Klöstern die grösste Zahl Einheimischer auf. In Ittingen, dessen Ruf zu dieser Zeit ziemlich angeschlagen war, hielten sich keine Thurgauer Mönche auf. In Kreuzlingen bildeten die Einheimischen eine kleine Minderheit. Die Schweizerbürger ohne die Thurgauer waren in den meisten Klöstern (Ausnahmen bildeten St. Katharinental, Kreuzlingen und Münsterlingen) am besten vertreten. An der Spitze standen hier Fischingen mit 16, Kalchrain mit zwölf und Tänikon mit elf Vertreterinnen bzw. Vertretern. Dass rund drei Viertel aller Klosterinsassen aus der Schweiz stammten, kann über die relativ kleine Anzahl Thurgauer nicht hinwegtäuschen. Die Klöster galten daher für viele als Versorgungsanstalten für Auswärtige.

Den 133 Ordensangehörigen standen, wie die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt, beinahe gleichviele Dienstleute gegenüber. Besonders interessant ist der Vergleich der in den einzelnen Klöstern «für die Bedienung» und «für Küchen-, Garten- und Hausdienste» benötigten Personen. Während die Frauenklöster mit drei (Münsterlingen) bis sechs Personen (St. Katharinental) auskamen, benötigten die Männerklöster für die gleichen Dienste 10 bis 13 Personen. In Fischingen standen den elf Angestellten immerhin noch beinahe die doppelte Anzahl an Klosterinsassen gegenüber. In Kreuzlingen hielten sie sich beinahe die Waage. In der Kartause Ittingen mit nur sechs Mönchen und zwei Laienbrüdern waren hingegen nicht weniger als 13 Personen in Haus und Garten tätig. Die Anzahl der in den einzelnen Gutsbetrieben beschäftigten Personen können wegen der Verschiedenheit der Betriebe, Einrichtungen und Bedürfnisse nicht miteinander verglichen werden. Interessant ist hier nur die Feststellung, dass die Frauenklöster im Gegensatz zu den Männerklöstern nur wenig oder kein Personal (Münsterlingen) für Gewerbe und Landwirtschaft benötigten. Eine Ausnahme bildete hier Feldbach, das in diesem Sektor zwölf Angestellte beschäftigte.

«Uebersicht des Dienstbothen-Standes der verschiedenen Klöster.<sup>9</sup>

Name des Klosters	Für die Bedienung der Garten- und Conventualen Haussdienste & Gäste	Für Küchen- und Landwirthschaft	Für die Gewerbe	Gesammtzahl der Dienstbothen	Gesammtbeitrag der Jahrlohne etc.	Bemerkungen
St. Katharinenthal	3	3	—	6	200.—	
Dänikon	2	3	—	Bäker Förster Müller	1 7 1 2 1 1 9	220.—
Feldbach	2	2	4		360.—	
Fischingen	3	5	2	Müller & Bäk. Schreiner —	12 1 2 10	550.—
Lommis	1	2	7	Küfer	32	310.—
Ittingen	2	10 à 11	13	Müller & Bäk. Schmid	1 6 1	1650.—
Kreuzlingen	3	7	12	Förster Küfer Müller Bäker	2 27 2 5 1 1	1200.—
Kalchrain	1	3	9	Müller Förster	1 16 2 3	520.—
Münsterlingen	3	—	—	—	3	82.—

<sup>9</sup> StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Übersicht des Dienstbothen-Standes, Beilage A zu Bericht über die Klosterverwaltungen, 19. Februar 1841.

Das Kloster Fischingen musste 1839 seine Klosterschule, die vorwiegend zur Heranbildung des eigenen Nachwuchses gedient hatte, aus Personalmangel und wegen mangelnder Qualität des Nachwuchses schliessen. Doch schon im Oktober 1842 eröffnete der initiative Konvent unter Führung von Abt Franziskus Fröhlicher ein eigentliches Gymnasium mit völlig neuem Lehrplan und andern Schülern, vorwiegend Thurgauern, die nach höherer Bildung strebten. Dem Personalmangel begegnete man, indem auswärtige Professoren nach Fischingen geholt wurden<sup>10</sup>:

«1842: Den 29. November als auswärtiger Professor für die deutsche Sprache und die Musik kam Hr. Mettler von Frauenfeld.

Die Schule begann mit 14 Studenten.

1843: Den 15. Januar kam ebenfalls als auswärtiger Professor P. Gerold Zwisig, Capitular des aufgehobenen Klosters Muri.»

Die neue Klosterschule fand bald grosse Beachtung. Die Visitationsberichte der kantonalen Aufsichtsbehörde fielen durchwegs gut aus. Der Erziehungsrat anerkannte die Leistungen und sprach der neuen Schule sein volles Vertrauen aus<sup>11</sup>.

### *Die Aargauer Klosteraufhebung und ihr Einfluss auf die Thurgauer Klosterpolitik*

Die allgemeine Klosteraufhebung im Kanton Aargau im Anschluss an die Verfassungsrevision und die Aufstände in den katholischen Bezirken vom Januar 1841 lösten in der ganzen Eidgenossenschaft leidenschaftliche Diskussionen und Reaktionen aus. Im Kanton Thurgau begannen sich in der Folge die Fronten erneut zu verhärten und der Streit um die Klöster flackerte auch hier wieder auf. Wir wollen daher kurz auf die Ereignisse im Kanton Aargau und ihre Auswirkungen auf den Thurgau eingehen.

In der Aargauer Verfassung von 1831 war bekanntlich der Grundsatz der konfessionellen Parität verankert. Danach sollte der 200köpfige Grosse Rat aus je 100 Protestanten und Katholiken bestehen. Auch die übrigen Behörden waren paritätisch zusammengesetzt. Diese Bestimmung, ein wertvoller Schutz für die katholische Minderheit, war den immer stärker werdenden Radikalen schon lange ein Dorn im Auge. Anlässlich der Verfassungsrevision von 1841 wollten sie diesen Minderheitenschutz endlich beseitigen. Trotz heftiger Opposition von Seite der katholisch-konservativen Minderheit stimmten die Aargauer Stimmbürger am 5. Januar 1841 der neuen Verfassung mit einem knap-

10 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 235.

11 StA TG, Erziehungsrat, Privatschulen, Visitationsberichte.

pen Mehr von rund 3 500 Stimmen zu. Die unterlegene Partei wollte jedoch diesen demokratisch gefällten Entscheid nicht anerkennen. Ihre Anhänger errichteten Freiheitsbäume und drohten mit offenem Widerstand. Da entschloss sich die Regierung nach dem Beispiel von Solothurn, die Unruhen im Keime zu ersticken. Sie liess die Führer der Opposition, die Mitglieder des «Bünzener Komitees», kurzerhand verhaften. Als aber Regierungsrat Franz Waller zur Vollziehung der Befehle und zur Wiederherstellung der Ruhe im Freiamt erschien, wurde er in Muri von einer wütenden Menge selber gefangen genommen und an Stelle der Oppositionsführer ins Gefängnis gesteckt. Am folgenden Tag dehnten sich die Unruhen auf das ganze Reusstal aus. Die Aargauer Regierung bot sofort Truppen auf, und zusammen mit herbeigerufenen Hilfstruppen aus Zürich, Bern und Baselland konnte der Aufstand rasch unterdrückt werden. In den Reihen der siegreichen Partei breitete sich sofort das Gerücht aus, die Empörung, deren Hauptherde Muri und Bremgarten gewesen waren, sei in erster Linie von den mächtigen Klöstern ausgegangen und von ihnen geschürt worden. Dieser Eindruck verstärkte sich noch durch die Flucht von Pater Theodosius Florentini (1808–1865), Guardian des Kapuzinerklosters von Baden. «Was man feststellen konnte war zwar bloss die Beteiligung einiger Klosterknechte am Aufstand. Aber das von Parteileidenschaft getrübte Auge sah die Klosterbrüder selbst als die eigentlichen Urheber der Unruhen an, wofür indes Beweise völlig fehlten.»<sup>1</sup> Überstürzt, ohne vorherige Untersuchung, getragen von der wachsenden antiklösterlichen Stimmung, beschloss der Aargauer Grosse Rat an der ausserordentlichen Sitzung vom 13. Januar 1841 auf Antrag von Augustin Keller (1805–1883) «mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit von 115 Stimmen», grundsätzlich alle Klöster im Kanton aufzuheben<sup>2</sup>. Neben langjähriger staatsfeindlicher Agitation und Anstiftung zum Aufruhr gegen die «vom Volke sanktionierte verfassungsmässige Ordnung» warf man diesen unter anderem vor, sie übten einen verderblichen Einfluss auf die «wahre Religiosität, Sittlichkeit und moralische und ökonomische Selbständigkeit der Bürger» aus.

Mit dem Klosteraufhebungsbeschluss war der Aargauer Grosse Rat politisch eindeutig zu weit gegangen, zumal es ihm nicht gelang, den Nachweis zu erbringen, dass die Klosterinsassen am Aufstand selber beteiligt waren oder ihn gar entfacht hatten. Erwiesen war lediglich, «dass einige Klosterknechte den erregten Volksmassen sich anschlossen und von ihren Vorstehern nicht

1 His, Staatsrecht, 2, 631. – Vgl. auch: Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Gotha 1917, 5, 637 ff.; und Dändliker Karl, Geschichte der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung des Verfassungs- und Kulturlebens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Zürich 1887, 3, 660 ff.

2 Wächter, 21. Januar 1841. – Vgl. auch: TZ, 23. Januar 1841. Der Beschluss trat schon am 20. Januar in Kraft und wurde sogleich ausgeführt.

daran gehindert wurden»<sup>3</sup>. – Die Aargauer Behörden verunmöglichten durch ihre unkluge und übereilte Handlung die Beruhigung der Gemüter im eigenen Kanton einerseits und führten andererseits durch die offensichtliche Verletzung von Artikel zwölf des Bundesvertrages eine gefährliche Verschärfung der konfessionellen Spannungen in der ganzen Eidgenossenschaft herbei. Sie reizten zudem die konservativen ausländischen Mächte zu erneutem Eingreifen in eidgenössische Angelegenheiten. – Die Aargauer Klosteraufhebung löste bei allen nichtradikalen Kreisen des In- und Auslandes, vor allem aber bei den konservativen Katholiken der Schweiz, gewaltige Erregung und empörte Proteste aus. Bereits am 21. Januar erhob der päpstliche Nuntius förmlichen Einspruch gegen diesen Beschluss. Am 8. Februar folgte eine Demarche des österreichischen Gesandten. Er verwandte sich vor allem für das ehemals habsburgische Kloster Muri. Auf Antrag von fünf konservativ regierten Ständen rief der Eidgenössische Vorort auf den 15. März alle Kantone zu einer ausserordentlichen Tagsatzung zusammen<sup>4</sup>. Damit wurde die aargauische Klosterfrage zu einer gesamteidgenössischen Angelegenheit; jeder einzelne Kanton musste dazu Stellung nehmen und Farbe bekennen.

Der Thurgauer Grosser Rat befasste sich daher in den Sitzungen vom 1. und 4. März mit diesem Problem. Als Diskussionsgrundlage dienten ihm einerseits Aufhebungsbeschluss und Begründung der Aargauer Regierung und der Instruktionsentwurf der Thurgauer Regierung für die Tagsatzungsabgeordneten andererseits. Der Kleine Rat hatte folgende Stellungnahme vorgeschlagen<sup>5</sup>:

1. Artikel 12 des Bundesvertrages hat keine Gültigkeit, wenn den Klöstern Angriffe auf bestehende, vom Bund garantierte Verfassungen und Aufforderung gegen Staatsgewalt und öffentliche Ordnung nachgewiesen werden können.
2. Sollte eine Untersuchung die gegen die Aargauer Klöster erhobenen Anschuldigungen bestätigen, erscheint der Aufhebungsbeschluss gerechtfertigt; stellt sich jedoch die Unschuld einzelner Klöster heraus, hat die Gesandtschaft dafür einzustehen, dass «der Stand Aargau seinen allgemeinen Aufhebungsbeschluss in versöhnendem Sinne modifiziere».
3. Da dadurch sowohl dem Bundesvertrag als auch den Rechten des Kantons Aargau Rechnung getragen wird, muss sie eine Einmischung «auswärtiger Staaten» oder eine «allfällige Intervention entschieden von der Hand weisen»
4. Gegen alle «weiter gehenden Schlussnahmen» der Tagsatzung wird sie Verwahrung einlegen.

3 His, Staatsrecht, 2, 633.

4 Es waren dies die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg. Später schloss sich ihnen auch Neuenburg noch an. Repertorium 1814–1848, 1, 814 f.

5 StA TG, Pr Gr R, 1. März 1841, 159 ff.

Der Grosse Rat nahm von diesem Entwurf Kenntnis, fand es aber «bei der Wichtigkeit der Angelegenheit angemessen, . . . denselben durch eine Commission von 7 Mitgliedern näher prüfen zu lassen»<sup>6</sup>. Diese Kommission unterbreitete dem Grossen Rat am 4. März einen neuen, abgeänderten Entwurf. Im Unterschied zum Kleinen Rat, der wenigstens für jene Klöster, denen «zufolge Untersuchung keinerlei Umtriebe gegen den Staat» nachgewiesen werden konnten, eintreten wollte (Punkt zwei), lehnte sie vorläufig «alle Interventionsmassnahmen gegenüber dem Kanton Aargau» ab. Ihrer Ansicht nach handle es sich hier um eine zu wichtige Frage, als dass man sich jetzt schon für oder gegen die Aargauer Regierung aussprechen könne. Man müsse ihr vorerst Gelegenheit geben, sich vor der Tagsatzung zu rechtfertigen; «erst dann könne die Entscheidung gefasst werden, die nur der Instruktions-Behörde, nicht aber der Gesandtschaft zustehen könne»<sup>7</sup>. In den übrigen Punkten unterschieden sich die Vorschläge der Kommission und des Kleinen Rates materiell kaum.

In der Grossratsdebatte vom 4. März erwuchs jedoch beiden Entwürfen vorwiegend aus den Reihen der katholischen Kantonsräte starke Opposition. Die Gegner stützten sich in ihrer Argumentation hauptsächlich auf Paragraph zwölf des Bundesvertrages und warfen dem Kanton Aargau Vertragsbruch vor. Als erster Opponent ergriff Leonz Eder das Wort<sup>8</sup>. In einem längeren geharnischten Votum bezeichnete er den Beschluss des Aargauer Grossen Rates unter anderem sowohl formell wie materiell für unhaltbar; denn erstens sei das Parlament in der jetzigen Zusammensetzung gar nicht mehr befugt, einen solchen Beschluss zu erlassen, und zweitens verstosse dieser sowohl gegen das «Privatrecht» wie auch gegen das «eidgenössische Staatsrecht». Des weiteren beschuldigte er die Aargauer, «den wahren Sachverhalt . . . arg zu entstellen und dem Publikum Staub in die Augen zu werfen». Man habe von «‘gründlich beleuchtender Berathung’» gesprochen, es sei aber bekannt, «dass in der Grossrathssitzung vom 14. Jenner der grösste Theil der katholischen Kantonsräthe abwesend war, . . .». Zudem habe in dieser Debatte an Stelle von Besonnenheit «Leidenschaft», «Rachegefühl» und «unbegrenzte Intoleranz» dominiert. Der Aufhebungsbeschluss sei «unter dem Einfluss, man darf sagen, unter dem Terrorismus, einer mit Schutzvereinsgliedern angefüllten Tribüne» gefasst worden. Es müsse einen nachdenklich stimmen, dass man, «um mit den angeblichen Aufrührern und Anstiftern sich in gar keine Untersuchung einlassen zu müssen», diese «mit Vorbedacht und in aller Eile aus ihren Klöstern

6 In geheimer Abstimmung wurden folgende Kantonsräte in die Kommission gewählt: Dr. Kern (Präsident), Kreis, von Streng, Gräflein, Anderwert, Bachmann von Thundorf und Meerhart. StA TG, Pr Gr R, 1. März 1841, 161.

7 StA TG, Pr Gr R, 4. März 1841, 200.

8 KB TG, W.A., Verhandlungen des Thurgauer Grossen Rethes über die Aargauer Angelegenheit, 4. März 1841, 8 ff. und 40 ff.

hinaus getrieben, in harter Winterszeit auf die Strasse gestellt und gezwungen» habe, «ausser der Kantonsgränze eine Zufluchtsstätte zu suchen», und dass für «diese angeblichen Staatsverbrecher noch jährliche *Pensionen* ausgeschieden und beschlossen» wurden. – Im Anschluss an seine Ausführungen stellte er den Antrag<sup>9</sup>:

«Es sei der vom Gr. Rathe des Aargaus unterm 14. Jänner abhin gefasste Beschluss als ein Eingriff in den Bund zu betrachten, und sonach sei der Stand Aargau verpflichtet, diesen Beschluss zurückzunehmen; im nicht entsprechenden Falle sei er durch geeignete Massnahmen in einer zu bestimmenden Zeitfrist nach den Vorschriften des Bundes dazu anzuhalten, dem hoheitlichen Rechte jedoch unbeschadet, gegen diejenigen Institute oder vielmehr die Mitglieder derselben, die an irgend einem Aufruhr Anteil genommen, die vom Strafgesetze diktirten Strafen in Anwendung zu bringen.»

Die Kantonsräte Ammann und Ramsperger unterschieden in ihrer Argumentation klar zwischen den Vergehen der einzelnen Mönche als Individuen und der Korporationen als solche<sup>10</sup>:

«Nehmen wir selbst als wahr an, was man nur behauptet hat, so sind es vereinzelt stehende Handlungen, nicht so wohl einer Korporation, *als solcher*, sondern vielmehr einzelner *Individuen*. Ein Zusammenhang aber in den politischen Bestrebungen der Klöster ist nicht von ferne nachgewiesen. Von einer planmässig verabredeten politischen Tendenz und von gemeinsam berathenen staatsgefährlichen Umtrieben findet sich auch nicht eine Spur.»

Die «schuldigen Individuen der Klosterkorporationen» konnte nach Ramsperger der einzelne Stand von sich aus nach eigenem Recht bestrafen<sup>11</sup>:

«Die einzelnen Mitglieder der Klöster handeln als *Private* und müssen als solche wie jeder andere Private behandelt werden. Die Sache der Klöster aber als Korporationen, ihre garantirte Existenz und die Frage der Verwirkung derselben ist mehr *politischer* Natur. Die Entscheidung über die letztere Beziehung ist durch Art. 12 der Bundesverfassung dem *kantonalen Staatsrechte* entzogen und Gegenstand des *Bundesstaatsrechts* geworden. Durch diese Unterscheidung sind dann auch die aus dem Titel der *Kantonal-Souveränetät* hergenommenen Einwendungen gegen die so eben entwickelte Ansicht gehörig ausgeglichen.»

9 KB TG, W.A., Verhandlungen, 44 f.

10 KB TG, W.A., Verhandlungen, 34; ebenso 11 ff. und 31 ff.

11 KB TG, W.A., Verhandlungen, 35.

Die Aufhebung eines Klosters bei schwerwiegenden Vergehen stehe einzig und allein der Bundesbehörde, also der Tagsatzung, zu. Der einzelne Stand habe «als Bundesglied» lediglich das «Recht der Einleitung des Falles»<sup>12</sup>. – Ramsperger stellte daher den Antrag<sup>13</sup>:

- «1. Es sei der aargauische Klosteraufhebungsbeschluss *als solcher* aufzuheben und der status quo vor dem 14. Jänner wieder herzustellen.
2. Dagegen sei dem Stande Aargau frei zu stellen, gegen diejenigen Klöster, welche *als solche* sich staatsgefährdender Verbrechen schuldig gemacht haben sollten, bei der eidgenössischen Tagsatzung auf Rückziehung der im Bundesvertrage ausgesprochenen Garantie anzutragen.»

Die Opposition versuchte, wie die angeführten Beispiele eindeutig zeigen, mit sachlichen, juristisch fundierten Argumenten die Mehrheit der Grossräte gegen die beiden Instruktionsentwürfe zu mobilisieren. Die Ausführungen der Verteidiger des Kommissionsentwurfes dagegen waren eher emotioneller Art. Auch Kommissionspräsident Kern, ein hervorragender Rechtskenner, übrigens ein Freund des Aargauer Klosterstürmers Augustin Keller, verzichtete auf eine eingehende juristische Rechtfertigung der Anträge, weil er vermutlich einsah, dass die stichhaltigeren Argumente eher auf der anderen Seite lagen. Er verteidigte den Aufhebungsbeschluss des Aargauer Grossen Rates mit dem Hinweis auf die Staatshoheit und verglich ihn mit der Aufhebung des Jesuitenordens durch den Papst<sup>14</sup>:

«Als seiner Zeit der Papst selbst den Jesuiten-Orden aufgehoben, hat man nicht nach den Verbrechen der einzelnen Jesuiten gefragt, sondern die Verfügung damit gerechtfertigt, dass sich der Orden als solcher der Kirche und den Staaten als feindselig und gefährlich erwiesen habe.»

Kern schreckte auch vor persönlichen Angriffen auf seine Kontrahenten nicht zurück<sup>15</sup>:

«...In den Jahren 1831 und 1832 hat Hr. Eder bei Anlass der Basler Wirren vom Bundesvertrag vom Jahr 1815 stets mit wegwerfender Verachtung gesprochen: ‘er sei ein Machwerk des Auslandes zum Schutz der Regierungen gegen das Volk; er sei durch und durchlöchert, ein Fetzen Papier u. d. gl.’ Heute aber, wo es sich um die Klöster, um den Artikel 12 handelt, der eigentlich gar nie in die Bundes-

12 KB TG, W.A., Verhandlungen, 32 f.

13 KB TG, W.A., Verhandlungen, 37.

14 KB TG, W.A., Verhandlungen, 27 ff.

15 KB TG, W.A., Verhandlungen, 29.

akte gehörte hätte, will das gleiche Mitglied voll tiefer Ehrfurcht in diesem gleichen Bundesvertrag den einzigen Anker der Eidgenossenschaft erblicken, und doch hat es sich damals um eine Garantie gehandelt, nicht nur um die einiger Korporationen, sondern um die einem eidgenössischen Stand gegebene Gewährleistung seiner Verfassung.»

Die meisten Kantonsräte erkannten vermutlich die Rechtswidrigkeit der Aargauer Klosteraufhebung. Sie wollten sich jedoch in dieser Frage nicht exponieren, um die eigene Souveränität in der Klosterpolitik nicht zu gefährden. Am liebsten hätten sie sich aus der Angelegenheit ganz herausgehalten. Auf keinen Fall wollten sie selber Hand bieten zu einer Sanktion gegen den Stand Aargau, der sie bisher in der Klosterpolitik ebenfalls tatkräftig unterstützt hatte. Diesen allen sprach Staatskassier Freyenmuth mit seinem Votum aus dem Herzen<sup>16</sup>:

«Ich theile die Besorgniss, dass die Aargauer Angelegenheit die Schweiz in eine gefährliche Lage bringen möchte, denn seit dem Jahre 1830 ist man immerfort vom Pfade des Rechts abgewichen, und doch hat man so eine Art Convenienz eintreten lassen, so dass man jetzt auf der Stelle nicht wieder auf das Rechte zurückkommen kann. So sehr ich in rechtlicher Beziehung das Gesagte ehre, so können wir nun einmal nicht so ab dem Theater abtreten, ich glaube gerade, so gäbe es keine Ruh. Übrigens ist es die Rache des Schicksals, was die Katholiken im Aargau getroffen hat, denn gerade die Freiämter waren es, die im Jahr 1830 sich zuerst gegen ihre milde und gerechte Regierung aufgelehnt haben. Wegen diesen wird man nun also nicht auf einmal auf etwas anderes überspringen, wenn aber die Tagsatzung auf etwas anderes einlenken kann, so habe ich auch nichts dagegen, denn schauen Sie, meine Herren, die Sache wird eigentlich bei uns nicht ausgemacht werden, und wir werden uns gefallen lassen müssen, was kommt, aber für einmal, mein ich sollte man jetzt so fortfahren.»

In der anschliessenden Abstimmung unterlagen die Anträge von Eder und Ramsperger dem Kommissionsentwurf klar. In der Detailberatung gab vor allem Punkt zwei zu heftigen Diskussionen Anlass. Dieser Artikel war schon in der Grossratskommission umstritten. Kantonsrat von Streng sprach sich schon damals für die neutralere Fassung des Kleinen Rates aus<sup>17</sup>. In der Grossratsdebatte selber erhielt er vom gemässigten Protestant Heinrich Hirzel tatkräftige Unterstützung<sup>18</sup>:

16 KB TG, W.A., Verhandlungen, 40.

17 KB TG, W.A., Verhandlungen, 7.

18 KB TG, W.A., Verhandlungen, 49 f.

«Nach dem Vorschlag der Majorität tritt man offenbar und zum Voraus auf die Seite des Aargaus, also aus der politischen Stellung, welche die Tagsatzung einnehmen sollte. Wir unterstützen zum Voraus eine Uebereilung, welche die Schweiz noch in Verlegenheit und Verwicklung bringen könnte, während die Minderheit ja nur begehrt, was inpräjudicirlich dem Rechte ist.»

Dieser Ansicht schloss sich auch Regierungsrat Mörikofer an, ebenfalls ein evangelischer Konservativer. Ramsperger vertrat die Meinung, in diesem Artikel sollte wenigstens «der Grundsatz ausgesprochen dass im Falle des Nichtschuldig die Wiederherstellung des status quo ante sofort ausgesprochen werden könne». Den Verteidigern des Majoritätsantrages warf er vor, sie setzten voraus, «Aargau seie schon gerechtfertiget, und seine spätere Rechtfertigung seie nur pro forma, allein kann nicht auch das Gegentheil, kann nicht auch die Nichtschuld bei Einzelnen vorhanden sein»?<sup>19</sup> – Die Verfechter des offiziellen Kommissionsantrages führten zur Verteidigung an, dass nach dem Antrag des Kleinen Rates und der Kommissionsminderheit «die Gesandtschaft wirklich eine Art Entscheidungs-Competenz erhielte, die zu sehr von der persönlichen Ansicht der Committirten abhängen könnte» (Bezirksstatthalter Anderwert). Zudem rechtfertigte es die «Wichtigkeit der Angelegenheit» und «die Stellung des Thurgaus in Klostersachen», dass der Grosse Rat das Entscheidungsrecht sich selber vorbehalte (Oberrichter Gräflein)<sup>20</sup>. Von Streng zog im Verlaufe der Diskussion den Minderheitsantrag zu Gunsten eines Zusatzartikels zurück. Der von ihm vorgeschlagene neue Paragraph drei lautete<sup>21</sup>:

«Es habe die Gesandtschaft darauf einzuwirken, dass die Vollziehung des allgemeinen Kloster-Aufhebungsbeschlusses des aargauischen Gr. Rathes einstweilen eingestellt werde.»

Wie nicht anders zu erwarten war, setzten sich in der anschliessenden Abstimmung die Vorschläge der Kommissionsmehrheit klar durch. Die Fassung des Kleinen Rates fand keine Anhänger mehr; auch der Zusatzartikel von Oberrichter von Streng und der Kompromissvorschlag von Kantonsrat Gräflein, den Absatz: «aber zu keinerlei Interventions-Massregeln gegen den Stand Aargau», zu streichen, wurde deutlich abgewiesen. Artikel drei und vier des Instruktionsentwurfes gaben zu keinen weiteren Diskussionen Anlass. Am Ende dieser langwierigen Verhandlung (sie dauerte ununterbrochen von morgens acht Uhr bis nachmittags halb vier Uhr) bestimmte man in geheimer Wahl Dr. Kern zum ersten und Bezirksstatthalter Anderwert zum zweiten Tagsatzungsabgeordneten<sup>22</sup>.

19 KB TG, W.A., Verhandlungen, 50.

20 KB TG, W.A., Verhandlungen, 47.

21 KB TG, W.A., Verhandlungen, 51 f.

22 KB TG, W.A., Verhandlungen, 53 ff.

Am 15. März traten dann die Gesandten in Bern zur ausserordentlichen Tagsatzung zusammen, «und nun entspann sich ein parlamentarischer und literarischer Kampf, in welchem die Grundsätze der politischen und religiösen Anschauungen in aller Schärfe aufeinanderplatzten»<sup>23</sup>. Die konservativ regierten Stände stützten sich vor allem auf Artikel zwölf des Bundesvertrages. Sie verlangten vehement eine Verurteilung Aargaus und stellten den Antrag, dieser müsse durch die Tagsatzung aufgefordert werden, seinen Aufhebungsbeschluss wieder zurückzunehmen und die Klöster wieder herzustellen. Als Verteidiger Aargaus taten sich vor allem die Gesandten der Kantone Bern und Thurgau hervor, während sich Zürich auf die Seite der katholischen Kantone schlug. Sie betonten vor allem die Souveränität der Kantone. Nach mehreren ergebnislosen Debatten und erregten Diskussionen wies die Tagsatzung die Streitfrage an eine Kommission. Auf ihren Antrag hin verurteilte man am 2. April mit einer knappen Mehrheit von nur zwölf und zwei halben Standesstimmen das Vorgehen des Kantons Aargau und ordnete die Wiederherstellung der acht aufgehobenen Klöster innerhalb von sechs Wochen an<sup>24</sup>.

Der Kanton Aargau legte am 5. April gegen diesen Beschluss Verwahrung ein. Die ihm von der Tagsatzung gesetzte Frist liess er ungenutzt verstreichen. Die Angelegenheit musste daher gemäss Artikel vier des Beschlusses vom 2. April an der ordentlichen Tagsatzung vom Juli wiederum zur Sprache kommen. Die einzelnen Kantonsparlamente mussten sich also notgedrungen nochmals mit der Aargauer Klosterfrage auseinandersetzen. Im Thurgauer Grossen Rat kam es in der Folge erneut zu einer äusserst hitzigen Debatte. – Schon zu Beginn der Diskussion standen sich drei verschiedene Instruktionsentwürfe gegenüber, zwei von Seite des Kleinen Rates und einer von der sogenannten Instruktionskommission<sup>25</sup>. – Die Mehrheit des Regierungsrates wollte vom Kanton Aargau eine klare Stellungnahme und einen entsprechenden Beschluss zum Tagsatzungsabschied vom 2. April verlangen. Sollte dieser Beschluss noch während der «Bundesversammlung» vorgelegt werden, müsse die thurgauische Gesandtschaft das Referendum verlangen. Eine Minderheit des Kleinen Rates schlug für den Kanton Aargau eine wesentlich elegantere Lösung vor. Sie verlangte lediglich, dieser müsse «angehalten werden», auf seinen Aufhebungsantrag in Bälde noch einmal zurückzukommen und ihn «auf eine mit den Bundesvorschriften vereinbarliche Weise zu modifizieren».

Die Instruktionskommission des Grossen Rates – sie setzte sich zusammen aus den Kantonsräten Kern (Präsident), Kreis, Gräflein, von Streng und Bach-

23 Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5, 640 f. Vgl. auch: StA TG, Kl R, Tagsatzung, Gesandtschaftsberichte 1841.

24 Den genauen Wortlaut des Beschlusses siehe in: StA TG, EA, a.o. Tagsatzung 1841, 80.

25 StA TG, Tagsatzung, Vorbereitung und Vorort, Instruktionsentwurf 1841; StA TG, Pr Gr R, 16. Juni 1841, 289 f.

mann von Thundorf<sup>26</sup> – tendierte auf einen Kompromiss<sup>27</sup>. In Punkt eins ihres Instruktionsentwurfes erklärte sie in Anlehnung an die regierungsrätliche Mehrheit, «es sei,..., nun vor Allem Sache des Grossen Rethes des Kantons Aargau, mit Rücksicht auf den erwähnten Tagsatzungsbeschluss eine definitive Schlussnahme zu fassen», bevor die Tagsatzung weitere Verfügungen treffe. In Absatz zwei präzisierte sie den Vorschlag der Minderheit des Kleinen Rates: Sollte der Aargau einzelne Klöster wiederherstellen, denen weder Aufruhr noch andere Vergehen, die eine Aufhebung rechtfertigen, nachgewiesen werden können, hat die Thurgauer Gesandtschaft die Erklärung abzugeben, dass sie die Angelegenheit als erledigt betrachte. Als wichtige Ergänzung zu den regierungsrätlichen Vorschlägen forderte sie zum Schutze der kantonalen Souveränität in Punkt drei, die Tagsatzung dürfe von der Klosterfrage auf keinen Fall eine Einmischung in die Aargauer Verfassungsverhältnisse ableiten.

Die konservativen Politiker, vor allem die Katholiken unter ihnen, konnten sich aus verständlichen, bereits bekannten Gründen mit keinem der drei Vorschläge einverstanden erklären, denn sie sahen das Recht eindeutig auf der Seite der Klöster. Der Stand Aargau verdiente in ihren Augen keinerlei Schonung. Diese Auffassung kam in ihren Gegenanträgen denn auch klar zum Ausdruck. Ihr erster Sprecher, Kantonsrat Ramsperger, schlug vor, die Tagsatzung habe die Aargauer Klosterfrage von sich aus definitiv zu regeln, indem sie den Stand Aargau ultimativ aufforderte, den Aufhebungsbeschluss zurückzunehmen und sämtliche Klöster zu restituieren<sup>28</sup>. Eder wollte wenigstens alle jene Klöster, «gegen welche der rechtskräftige Beweis der Theilnahme an dem...Aufstande nicht erbracht werden konnte», wiederhergestellt wissen<sup>29</sup>.

Provoziert durch die Anträge der Konservativen meldete sich auch die radikale Minderheit im Parlament zu Wort und beantragte unter anderem<sup>30</sup>: Der Tagsatzungsbeschluss vom 2. April dürfe nicht durchgesetzt werden, weil es dem «Aargau selbst anheim gestellt bleiben müsse,..., ob und inwiefern er den Aufhebungsbeschluss modifizieren wolle. Die Gesandtschaft habe sich im übrigen gleich zu verhalten wie an der letzten a. o. Tagsatzung».

Bei der anschliessenden Abstimmung stellte sich die Mehrheit der Grossräte hinter die Kommissionsanträge. Zu Tagsatzungsabgeordneten ernannte man Dr. Kern und Oberrichter von Streng<sup>31</sup>.

Nach einer erneut heftigen Auseinandersetzung beschloss die Tagsatzung am 9. Juli 1841 mit diesmal 13 und 2 halben Ständestimmen, an ihrer Weisung

26 StA TG, Pr Gr R, 23. April 1841, 248.

27 StA TG, Pr Gr R, 16. Juni 1841, 289 f.

28 StA TG, Pr Gr R, 16. Juni 1841, 294.

29 StA TG, Pr Gr R, 16. Juni 1841, 301

30 StA TG, Pr Gr R, 16. Juni 1841, 299.

31 StA TG, Pr Gr R, 16. Juni 1841, 303.

vom 2. April festzuhalten<sup>32</sup>. Angesichts dieser gefestigten Haltung liess sich der Aargauer Grosse Rat zu einigen Zugeständnissen bewegen. Er beschloss am 19. Juli, die drei offensichtlich unschuldigen Frauenklöster Fahr, Baden und Gnadental wiederherzustellen<sup>33</sup>. Auf der Säkularisation der übrigen fünf Klöster (vier Männer- und ein Frauenkloster), vor allem der beiden reichen und mächtigen Stifte Muri und Wettingen, beharrte er jedoch standhaft. Die konservativ regierten Stände liessen sich jedoch durch dieses kleine Entgegenkommen des Aargaus nicht besänftigen. Es fand sich aber keine Mehrheit mehr, die Hand zu einer neuen Ermahnung, Aufforderung oder Verurteilung Aargaus bieten wollte. An den Tagsatzungen von 1841 und 1842 bemühte man sich vergeblich um eine Lösung. Die Meinungen klafften zu weit auseinander. Erst als sich 1843 die Aargauer Regierung entschloss, auch das vierte Frauenkloster (Hermetschwil) zu restituieren, erklärte die Tagsatzung am 31. August mit einer knappen Mehrheit (zwölf und zwei halbe Ständestimmen), der Aargauer Klosterstreit sei von der Traktandenliste zu streichen<sup>34</sup>. Die vier Männerklöster blieben aufgehoben. – Noch am gleichen Tag gaben die katholisch-konservativen Kantone zusammen mit den protestantischen Ständen Basel-Stadt und Neuenburg ihren feierlichen Protest zu Protokoll. Sie distanzierten sich von «dem durch zwölf Stände verübten Bundesbruch», von der Verletzung des Bundesvertrages von 1815, der nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Kantone abgeändert werden dürfe und behielten sich «alle weiter geeigneten Schritte zur Aufrechterhaltung des Bundesvertrages in allen seinen Bestimmungen vor»<sup>35</sup>.

Was sie darunter verstanden, sollte sich schon bald weisen. Am 12. September 1843 trafen sich auf Einladung von Konstantin Siegwart-Müller führende katholisch-konservative Politiker, unter anderen auch der Thurgauer Wilhelm Ammann, neben dem St. Galler Leonhard Gmür der einzige Ostschweizer Vertreter, im Bad Rothen bei Luzern zu einer geheimen Konferenz, um ein gemeinsames Vorgehen gegen die «bundesbrüchige Mehrheit» zu beraten<sup>36</sup>. Den Initianten schwelte die Errichtung einer katholischen Zentralbehörde vor, die zum Schutze der konservativen Interessen mit gleich gesinnten Nachbarstaaten Verbindung aufnehmen sollte. Eine an den zwei folgenden Tagen unter dem Vorsitz von Schultheiss Rudolph Rüttimann im Luzerner Regierungssaal durchgeführte Versammlung, an der die Mehrzahl der Rothener Gäste teilnahmen, wählte einen bevollmächtigten Ausschuss und forderte die konservativen Kantonsregierungen auf, zur Sicherung ihrer Souveränität und ih-

32 StA TG, EA 1841, 1, 19 ff.

33 StA TG, EA 1841, 1, 22 ff.

34 StA TG, EA 1843, 288 ff. und 240.

35 StA TG, EA 1843, 241–243 und 247f.

36 Vgl. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5, 651; Bonjour Edgar, Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates, Basel 1948, 36 ff.

rer Institutionen militärische Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Eine Fühlungnahme mit ausländischen Mächten fand jedoch nicht statt. Mit dieser Versammlung war der Grundstein für den zukünftigen Sonderbund gelegt.

Im Schatten der Diskussion um die Aargauer Klosteraufhebung mass man auch der Thurgauer Klosterfrage wieder grössere Bedeutung zu. Eine erneute Vorstellung der Klöster im Jahre 1841<sup>37</sup> zwang den Vorort, diese Angelegenheit auch 1841 wieder auf die Traktandenliste zu setzen, zumal in den vorangegangenen Jahren keine Einigung zustande gekommen war. Alle Standesvertreter anerkannten zwar «das Recht der Oberaufsicht des Staates über die Verwaltung» des klösterlichen Vermögens<sup>38</sup>. Sieben Kantone und zwei Halbkantone wollten diese Oberaufsicht jedoch nur als Schutz- und Schirmherrschaft über die Klöster und Stifte, «also nur zum Vortheil und nie zum Nachtheil derselben», gelten lassen. Sie luden daher den Stand Thurgau ein, «den thurgauischen Klöstern und Stiften, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts des Staates, die Verwaltung ihres Eigenthums zurückzustellen»<sup>39</sup>. Ihnen standen neun Kantone gegenüber, die auf dieses Problem gar nicht eintreten wollten. Grösser war der Widerstand gegen das provisorische Novizenaufnahmeverbot. Verschiedene Kantone schlossen sich zwar der Ansicht an, «es könne ausnahmsweise, in Folge besonderer Gründe, auf einige Zeit die Aufnahme von Novizen im einen oder andern Kloster von Staats wegen untersagt werden»<sup>40</sup>. Ein allgemeines Novizenaufnahmeverbot lehnten sie jedoch «als eine Massregel..., durch welche die bundesmässige Existenz der Klöster höchst gefährdet werde, – eine Massregel, die demnach offenbar bundeswidrig sey», ab. Einige gaben zu bedenken, «dass es vollkommen auf das nämliche Resultat herauslaufe, ob die Annahme von Novizen für alle Zukunft förmlich untersagt werde, oder ob ein diessfälliges Verbot nur ein scheinbar temporäres sey, das man ununterbrochen fortdauern lasse». Nur das Versprechen der Thurgauer Gesandtschaft, «dass man sich im Kanton Thurgau werde angelegen seyn lassen, die künftige Annahme der Novizen gesetzlich zu regulieren»<sup>41</sup>, und der Umstand, dass «die thurgauischen Klöster ihre vorliegende Eingabe der Regierung des Kantons Thurgau nicht mitgetheilt hätten»<sup>42</sup>, verhinderte das Zustandekommen eines Mehrheitsbeschlusses gegen den Kanton Thurgau. Immerhin stimmten noch acht Kantone und zwei Halbkantone dem Vorschlag von St. Gallen zu: die Tagsatzung habe den Stand Thurgau einzuladen, «zu Gunsten der Stifte und Klöster im Kanton Thurgau, das Noviziat wieder zu eröffnen».

37 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung, Mai 1841.

38 StA TG, EA 1841, 1, 116.

39 StA TG, EA 1841, 1, 118.

40 StA TG, EA 1841, 1, 117.

41 StA TG, EA 1841, 1, 117. Vgl. auch: StA TG, EA 1841, 1, 116 und 119.

42 StA TG, EA 1841, 1, 119.

Lediglich sechs Kantone, nämlich Bern, Zürich, Aargau, Tessin, Waadt und Thurgau selber, lehnten jede proklösterliche Stellungnahme zum vornherein ab. Um drohenden Sanktionen oder Interventionen vorzubeugen, beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, noch vor der nächsten Tagsatzung ein neues Novizengesetz auszuarbeiten. So konnte der thurgauische Gesandte an der Tagsatzung von 1842 erklären<sup>43</sup>:

«Wirklich ist nun seit der letzten Tagsatzung diese Frage im grossen Rath in Berathung gezogen und von demselben in der Sitzung vom 8. März 1842 ein Beschluss gefasst worden, wonach als entschieden anzusehen ist, dass das Noviziat wieder geöffnet werde,...». Es müsse nur noch durch ein besonderes Gesetz festgelegt werden, «*welchen einzelnen Klöstern und unter welchen Bedingungen* die Wiederaufnahme von Novizen zu gestatten sey».

### *Entstehung eines neuen Novizengesetzes*

Am 11. März 1836 erliess der Thurgauer Grosse Rat bekanntlich auf Vorschlag der Klosterkommission den für die Klöster folgenschweren Beschluss<sup>1</sup>:

«Die Aufnahme von Novizen und Ordens-Mitgliedern ist einstweilen für sämmtliche Klöster eingestellt.»

Dieser Beschluss fand ebenfalls auf Antrag der Klosterkommission auch im Klostergesetz, das am 14. Juni 1836 verabschiedet wurde, seinen Niederschlag<sup>2</sup>:

«§ 7. Für sämmtliche Klöster und Stifte bleibt das Noviziat bis zu weitern gesetzlichen Bestimmungen eingestellt.»

In der Begründung dieser provisorischen Massnahme führte man unter anderem aus, der Gesetzgeber sei zu einer solchen Verfügung berechtigt, weil § 202 der Verfassung die Regelung der Novizenaufnahme ganz der Gesetzgebung überlasse. Ein Novizengesetz dränge sich aber vorderhand noch nicht auf, weil die Klöster nach ihren Bestandesmeldungen noch über genügend Personal verfügten. Für das provisorische Novizenaufnahmeverbot und gegen ein Eintreten in ein Novizengesetz spreche momentan auch «der ökonomische Gesichtspunkt». Bevor die Vermögensrückschläge der Klöster wieder ausgeglichen, ihre ökonomischen Verhältnisse saniert und durch die Gesetzgebung «definit regulirt» seien, könne an eine Regelung der Novizenaufnahme nicht

43 StA TG, EA 1842, 107.

1 StA TG, Pr Gr R, 11. März 1836, 323 f.

2 Kantonsblatt, 2, 266 ff.

gedacht werden, «denn von den Vermögensverhältnissen dieser Stiftungen, von dem ökonomischen Fortbestand derselben hängen ja allervorderst alle übrigen Fragen ab»<sup>3</sup>.

Am 8. Februar 1837 wurde dann das Dekret «betreffend die definitive Regulirung der Administration des Klostervermögens» verabschiedet<sup>4</sup>. Von einer Neuregelung der Novizenaufnahme wollte jedoch trotz wiederholter Vorstellungen und Bitten von Seite der Klöster die Mehrheit des Grossen Rates noch nichts wissen. Der Hilferuf der Klöster an die Tagsatzung im Jahre 1838 veranlasste die Thurgauer Regierung wenigstens zu der Erklärung, die Sistierung der Novizenaufnahme sei «bloss als eine transistorische (‘einstweilige Einstellung’) und mit einer aufrichtigen Obsorge um das Bestehen der Klöster verbundene Massregel»<sup>5</sup>. Ermutigt durch diese «tröstliche Aussicht» anerboten sich die Klöster in ihren Beschwerdeschriften von 1839 und 1840 als Gegenleistung für die Rückgabe der Selbstverwaltung und der Freigabe der Novizenaufnahme<sup>6</sup>:

- «dass sie,
- unendgeltliche Aushilfe für alte, erkrankte oder gebrechliche Seelsorger durch den ganzen Canton,
  - die Errichtung eines ausgedehnten Lehrinstituts in einem der Männerklöster
  - die Begründung einer Mädchenschule in einem der Frauenklöster, übernehmen, – darüberhin
  - allfällige Geldbeiträge zu einer andern zweckdienlich erachteten gemeinnützigen Anstalt leisten, – endlich
  - vollkommen genügende Garantie geben wollen, dass alles vorhandene Gut gewissenhaft verwahrt und beisammen bleibe, auch Einsicht für diejenigen, welche damit beauftragt werden würden, stets offen stehen solle.»

Aber trotz dieser grosszügigen Angebote von Seite der Klöster trat auch jetzt nur eine kleine Minderheit für eine Aufhebung des «Provisoriums» ein. Die Mehrheit wollte die Novizenaufnahme auch weiterhin sistiert wissen<sup>7</sup>. Einige hofften sogar, dieses Provisorium in ein Definitivum umwandeln zu können. Aber 1842/43 hielten es die Thurgauer Politiker unter dem Eindruck der unnachgiebigen Haltung der Tagsatzungsmehrheit im Aargauer Klosterstreit

3 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Kommissionalbericht über den Antrag zur Aufhebung der thurg. Klöster und Stifte, 11. Juni 1836.

4 StA TG, Pr Gr R, 8. Februar 1837, 551 ff.

5 StA TG, Klöster und Stifte, Vorstellung, Juni 1839.

6 StA TG, Nachlass Eder, Thurgau, Klostergesetzgebung, 170/3, Vorstellung, Mai 1840. – Vgl. auch: StA TG, Klöster und Stifte, Vorstellung, Juni 1839.

7 StA TG, Pr Gr R, 26. Februar 1840, 576 ff.; 25. Juni 1840, 37 ff.

endlich doch für opportun, ihren immer wieder beteuerten guten Willen gegenüber den Klöstern unter Beweis zu stellen. Auf Antrag der zur Prüfung der Klosterrechnungen von 1840/41 eingesetzten Kommission, sie setzte sich zusammen aus den Kantonsräten Dr. Kern, Kreis, von Streng, Gräflein, Eder, Hirzel und Oberrichter Bachmann<sup>8</sup>, beauftragte der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 8. März 1842 den Kleinen Rat, Vorschläge auszuarbeiten, welchen Klöstern und unter welchen Bedingungen die Novizenaufnahme wieder zu gestatten sei und auf welche Weise diese Klöster «für wohlthätige Zweke in Anspruch genommen werden könnten»<sup>9</sup>.

Die Kommission sah sich zu diesem Antrag veranlasst, wie sie in ihrer Begründung ausführte, weil eine sparsame Verwaltung und geregelte ökonomische Verhältnisse in einigen Klöstern ein Novizenaufnahmeverbot nicht mehr rechtfertigten. Die «Wiedereröffnung des Noviciats» in diesen Klöstern betrachtete sie daher als eine «Anforderung der *Loyalität*»<sup>10</sup>:

«Loyal ist nach unserm Dafürhalten diese Anforderung zu nennen einerseits im Hinblick auf die bestehende Verfassung, welche ausdrücklich von einem Gesetze über Novizen-Aufnahme spricht. –... Loyal müssen wir diese Anforderung anderseits heissen mit Rücksicht auf die Stellung des Standes Thurgau in der Klosterangelegenheit gegenüber den eidgenössischen Mitständen.»

Sie wies darauf hin, dass die Thurgauer Tagsatzungsgesandtschaft in den vergangenen Jahren wiederholt die Erklärung abgegeben hatte, die «Einstellung des Noviciats» sei eine «provisorische Massnahme». An der letzten Tagsatzung habe sie sogar den «baldigen Erlass eines Novizen-Gesetzes» in Aussicht gestellt. Staatspolitische Klugheit dränge zudem die «Einleitung» eines solchen Dekretes geradezu auf:

«Klug ist diese Einleitung einestheils in eidgenössischer Beziehung; denn – mag man auch die Bedeutung einer Intervention des Bundes ungleich beurtheilen – es ist kaum zu bezweifeln, dass ein solches Einschreiten, wenn es auch in der mildesten Form geschehen sollte, in seinen Folgen leicht dazu führen könnte, unsere Stellung in der Klosterangelegenheit zu erschweren. Klug ist diese Einleitung andrentheils in cantonaler Beziehung; denn sie ist geeignet, unsere catholische Bevölkerung, die nun einmal an dem Gange der Klosterangelegenheit lebhaften Antheil nimmt, zu beruhigen, und manche, wenn vielleicht auch ganz unbegründete, Besorgnisse zu entfernen.»

8 StA TG, Pr Gr R, 19. Juni 1841, 331.

9 StA TG, Pr Gr R, 8. März 1842, 394.

10 StA TG, Gr R, Akten und Rechenschaftsberichte, Allgemeine Akten, März 1842, Commisional-Bericht über das Klosterverwaltungswesen und die verschiedenen Kloster-Rechnungen pro 1840/41, 4. März 1842, 13 f.

Wir finden in dieser Begründung zwar keinen ausdrücklichen Hinweis auf den Streit um die Aargauer Klosteraufhebung. Die feste Haltung der Tagsatzungsmehrheit in dieser Frage scheint jedoch den Thurgauer Politikern grossen Respekt eingeflossen zu haben. Anders kann diese plötzliche Furcht vor einer Intervention kaum erklärt werden. Ausschlaggebend für die Eile, eine schon lange fällige und erwartete Regelung der Novizenaufnahme herbeizuführen, mag die Tatsache gewesen sein, dass jetzt die Glaubwürdigkeit der eigenen Standesvertreter auf dem Spiele stand. Jene waren ausserdem persönlich um ihren guten Ruf besorgt. Angesichts dieser Situation konnte wohl niemand ernsthaft gegen eine Wiedererwägung der Novizenaufnahme eintreten, auch wenn der Kommissionsantrag nicht überall auf helle Begeisterung stiess. Einige Grossräte opponierten denn auch gegen eine offizielle Einladung an den Regierungsrat. Sie wollten es diesem freistellen, zum Novizenproblem Stellung zu nehmen<sup>11</sup>. Die klosterfreundlichen Parlamentarier dagegen wünschten einen über den Kommissionsantrag hinausgehenden Beschluss. Sie schlugen vor, «dass nicht nur für einzelne Klöster sondern für die Klöster im Allgemeinen das Noviziat geöffnet werde». Bei der Abstimmung pflichtete der Rat der Kommissionsmehrheit zu.

Der Regierungsrat leitete den Auftrag, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, am 2. April an das Departement des Innern weiter<sup>12</sup>. Gestützt auf § 192 d und e der Verfassung, der die «Besorgung» und Organisation «alles dessen, was confessioneller und kirchlicher Natur ist», den Gremien der einzelnen Konfessionsteile überträgt<sup>13</sup>, befasste sich auch das katholische Grossratskollegium in der Sitzung vom 16. Juni mit diesem Problem. In einem Schreiben vom 15. Oktober an den Kleinen Rat gaben die katholischen Grossräte zu verstehen, dass die Novizenfrage eigentlich in ihren Aufgabenbereich und in ihre Zuständigkeit falle<sup>14</sup>. Die Klöster seien im Thurgau zwar der «Staatsgesetzgebung» unterstellt. Das Novizenaufnahmegesetz betreffe aber hauptsächlich «das kirchliche Wesen, oder die kirchliche Seite dieser Institute». Sie ernannten deshalb eine fünfköpfige Kommission, ihr gehörten die Kantonsräte von Streng, Ammann, Prokurator Ramsperger, Rogg von Frauenfeld und Eder an, und erteilten ihr den Auftrag, an der nächsten Sitzung darüber Bericht zu

11 StA TG, Pr Gr R, 8. März 1842, 394.

12 StA TG, Pr Kl R, 2. April 1842, § 745.

13 § 192 d: «Jedem Confessionstheile kommt unter der höhern Aufsicht des Kleinen Rethes die eigene Besorgung seines Kirchenwesens, und überhaupt alles dessen, was confessioneller und kirchlicher Natur ist, und die dahere Organisation zu; – so wie die Aufsicht und Verwaltung über die ihm wirklich eigenthümlich und ausschliesslich zugehörigen Kirchen- Schul- und Armmengüter.» – § 192 e: «In dieser Beziehung sondern sich die Mitglieder des Grossen Rethes nach den Confessionen in besondere Reths-Kollegien ab.» Kantonsblatt, 3, 31.

14 StA TG, Kl R, Akten des Kath. Kl R, Schreiben des Kath. Gr R an den Kl R, 15. Oktober 1842.

erstatteten, «*ob und wie* das Collegium zur Sicherstellung der kath. Interessen an den Klöstern und Stiften des Kantons handeln *könne und solle*»<sup>15</sup>. Auf ihren Vorschlag hin versuchte der katholische Grossen Rat<sup>16</sup>:

- «a. Gewissheit von den Klosterkonventen darüber sich zu verschaffen, in wie weit Wille und Kraft dazu vorhanden sei, bei diesen Bestrebungen thätig mitzuwirken, um wo möglich allen mit Recht und Billigkeit vereinbarlichen Wünschen in Bezug auf öffentliche Gemeinnützigkeit entgegen zu kommen; und
- b. sichere Erkundigungen einzuziehen, in wiefern auf die erforderliche Unterstützung derjenigen kirchlichen Oberbehörden zu zählen sei, welchen sowohl die sogenannten exempten als nicht exempten Klöster unterstellt sind.»

Die durchwegs positiven Resultate seiner Nachforschungen teilte er am 15. Oktober über das katholische Kleinratskollegium dem Kleinen Rat mit und bat ihn, «dass diese Actenstücke bei der Berathung des Novizen-Gesetzes so berücksichtigt werden, wie allseitige wahre Interessen, und zwar zunächst des kath. Confessionstheils es erheischen». – Im gleichen Schreiben setzte er sich vehement für die Klöster allgemein, insbesondere für die Männerklöster ein und versuchte die weitverbreitete Auffassung, die Klöster seien unnütz, überlebt, ein öffentliches Ärgernis, unvereinbar mit dem Zeitgeist oder sogar ein Hemmschuh für jeden Fortschritt in Staat und Gesellschaft, zu widerlegen:

«Wir machen sonach wiederholt aufmerksam, welch einen bestimmten hohen Werth wir darauf sezen, dass die Männerklöster fortbestehen, und entweder durch ihre pecuniären oder wissenschaftlichen Kräfte zur Wohlthat der ärmern Classe der katholischen und evangelischen Bürger fortwirken. Aus Erfahrung sind wir überzeugt, dass in unserm Jahrhundert, ein christlich lebendiges Wirken der Klöster, entsprechend den vorhandenen Bedürfnissen des Gesammt-Staates, eben so möglich und gewiss sein wird, als in früheren, wenn anders diess nicht von vorne herein zurückgewiesen und zu einer Unmöglichkeit gemacht werden will.»

Er schloss sein Schreiben mit einem Appell an die «Loyalität der dieses Gesetz vorberathenden Behörde» und gab seiner Hoffnung Ausdruck, «es werde dieselbe vor der Überreichung des Entwurfs an die Gesetzgebende Behörde das Gutachten der ad hoc berufenen confessionellen Behörde, des katholischen Kirchenraths einzuholen, für sachgemäß erachten».

15 StA TG, Pr Kath. Gr R, 16. Juni 1842, § 174. – Vgl. auch: StA TG, Kl R, Akten des Kath. Kl R, Schreiben des Kath. Gr R an den Kl R, 15. Oktober 1842.

16 StA TG, Kl R, Akten des Kath. Kl R, Schreiben des Kath. Gr R an den Kl R, 15. Oktober 1842.

Der Kleine Rat nahm diese Zuschrift zur Kenntnis und leitete sie am 19. Oktober an das Departement des Innern weiter<sup>17</sup>. Dieses legte schon am 1. November seinen ersten Gesetzesvorschlag mit Gutachten vor<sup>18</sup>. In diesem Gutachten vertrat es die Ansicht, dass hinsichtlich der Novizenaufnahme «eine allgemeine gesetzliche Verfügung» Einzelregelungen vorzuziehen sei. Einzig beim Benediktinerinnenkloster Münsterlingen müsse an die «Aufnahme neuer Klosterglieder die Bedingung geknüpft werden, diese nach der Regel der barmherzigen Schwestern im dortigen Kantonsspital zu verwenden». Die «Anerbiethungen der Klöster, wie sie sich dem Staate nützlich erzeigen wollen», verdienten seiner Ansicht nach «Beachtung». Man bemängelte lediglich das scheinbar geringe Interesse der Klöster an der «Armenfürsorge» und schlug vor, «das vermögliche Frauenkloster Dänikon» und später eventuell auch Ittingen noch zusätzlich «zu einem jährlichen Beitrag an den Kantonal-Armenfond» zu verpflichten. Als eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe betrachteten die Gutachter die Errichtung eines Gymnasiums:

«Dem Kanton würde mit einem nur mittelmässigen Institute dieser Art nicht gedient seyn, sondern es sollte sich dasselbe würdig an diejenigen anreihen, welche als die bessern öffentlichen Anstalten rühmlich anderwärts bestehen. Es wird desshalb für geraume Zeit die Anstellung besonderer Professoren nothwendig sein.»

Auf den Vorschlag des Kirchenrates vom 10. Mai, das Chorherrenstift Bischofszell in «eine Versorgungs-Anstalt für emeritirte katholische Geistliche» umzuwandeln, wollte das Departement des Innern vorläufig nicht eintreten<sup>19</sup>. Es vertrat die Ansicht, dass vorerst «eine Vermögensliquidation mittelst Verkaufs der entbehrlischen Gebäulichkeiten und Liegenschaften, Ablösung der Passiven und Beschwerden aller Art, sowie mit Aushingabe der in dem Stiftungsvermögen verschmolzenen fremdartigen Stiftungen und Fonds vorangehen sollte, ehe über die Frage eingetreten werde, wie es mit der vom Kirchenrath beantragten neuen Einrichtung des Stifts gehalten werden solle».

Auf Grund des vom Departement des Innern vorgelegten Gesetzesentwurfs hätten zwar die grössten Lücken im Personalbestand der Klöster wieder ausgefüllt werden können. Verglichen mit den Bestimmungen von 1806 aber, die bis zur Suspendierung der Novizenaufnahme im Jahre 1836 ihre Gültigkeit

17 StA TG, Pr Kl R, 29. Oktober 1842, § 2503

18 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Departement des Innern, Gesetzesvorschlag und Gutachten, betreffend das Noviziat der thurg. Klöster, 1. November 1842. – Siehe: Anhang, Nr. 9, 236 ff.

19 StA TG, Pr Kl R, 10. Mai 1842, § 1106;

StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Departement des Innern, Gutachten, 1. November 1842.

hatten, schränkte er die Aufnahme neuer Klostermitglieder stark ein. Nach der alten Regelung konnten auch Ausländer aufgenommen werden, wenn auch «nur mit Vorwissen der Regierung». Für Kantons- und Schweizerbürger war lediglich eine «Anzeige an die Regierung» notwendig. Der neue Gesetzesvorschlag aber wollte die Aufnahme von Ausländern ganz verhindern und die Zulassung von Kantonsbürgern von der Zustimmung der Regierung abhängig machen. Die Aufnahme der übrigen Schweizerbürger sollte dem Grossen Rat vorbehalten bleiben. Damit wären die Klöster ganz dem Wohlwollen der evangelischen Mehrheit in Legislative und Exekutive ausgeliefert worden. – Einen äusserst selektiven Charakter hatte die Bestimmung, dass alle eintrittswilligen Männer sich vor einer paritätischen Kommission über den «Besitz wissenschaftlicher Bildung» ausweisen mussten. Für den Eintritt ins Noviziat und in den Orden schrieb man neu ein Mindestalter vor. Die Höhe der Mitgabesumme für Kantonsbürger sollte gleich bleiben; für die übrigen Schweizer wollte man sie von 600 auf 1 000 Gulden erhöhen. Während man im alten Gesetz die «Art und Weise», wie sich die Klöster gemeinnützig betätigen sollten, der Regierung vorbehalten hatte, schrieb man ihnen im neuen Gesetzesvorschlag in Anlehnung an ihre eigenen Pläne genau vor, welche Leistungen man von ihnen erwartete.

Der Kleine Rat war aber der Ansicht, dass es «zum Theil zweckmässiger» wäre, «einige Klöster für Beiträge einer Kantonsschule in Anspruch» zu nehmen, als sie ihre Pläne in die Tat umsetzen zu lassen. Auf den Gesetzesvorschlag des Departements trat er vorderhand nicht ein. Er wollte vorerst vom Erziehungsrat erfahren<sup>20</sup>:

- «1. ob noch, wie früher, bei ihm die Ansicht walte, dass eine Kantonsschule ein wirkliches Bedürfniss für den hiesigen Kanton sei; bejahenden Falls:
- 2. ob er es zuträglich erachte, dass eine solche Schule in Gebäulichkeiten eines Kloster verlegt werde;
- 3. welche Einrichtung der Schule gegeben und welche Bedingungen für den Eintritt festgesetzt werden sollen; und
- 4. welches das, durch die Organisation der Schule bedingte jährliche Kostenforderniss sein möge.»

Uns interessieren in diesem Zusammenhang vor allem die Stellungnahmen zu den ersten beiden Fragen. – Der Erziehungsrat zeigte sich in seinem Antwortschreiben vom 7. Dezember sichtlich darüber erfreut, dass das Kantonsschulprojekt jetzt endlich wieder aufgegriffen werden sollte und gab seiner Hoffnung Ausdruck, man werde es nun «einer befriedigenden Erledigung»

20 StA TG, Pr Kl R, 23. November 1842, § 2697.

näher führen<sup>21</sup>. Es sei nur zu wünschen, «dass disponible Geldmittel der Klöster für höhere Vorbereitungsstudien benutzt werden, . . . Es würde dadurch einem Bedürfnisse Befriedigung gewährt, das in den letzten Jahren um so mehr sich fühlbar gemacht hat, je seltener in unserem heimatlichen Kantone die Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Vorkenntnisse für studierende Jünglinge sich darboten».

Den Vorschlag aber, die Kantonsschule in einem der bestehenden Klöster einzurichten, nahm die Erziehungsbehörde nur mit grosser Skepsis entgegen, denn, so führte sie aus,

1. müsste eine Kantonsschule unter der ausschliesslichen Leitung der staatlichen Erziehungsbehörde stehen. Ordensregeln und Gehorsamsgeübde schränkten die einzelnen Konventualen und Konvente jedoch so stark ein, dass ein gedeihliches Wirken für die Schule und eine selbständige Entwicklung der Anstalt zumindest erschwert würde. Zudem stünden bei ihnen die rein theologischen und kirchlichen Interessen zu sehr im Vordergrund.
2. Eigneten sich die hiesigen Klostergebäude nur schlecht für eine Kantonsschule. Mangelnde Einrichtungen und Raumnot erforderten beträchtliche bauliche Veränderungen und Reparaturen. Übrigens hätten sich bereits Gemeinden anerboten, für eine Kantonsschule «die erforderlichen Localitäten ohne Kosten des Staates» zu erstellen.
3. Wäre in einem Kloster «die Benutzung der Anstalt für die Schüler im Allgemeinen erschwert». Ausserdem dränge sich für eine Kantonsschule im Gegensatz zu einem Seminar die Führung eines Konviktes nicht auf und es ergäben sich daher von dieser Seite auch keine Gründe, «darauf zu insistieren, dass die Kantonsschule in ein Kloster verlegt werde».

Mit dieser Begründung wollte der Erziehungsrat jedoch, wie er ausdrücklich betonte, nicht behaupten, «dass eine solche Unterrichtsanstalt nicht in einem Kloster gedeihen könne». Er hielt es aber für zweckmässiger, an Stelle eines mehr oder weniger abgelegenen und isolierten Klosters eine grössere Ortschaft (er dachte wohl in erster Linie an das Städtchen Frauenfeld) als Standort für eine Kantonsschule auszuwählen. – Mit Nachdruck setzte er sich ferner dafür ein, dass man, falls das Kantonsschulprojekt wider Erwarten erneut zurückgestellt werden sollte, wenigstens das Stipendienwesen regle, damit auch ärmern Studenten der Besuch auswärtiger Lehranstalten ermöglicht würde.

21 StA TG, Erziehungsdepartement, Allgemeine Akten, Erziehungsrat, Eröffnung seiner Ansichten rücksichtlich der Errichtung einer Kantonsschule, Schreiben an den Kl R, 7. Dezember 1842.

Ohne näher darauf einzutreten, leitete der Kleine Rat das erziehungsrätseliche Gutachten am 14. Dezember zur Stellungnahme an das Departement des Innern weiter<sup>22</sup>. Dieses legte schon am 11. Januar 1843 dem Regierungsrat einen neuen Gesetzesentwurf vor, in dem die Forderungen des Erziehungsrates berücksichtigt waren<sup>23</sup>. Wesentliche Abänderungen erfuhren gegenüber dem ersten Entwurf einzig die Bestimmungen über die gemeinnützige Tätigkeit der Klöster<sup>24</sup>. In der Annahme, dass die Regierung selber eine Kantonsschule errichten wollte, verlangte man von Fischingen lediglich «die Errichtung und Forterhaltung eines Progymnasial-Institutes für Kantonsbürger, welches in allen Beziehungen unter der Aufsicht und Leitung des Erziehungsrathes steht». Die Klöster Ittingen, Kreuzlingen und Tänikon wollte man «für einen jährlichen Beytrag» bis ungefähr 5 000 Gulden an die Unterhaltskosten der zu errichtenden Kantonsschule oder bei Verzicht auf eine solche Anstalt zur Schaffung eines Stipendienfonds für «auswärts studierende Jünglinge beyder Confessionen» in Anspruch nehmen. Mit Rücksicht auf die «ökonomisch dürftigen Verhältnisse der Katholiken» sollten «aus diesen Beyträgen zum voraus 4 bis 6 Stipendien auf katholische Jünglinge verwendet werden». – St. Katharinental verpflichtete man in diesem Vorschlag zur «Errichtung einer Anstalt zu Versorgung und Erziehung armer verwaister Mädchen von 8 bis 16 Jahren». Die Frauenklöster Feldbach und Kalchrain sollten nach ihrem eigenen Angebot «Töchter-Arbeitsschulen für ihre Umgebung» errichten. Aus dem Chorherrenstift Bischofszell schliesslich wollte man frühern Plänen zufolge eine «Versorgungs-Anstalt für emiritirte, durch Krankheit oder Alter zur Seelsorge unvermögend gewordene, katholische Geistliche des Kantons» machen.

Regierungsrat Stähele verlangte, dass noch vor dem Eintreten auf diesen Vorschlag «nach dem vom Katholischen Gross-Raths-Collegio geäusserten Wunsche in Bezug auf die Frage des Noviziats das Gutachten des kathol. Kirchenraths eingeholt» werde<sup>25</sup>. – Die Mehrheit des Kleinen Rates lehnte jedoch diesen «mit Rücksicht auf das Verfahren, welches auch früher bey Berathung des Klostergesetzes beobachtet wurde, und überhaupt im Hinblick auf die Stellung des Staates gegenüber den Klöstern» ab<sup>26</sup>. In den beiden Sitzungen vom 14. und 17. Januar ging der Kleine Rat endlich näher auf den Gesetzesvorschlag des Departements des Innern ein<sup>27</sup>. In den wesentlichsten Punkten war er mit dem neuen Entwurf einverstanden. Die Paragraphen eins und zwei liess

22 StA TG, Pr Kl R, 14. Dezember 1842, § 2869.

23 StA TG, Pr Kl R, 11. Januar 1843, § 52.

24 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Departement des Innern, Gesetzes-Vorschlag in be treff des Noviziats der Klöster im Kanton Thurgau, 11. Januar 1843. – Siehe: Anhang, Nr. 10, 239 ff.

25 StA TG, Pr Kl R, 11. Januar 1843, § 52.

26 StA TG, M Kl R, 8. Februar 1843, Nr. 34, Botschaft an Gr R.

27 StA TG, Pr Kl R, 14. Januar 1843, § 76; 17. Januar 1843, § 85.

er unverändert. In Paragraph drei, Abschnitt c, wollte er den Satz: «unbenommen dem Rechte des Kathol. Kirchenrathes, auch noch eine weitere Prüfung über das theologische Fach zu verlangen» – gestrichen wissen. In Paragraph sieben ersetzte er den Ausdruck, «in die Casse für Kirchen-, Schul-und Armen-Anstalten», mit «in den Kantonal-Pflegefonds». Den Paragraphen acht liess er ersatzlos streichen. Am meisten zu reden gab Artikel neun, der die gemeinnützige Tätigkeit der einzelnen Klöster regelte. Auf Antrag von Regierungsrat Johannes Keller nahm man schliesslich zusätzlich folgende Variante als Minderheitsantrag in den Gesetzesentwurf auf:

«Die Klöster werden für folgende öffentliche, ihrer Bestimmung gemäss mit ihren Verhältnissen verträgliche Zweke in Anspruch genommen:

- a. Die Gebäulichkeiten des Klosters Kreuzlingen, soweit solche hiefür verfügbar sind, für Errichtung einer höhern Unterrichts-Anstalt (Kantonschule) in der Weise, dass dieselbe als Staatsanstalt erklärt und unter die ausschliessliche Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden, resp. des Erziehungsraths gestellt wird, unbeschadet der Anstellung der als Lehrer befähigten Conventualen.
  - b. die disponibeln Gebäulichkeiten des Klosters Ittingen mit dem erforderlichen Gütercomplex für die Verlegung der zur Zeit in Kreuzlingen bestehenden landwirthschaftlichen Schule.
- Überdies haben die erwähnten Klöster nebst dem Frauenkloster Dänikon für die Unterhaltung der Kantonsschule einen jährlichen Beitrag von fl. 6000 zu entrichten, der vom Kleinen Rathe auf dieselben zu reportiren ist.
- c. Das Frauenkloster St. Katharinenthal für die Errichtung einer Anstalt zu Versorgung und Erziehung armer verwäister Mädchen.
  - d. Dem Kloster Fischingen bleibt die Forterhaltung der bestehenden Schule unter Aufsicht des Erziehungsrathes überlassen, sowie die angetragene Errichtung von Töchterschulen für ihre Umgebungen.»

Die Paragraphen elf, zwölf und dreizehn, die sich mit dem Kollegiatsstift Bischofszell und der «Bereinigung dieses Stiftsvermögens» befassten, ersetzte man durch folgenden Artikel:

«Hinsichtlich des Stifts Bischofszell bleiben die in Bezug auf solches zu erlassenden Bestimmungen vorbehalten.»

Der Artikel über das Kloster Münsterlingen schliesslich erhielt den Zusatz:  
«und das Noviziat bleibt einstweilen ferner eingestellt.»

Auf Antrag von Regierungsrat Stähle fügte man dem Entwurf noch einen Artikel bei, der die Aufteilung des Vermögens bei einer eventuellen Klosteraufhebung regelte:

«Für den Fall der Aufhebung eines Klosters wird ein Viertheil des nach vollendeter Liquidation des betreffenden Klostervermögens sich ergebenen Überschusses dem Kathol. Confessionstheil zum Voraus für seine Kirchen-, Schul- und Armenanstalten zugesichert; die übrigen drei Viertheile fallen dem Kanton anheim, und sollen ebenfalls nur für Kirchen-, Schul- und Armenzweke verwendet werden.»

In der Begleitbotschaft an den Grossen Rat versuchte der Regierungsrat in Anlehung an das Gutachten des Departementes des Innern die einzelnen Bestimmungen zu rechtfertigen<sup>28</sup>. Besondere Bedeutung mass er den Bestimmungen in Paragraph drei zu, die die Aufnahmebedingungen festlegten. Die erste Vorschrift, die für den Eintritt ins Noviziat das 23. Lebensjahr verlangte, betrachtete man als Schutz vor einem unüberlegten und leichtsinnigen Schritt:

«Wird nur erwogen, dass der Betreffende durch Ablegung der Ordensgelübde unwiderruflich über sein künftiges geistiges und physisches Leben entscheidet, dass er ein Band sich knüpft, welches auch seine bitterste Reue später zu lösen nicht vermag, so muss darin eine Handlung erblickt werden, der an Wichtigkeit wohl nicht leicht eine andere im Leben des Menschen gleichkommt, und die daher auch gereifter Überlegung und festen Vorsazes bedarf.»

Den Ausschluss von Ausländern begründete der Regierungsrat mit dem «Grundsatz des Gegenrechts». Ausserdem könnten die Klöster vom Kanton «für Beförderung wohlthätiger Zweke in Anspruch genommen werden», daher sollten sie auch «nur von eigenen Angehörigen oder Schweizerbürgern besetzt werden». – Die Forderung, die Männer müssten sich vor dem Eintritt über «den Besitz wissenschaftlicher Bildung» ausweisen können, leitete er von der wissenschaftlichen Bedeutung der Klöster in früheren Jahrhunderten ab und fuhr fort:

«Obwohl nun weder gegenwärtig noch in naher Zukunft von den Klöstern ein gleiches Verdienst um die Wissenschaft zu erwarten ist, so halten wir es doch im Geiste der Stiftung dieser Institute, dass die Glieder derselben nicht ohne gehörige Kenntnisse seyen; wir erblicken in dem Besitz der Wissenschaft, in einem regen geistigen Leben der Klöster die sicherste Gewähr für ihren Fortbestand, – sie werden sich dadurch mit dem Geiste unserer Zeit besser vertragen.»

Die Aufnahme von Schweizerbürgern glaubte er von der Bewilligung des Grossen Rates abhängig machen zu müssen, weil mit dem Eintritt in ein thurgauisches Kloster die Erwerbung des Kantonsbürgerrechts verbunden war.

28 StA TG, M Kl R, 8. Februar 1843, Nr. 34.

Im Grossen Rat stand das Traktandum «Wiederaufnahme von Novizen» am 16. Februar auf dem Programm<sup>29</sup>. Nach dem Verlesen der Botschaft des Kleinen Rates, seines Gesetzesentwurfes, der Eingabe des katholischen Grossratskollegiums und der schriftlichen Erklärungen und Angebote der Klöster entspann sich eine erregte Diskussion darüber, ob der paritätische Grosse Rat überhaupt zuständig sei, von sich aus ein Novizenaufnahmegesetz zu erlassen. Als erster Redner ergriff Oberst Rogg das Wort. Er wies vorerst auf die immer grösser werdende Kluft und das ständig wachsende Misstrauen zwischen Katholiken und Protestanten hin<sup>30</sup>. Dieses Misstrauen könne aber seiner Ansicht nach «nur beschwichtigt werden, wenn man sich auf den Rechtsboden stelle, und wenn das Verhältniss aufhöre, wo die grosse Masse von Protestanten das kleine Häuflein der Katholiken nicht durch Gründe, sondern nur durch ihr numerisches Übergewicht besiege». Wie die katholischen Kantonsräte Stähle, Ramsperger, von Streng und Eder vertrat er den Standpunkt, die Klöster seien «keine politischen, sondern kirchliche und speciell katholisch-konfessionelle Anstalten»; beim Novizengesetz handle es sich demnach hauptsächlich um einen Erlass kirchlich konfessioneller Natur und falle in den Kompetenzbereich «der katholisch konfessionellen Kirchen-Behörde». Rogg sprach daher dem mehrheitlich protestantischen Grossen Rat die sachliche Kompetenz ab, in den vorliegenden Gesetzesvorschlag einzutreten, bevor der Kirchenrat dazu Stellung genommen habe, denn der katholische Kirchenrat sei die einzige Behörde, die ein kompetentes Urteil abgeben könne, und dieser sei bisher noch nicht einvernommen worden. Er stellte daher den «Doppelantrag»: der Entwurf sei entweder an den Kleinen Rat zurückzuweisen oder an eine spezielle Kommission weiterzuleiten, «jedoch in beiden Fällen mit dem bestimmten Auftrage, sich ein Gutachten von dem katholischen Kirchenrathe geben zu lassen». Damit stiess er jedoch auf heftige Opposition der Vertreter eines gemässigten Staatskirchentums. Als erster Sprecher dieser Gruppe ergriff Dr. Kern das Wort. Er war der Meinung, diese Ansicht stehe im Widerspruche<sup>31</sup>:

«1. mit der Verfassung, 2. mit organischen Gesetzen, 3. mit der geschichtlichen Entwicklung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Bestimmungen, und 4. mit der bisherigen Übung».

Zur Erläuterung fügte er unter anderem bei, «die Artikel, die von Klöstern handeln, finde man weder in dem Abschnitte VIII über das Kirchenwesen, noch in Abschnit IX, der vom gegenseitigen Verhältniss der beiden Konfessionstheile handle, sondern in Abschnitt X unter den allgemeinen Bestimmun-

29 StA TG, Pr Gr R, 16. Februar 1843, 131 ff. – Vgl. auch: TZ, 18. Februar 1843; Wächter, 20. Februar 1843.

30 TZ, 18. Februar 1843.

31 StA TG, Pr Gr R, 16. Februar 1843, 132.

gen, welche in das Gebiet der Staatsgesetzgebung fallen; und der § 195 enthalte die bestimmte Vorschrift, die Bestimmungen über die Aufnahme der Novizen seien Sache des Gesetzes, ohne allen Zusatz oder Vorbehalt»<sup>32</sup>. – Ein solches Begutachtungsrecht, wie es jetzt gefordert würde, sei im Kanton Thurgau von den Katholiken bisher noch nie beansprucht worden. Sowohl 1804 wie 1835 habe die Staatsbehörde die Klostergesetze erlassen «und zwar ohne vorwärtige Begutachtung der Katholischen Kammer des Kirchenrathes». Ein solches Gutachten sei weder im Grossen noch im Kleinen Rat verlangt worden<sup>33</sup>. – Die Novizenaufnahme war also nach Kern eine rein staatliche und keine konfessionelle Angelegenheit; § 192 konnte daher seiner Ansicht nach nicht zur Anwendung kommen.

In seiner Entgegnung warnte Regierungsrat Stähle davor, «aus dem früheren Stillschweigen Rechte für den Staat» abzuleiten<sup>34</sup>. – Im Einverständnis mit Rogg schwächte Grossratspräsident von Streng Roggs Antrag, dass ein Gutachten vom Kirchenrat eingeholt werden müsse, wie folgt ab:

«dass es sachgemäss sei, ein solches Gutachten einzuholen».

Dieser Antrag blieb jedoch «mit 22 Stimmen in der Minderheit». Der Grossen Rat beschloss schliesslich<sup>35</sup>:

«dass der vorliegende Gesetzes-Vorschlag zu reiflicher Vorberathung an eine Commission von 7 Mitgliedern gewiesen werde».

Zu diesen Kommissionssitzungen sollte jeweils auch eine Abordnung des Kleinen Rates eingeladen werden<sup>36</sup>.

Nachdem auch die Klöster den Inhalt des regierungsrätlichen Gesetzesvorschages erfahren hatten, wandten sie sich erneut voller Besorgnis an den Grossen Rat und die Tagsatzung<sup>37</sup>. In ihrem Protestschreiben vom 20. April 1843 wehrten sie sich energisch gegen die vor allem in protestantischen Kreisen stark verbreitete Ansicht, «dass die Klöster durchaus bloss als Staatsanstalten zu betrachten seyen, ausser aller Beziehung zu der katholischen Kirche, mit welcher sie doch nach deren Begriffen in einer nothwendigen wesentlichen or-

32 TZ, 18. Februar 1843. – Vgl. auch:

StA TG, Pr Gr R, 16. Februar 1843, 132 f.; Wächter, 20. Februar 1843.

33 StA TG, Pr Gr R, 16. Februar 1843, 134

34 TZ, 18. Februar 1843.

35 StA TG, Pr Gr R, 16. Februar 1843, 141

36 Die am 17. Februar gewählte Kommission setzte sich wie folgt zusammen: Dr. Kern, von Streng, Gräflein, Labhart, Kreis, Meerhart und Verhörrichter Amman. Dazu kamen als Vertreter des Kl R die Regierungsräte: Anderwert, Keller und Merk.

StA TG, Pr Gr R, 17. Februar 1843, 143.

37 StA TG, Nachlass Eder, Thurgau, Klostergesetzgebung, 170/6, Ehrerbietige Vorstellung der Stifte und Klöster im Thurgau an ihre oberste Landesbehörde und an die hohe eidgenössische Tagsatzung, 20. April 1843.

ganischen Verbindung stehen; dass mithin der Staatsgewalt, ohne alle Rücksicht auf deren Religionsbekenntniss, vollkommene Befugniss über dieselben zukomme». Sie betonten, dass sie «weder *durch* den Staat, noch *für* den Staat, sondern ganz andern Zwecken, die jedoch mancherley nützliche Einwirkung auch auf die zum Staate vereinte Gesellschaft nicht ausschloss, seyen gestiftet worden». Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Novizengesetz mit seinen starken Einschränkungen widersprach nach dem Urteil der Klöster «dem positiven und natürlichen Rechte». Sie sahen in ihm weniger eine Öffnung als «vielmehr eine permanente Suspension des Noviziates». Die «Altersbestimmung» stehe «in diametralem Gegensatze mit den gewöhnlichen Lebensverhältnissen». Mit 23 Jahren habe der Mensch in der Regel seine Berufswahl bereits getroffen, er stehe mitten im Erwerbsleben und lasse sich kaum mehr von der getroffenen Wahl abbringen. Der Ausschluss von Ausländern widerspreche dem «Stiftungszweck» und der «Gesinnung der Wohlthäter», die die Christenheit und nicht eine einzelne Nation beschenken wollten. Mit der «unbedingten Anforderung philosophischer und theologischer Studienzeugnisse» verändere man das Wesen der Klöster, die keine wissenschaftlichen, sondern «aus den Grundsätzen der katholischen Kirche hervorgegangene Institute» seien. Als «Übergriff in die rein kirchliche Sphäre der katholischen Confession» bezeichneten sie die Bestimmung, dass eine paritätische Erziehungsbehörde über die Zulassung oder Ablehnung eines Kandidaten entscheiden sollte. Sie schlossen ihr Schreiben mit der Bitte, sie «fürderhin nicht als die einzige Klasse von Bürgern in der Eidgenossenschaft, bloss ihres Gewandes und ihrer Lebensbestimmung wegen, der wichtigsten Wohlthaten bürgerlicher Freiheit entäussert zu lassen, sondern... die Verwaltung ihres Eigentums mit billigen Garantie-Bestimmungen zurückzuerstatten und – das Noviziat keinen Verfügungen zu unterstellen, die im Widerspruche mit dem Rechte der katholischen Kirche und der ungekränkten Fortdauer der Ordens-Institute stehen würde».

Der regierungsrätliche Vorschlag stiess aber nicht nur bei den Klöstern und den klosterfreundlichen Kreisen auf heftige Kritik. Die radikalen Kreise lehnten ihn ebenfalls ab. Sie wollten dem Beispiel Aargaus folgen und die Klosterfrage durch ein Aufhebungsdekret ein für allemal aus der Welt schaffen. In diesem Sinne rief die radikale Zeitung «Der Wächter» am 12. Juni die Politiker auf, einen mutigen Entscheid zu fällen<sup>38</sup>. Der Autor dieses Artikels zweifelte jedoch an der notwendigen Zivilcourage der Thurgauer Parlamentarier:

«Seit die Aufhebung im Aargau nicht denjenigen allgemeinen Beifall gefunden hat, der solcher That, die in jedem Herzen gewünscht, aber von Niemanden gewagt wurde, gebührt; seit die Irrlichter der abgeschiedenen Klöster im Tagsazungssaale noch immer so unheimlich spuken; seit die

38 Wächter, 12. Juni 1843, Die Klöster.

konservative Ruhr epidemisch von einem Orte zum andern dringt und die blühenden Lande mit einem schwarzen Flor überzieht: will sich auch bei uns der frische, gesunde Muth in jene halbirte, mittelmässige, ohnmächtige Kraftlosigkeit auflösen, welche in vielen Organen des thurgauischen Staatslebens als Grundtypus erscheint.»

Zur Begründung führte man ähnliche, stark emotionsgeladene Argumente an wie bei der Aufhebungsdiskussion von 1836, so zum Beispiel:

«Ein verödetes, markloses, blüthen- und fruchtloses Dahinleben, Dahinsterben der Nonnen und Mönche bildet die ganze Klosterrei. Diese Bäume des Mittelalters starren blätterlos und abgestorben in die neue ihnen fremde Welt hinein;... für den Staat sind sie unnütz geworden, von ihrem ehemaligen Berufe zu geistiger und physischer Cultivirung des Landes sind sie abgefallen. Was nützen sie der Kirche? Sind sie unter dieser Gestalt wirklich kirchliches Bedürfniss?...»

Die Möncherei ist endlich so sehr in den völligsten Widerspruch mit dem Geiste unserer Zeit getreten, dass die Klöster in einem kräftigen Staate geradezu zur politischen Unmöglichkeit geworden sind. Da hilft alles Fliken und Pflastern nichts, gar nichts; kommt am Ende ein Gebilde heraus, an dem man, sei es lebend oder todt, gleichen Ärger hat. ....

Zu Grabe denn mit den Todten; aber theilet zu des Landes Frommen ehrlich und im Frieden!»

Am 5. September konnte die vom Grossen Rat zur Prüfung des regierungsrätlichen Gesetzesvorschlages eingesetzte Kommission ihren Bericht vorlegen<sup>39</sup>. Sie hielt darin einleitend fest, dass in das «eigentliche Novizen-Gesetz» nichts anderes aufgenommen werden sollte, «als was auf die Aufnahme von Novizen in den verschiedenen Klöstern selbst Bezug» habe. Die übrigen Fragen, wie etwa die Mitwirkung der Klöster zu «gemeinnützigen Zwecken» und des «dem cathol. Confessionstheile zuzusichernden Antheils aus dem Klostervermögen», müssten in einem besonderen Gesetze geregelt werden. – Sie gliederte daher ihren Bericht in zwei Teile: die Bemerkungen zu dem eigentlichen Novizengesetz und die «Erörterung der Frage: Ob und inwiefern die Klöster ausser den bisherigen Leistungen noch für andere gemeinnützige Zwecke in Anspruch genommen werden sollen». Da die Notwendigkeit eines Novizengesetzes unbestritten war, beschränkte man sich im ersten Teil des Berichtes auf die Behandlung der beiden wesentlichsten und umstrittensten Punkte des Novizengesetzes: erstens, «welche einzelnen Bedingungen für die Aufnahme von Novizen fest zu setzen seyen», und zweitens, «ob das zu er-

39 StA TG, Gr R, Akten und Rechenschaftsberichte, Allgemeine Akten, Commissional-Bericht über die Wiedereröffnung des Noviciates der thurg. Klöster, sowie die von denselben zu fordernden gemeinnützigen Leistungen, 5. September 1843.

lassende Novizengesetz sofort auf die sämmtlichen Klöster Anwendung finden soll, oder nicht». – Bei der paritätischen Zusammensetzung der Kommission konnte kaum eine einheitliche Stellungnahme erwartet werden. Schon die im regierungsrätlichen Entwurf als erstes vorgeschlagene Einführung eines Mindestalters für den Eintritt spaltete die Kommission in zwei Gruppen. Während die Kommissionsmehrheit den regierungsrätlichen Vorschlag unterstützte, fand eine Minderheit der Kommission in Anlehnung an die Vorstellungsschrift der Klöster in der beantragten Altersbestimmung eine «gefährdende Beschränkung». Sie könne nicht einsehen, «dass für diese Wahl des Lebensberufes ausnahmsweise so bindende und hemmende Vorschriften bestehen sollen, während in anderer Beziehung eine so weit getriebene Fürsorge für das Menschenwohl als unnatürlicher Zwang gelten würde». Vermutlich die gleiche Minderheit wandte sich auch energisch gegen den vorgesehenen Ausschluss der Ausländer; «dadurch trete man in Widerspruch mit dem Wesen der klösterlichen Corporationen, die nicht nur schweizerische Institute seyen, sondern der ganzen katholischen Christenheit angehören». Die Mehrheit der Kommission wollte dagegen dem regierungsrätlichen Vorschlag noch die Bestimmung beifügen, dass «Nichtkantonsbürger für die Aufnahme in das Noviciat das Schweizerbürgerrecht seit wenigstens fünf Jahren besitzen müssen». Sie sah darin «das einzige Mittel, der Ausschliessung der Fremden praktische Bedeutung zu geben, und sich zu versichern, dass nicht Fremde in einem andern Schweizerkanton leichten Kaufes zu einem Bürgerrechte gelangen, und dass dieses Bürgerrecht nicht als bequemer Eingang in die thurgauischen Klöster benutzt werde». Die Mitgabesumme als solche gab zu keinen grössern Diskussionen Anlass. Abweichende Ansichten herrschten lediglich über «den Umfang» dieser Abgaben. Dass man von männlichen Novizen wissenschaftliche Bildung fordern solle, war ebenfalls unbestritten. Nicht einig war man sich hingegen darüber, «ob die Ausweisung über den Besitz der wissenschaftlichen Bildung von einem durch die Staatsbehörden aufgestellten Prüfungs-Collegium, sey es nunmehr der Erziehungsrath, oder eine besondere, durch den Kleinen Rath zu bezeichnende Commission, oder eher von einer confessionellen Behörde, i.e. dem katholischen Kirchenrathe, zu geschehen habe». Die Mehrheit forderte eine Prüfung vor einem «paritätischen Collegium», zumal von paritätischen Experten eher Objektivität erwartet werden könne. Über die Zusammensetzung dieser Kommission waren sich aber selbst die Vertreter der paritätischen Lösung nicht einig. Die meisten Befürworter einer paritätischen Expertenkommission wollten dem Kleinen Rat die Kompetenz erteilen, diese auf Vorschlag des Erziehungsrates hin zu ernennen. Einige hielten sich aber an den regierungsrätlichen Vorschlag und bezeichneten den Erziehungsrat als Prüfungsgremium. Die Gegner einer paritätischen Lösung wollten «die Prüfung der Novizen durch den katholischen Kirchenrat vorgenommen wissen». Bei der Begründung gingen sie wiederum in Anlehnung an die

klösterliche Protestschrift von der Ansicht aus, «beim Eintritt in ein Kloster handle es sich um die Aufnahme in ein katholisch-kirchliches Institut; die Novizen werden katholische Geistliche und die Haupteigenschaften, welche im Wege der Prüfung von Novizen gefordert werden können, beschlagen zunächst und ganz besonders den Wirkungskreis des katholischen Kirchenrates». Sie müsse daher analog zur Prüfung der Weltgeistlichen diesem übertragen werden. – Zusätzlich zu den im regierungsrätlichen Vorschlag enthaltenen Bestimmungen beantragte die Kommission eine «besondere Vorschrift hinsichtlich der Aufnahme von s.g. Laienbrüdern und Laienschwestern». Man wollte auch sie unter staatlicher Kontrolle halten.

Die Kommission ging mit dem Regierungsrat darin einig, dass das zu schaffende Gesetz grundsätzlich allgemeine Gültigkeit bekommen sollte und darin «selbst nur das Kloster Münsterlingen dessen zerrüttete öconomiche Verhältnisse bekanntlich die Fortdauer der Einstellung des Noviciates absolut gebieten, in eine exceptionelle Stellung verwiesen werde». Zusätzlich aber forderte sie, dass in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen vorläufig bis nach der Durchführung zeitgemässer Reformen auch das Kloster Ittingen ausgenommen werde, denn der Kartäuserorden stehe «unstreitig mit den Zeit- und Culturbedürfnissen nicht in wünschbarem Einklang, ja die pflichtgetreue Erfüllung der Ordensregeln» mache es bereits unmöglich, «dass die einzelnen Glieder jener klösterlichen Corporation in irgend einer Weise mittelst persönlicher Leistungen für gemeinnützige Zwecke in Anspruch genommen werden können».

Im zweiten Teil des Berichtes vertrat die Kommission die Ansicht, «dass die Klöster neben ihren bisherigen Leistungen noch für weitere gemeinnützige Zwecke in Anspruch genommen werden sollen». Man dachte dabei vor allem an Geldbeiträge «für das höhere Unterrichtswesen, und dabei namentlich auch für Gründung eines Stipendien-Fonds, mit gleichzeitiger besonderer Berücksichtigung des cathol. Confessionsteils». Sie anerkannte das Bedürfnis nach «verbesserten Anstalten für den höhern Schulunterricht», hielt es jedoch für «geradezu unmöglich, jetzt schon mit der erforderlichen Sicherheit zu beurtheilen, ob und inwiefern das Project einer Cantonsschule vor demjenigen der Erweiterung und Verbesserung unserer Secundarschulen, oder umgekehrt, – den Vorzug verdienen, in welchem Masse ein besonderer Stipendienfond auszuscheiden sey, und wie es mit der Nutzniessung desselben gehalten seyn soll». Sie hielt es daher für notwendig, vor einem diesbezüglichen Beschluss Expertenberichte einzufordern. In völliger Übereinstimmung mit dem Kleinen Rat wurde im Bericht die «Gründung eines Instituts für arme verwaise oder verwahrloste Mädchen» als «wesentlich» und «segensreich» bezeichnet. – Betreffend der von den Klöstern gemachten «gemeinnützigen Anerbietungen» stellte die Kommission den Antrag, «in die verschiedenen Anerbietungen – mit Ausnahme derjenigen des Klosters St. Catharinenthal – zur Zeit

nicht einzutreten,..., einestheils, weil dieselben durchgehends nur bedingt gestellt sind, und anderntheils, weil die betreffenden Klöster auch unterlassen haben, die hiefür erforderlichen Organisationspläne einzureichen». – Über die Höhe des den Katholiken bei einer eventuellen Aufhebung eines Klosters «zum voraus zuzusichernden» Teils des Klostervermögens konnte sich die Kommission nicht einig werden. Die Mehrheit wollte aus Gründen «der Klugheit» und der «Billigkeit» über den regierungsrätslichen Vorschlag, den Katholiken einen Viertel des Vermögens abzutreten, hinausgehen und ihnen einen Drittel überlassen. Eine Minderheit der Kommission vertrat jedoch die Ansicht, die Konfessionen als solche hätten «auf das Vermögen keine Rechtsansprüche zu machen». Wenn der Staat nun von sich aus freiwillig von dem ihm allein zufallenden Vermögen den Katholiken zum voraus einen Viertel überlasse, sei er diesen wohl genug entgegengekommen.

Am 5. September 1843 befasste sich endlich auch der Grossen Rat mit dem Novizengesetz<sup>40</sup>. Verglichen mit früheren Klosterdebatten verliefen diese Verhandlungen relativ ruhig und friedlich. Die Meinungen waren bereits gebildet. Die katholisch-konservative Opposition versuchte zwar in der Eintrittsdebatte nochmals den katholischen Charakter der Klöster hervorzuheben. Da sich aber der Grossen Rat in der Novizenfrage bereits am 16. Februar gegen die Zuständigkeit des katholischen Grossratskollegiums ausgesprochen hatte, blieb ihr kein grosser Spielraum mehr. Sie konnte, wie etwa Ramsperger, lediglich der Hoffnung Ausdruck geben, «dass der allgemeine Gr. Rath wenigstens die *Wünsche* der katholischen Konfession gehörig achten und berücksichtigen werde»; oder wie Wiesli, die protestantische Mehrheit um «einen gerechten, loyalen, christlich gesinnten Entscheid» bitten<sup>41</sup>.

Die dem Grossen vom Kleinen Rat und der Kommission vorgelegten Gesetzesvorschläge betrachtete sie, wie sich Regierungsrat Stählele ausdrückte, «als eine permanente Suspension des Noviziats». Eder bezeichnete in einem längern Votum die Einführung der staatlichen Klosterverwalter und die 1836 verfügte «Einstellung der Novizenaufnahme» als «ersten Akt des Klosterdramas». In dem von der Kommission vorgelegten Gesetzesvorschlag erblickte er «die Einleitung zum zweiten Akt». In Anlehnung an ein, wie er sagte, «von einer protestantischen und zwar radikalen Feder» redigiertes öffentliches Blatt führte Eder aus<sup>42</sup>:

«Leichter wird beim Bestande dieses Novizengesetzes ein Kameel durch ein Nadelohr gehen, als ein Mönch in ein thurgauisches Kloster! Ja, ich darf übereinstimmend mit einem andern öffentlichen Blatte behaupten, dass

40 StA TG, Pr Gr R, 5. September 1843, 231 ff.; TZ, 7. September 1843; 9. September 1843; 12. September 1843; Wächter, 7. September 1843, 11. September 1843.

41 TZ, 7. September 1843.

42 TZ, 7. September 1843; 12. September 1843.

vom Tage der Annahme dieses Gesetzesvorschlags das Todesurtheil über die thurgauischen Klöster sich datiren wird. . . . Denn unverhohlen und unpartheiisch ausgesprochen, ist der vorliegende Entwurf als das Leichentuch zu betrachten, in dem die klösterlichen Institute sollen zu Grabe getragen werden.»

Er stellte deshalb den Antrag, es sei auf diesen Entwurf nicht einzutreten. Der Kleine Rat solle beauftragt werden, nach dem Vorbild des Gesetzes vom 9. Mai 1806 die Novizenaufnahme zu regeln und die Vermögensverwaltung den Klöstern wieder zurückzugeben. Der Klosterkommissar könne beibehalten werden<sup>43</sup>. – Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt. Bei den Katholiken verstärkte sich in der Folge die allgemeine Resignation. Oberst Rogg gab noch vor dem Eintreten in die artikelweise Beratung als Sprecher dieser Minderheit in einem Votum der grossen Enttäuschung und Niedergeschlagenheit Ausdruck:

«Schon bei vielen früheren Berathungen habe es sich gezeigt, dass auch noch so gründliche Voten katholischer Repräsentanten keine Würdigung gefunden, es wäre daher überflüssig, auch heute sich wieder einlässlich vernehmen zu lassen. Die reformirte Mehrheit möge über die katholische Minderheit das Urtheil fällen. Er fühle umso weniger Lust, weitläufiger sich auszusprechen, als man sich in früherer Zeit ihm gegenüber Zurechweisungen erlaubt habe, die er auch jetzt nicht vergessen könne. Er hoffe, dass kein katholisches Mitglied hierüber weiter das Wort ergreifen werde.»

Die katholischen Grossräte schienen dann auch mit wenigen Ausnahmen diesem Aufruf Folge geleistet zu haben. Mehrere weigerten sich sogar, bei den Abstimmungen teilzunehmen. Erbost über diese Haltung ergriff ein anderer Katholik, Fürsprech Florian Ramsperger das Wort und wies seine Gesinnungsgenossen zurecht:

«Zu seinem grossen Erstaunen müsse er bemerken, dass mehrere *katholische* Mitglieder gar nicht stimmen; es könne dieses Benehmen nicht gebilligt werden; es liege am Tage, dass dadurch denjenigen Interessen, für die man wirken wolle, nur geschadet werde.»

Bei der Detailberatung gaben vor allem jene Artikel, die die Novizenaufnahme einschränkten, zu grössern Kontroversen Anlass. Für einige gingen sie zu weit und für andere wiederum waren sie zu large. So wollte z.B. Kantonsrat Huber von Erlen «den Eintritt in die thurgauischen Klöster nur *Kantonsbürgern* gestatten und daher auch blosse *Schweizerbürger* ausschliessen». Auf die Intervention von Kern und Gräflein, die beide darauf hinwiesen, dass bei derartigen Übertreibungen mit dem «Einschreiten der Tagsatzung» gerechnet

43 TZ, 7. September 1843.

werden müsste, zog Huber seinen Antrag wieder zurück. Die von den beiden Kantonsräten Friedrich Ludwig und Christian Labhart propagierte Erhöhung der «Eintrittssumme» für Schweizerbürger auf 1000 bis 1500 Gulden konnte erst in der dritten Abstimmung knapp verhindert werden. Auf grösste Kritik, nicht nur von katholischer Seite, stiess die vorgesehene Prüfung der eintrittswilligen Männer durch eine paritätische Prüfungskommission. Der konservative Protestant Hirzel meinte dazu<sup>44</sup>: Der vorliegende Entwurf müsse als annehmbarer Kompromiss zwischen einer «unabweisbar gewordenen Volksansicht und noch fortbestehenden Rechtsverhältnissen» angesehen werden. Er unterstützte ihn daher mit Ausnahme jener Bestimmung, die die Aufstellung einer staatlichen Prüfungskommission fordere. Eine solche Massnahme dränge sich nicht auf und führe nur zu neuen Beschwerden und Unruhen. Mit den konservativen Katholiken betrachtete er die Klöster nicht als Staatsanstalten. Sie seien für den Staat «blosse concessionirte Privatanstalten für religiösen Zwek». Die Ordensleute hätten sich aus der Welt zurückgezogen und durch ihre Gelübde ganz dem Gottesdienst geweiht; dazu bedürfe es aber weder «des Wissens» noch «der Übung». Theologische Studien seien für die Klostergeistlichen als Priester ohnehin erforderlich: «Aber wozu für sie besondere und andere Prüfungsanstalten, als für die Weltpriester im gleichen Falle?» Seiner Ansicht nach müssten jene Mönche, die ein Seelsorge- oder Lehramt ausübten, nach gängigem Recht geprüft werden, die ersten durch den katholischen Kirchenrat, die letztern durch den Erziehungsrat. In diesem Sinne schlug er für Artikel vier folgende, auch für die Klöster akzeptable Fassung vor:

«Mannspersonen sollen sich lediglich durch Vorlegung ihrer Studienzeugnisse über wissenschaftlich und theologische Ausbildung auszuweisen haben.

Sofern sie aber nach ihrem Eintritt in das Kloster zu pfärrlichen Verrichtungen oder zu Ertheilung von Jugendunterricht berufen werden, seien sie gleich andern Pfarr- oder Schulamts-Candidaten der gesetzlich angeordneten Prüfung unterworfen.

Auch sollen sie auf ihr eigenes Verlangen diese Prüfung schon bei Eintritt ins Kloster bestehen können.»

Demgegenüber beantragte der frühere Verwalter von Fischingen (1837–41), Bezirksstatthalter Johann Baptist Ruckstuhl, «Zurückweisung an die Commission zur Abänderung ihres Vorschlags in dem Sinne, dass die Prüfung dem kathol. Kirchenrathe zustehen soll». – Der Grosse Rat entschied sich jedoch für den radikaleren Vorschlag der Kommissionsmehrheit. – Die übrigen Artikel wurden diskussionslos genehmigt. Anschliessend an die Detailberatung wurde das Gesetz mit nur 59 Stimmen (88 von 100 Grossräten) wa-

44 Wächter, 11. September 1843.

ren anwesend) gutgeheissen und dem Kleinen Rat zur Vollziehung übermittelt<sup>45</sup>.

Die Beratung des Gesetzes «betreffend gemeinnützige Leistungen der Klöster u.s.w.» stand am folgenden Tag, am 6. September, auf der Traktandenliste. Die meisten Grossräte waren von der Nützlichkeit und Notwendigkeit eines solchen Gesetzes überzeugt. Einzig Eder nahm im Grossen Rat dagegen Stellung. Er führte aus, es stehe dem Staate wohl an, gemeinnützige Werke zu fördern, er solle aber seine eigenen Mittel dafür verwenden<sup>46</sup>:

«Wird hiefür nach dem Vermögen der Klöster gegriffen, d.h. nimmt man da, wo ist, so sei diess nichts anderes, als das verpönte System des Communismus, der sich von dem in Zürich nur dadurch unterscheide, dass bei uns der Communismus von Oben herab, dort durch den Schneider Weitling durch die rohen Massen von Unten herauf in das Volk gebracht werde<sup>47</sup>; – dem Staat stehe kein Recht zu, die Klöster zu solchen Beiträgen zu *zwingen.*»

Nach kurzer Beratung änderte man Artikel eins wie folgt ab:

1. Den Ausdruck: «Beförderung des höhern Unterrichtswesens», ersetzte man durch: «Beförderung des Unterrichtswesens und Unterstützung wohlthätiger Anstalten».
2. Die jährlichen Beiträge der Klöster wurden auf 6000 Gulden festgesetzt.
3. Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Klöster wird dem Kleinen Rat überlassen.
4. «Der Grosse Rath wird auf eingeholtes Gutachten des Kleinen Raths und der betreffenden Behörden die Verwendung bestimmen.»

45 StA TG, Pr Gr R, 5. September 1843, 240.

Nach der TZ sollen ihm 95 Grossräte zugestimmt haben. Diese Angabe kann jedoch nicht stimmen, da zwölf Parlamentarier der Sitzung ferngeblieben waren. TZ, 9. September 1843. Den genauen Wortlaut siehe in: Anhang, Nr. 11, 241 f.

46 Wächter, 11. September 1843. – Vgl. auch: StA TG, Pr Gr R, 6. September 1843, 245; TZ, 9. September 1843.

47 Wilhelm Christian Weitling, \*5. Oktober 1808 in Magdeburg, †22. Januar 1871 in New York, von Beruf Schneider, gilt als erster deutscher Theoretiker des Kommunismus. Während eines längeren Aufenthaltes in Paris (September 1837 bis Mai 1841) wurde er mit Fourier, Owen und Cabet näher bekannt. Von 1841–1843 hielt er sich in verschiedenen Orten in der Schweiz auf, zuletzt 1843 in Zürich. Während dieser Zeit widmete er sich eifrig der kommunistischen Propaganda, gab Zeitschriften und sein zweites grösseres Werk, «Garantien der Harmonie und Freiheit», heraus und gründete Speiseanstalten mit kommunistischen Tendenzen. Als er im Begriffe war, sein drittes Hauptwerk, «Das Evangelium des armen Sünder», herauszugeben, wurde er wegen des blasphemischen Programms dieses Buches verhaftet, zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt und nach Verbüßung dieser Strafe an Preussen ausgeliefert.

Artikel zwei, der nach dem Vorschlag der Kommission die Errichtung einer «Versorgungsanstalt für verwaiste und verwahrloste Mädchen» forderte, erhielt auf Antrag von Oberrichter Hirzel folgende allgemeinere Fassung:

«Klöster welche sich im Falle befinden, besondere gemeinnützige Anstalten mit ihrem klösterlichen Institute zu verbinden, bringen ihre diessfälligen Anträge an den Kleinen Rath, der alsdann dem Grossen Rathe darüber einen Beschlusses-Vorschlag vorlegt.»

Über Artikel drei, der dem katholischen Kantonsteil zum voraus einen Teil «von dem allfällig künftig dem Staate anheimfallenden Klostervermögen» zu sichern sollte, entspann sich eine längere Diskussion. Fürsprech Häberlin, die Regierungsräte Stähle und Mörikofer, Grossratspräsident von Streng und die Grossräte Rauch, Eder, Ludwig und Christian Labhart traten für den Antrag der Kommissionsmehrheit ein, die den Katholiken «einen Drittheil» zusichern wollte. Als Verteidiger des Minderheitsvorschlages, ihnen lediglich einen «Viertheil» abzugeben, traten Kreis, Ernst, Oberrichter Joachim Bachmann, Gräflein, Widmer, Hirzel und Regierungsrat Keller auf. Nach geschlossener Diskussion wurde von Johann Georg Kreis Abstimmung durch Namensaufruf verlangt. 52 Parlamentarier sprachen sich schliesslich für den Antrag der Kommissionsminderheit und 32 für den Vorschlag der Mehrheit aus. Auf Antrag von Fürsprech Florian Ramsperger wurde noch der Ausdruck: «mit Rücksicht auf die grossen Bedürfnisse des katholischen Konfessionstheils», gestrichen, «weil nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch aus andern Rücksichten der Katholizität  $\frac{1}{4}$  zum voraus sei zugesichert worden»<sup>48</sup>. Die Artikel vier und fünf wurden vom Rat diskussionslos angenommen. Bei der anschliessenden Gesamtabstimmung nahm der Grossen Rat das Gesetz mit 64 Stimmen an<sup>49</sup>. Am folgenden Tag legte Eder eine von den Kantonsräten Wiesli, Wick, Bucher, Baumgartner, Rippas, Bommer, Meienhofer, Eigenmann und Stähle von Sommeri mitunterzeichnete Verwahrung gegen Artikel drei des Gesetzes über «gemeinnützige Leistungen» und das Novizengesetz allgemein ein<sup>50</sup>.

Durch die beiden Erlass vom 5. und 6. September wurde das sieben Jahre zuvor als provisorische Massnahme verfügte Novizenaufnahmeverbot endlich beseitigt und die Klöster formell in ihr existenznotwendiges Recht wieder eingesetzt<sup>51</sup>. Aufgrund der einschränkenden Bestimmungen (§§ drei und vier) kann beim Novizengesetz von 1843 eher von einer Milderung des Novizenauf-

48 StA TG, Pr Gr R, 6. September 1843, 251 f.

49 Den genauen Wortlaut dieses Gesetzes siehe in: Anhang, Nr. 12, 242 f.

50 StA TG, Pr Gr R, 7. September 1843, 254.

51 Die juristische Würdigung dieser Dekrete siehe in: Bühler, Die verfassungsrechtliche Stellung der Konfessionen im Thurgau, 185 ff.

nahmeverbots als von einer Öffnung der Novizenaufnahme gesprochen werden. Die einzelnen Bestimmungen für sich allein betrachtet konnten zwar die Existenz der meisten Klöster kaum gefährden. «In ihrer Gesamtheit dagegen bilden alle zusammen», wie der Gesandte des Standes St. Gallen an der Tagsatzung von 1844 sich treffend ausdrückte, «einen Wall, der für die Wiederbevölkerung der Klöster sehr schwer zu überwinden seyn dürfte»<sup>52</sup>. – Die grenznahen Klöster, vor allem Kreuzlingen, Münsterlingen und St. Katharinental, wurden von den einschränkenden Bestimmungen, besonders vom Ausschluss der Ausländer hart getroffen. Da diese Institute traditionsgemäss geistig und kulturell mehr auf den süddeutschen und österreichischen Kulturre Raum als die Eidgenossenschaft ausgerichtet waren und auch von dorther beeinflusst wurde, waren sie, wie die Tabelle über die Herkunft der Klosterinsassen klar zeigt<sup>53</sup>, hauptsächlich auf Nachwuchs aus dem benachbarten Ausland angewiesen. Die Altersbestimmung und die übertriebene Mitgiftforderung, – ein Schweizerbürger hatte ungefähr das doppelte Jahresgehalt des Verwalters eines Männerklosters mitzubringen<sup>54</sup> – dazu die unsichere Zukunft der Thurgauer Klöster, musste aber auch die Schweizerbürger vom Eintritt abhalten. Es ist kaum anzunehmen, dass sich in jener nicht gerade klosterfreundlichen Zeit ein 22- bis 24jähriger Mann, der über ein Vermögen von 800 bis 1200 Gulden verfügte und zudem wie vorgeschrieben noch wissenschaftlich gebildet war, sich leicht für den Eintritt in ein Kloster entscheiden konnte, dessen Fortbestand zudem noch in Frage gestellt war. Der Kanton Thurgau mit seinen rund 19000 Katholiken bildete eine zu kleine Basis für die einheimischen Klöster.

Die Zulassung von Novizen war zudem an derart vage und unbestimmte Bedingungen gebunden (§ eins), dass sie bei einer klosterfeindlichen Interpretation die Wirkung eines Verbots erhalten mussten. Die ungenauen, allgemeinen Ausdrücke wie «Berücksichtigung der Ordensbedürfnisse» oder «Verpflichtung zu Beförderung gemeinnütziger Zwecke genüge leisten» öffneten der Willkür Tür und Tor. Mit Recht fühlten sich die Klöster durch dieses Novizengesetz getäuscht und betrogen, blieb doch sowohl die Forderung auf freie Novizenaufnahme als auch auf Rückgabe der Vermögensverwaltung unerfüllt. Die Rückgabe der Vermögensverwaltung an die Klöster, wenigstens an jene, die sparsam und gut gewirtschaftet hatten, stand 1843 nicht einmal zur Diskussion, obwohl die Klöster an den Tagsatzungen auch in diesem Punkt

52 StA TG, EA 1844, 107.

53 Vgl. Tabelle über die Herkunft der Klosterinsassen, 84/5.

54 Sein Jahresgehalt betrug gemäss Dekret vom 9. Februar 1837 zwischen 600 und 750 fl. – Nach der Aufhebung der Klöster im Jahre 1848 erhielt ein Konventuale eine Jahrespension von ebenfalls 600 fl. (also nur gut die Hälfte der Mitgift), eine Konventualin sogar nur 400 fl. (gut ein Drittel der Mitgift).

von mehreren Ständen tatkräftig unterstützt worden waren<sup>55</sup>. Der Kanton Thurgau wollte, wie seine Gesandten an der Tagsatzung von 1844 ausdrücklich erklärten, weiterhin an der Staatsverwaltung festhalten<sup>56</sup>. Sie sei immer noch angebracht und notwendig. Es stehe ausserdem fest, «dass die Klöster durch diese Verwaltung auch keineswegs in die Klasse der Bevormundeten versetzt werden, wie mehrere Stände irrigerweise angenommen haben, indem sie über den sogenannten innern Haushalt immerhin noch ein ziemlich weit gehendes Verfügungsrecht besitzen». Der Kanton Thurgau betrachtete die Regelung der klösterlichen Vermögensverhältnisse auch jetzt als eine vom Bund nicht beschränkte reine Kantonsangelegenheit und wies erneut jede fremde Einmischung als Eingriff in seine Souveränität scharf zurück.

### *Handhabung und Auswirkung des neuen Novizengesetzes*

Am 1. Dezember 1843 gelangte St. Katharinental als erstes Kloster mit dem Gesuch an den Regierungsrat, zwei Novizinnen in ihre Gemeinschaft aufzunehmen zu dürfen<sup>1</sup>. Die Aussicht auf eine positive Antwort war von vornherein sehr gering, denn beide Kandidatinnen hatten das vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht. Maria Katharina Ruckstuhl von Thor, Gemeinde Tobel, geboren am 3. August 1822, war gut 21 und Maria Agatha Reutemann von Basadingen, geboren am 5. Februar 1824, noch nicht einmal 20 Jahre alt<sup>2</sup>. Der Regierungsrat reagierte auf das Gesuch vorerst gar nicht. Erst nachdem der Konvent seine Petition am 24. April 1844 erneuert hatte, sicherte der Kleine Rat am 1. Mai dem Kloster die Aufnahmebewilligung zu, «sobald die gesetzlichen Bedingungen, nahmlich auch rücksichtlich des Alters der Eintretenden werden erfüllt sein»<sup>3</sup>. Am 30. Oktober hatte sich der Regierungsrat erneut mit einem Novizenaufnahmegeruch des Klosters St. Katharinental zu befassen<sup>4</sup>. Maria Katharina Ruckstuhl hatte unterdessen das geforderte Mindestalter erreicht. Neben ihr bewarben sich Veronica Roth aus Eschenz, geboren am 27. April 1822, und die Aargauerin Maria Anna Fischer, geboren am 9. Oktober 1815. Eine Francisca Schmid aus Basadingen wollte als Laienschwester aufgenommen werden. Auf Antrag des Departements des Innern

55 An der Tagsatzung von 1843 zum Beispiel traten neun Kantone und zwei Halbkantone, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, Neuenburg und St. Gallen, Baselstadt und Appenzell Innerrhoden, für die Aufhebung der Staatsverwaltung oder zumindest für «mildere Anordnungen zu Gunsten der Klöster» ein. StA TG, EA 1843, 136.

56 StA TG, EA 1844, 109.

1 StA, TG, Pr Kl R, 20. Januar 1844, § 183.

2 Kuhn, Thurgovia Sacra, 3, 241 f.; StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Personalverzeichnisse der einzelnen Klöster.

3 StA TG, Pr Kl R, 1. Mai 1844, § 1067.

4 StA TG, Pr Kl R, 30. Oktober 1844, § 2745.

bewilligte die Regierung am 4. Dezember 1844 die Aufnahme von Maria Katharina Ruckstuhl und Veronica Roth<sup>5</sup>. Die Mitgift setzte sie für die erstere auf 200 Gulden und für letztere auf 300 Gulden fest. Auf das Gesuch der Maria Anna Fischer wollte man nicht eintreten, weil sie über kein eigenes Vermögen verfügte und ihre Eltern sich weigerten, die Aussteuer zu übernehmen, da sie mit der Berufswahl ihrer Tochter nicht einverstanden waren. Francisca Schmid erhielt hingegen die regierungsrätliche Erlaubnis, als Laienschwester einzutreten. Am 10. Mai 1844 baten auch die Zisterzienserinnen von Feldbach um die Aufnahme von zwei Novizinnen und zwei Laienschwestern<sup>6</sup>. Nachdem das Departement des Innern positiv zu diesem Gesuch Stellung genommen hatte, erteilte der Kleine Rat dem Konvent schon am 25. Mai die Erlaubnis zur Aufnahme von Elisabeth Roth, geboren am 28. Mai 1821 und Elisabetha Keller, geboren am 19. Januar 1821, beide von Eschenz, ins Noviziat<sup>7</sup>. Von beiden Novizinnen wurde eine Aussteuer von je 200 Gulden verlangt. Bei dieser Gelegenheit stellte der Regierungsrat klar, dass es «Sache der zuständigen Behörden und nicht des Konvents» sei, die Höhe der Mitgift zu bestimmen. «Mit Rücksicht, dass die noch lebenden Schwestern ihres Alters halber dienstunfähig» waren, durfte das Kloster Feldbach Anna Maria Baumgartner von Sirnach und Barbara Notter aus dem aargauischen Boswil als Laienschwestern aufnehmen. Diese Gesuche wären wohl kaum so speditiv behandelt worden, wäre nicht die Tagsatzung unmittelbar vor der Tür gestanden. Der Thurgau schuf sich dadurch ein Argument für die Durchführbarkeit des neuen Novizengesetzes und gegen den Vorwurf, es bedrohe den Fortbestand der Klöster<sup>8</sup>.

Für den Eintritt in die übrigen Thurgauer Klöster meldeten sich bis Ende 1844 keine Interessenten. Am 9. Februar 1845 erneuerte der Konvent von St. Katharinental das Gesuch für die Aargauerin Anna Maria Fischer. Vermutlich hatten sich ihre Eltern in der Zwischenzeit umstimmen lassen und sich bereit erklärt, die Mitgift ihrer Tochter zu bezahlen. Am 7. Juni beantragte der Kleine Rat dem Parlament, ihre Aufnahme zu gestatten und eine Aussteuer von 1200 Franken zu fordern<sup>9</sup>. Der Grosse Rat stimmte dem regierungsrätlichen Antrag am 18. Juni zu<sup>10</sup>. Am 5. Februar 1846 hatte auch die gut zwei Jahre

5 StA TG, Pr Kl R, 4. Dezember 1844, § 3001.

6 StA TG, Pr Kl R, 15. Mai 1844, § 1249.

7 StA TG, Pr Kl R, 25. Mai 1844, § 1355

8 «Noch findet es die Gesandtschaft des Standes Thurgau für angemessen, zu näherer Erläuterung und Rechtfertigung des bisher Gesagten die eidgenössischen Mitstände darauf aufmerksam zu machen, dass das neue Novizengesetz sich auch in seiner Anwendung so bewährt, dass jeder Grund zur Klage dahin fällt. So haben in jüngster Zeit zwei Novizen mit Bewilligung der thurgauischen Regierung im Kloster Feldbach Aufnahme gefunden und zwei andern Novizen ist bereits auch schon durch Regierungsbeschluss die Aufnahme in das Kloster St. Katharinthal zugesichert.» StA TG, EA 1844, 94 f.

9 StA TG, Pr Kl R, 7. Juni 1845, § 1482.

10 StA TG, Pr Gr R, 18. Juni 1845, 498.

zuvor zurückgestellte Maria Agatha Reutemann das vorgeschriebene Alter erreicht. Der Kleine Rat begnügte sich diesmal nicht mehr mit einem blossen Gesuch. Die Äbtissin musste von der Kirchenvorsteherschaft von Basadingen ein Leumundszeugnis verlangen und sich von der Gemeindebehörde bescheinigen lassen, dass die Kandidatin in der Lage sei, mindestens 400 Gulden Mitgift aus eigenen Mitteln zu bestreiten<sup>11</sup>. Erst nachdem sich die Kandidatin «über einen guten Leumund» ausgewiesen und den Vermögensnachweis erbracht hatte, erhielt sie am 14. Februar die Bewilligung, ins Noviziat einzutreten. Die Mitgift wurde auf 300 Gulden festgesetzt.

Am 18. Mai konnten auch die Zisterzienserinnen von Tänikon zwei Kandidatinnen anmelden. Barbara Buchmann von Tobel wollte als Novizin und Katharina Zehnder von Ettenhausen als Laienschwester aufgenommen werden. Der Regierungsrat wies das Gesuch an das Departement des Innern<sup>12</sup>, wo es anscheinend liegen blieb. Am 26. August erneuerte die Äbtissin das Gesuch und meldete gleichzeitig Maria Küng von Ruswil als weitere Bewerberin für den Eintritt ins Noviziat<sup>13</sup>. Einen Monat später erhielt sie den Bescheid, der Regierungsrat könne auf ihre Gesuche nicht eintreten, da die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt seien<sup>14</sup>. Die elternlose Barbara Buchmann vermöge nur 100 anstatt der geforderten 200 Gulden zu entrichten. Die Ruswilerin Maria Küng könne zwar das Minimum der von Schweizerinnen geforderten Mitgift aufbringen, das Parlament müsse aber auch die Möglichkeit haben, das Maximum zu fordern. Für die Aufnahme zusätzlicher Laienschwestern bestehe kein Bedürfnis, denn das Kloster Tänikon mit seinen 16 Konventualinnen verfüge mit vier Schwestern, einer «Convent-Jungfer» und einer «Hofmagd», die «mit Ausnahme zweier im besten Lebensalter» stehen, über genügend Dienstpersonal.

Am 19. Oktober konnte die Äbtissin von Tänikon dem Regierungsrat mitteilen, dass sich der Vater von Maria Küng bereit erklärt habe, den gesetzlichen Maximalansatz von 1200 Gulden zu bezahlen; ausserdem sei es Barbara Buchmann gelungen, «durch Mitwirkung ihrer Verwandten den erforderlichen Betrag von fl. 200 in amtlich konstatirter Weise zu erbringen»<sup>15</sup>. Des Weiteren wies die Äbtissin darauf hin, dass in Tänikon «nur noch drey und nicht vier Layenschwestern sich vorfinden». Sie versuchte «das dringende Bedürfniss einer 4<sup>ten</sup> Layenschwester» nachzuweisen. – Durch die genannten Fakten hielt sie die Erneuerung der Aufnahmegesuche für gerechtfertigt. Am 23. Fe-

11 StA TG, Pr Kl R, 4. Februar 1846, § 283.

12 StA TG, Pr Kl R, 20. Mai 1846, § 1347.

13 StA TG, Pr Kl R, 29. August 1846, § 2285.

14 StA TG, Klöster und Stifte, Tänikon, Gutachten des Departement des Innern, September 1846.

15 StA TG, Klöster und Stifte, Tänikon, Das Frauenkloster Dänikon an die hohe eidgenössische Tagsatzung in Bern, 20. Mai 1847. Vgl. auch: StA TG, Pr Kl R, 26. Oktober 1846, § 2716.

bruar 1847 legte der Regierungsrat das Gesuch um Aufnahme der Maria Küng mit den entsprechenden Belegen dem Grossen Rat zur Entscheidung vor, ohne jedoch einen entsprechenden Antrag beizufügen<sup>16</sup>. Auf die andern beiden Petitionen ging der Kleine Rat vorläufig gar nicht ein. – Der Grosse Rat behandelte das Gesuch in seiner Sitzung vom 6. März<sup>17</sup>. Es wurde von der Mehrheit der Grossräte ohne Begründung abgelehnt. Nur eine Minderheit von 23 Parlamentariern sprach sich für eine Annahme aus. – In Anlehnung an den Grossratsbeschluss lehnte der Kleine Rat am 27. März auch die Gesuche der beiden Thurgauerinnen Barbara Buchmann und Katharina Zehnder ab, ohne einen Grund anzugeben<sup>18</sup>. Die Entscheidung fiel jedoch äusserst knapp aus, denn die zwei katholischen Regierungsräte Stähle und Anderwert stimmten für ihre Aufnahme. Diese ablehnenden Beschlüsse des Grossen und Kleinen Rates lassen darauf schliessen, dass sowohl Legislative wie Exekutive das wohlhabende Kloster Tänikon aussterben lassen wollten.

Der Grossratsentscheid löste bei den thurgauischen Klöstern einen Sturm der Entrüstung aus. In ihrer gemeinsamen Vorstellungsschrift an die Tagsatzung vom 27./28. März 1847 kommentierten sie diese ablehnende Haltung wie folgt<sup>19</sup>:

«Die besten Leumundszeugnisse sprachen für die Bittstellerin und ihr Vater hatte sich sogar bereit erklärt, das Maximum der vorgeschriebenen Einkaufssumme zu entrichten. Alle gesetzlichen Bedingungen waren im vollen Masse erfüllt, wie dies im Berichte des Kleinen Rethes ausdrücklich erklärt war. Niemand wusste etwas dagegen einzuwenden – ohne irgend eine Diskussion erfolgte die Abstimmung; – das Resultat war eine trockene unmotivirte Abweisung.

Der Beschluss ist umso bezeichnender, als Dänikon das reichste thurgauische Frauenstift ist, fast alljährlich bedeutende ökonomische Vorschläge macht, und seit ungefähr 12 Jahren ohne irgend eine Ergänzung die Zahl seiner Konventfrauen in betrübender Weise schwinden sieht. Hierin liegt ein beredter Kommentar für den Geist und die in Aussicht stehende Anwendung des bloss in Folge zwingender Zeitverhältnisse erlassenen Novizengesetzes. Durch dasselbe sind die Novizen jeder Willkür bloss gestellt; eine augenblickliche Laune der betreffenden Behörde entscheidet das Loos der höchst seltenen Novizen-Gesuche und eine Weiterziehung abweisender Beschlüsse gibt es nicht ...»

16 StA TG, M Kl R, 23. Februar 1847, Nr. 47; StA TG, Pr Kl R, 23. Februar 1847, § 468.

17 StA TG, Pr Gr R, 6. März 1847, 91 f.

18 StA TG, Pr Kl R, 27. März 1847, § 851.

19 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung der Thurg. Stifte und Klöster an ihre oberste Landesbehörde und an die hohe eidgenössische Tagsatzung in Bern, März 1847.

Aus berechtigter Furcht, man wolle ihr Kloster aussterben lassen, fügten die Konventionalinnen von Tänikon diesem allgemeinen «Noth- und Hilferuf» der Klöster am 20. Mai 1847 eine eigene Beschwerdeschrift bei. Sie stellten darin nach der Darlegung der Fakten resigniert fest<sup>20</sup>:

«Der Erfolg des seit 13 Jahren zum ersten Male uns wider möglichen Aufnahmegesuchs lässt uns das Schicksal aller künftigen ähnlichen Gesuche mit Sicherheit voraussehen.»

Sie könnten diese unmotivierte Ablehnung umso weniger begreifen, als die finanziellen und ökonomischen Verhältnisse in Tänikon einen weit grössern Konvent zugelassen hätten. Die personelle Lage dieses Klosters war nach Angaben der Äbtissin sehr prekär. Mindestens die Hälfte der 15 noch lebenden Konventionalinnen konnten aus «Altersschwäche, Krankheit und körperlichen Gebrechen» am Chordienst nicht mehr teilnehmen. Die Nonnen betrachteten daher die «verweigerte Aufnahme neuer Konventionalinnen» milde ausgedrückt «als unbillige Härte», zumal sie neben Ittingen die grössten finanziellen Leistungen zu erbringen hatten; so musste Tänikon z.B. im Jahre 1846 dem Staat «unter verschiedenen Titeln» rund 4000 Gulden abliefern.

Die allgemeine Bittschrift der Klöster vom März 1847 und die spezielle Eingabe der Tänikoner Klosterfrauen vom 20. Mai gelangten zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt an die Tagsatzung. Die Auseinandersetzungen um den Sonderbund näherten sich langsam dem Höhepunkt<sup>21</sup>. Die Fronten zwischen den Sonderbundskantonen und den übrigen Ständen verhärteten sich immer mehr, so dass in konfessionellen Fragen weniger denn je eine Einigung zustande kommen konnte. An der Tagsatzung wurde denn auch mit einer knappen Mehrheit (zwölf und zwei halbe Ständestimmen) beschlossen, auf die «allgemeine Beschwerdeschrift der Stifte und Klöster» nicht einzutreten und sie ausser Abschied und Traktanden fallen zu lassen. Über die Eingabe von Tänikon kam überhaupt kein Mehrheitsbeschluss zustande<sup>22</sup>.

Am 11. Februar 1847, also noch vor der endgültigen Abweisung der Tänikoner Kandidatinnen, konnte das Kloster St. Katharinental dem Regierungsrat wiederum ein Novizenaufnahmegesuch einreichen<sup>23</sup>. Der Regierungsrat arbeitete diesmal speditiv und erteilte dem Dominikanerinnenkloster schon am 18. März die Erlaubnis, die am 14. März 1822 geborene Kandidatin Maria Katharina Oswald von Aadorf ins Noviziat aufzunehmen. Die Eintrittssumme

20 StA TG, Klöster und Stifte, Tänikon, Das Frauenkloster Dänikon an die hohe eidgen. Tagsatzung in Bern, 20. Mai 1847.

21 Vgl. Bucher, Sonderbund, 41 ff.

22 StA TG, EA 1847, 1, 210 f.

23 StA TG, Pr Kl R, 16. Februar 1847, § 415.

setzte er auf 300 Gulden fest<sup>24</sup>. St. Katharinental verdankte diesen positiven Entscheid wohl in erster Linie der bevorstehenden Eröffnung der Mädchenerziehungsanstalt<sup>25</sup>.

Vom Inkrafttreten des Novizengesetzes im September 1843 bis zur allgemeinen Aufhebung der thurgauischen Klöster vom 28. Juni 1848 – ausgenommen blieb bekanntlich nur St. Katharinental – durften also sieben Novizinnen und drei Laienschwestern in ein thurgauisches Kloster eintreten. Zwei Novizinnen und eine Laienschwester lehnte man ohne stichhaltige Begründung ab. Es fällt dabei auf, dass lediglich zwei Klöster vom neuen Novizengesetz profitieren konnten, nämlich Feldbach mit vier und St. Katharinental mit sechs Eintritten. Bezeichnenderweise interessierte sich niemand für den Eintritt in ein Männerkloster. Die Bestimmung, dass sich alle angehenden Novizen vor dem Eintritt «über wissenschaftliche Bildung ausweisen» und sich der Prüfung einer paritätischen Kommission unterziehen mussten, wirkte wohl auf alle potentiellen Anwärter zu abschreckend und diskriminierend.

Anstatt des erhofften Aufschwungs brachte das neue Novizengesetz von 1843, wie die folgenden Tabellen deutlich zeigen, eine weitere Reduktion der Mitgliederbestände. Einzig das Kloster St. Katharinental konnte seinen Personalbestand zwischen 1842 und 1848 leicht erhöhen. Der Stand von 1830 wurde aber auch hier nicht mehr erreicht. Die Mitgliederbestände der einzelnen Klöster verringerten sich seit 1830 um rund ein Drittel. Der Mangel an ganz jungen Klosterinsassen verstärkte sich seit 1842 beträchtlich. In diesem Jahr war die Anzahl der unter 40-jährigen noch mehr als doppelt so hoch als die der über 60-jährigen. 1848 hielten sich die beiden Altersgruppen noch knapp die Waage. Wie die starke Gruppe der 40- bis 60-jährigen zeigt, sie war seit 1842 noch um rund 20 Personen angewachsen, zehrten die Klöster hauptsächlich von den zahlreichen Eintritten während der Restaurationszeit<sup>26</sup>.

24 StA TG, Pr Kl R, 18. März 1847, § 741.

25 Die Anstalt sollte nach einer Mitteilung der Priorin an den Kl R anfangs Mai 1847 eröffnet werden. StA TG, Pr Kl R, 28. April 1847, § 1214.

26 Vgl. Schwager, Klosterpolitik I, TB 118, 57.

Mitgliederbestände von 1830 bis 1848<sup>27</sup>

Klöster	Novizen und Konventualen			Schwestern und Brüder			Total		
	1830	1842	1848	1830	1842	1848	1830	1842	1848
	24	16	13	5	5	4	29	21	17
Fischingen	11	6	6	2	2	2	13	8	8
Ittingen	13	12	10	—	—	—	13	12	10
Kreuzlingen	15	9	8	4	4	4	19	13	12
Feldbach	19	14	13	7	8	7	26	22	20
Kalchrain	13	10	12	9	6	6	22	16	18
St. Katharinental	21	14	12	7	7	7	28	21	19
Münsterlingen	18	16	14	4	4	3	22	20	17
Zusammen	134	97	88	38	36	33	172	133	121

Altersstruktur<sup>28</sup>

Klöster	Insassen		24–40 Jahre		40–60 Jahre		60 Jahre und älter	
	1842	1848	1842	1848	1842	1848	1842	1848
Fischingen	21	17	8	2	11	15	2	0
Ittingen	8	8	2	0	6	6	0	2
Kreuzlingen	12	10	6	3	5	6	1	1
Feldbach	13	12	6	3	5	8	2	1
Kalchrain	22	20	6	1	14	14	2	5
St. Katharinental	16	18	2	7	9	8	5	3
Münsterlingen	21	19	6	0	10	15	5	4
Tänikon	20	17	9	2	7	12	4	3
Zusammen	133	121	45	18	67	84	21	19

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Dekretes «betreffend gemeinnützige Leistungen der Klöster» wären nur aus einer speziellen wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung ersichtlich. Fest stehen lediglich die in diesem Gesetz verankerten besondern jährlichen Abgaben «für Beförderung des Unterrichtswesens und Unterstützung wohlthätiger Anstalten» im Betrage von 6000

27 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Personal-Verzeichnisse der Klöster im Thurgau, 1848. Vgl. Schwager, Klosterpolitik I, TB 118, 58 und II, TB 119, 82.

28 Vgl. 84.

Gulden. Wie hoch sich jedoch die Aufwendungen für «besondere gemeinnützige Anstalten» beliefen, bleibt noch zu untersuchen. – Als nicht ganz unrechtfertigt erwiesen sich die immer wieder geäusserten Klagen der Klöster über die hohen und trotz angestrebter Vereinfachung der Administration ständig steigenden Verwaltungskosten. Im Rechnungsjahr 1845/46 zum Beispiel beliefen sie sich auf rund 5950 Gulden<sup>29</sup>. Sie waren also seit 1839/40 um rund 850 Gulden angestiegen<sup>30</sup>. Bei einer Rückgabe der Verwaltung an die Klöster hätten diese beträchtlichen Aufwendungen allenfalls eingespart werden können.

### *Die Reaktion der Klöster auf das Novizengesetz*

Durch die beiden am 5. und 6. September 1843 erlassenen Klostergesetze «tief gekränkt» und «bitter getäuscht» wandten sich die Klöster am 26. November erneut mit einem Bittschreiben an den Grossen Rat. Darin führten sie unter anderem aus, die Überschrift des neuen Novizengesetzes hätte sie hoffen lassen, ihre Verhältnisse seien nun endgültig geregelt und ihre Zukunft gesichert. Mit Bedauern müssten sie jedoch feststellen, dass man an dem «1836 zu ihrer Herabwürdigung, Beeinträchtigung und Gefährdung» eingeführten System «unverrückt festgehalten» habe. In Anlehnung an Eder bezeichneten sie die Verordnungen als «*Todesstoss* ..., welcher den thurgauischen Klöstern versezt werde. ... Und zwar mit zweigetheilter Waffe, moralisch und ökonomisch, auf die Gegenwart wie auf die fernere Zukunft wirkend, wird dieser Todesstoss geführt». – Als «moralisch wirkende Hemmungen» betrachteten sie jene Bestimmungen, welche die Aufnahme ins Noviziat «mit Beiseitesetzung aller Kirchengesetze und aller Ordensvorschriften von der Willkür *weltlicher* Behörden» abhängig machten oder einschränkten. Die Festsetzung eines Mindestalters täusche unter anderem «die Möglichkeit künftiger Aufnahme» lediglich vor oder reduziere sie auf Individuen, denen die innere Berufung fehle und die Klöster nur als Versorgungsanstalten dienen. «Die unbedingte Bestimmung der Herkunft» verenge «die Möglichkeit der Aufnahme auf eine

29 Dieser Betrag wurde wie folgt auf die einzelnen Klöster aufgeteilt:

Fischingen	1054	Gulden	4	Kreuzer
Ittingen	1520	Gulden	56	Kreuzer
Kreuzlingen	757	Gulden	42	Kreuzer
Feldbach	335	Gulden	57½	Kreuzer
Kalchrain	310	Gulden	24	Kreuzer
St. Katharinental	767	Gulden	41	Kreuzer
Münsterlingen	188	Gulden	37	Kreuzer
Tänikon	1011	Gulden	4	Kreuzer

StA TG, Verwaltungsrechnungen der einzelnen Klöster, Rechnungsjahr 1845/46.

30 Vgl. 76, Anm. 31.

dem Wesen der katholischen Kirche zuwiderlaufende Weise»<sup>1</sup>. – Von den «pecuniären Bestimmungen des fraglichen Gesetzes», ihrer Ansicht nach «ebenso gefährdend» wie die moralischen, hoben sie besonders «die alljährliche Contribution von sechstausend Gulden» hervor. Eine solche Sondersteuer widerspreche «allem natürlichen und positiven Rechte» und stehe zudem in keinem Verhältnis zu ihrem Vermögen. Sie wolle offensichtlich ihren wirtschaftlichen Ruin herbeiführen. Obwohl bisher alle ihre Gesuche und «alle noch so triftigen Gründe unberücksichtigt verhällt» waren, verzagten die Klöster noch nicht und traten mit folgender Bitte an den Grossen Rat:

«Es wolle das unter dem 5. und 6. Sept. I.J. erlassene Gesetz in Betreff des Noviziates, in Erwägung ihrer vorgebrachten triftigen Gründe, einer neuen Revision unterworfen werden, um es nach dieser in solcher Fassung herzugehen zu lassen, welcher die Geneigtheit der Anerkennung des rechtlichen Bestehens der klösterlichen Institutionen entnommen werden, und hieraus für diese selbst, wie für die Unterzeichneten, die so sehnlichst gewünschte endliche Beruhigung folgen könne.»

Der Grossen Rat trat erst am 15. März 1844 auf dieses Bittschreiben ein. Ohne grosse Diskussion fasste er auf Antrag der Petitionskommission folgenden Beschluss<sup>2</sup>:

«Berücksichtigend, dass kein Grund vorhanden sein kann, in die Revision eines erst seit so kurzer Zeit erlassenen Gesetzes einzutreten, sei über dieses Begehren zur Tagesordnung zu schreiten.»

Die katholisch-konservative Opposition schien nun in der Klosterfrage endgültig zu resignieren. In ihrem Namen erklärte Verhörrichter Ammann, die katholischen Parlamentarier schwiegen zu diesem Antrag der Petitionskommission weder «aus stillschweigendem *innerm Einverständnis*», noch «aus *Befangenheit* im Hinblick auf den gesetzlich versprochenen Viertheil des Klostervermögens» und auch nicht «aus Furcht». Sie schwiegen nur, «weil sie die Unmöglichkeit einsehen, ihren Wünschen Eingang zu verschaffen, und weil sie genötigt seien, die Entwicklung der Angelegenheit Gott und der Zeit anheim zu stellen.» Man hätte sie zudem bei der Beratung des Novizengesetzes desavouiert, als wären sie die grössten Staatsfeinde.

Auf den negativen Entscheid des Kantonsparlamentes hin wandten sich die Klöster am 20. April 1844 vertrauensvoll an die Tagsatzung in der Hoffnung, diese fordere den Stand Thurgau in der Folge auf, «in landesväterlich wohlwollendem Sinn und Geist remedirende Verfügungen zu treffen, welche den

1 StA TG, Nachlass Eder, Thurgau, Klostergesetzgebung, 170/7, Ehrerbietige Vorstellung der Stifte und Klöster im Thurgau an ihre oberste Landesbehörde, 26. November 1843. – Vgl. dazu auch die schon früher vorgebrachten Argumente, 111 f.

2 StA TG, Pr Gr R, 15. März 1844, 333 f.

Stiften und Klöstern im Thurgau, gemäss der Kantonal-Verfassung und dem Artikel XII. des Bundes-Vertrags, loyalen und unbehelligten Fortbestand gewähren»<sup>3</sup>.

Der thurgauische Tagsatzungsgesandte verwahrte sich wiederum bereits zu Beginn der Debatte vom 9. August auf das Entschiedenste gegen eine Einmischung des Bundes in die «Kantonalssouveränität»<sup>4</sup>. Er erklärte, der Staat habe kein Recht, sich in die «Noviziats- und Verwaltungsverhältnisse» oder in die Geldforderungen für gemeinnützige Zwecke einzumischen. Eine allfällige Intervention widerspreche sowohl der von allen Ständen «gewährleisteten Verfassung des Kantons Thurgau» wie auch dem «Wortlaut», der «Entstehungsgeschichte» und dem «Sinne und Geiste des so häufig zitierten Art. XII. der Bundesakte». Gegen den «Vorwurf übertriebener Härte» des neuen Novizengesetzes führte er unter anderem an, in anderen Kantonen bestünden nachweisbar härtere Vorschriften gegen die Klöster, und trotzdem habe bisher niemand jene Stände beschuldigt, sie gefährdeten deren Existenz. Ausserdem habe sich das neue Dekret in der Praxis bereits bewährt<sup>5</sup>:

«So haben in jüngster Zeit zwei Novizen mit Bewilligung der thurgauischen Regierung im Kloster Feldbach Aufnahme gefunden und zwei andern Novizen ist bereits auch schon durch Regierungsbeschluss die Aufnahme in das Kloster St. Katharinenthal zugesichert.»

Die spezielle Beschwerde des Klosters Münsterlingen gegen die fortdauern-de Einstellung des Noviziats bezeichnete er als «völlig unbegründet»<sup>6</sup>:

«In der That ist jede Möglichkeit des Fortbestandes des Klosters verschwunden, und bei dem progressiv anwachsenden jährlichen Defizit kann gegenwärtig nur noch darauf Bedacht genommen werden, die für die Subsistenz der dermaligen Glieder der Korporation und für die künftige Ablösung der sehr bedeutenden Rechtsverbindlichkeiten des Kloster erforderlichen Mittel zu retten.»

Obwohl sich die Vertreter der katholischen Stände, vor allem der Innern Orte und St. Gallens, in der langen, heftig geführten Diskussion mit allem Nachdruck für die Anliegen der Thurgauer Klöster einsetzten, kam auch an der Tagsatzung von 1844 in der thurgauischen Klosterfrage kein Mehrheitsentscheid zustande<sup>7</sup>. Trotzdem befasste man sich an der Tagsatzung von 1845

3 StA TG, Nachlass Eder, Thurgau, Klostergesetzgebung, 170/8, Ehrerbietige Vorstellung der Stifte und Klöster im Thurgau an die hohe eidgenössische Tagsatzung, 20. April 1844.

4 StA TG, EA 1844, 93.

5 StA TG, EA 1844, 94 f.

6 Das Kloster Münsterlingen muss, wie wir dem Tagsatzungsabschied von 1844 entnehmen können, am 28. Mai 1844 eine eigene Eingabe an die Tagsatzung gerichtet haben. Die Beschwerdeschrift selber blieb unauffindbar. – StA TG, EA 1844, 92 und 96.

7 StA TG, EA 1844, 112 f.

nicht mehr mit den Thurgauer Klöstern. Diese wandten sich daher am 22./23. März 1846 wiederum mit einer Beschwerdeschrift an die oberste Bundesbehörde<sup>8</sup>. Die Klosterfrage fand aber auf der Traktandenliste vom 28. April 1846 dennoch keine Aufnahme<sup>9</sup>. Auf das Begehrten des Standes Uri vom 22. Mai hin wandte sich jedoch Zürich als eidgenössischer Vorort eine knappe Woche später, am 28. Mai, in einem Kreisschreiben an sämtliche Stände mit der Bitte, die Beschwerden der Stifte und Klöster zu prüfen und die Gesandten entsprechend zu instruieren.

Wie schon in der Bitschrift von 1844 beschwerten sich die Klöster auch 1846 «mit erneuertem Nachdrucke» über das neue Novizengesetz, das beinahe einem Aufnahmeverbot gleichkomme, über die Einschränkung ihrer Selbständigkeit, die staatliche Bevormundung, die aufgezwungene Staatsverwaltung und die von Jahr zu Jahr drückender werdenden ausserordentlichen Geldforderungen<sup>10</sup>. – Die zinstragenden Vermögen aller Klöster zusammen beliefen sich nach ihren Angaben auf rund 2400000 Gulden; davon mussten sie «unter den verschiedenartigsten Titeln» an den Staat und seine Angestellten jährlich eine Summe von rund 20000 Gulden abliefern<sup>11</sup>.

8 StA TG, EA 1846, 254 f. Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 237.

9 StA TG, Kl R, Tagsatzungsvorbereitungen 1846, Traktanden der Tagsatzung, 28. April 1846.

10 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung der Thurg. Stifte und Klöster an ihre oberste Landesbehörde und an die hohe eidgen. Tagsatzung, März 1846, 2 f.

11 «Es bezahlte im Jahr 1844–45:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. Die <u>Karthause Ittingen</u> auf ein Vermögen von fl. 725 297.45 kr. –:                                                                                                                                                                                                                                         |                   |
| ohne Inbegriff der vom Staate dekretirten Pensionen an die ohne kirchliche Bewilligung ausgetretenen Konventualen im Betrage von fl. 1000: die Summe von                                                                                                                                                            | fl. 5 812. 2 kr.  |
| 2. Das <u>Stift Kreuzlingen</u> auf ein Vermögen von fl. 547 532.16 kr.                                                                                                                                                                                                                                             | fl. 3 702.57 kr.  |
| (ohne Inbegriff der alljährlich aus Klostervermögen bestrittenen Bauten und Veränderungen in den zu den Staatsanstalten des Seminars und der landwirtschaftlichen Schule verwendeten Klostergebäudelichkeiten.)                                                                                                     |                   |
| 3. Das <u>Kloster Fischingen</u> auf ein Vermögen von circa fl. 400 000                                                                                                                                                                                                                                             | fl. 1 588.33 kr.  |
| 4. <u>Dänikon</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | fl. 3 543.29 kr.  |
| 5. <u>St. Katharinathal</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                         | fl. 2 655.35 kr.  |
| Hierunter sind fl. 179.18 kr. als derjenige Abgabebetrag begriffen, welchen St. Katharinathal für den im Badischen liegenden Vermögenstheil an die Badischen Behörden zu bezahlen hat. Dieser Vermögenstheil beträgt einen guten Drittheil! Welch greller Abstand zwischen Thurgauischer und Badischer Besteuerung! |                   |
| 6. <u>Feldbach</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | fl. 754. —        |
| 7. <u>Kalchrain</u> circa                                                                                                                                                                                                                                                                                           | fl. 400. —        |
| 8. <u>Münsterlingen</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                             | fl. 634. —        |
| Hiezu kann füglich der aus dem von Regierungswegen abgeschlossenen Pachtvertrag für das Kloster entstehende erweisliche Einbusse von wenigstens gerechnet werden                                                                                                                                                    | fl. 400. —        |
| Total Betrag                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | fl. 19 490.36 kr. |

Der Streit um die Jesuitenberufungen, die Freischarenzüge und der Sonderbund hatten in der Schweiz ein Klima des Misstrauens und der Aggression geschaffen. Die Aussicht, in dieser stark emotionell und konfessionell gefärbten, die Souveränität der Kantone tangierenden Angelegenheit eine für beide Parteien akzeptable Lösung zu finden, wurde immer kleiner. Nahezu die Hälfte der Stände wollten denn auch auf die klösterlichen Beschwerden gar nicht eintreten und die Klosterpolitik den einzelnen Kantonen überlassen<sup>12</sup>. Sie gingen dabei von der Ansicht aus, es liege «unbedingt in den Befugnissen der betreffenden Kantonalbehörden», die Bedingungen festzusetzen, «unter welchen der Eintritt in eine klösterliche Korporation zu gestatten sey». Für die Fortexistenz der Klöster sei ja durch das Novizengesetz vom 5. September 1843, das ihnen die Novizenaufnahme unter gewissen Bedingungen wieder gestattete, ausreichend gesorgt. Der Artikel zwölf des Bundesvertrages gewährleiste «ausschliesslich nur die Existenz der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums..., keineswegs aber auch die freie Verwaltung dieses Eigenthums durch die Korporationen selbst». Zur näheren Begründung dieser Behauptung wiesen sie unter anderem auf die Entstehung dieses Artikels hin. Der apostolische Nuntius habe damals neben der Forderung, der Bundesvertrag müsse die Existenz der Klöster und Kapitel garantieren, auch die Aufnahme folgender Bestimmung verlangt:

«Garantie der wirklich bestehenden geistlichen Güter jeder Art und deren freie Verwaltung durch die, denen es zukommt, auch dass sie wenigstens nicht mehr (stärker) als andere Güter belegt werden.»

Aus der Tatsache, dass die Tagsatzung diesem Begehr nicht nachgekommen sei, «gehe eindeutig hervor», dass der Bundesvertrag die freie Verwaltung der Güter nicht gewährleiste und diese Regelung den Kantonen überlasse.

Eine zweite, beinahe ebenso starke Gruppe versuchte die Beschwerden der Klöster zu rechtfertigen. Auch diese Stände stützten sich auf Artikel zwölf des Bundesvertrages von 1814. Sie vertraten die Ansicht, «mit der Existenz und mit der Sicherheit des Eigenthums sey ... in der Regel immer auch der Begriff der freien und selbstständigen Verwaltung verbunden». Auch wenn das «Recht der freien Verwaltung» durch diesen Artikel nicht ausdrücklich gewährleistet werde, so bestehe doch kein Zweifel, dass die Tagsatzung 1814 bei der Beratung desselben von der Voraussetzung ausgegangen sei, die einzelnen Kantone würde entsprechend ihrer bisherigen Klosterpolitik den Klöstern die freie Verwaltung weiterhin gewähren und in ihren Verfassungen und Gesetzen verankern<sup>13</sup>.

12 StA TG, EA 1846, 260 ff.

13 StA TG, EA 1846, 261.

Die Meinungen waren schon vor der ausgedehnten Diskussion gemacht. Sie brachten keine Annäherung der Standpunkte und konnten keiner Partei zur absoluten Mehrheit verhelfen.

Obwohl die Zeit eindeutig gegen die Klöster arbeitete und das politische Klima in der Eidgenossenschaft immer frostiger wurde – die Auseinandersetzungen um die Jesuitenberufungen und den Sonderbund näherten sich dem Höhepunkt – wandten sie sich auch im März 1847 wieder um Verständnis und Unterstützung bittend an die Tagsatzung<sup>14</sup>. Von liberaler und radikaler Seite konnten sie keine Unterstützung erwarten. Sie setzten anscheinend ihre ganze Hoffnung auf den Sonderbund. Ihr Schreiben war ein eigentlicher Hilferuf. Aus ihm spricht eine tiefe Niedergeschlagenheit über das erlittene Unrecht und den drohenden Untergang und zugleich die leise Hoffnung, die «oberste Landesbehörde» werde ihnen bald wieder zu ihrem Recht verhelfen und ihre Zukunft sichern<sup>15</sup>.

«Eine lange Zeit harter Bedrängnisse haben wir durchgelitten. Wir fühlen die ganze Schwere eines uns feindlichen Zeitgeistes. Jedem Unbefangenen muss es aber immer klarer werden, dass wir Unrecht leiden. In dem wirren Gewoge der sich so vielfach durchkreuzenden politischen und kirchlichen Ansichten wird doch endlich die Ueberzeugung sich siegende Bahn brechen, dass Unrecht nicht zum Guten führen kann. Wir begehrn nichts als unser heiliges *Recht*; wir sprechen nichts an, wessen sich nicht jeder schlichte Bürger unseres freien Vaterlandes unangefochten bereits erfreut. Wir zählen hierin auf den kräftigen Schutz unserer obersten Bundesbehörde; wir zählen auf die Heiligkeit und den Ernst des alljährlich zu leistenden feierlichen Bundeseides.»

Wie bereits angedeutet, stiess die Klosterfrage an der Tagsatzung von 1847 auf wenig Interesse. Sie stand eindeutig im Schatten der unmittelbar folgenden Jesuiten- und Sonderbundsdebatten. Zudem schien man dieser Frage langsam überdrüssig geworden zu sein. Es gab kaum mehr ein Argument, das nicht schon mehrmals erörtert worden war. Ausserdem glaubte wohl niemand mehr an einen Erfolg der klösterlichen Petitionen. Nach relativ kurzer Diskussion beschloss die Tagsatzung mit zwölf und einer halben Standesstimme, auf die Beschwerdeschrift der Klöster nicht einzutreten. Dieses Ergebnis muss als schwere Niederlage der Sonderbundskantone gewertet werden. Vergeblich versuchten sie nachträglich noch durch einen Antrag eine Lockerung des thurgauischen Novizengesetzes zu erwirken. Sie wurden in ihren Bestrebungen lediglich von den konservativen Ständen Neuenburg und Appenzell Innerrhoden unterstützt.

14 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung, März 1847.

15 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung, März 1847.

## *Sonderstellung des Chorherrenstifts Bischofszell*

Das Chorherrenstift Bischofszell nahm unter den katholischen Instituten des Kantons Thurgau eine Sonderstellung ein<sup>1</sup>. Es gehörte vor der Reformation als Niederstift zum Hochstift Konstanz und war kirchlich wie politisch stark von diesem abhängig. Die Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen änderte daran vorläufig nichts, blieb doch der Bischof von Konstanz bis 1798 Stadtherr von Bischofszell. Unser Chorherrenstift stand also mit den beiden stadtkonstanziischen Stiften St. Stephan und St. Johann in einer Reihe und nahm hinter diesen die dritte Stelle ein unter den weltlichen Stiften der Diözese. – Die Chorherren lebten einzeln auf ihren Pfrundhöfen in der sogenannten Unterstadt in der Nähe der Kirche. Ein Konventsgebäude existierte nicht. Zum Kapitel versammelten sie sich in der Stube eines Chorherrn oder in der Kirche (Sakristei). – Nach dem Bischofszeller Bildersturm im Jahre 1529 schlossen sich die meisten Chorherren unter dem Druck der Bevölkerung der Reformation an. Doch schon nach dem zweiten Landfrieden von 1531 erzwangen die katholischen Orte unter Führung Luzerns die Restituirung des Stifts und gegen den zähen Widerstand der Stadt die Wiedereinführung der Messe. Im Jahre 1617 verlieh Papst Paul V. durch die Bulle *Pastorialis officii* den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug das Recht, Dignitäten, Kanonikate und übrige Benefizien des Stifts geeigneten Personen ihrer Herrschaftsgebiete zu übertragen. So wurde das Stift zu einer Anstalt inner-schweizerischer Weltpriester. Am 10. März 1810 übernahm bekanntlich nach heftigem Streit und zähen, langwierigen Unterhandlungen der Stand Thurgau die Kollaturrechte gegen eine Aversalsumme von 21 000 Gulden<sup>2</sup>. Dies bedeutete für das Stift einen Einschnitt in doppelter Beziehung: Erstens überbürdete der junge, finanzschwache Kanton die genannte Loskaufssumme samt den Prozesskosten von 3000 Gulden dem ebenfalls nicht auf Rosen gebetteten Stift und brachte dieses dadurch in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten; zweitens besetzte er als nunmehriger Kollator von den durch Todesfälle sukzessive frei werdenden Chorherrenstellen mit Ausnahme der Einsetzung des Custos Hungerbühler im Jahre 1825<sup>3</sup> nur noch jene des Chorherrn-Pfarrers. Damit war das Stift faktisch zum Aussterben verurteilt.

Die prekäre wirtschaftliche Lage des Stifts bewog den Regierungsrat auf Antrag des katholischen Kleinratskollegiums bereits im Jahre 1825, vom katholischen Administrationsrat Gutachten und Vorschläge einzufordern, wie dem drohenden wirtschaftlichen Zerfall Einhalt geboten und die Stiftsver-

1 HS II/2, 215 ff.

2 Vgl. Schwager, *Klosterpolitik I*, TB 118, 47 f.

3 Johann Joseph Hungerbühler von Sommeri war von 1825 bis zu seinem Tode am 6. Juni 1842 Custos in Bischofszell

hältnisse neu geregelt werden könnten<sup>4</sup>. Als der Administrationsrat bis 1830 auf diese Aufforderung nicht reagierte, wiederholte der Kleine Rat am 19. Mai 1830 die Einladung, nachdem er die Mitteilung vom Tod des Chorherrn Zelger erhalten hatte<sup>5</sup>. Am 17. August 1836 endlich, elf Jahre nach der Auftragserteilung also, reichte der katholische Kirchenrat als Nachfolgeorganisation des Administrationsrates die gewünschten Reorganisationsvorschläge ein<sup>6</sup>. Er schlug in diesem Gutachten unter anderem vor, den Personalbestand des Stifts «mit Einschluss des Chorherr Pfarrers auf 3 residirende und 2 Foran-Chorherren (nebst 2 Caplänen)» zu reduzieren, «bis sich deren Vermögenszustand geäufnet haben wird». An die Chorherrenstellen sollten nur «emeritirte oder um den Kanton verdiente Geistliche» berufen werden. – Im Gegensatz dazu beantragte eine Mehrheit des Departements des Innern, das vom Kleinen Rat ebenfalls zur Begutachtung aufgefordert war, die noch lebenden Chorherren zu pensionieren, sämtliche Güter zu verkaufen und das Stift in eine Pfarrei umzuwandeln. Die Minderheit schloss sich in den Hauptpunkten den Anträgen des Kirchenrates an<sup>7</sup>.

Da sich der Kleine Rat auf keinen der beiden Vorschläge einigen konnte – die Mehrheit votierte für den Majoritätsantrag des Departements, während sich eine Minderheit an den kirchenrätlichen Vorschlag hielt – entschloss er sich am 12. November, dem Grossen Rat zwei Gutachten vorzulegen<sup>8</sup>. Dieser beschloss jedoch in seiner Sitzung vom 12. März, auf keinen der beiden Vorschläge einzutreten. Er erliess auf Antrag der Klosterkommission folgende Verfügung<sup>9</sup>:

- «1. Das Collegiatstift Bischofszell sey für einmal in seinem bisherigen Zustande noch zu belassen.
- 2. Die angeordnete Staatsverwaltung habe ihren Fortbestand.
- 3. Der Kleine Rath werde beauftragt, die entbehrlichen Liegenschaften und Gebäulichkeiten insoweit es sich als zwekmässig erzeigt, beförderlich in Geld-Capitalien umzuwandeln, und
- 4. Sorge derselbe im fernern dafür, dass die Collatur-Beschwerden und andern Lasten wo möglich abgelöst, und weitere Anordnungen zur Vereinfachung und Äufnung der Oeconomie getroffen werden.»

4 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Gutachten des Kath. Kirchenrates über die zukünftigen Verhältnisse des Chorherrenstifts Bischofszell, 17. August 1836. – Vgl. auch: StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Eingabe des Kath. Kirchenrates an den Gr R, 2. März 1846.

5 StA TG, Pr Kl R, 19. Mai 1830, § 991; StA TG, M Kl R, 19. Mai 1830, Nr. 316

6 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Gutachten des Kath. Kirchenrates, 17. August 1836.

7 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Gutachten des Departements des Innern betreffend die Regulierung der Verhältnisse des Stifts Bischofszell, 10. November 1836.

8 StA TG, Pr Kl R, 12. November 1836, § 2151.

9 StA TG, Pr Gr R, 29. März 1837, 601.

Man wollte also vor einem endgültigen Beschluss über Reorganisation oder Aufhebung des Stifts das Ökonomiewesen ordnen und vereinfachen, ohne etwas zu präjudizieren.

Am 10. Mai 1842 erneuerte der Kirchenrat sein Gesuch, der Kleine Rat möge sich beim Grossen Rat dafür einsetzen, «dass dieses Stift nach dem Vorbilde in andern Schweizerkantonen zu einer bleibenden Unterstützungs-Anstalt für emeritierte oder um den Kanton verdiente Geistliche» umgewandelt werde<sup>10</sup>. Er dachte dabei wohl in erster Linie an die Chorherrenstifte zu Luzern und Beromünster. Gleichzeitig forderte er, dass «in diesem Sinne die vor einigen Jahren durch Absterben vakant gewordene Präbende mit thunlicher Beförderung wieder vergeben werde»<sup>11</sup>. Der Regierungsrat leitete dieses Gesuch an das Departement des Innern weiter, wo es anscheinend liegen blieb<sup>12</sup>. Dass eine Reorganisation des Chorherrenstifts im Sinne des Kirchenrats auch der katholischen Geistlichkeit des Kantons am Herzen lag, beweist die von 39 thurgauischen Geistlichen unterzeichnete Bittschrift vom 20. Dezember 1843, in der sie den Kirchenrat ermunterten, sich weiterhin für die «Erhaltung und Regulirung des Collegiatstifts Bischofszell» einzusetzen<sup>13</sup>. Sie gaben darin auch ihrer Sorge über die Nichtbesetzung der frei gewordenen Chorherrenstellen durch den Kanton Ausdruck. Das Stift sei durch «Todesfalle, und Nichtwiederbesetzung der so erledigten Stellen einer faktischen Auflösung nahe.» Um 1830 zählte das Stift noch fünf Chorherren, vom Juli 1842 an jedoch nur noch zwei, den Pfarrer Jakob Pankraz Wigert (1806-1860) und den Senior Marquard Nikolaus Freiherr von Hundbiss-Waltram (1775-1860).

Der Kirchenrat leitete diese Eingabe am 6. Februar 1844 an den Regierungsrat weiter mit der «zum dritten Male gestellten dringenden Bitte», die Reorganisation endlich in Angriff zu nehmen<sup>14</sup>. Er hielt den Zeitpunkt dazu für geeignet, denn das Verhältnis des Staates zu den übrigen Stiften war geregelt und ein «stichhaltiger Grund ausnahmsweiser Behandlung und Hintersetzung des Stifts Bischofszell» bestand seiner Ansicht nach nicht. Das Argument, die prekäre wirtschaftliche Lage mache vorerst eine Reorganisation des Ökonomiewesens notwendig, bevor man überhaupt über Beibehaltung oder Auflösung dieses Instituts diskutieren oder eine neue Zweckbestimmung ins Auge fassen könne, wollte er nicht gelten lassen. Er gab allerdings zu, dass

10 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Erneuertes Gesuch des Kath. Kirchenrates, 10. Mai 1842.

11 Ende Dezember 1837 hatte der Kl R die Nachricht vom Hinschied von Chorherrn Barmettler erhalten, ohne jedoch seine Kollaturrechte und -pflichten wahrzunehmen. – StA TG, Pr Kl R, 30. Dezember 1837, § 2580.

12 StA TG, Pr Kl R, 24. Mai 1842, § 1106.

13 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Gesuch der kath. Geistlichkeit an den Kath. Kirchenrat um Reorganisation des Chorherrenstifts, 20. Dezember 1843.

14 StA, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Begleitschreiben des Kirchenrates an den Kl R, 6. Februar 1844.

sich seine wirtschaftliche Lage in den vergangenen 30 – 40 Jahren ohne eigene Verschulden «wesentlich verschlimmert» habe. Die Gründe dafür müsste «grösstentheils in Verfügungen des Staats» und in «ausserordentlichen äusserlichen Einflüssen» gesucht werden. So hätten z.B. das «neuere Loskaufsgesetz über Zehnten und Grundzinse» zu beträchtlichen Einbussen geführt; vor Staat auferlegte Beiträge «für Pfrundverbesserung an benachbarte Pfarrherren» (jährlich fl. 560) hätten bisher rund 10 000 Gulden verschlungen; die gleiche Summe sei für ausserordentliche Bauten aufgewendet worden; schliesslich hätte es der Staat auch noch gezwungen, 24 000 Gulden für den Ankauf der Kollaturrechte aufzubringen. Trotzdem habe es aber von seinem Vermögen immerhin noch so viel gerettet, «um bei sachgemässer Organisation eine ehrenvolle Existenz zu behaupten».

Der Kleine Rat leitete diese Zuschrift am 16. März 1844 zur Begutachtung an das Departement des Innern weiter<sup>15</sup>. Er musste sich jedoch bis Ende August des folgenden Jahres auf das geforderte Gutachten gedulden. Gestützt darauf beauftragte er am 3. September 1845 das Finanzdepartement, Gebäude und Liegenschaften «so weit angemessen» zu veräussern, die auf dem Stiftsvermögen haftenden Kompetenzen abzulösen und die mit diesem verbundenen Stiftungen auszuscheiden und den berechtigten Körperschaften zu übergeben. Das Departement des Innern ermächtigte er, mit Hilfe des Stiftsarchivs die genauen Rechtsverhältnisse abklären zu lassen, um darüber ein definitive Schlussgutachten abgeben zu können. Einzig Regierungsrat Stähle hatte gegen diesen Beschluss Stellung genommen. Er forderte «die Zurückweisung des Gegenstandes an das Departement des Innern, und zwar mit dem Auftrage die in der Eingabe des Katholischen Kirchenrathes de dato 18. August 1839 enthaltenen, auf die Reorganisation des Collegiatstiftes Bischofszell bezüglichen Vorschläge einlässlich zu behandeln u. zu begutachten». Die Mehrheit des Regierungsrates wollte aber anscheinend auf die Reorganisationspläne des Kirchenrathes nicht eintreten. Der Kleine Rat hielt es nicht einmal für nötig den Kirchenrat über seine Absichten, Pläne und Beschlüsse zu orientieren. Jener beklagte sich jedenfalls am 6. Oktober 1845 bei der Regierung darüber dass er noch immer keine Antwort auf seine schon mehrfach wiederholten Eingaben erhalten habe. Aus seinem Schreiben spricht Entschlossenheit und Besorgnis zugleich. Er war entschlossen, mit allen ihm «zu Gebot stehenden Mitteln» für die Weiterexistenz des Stifts zu kämpfen, zumal er im Vorgehen der Regierung die Absicht zu erkennen glaubte, das Stift aussterben zu lassen<sup>16</sup>.

15 StA TG, Pr Kl R, 16. März 1844, § 646; StA TG, Pr Kl R, 3. September 1845, § 2287.

16 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Schreiben des Kath. Kirchenrates an den Kl F 6. Oktober 1845.

«Für diesen möglichen Fall aber legen wir zum voraus schon feierliche Verwahrung gegen alle die Fortexistenz des Chorherrenstifts benachtheiligen den Schlussfolgerungen bei Ihnen ein, kraft der von uns eidlich beschworenen Amtspflicht. Wir machen vorläufig nur darauf aufmerksam, dass weltgeistliche Pfründen (und in diese Kathegorie gehören die Chorherrenpfründe zu Bischofszell) dadurch gültig nicht aufgehoben werden können, dass der Kollator für gut findet, für kürzere oder längere Zeit sie unbesetzt zu lassen. Weltpriesterpfründen werden durch Absterben nur vakant; die Wiederbesetzung ist eine Pflicht des Kollators.»

Am 20. Oktober desselben Jahres forderte auch Bischof Anton Salzmann in einem Schreiben an die Thurgauer Regierung die «unverzögerte Wiederbesetzung» der erledigten Kanonikate<sup>17</sup>. – In seiner gemeinsamen Antwort an den Bischof von Basel und den Kirchenrat vom 29. Oktober betonte der Kleine Rat, er werde «sofort die von beiden Seiten gestellten Begehren in Beratung» ziehen, sobald die «Liquidation der Vermögens-Verhältnisse des Stiftes» durchgeführt und die Rechtsverhältnisse durch Nachforschungen im Stiftsarchiv abgeklärt worden seien<sup>18</sup>. Der Kirchenrat reagierte darauf am 23. November mit der Erklärung, er könne der «angeordneten Vermögensliquidation» nur zustimmen, wenn diese der «ökonomischen Forterhaltung des Stiftes» diene. Gegen den Verkauf jener Gebäude, «welche für künftige Wiederbesetzung der Chorherrenpfründen *unentbehrlich* seien, müsse er energisch protestieren; ein solches Vorgehen widerspreche auch dem Grossratsbeschluss vom 29. März 1837, der nur die «Veräusserung *entbehrlicher Liegenschaften* angeordnet habe. Er verband diese Erklärung wiederum mit der Bitte, «wenigstens *Eine* der erledigten Chorherrenpfründen zu besetzen»<sup>19</sup>. – Der Regierungsrat versprach in seiner Antwort vom 29. November, vorderhand keinen der Stiftshöfe zu veräussern. Auf die Bitte, wenigstens eine Pfründe wieder zu besetzen, wollte er jedoch nicht eingehen, bevor die Liquidation des Stiftsvermögens abgeschlossen war<sup>20</sup>. Dies forderte den katholischen Kirchenrat zu einer neuen Eingabe heraus<sup>21</sup>. Darin führte er aus, dass die Ansichten, die den

17 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Schreiben von Bischof Anton Salzmann von Basel an den Kl R, 20. Oktober 1845.

18 StA TG, Pr Kl R, 29. Oktober 1845, § 2630.

19 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Erklärung des Kath. Kirchenrates, 3./20. November 1845. – Seitdem der Kirchenrat im Jahre 1836 dem Kl R einen Reorganisationsplan eingereicht hatte, sind bereits wieder zwei Chorherrenpfründen frei geworden. Im Chorherrenstift lebten 1845 nur noch zwei ältere Chorherren; der eine hatte bereits das 70. Altersjahr erreicht.

20 StA TG, Pr Kl R, 29. November 1845, § 2860. «Von Herr Regierungs-Rath Stähele wurde beantragt, das Begehren des Kirchenrathes für Besetzung eines Canonicats zur Begutachtung an das Departement des Innern zu weisen.»

21 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Eingabe des Kath. Kirchenrates an den Kl R, 18. Februar 1846.

Kleinen Rat in der Frage der Wiederbesetzung leiten, «mit jenen die den Kleinen Rath in den Jahren 1826 und 1830 leiteten, in diametralem Widerspruch stehen.» Das Ergebnis der Resolution vom 29. November ist «kein anderes, als: dass das bis auf zwei Mitglieder reduzierte Stift Bischofszell durch Absterben faktisch aufgelöst würde und so unter obigen nur zu wahren Aspekten Ihr ablehnender Bescheid bereits zu einer preparatorischen Aufhebungsmassnahme gegen das Stift Bischofszell sich gestalten müsste!» – Gleichzeitig wandte er sich auf Drängen der katholischen Kirchgemeinde hin erneut gegen die geplante Veräusserung eines der beiden Kaplaneigebäude, zumal es sich dabei nicht bloss um «stiftisches Vermögen», sondern um einen «integrierenden Bestandtheil des der kathol. Pfarrgemeinde zugehörigen Kirchengutes» handelte<sup>22</sup>.

Auf diesen Protest hin liess der Kleine Rat am 24. September im Einverständnis mit dem Finanzdepartement die Gantverkäufe absagen<sup>23</sup>. Was jedoch die Wiederbesetzung einer Chorherrenpfründe betraf, blieb er beim Beschluss vom 29. November 1845<sup>24</sup>. Das bewog den Kirchenrat, sich beim Grossen Rat über die «beharrliche Renitenz» des Kleinen Rates, der «die Anerkennung einer auf ihm lastenden Schuld» verweigere und es beharrlich ablehne, «der Forderung des Rechtes und der Pflicht ein Genüge zu leisten», zu beschweren<sup>25</sup>. Er bat das Parlament unter anderem, «dem Kleinen Rathe die Weisung zu ertheilen, unbeschadet der vorhandenen Liquidation – der Ausübung der Collaturrechtes in dem Sinne statt zu geben, dass nach dem Antrage des Kathol. Kirchenrathes wenigstens eine der im Stift Bischofszell erledigten Chorherrenpfründen unverweilt besetzt werde». Vermutlich um dieser Bitte mehr Nachdruck zu verleihen, drohte er mit der Forderung um Rückerstattung der 1810 geleisteten Auskaufssumme von 24000 Gulden. Er fühlte sich zu einem solchen Vorgehen berechtigt, zumal die Regierung mit dem vom Stift abverlangten Betrag das «Collaturrecht für sich und nicht zuhanden des Stifts an sich gebracht und gekauft» habe. – Der Große Rat leitete diese Petition sofort zur Stellungnahme an den Kleinen Rat weiter mit der Bitte, diese noch vor der Sommersitzung (15. Juli) der Petitionskommission einzureichen<sup>26</sup>. Er musste jedoch bis zum 28. November auf die ausführliche Gegendarstellung zur kirchenrätslichen Beschwerdeschrift warten. Der Regierungsrat liess sich

22 Das Finanzdepartement hatte trotz eines vor kurzem «eingelegten Protestes» durch den Kath. Kirchenrat das Datum festgelegt.

23 StA TG, Pr Kl R, 24. September 1846, § 2493.

24 StA TG, Pr Kl R, 28. Februar 1846, § 476.

25 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Beschwerde des Kirchenrates über die Weigerung des Kl R, eine der erledigten Chorherrenpfründen wieder zu besetzen, 2. März 1846.

26 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Schreiben des Gr R an den Kl R, 7. März 1846; StA TG, Pr Gr R, 7. März 1846, 611.

durch die wiederholten Eingaben weder erweichen noch verunsichern und von seiner festen Haltung abbringen. Er erklärte in seiner Gegendarstellung klar und unmissverständlich<sup>27</sup>:

«Wir halten

1. Das Begehr um Wiederbesetzung einer Canonicatspfründe am Stift Bischofszell für unzulässig
  - a) mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse desselben,
  - b) gegenüber der in Kraft bestehenden Schlussnahmen Ihrer h. Behörde und glauben
2. es treten unserm Verfahren weder Vorschriften des Bundesrechts noch Vertragsbestimmungen anderer Art irgendwie hemmend entgegen.»

Die Petitionskommission schloss sich mit Ausnahme eines Mitgliedes, das im Sinne des Kirchenrates intervenieren wollte<sup>28</sup>, der Haltung des Regierungsrates an. – Der Grosse Rat folgte dem Antrag der Kommissionsmehrheit und beschloss am 17. Juli 1847<sup>29</sup>:

- «1. Es sei der Beschwerde des katholischen Kirchenrathes keine weitere Folge zu geben.
2. Sei dieser Beschluss dem Kleinen Rathe für sich und zu Handen des katholischen Kirchenrathes, unter Beilegung des Commissional-Berichtes, mitzutheilen.»

Mit diesem Beschluss sanktionierte der Grosse Rat die Handlungsweise des Regierungsrates. Dem Kirchenrat waren damit alle Interventionsmöglichkeiten genommen und das Schicksal des Chorherrenstifts so gut wie besiegt.

### *Von der Sondersteuer- zur Aufhebungsdebatte*

Der für die Thurgauer Regierung positive Tagsatzungsentscheid von 1847, die Klosterfrage aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen, ermunterte Regierung und Parlament, in ihrer klosterfeindlichen Politik fortzufahren. – Auf Antrag des Finanzdepartements sperrte der Kleine Rat trotz heftiger Opposition der beiden Regierungsräte Stähle und Labhart am 28. August 1847 den Konventen von Fischingen, Ittingen und Kreuzlingen den «unbeschränkten Credit gegenüber den Verwaltungs-Cassen» und forderte sie auf, «im Lau-

27 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Stellungnahme des Kl R zur Beschwerdeschrift des Kirchenrates vom 2. März 1846, 28. November 1846. – Da die Haltung des Kl R als bekannt vorausgesetzt werden darf, muss auf dieses Schreiben nicht mehr eingegangen werden.

28 StA TG, Pr Gr R, 17. Juni 1847, 125.

29 StA TG, Pr Gr R, 17. Juni 1847, 125.

fe dieses Jahres noch einen Voranschlag der muthmasslichen Ausgaben sowohl als der bedürftigen Naturalien im nächsten Rechnungs-Jahr (vom 1. April 1848 bis 31. März 1849) dem Commissariat zu Handen des Finanz-Departements, respect. des Kleinen Rathes, einzureichen»<sup>1</sup>. Gleichzeitig musste in Kreuzlingen «der Selbstbetrieb der für das Kloster vorbehaltenen Güter eingestellt werden».

Interessanterweise verzichteten die Männerklöster trotz wachsender Gefährdung erstmals seit 1836 auf eine gemeinsame Aktion und suchten ihr Heil in Einzeleingaben. Ausschlaggebend für dieses Vorgehen war vor allem die Haltung des Fischinger Konventes. Er entschied sich bereits am 27. November 1847 gegen ein Zusammengehen mit den beiden übrigen Klöstern<sup>2</sup>. In der Annahme, «das Todesurtheil über die andern Klöster» sei «bereits gesprochen», erschien ihm eine eigene Petition erfolgversprechender. Sein Protestschreiben vermochte jedoch die Regierung ebensowenig umzustimmen wie diejenigen der Klöster Ittingen und Kreuzlingen<sup>3</sup>.

Kurz nach Beendigung des Sonderbundskrieges gelangte die thurgauische Militärbehörde mit dem Begehren an die Regierung, «dass für Bestreitung der Kosten nothwendig gewordener militärischer Anschaffungen und des zu ertheilenden Unterrichts, so wie für bauliche Erweiterung des Zeughauses ein nachträglicher Kredit von fl. 84095.20 Kr. auf die Staatskasse eröffnet werde»<sup>4</sup>. Der Kleine Rat anerkannte in seiner Botschaft vom 15. März an das Parlament zwar die Bedürfnisse der Militärbehörde, liess aber gleichzeitig durchblicken, dass der Staat nicht in der Lage sei, «solche Mittel darzubieten», zumal er «ja aus dem Jahr 1847 einen Passivsaldo von fl. 40 000 übernommen» habe. Er hielt es angesichts der grossen Opfer, welche die Kantonsbürger in jüngster Zeit für das Militärwesen bringen mussten, ebenfalls für unzumutbar, ihnen abermals eine ausserordentliche Militärsteuer aufzubürden. «In dieser schwierigen Situation» fand er es daher «angemessen, dass für Bestreitung dieser Ausgaben das Vermögen der Klöster und Stifte im Kanton die erforderliche Aushülfe leisten». Die vom Finanzdepartement vorgeschlagene ausserordentliche Besteuerung der Klöster, Stifte und Statthaltereien lehnte er jedoch mit der Begründung ab, sie widerspreche dem Artikel zwölf des Bundesvertrages<sup>5</sup>, und zudem werde «auf solche Weise ein beträchtlicher

1 StA TG, Pr Kl R, 28. August 1847, § 2422. – Nach Regierungsrat Stähle widersprach dieser Beschluss dem § 10 des Dekretes vom 9. August 1837, wonach die Staatsverwaltung keine Verfügungsgewalt über den innern Haushalt der Klöster besitzt.

2 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 240.

3 StA TG, Pr Kl R, 31. Januar 1848, § 243

4 StA TG, M Kl R, 15. März 1848, Nr. 78.

5 Artikel zwölf des Bundesvertrages lautete: «Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantons-Regierungen abhängt, ist gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.»

Theil des Klostervermögens seinem Stiftungszweke entzogen». Er beschloss daher am 1. März 1848<sup>6</sup>:

«es sei ... bei dem Grossen Rathe mittelst Botschaft die Ermächtigung nachzusuchen, von den Klöstern und Stiften im Kanton ein Anleihen in dem für die bevorstehenden Militär-Auslagen erforderlichen Betrag von fl. 80 000.- zu 3% verzinslich, zu erheben.»

Nachdem schon der Kleine Rat in seinem Antrag den Kredit um rund 8500 Gulden auf 75 585 Gulden herabgesetzt hatte, kürzte ihn der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 21. März nochmals auf 51 621 Gulden<sup>7</sup>. Ueber die Beschaffung der notwendigen Mittel entspann sich im Parlament eine heftige Diskussion. Die vorberatende Kommission legte den Räten zu dieser Frage zwei verschiedene Anträge vor. Während sich die Kommissionsmehrheit hinter den Antrag des Kleinen Rates stellte, verteidigte eine Minderheit den Vorschlag des Finanzdepartements. Einig war man sich in der vorberatenden Kommission wie im Parlament lediglich darüber, dass weder die Staatskasse noch die Bürger mit diesem Militärkredit belastet werden durften; somit blieb nur noch das Klostervermögen. Nach einer beinahe siebenstündigen, lebhaft, aber «mit aller Ruhe geführten» Debatte<sup>8</sup>, lehnte die Parlamentsmehrheit (19 Gegenstimmen) «die Erhebung eines Darlehens bei den Klöstern» ab. Man beschloss, «für die diessfälligen Anschaffungen die benötigte Summe durch eine auf die Klöster, Stifte und Statthaltereien zu verlegende ausserordentliche Steuer zu erheben». Der Kleine Rat wurde eingeladen, «hiefür noch im Laufe dieser Sitzungs-Periode einen Dekrets-Vorschlag einzugeben»<sup>9</sup>.

Die Befürworter der Sondersteuer<sup>10</sup> rechtfertigten ihre Haltung in der Diskussion unter anderm damit, dass Artikel zwölf des Bundesvertrags das «Besteuerungsrecht des Staates» ausdrücklich anerkenne. Ausserdem habe die Mehrheit der eidgenössischen Stände in der Klosterdebatte «bereits zugegeben, dass unter Umständen auch eine ausserordentliche Besteuerung des Klostervermögens stattfinden dürfe». Einige Kantone, in früheren Jahren Luzern und Schwyz und gegenwärtig die ehemaligen Sonderbundskantone, hätten sich dieses Mittels bereits bedient. Das System des «Anleihens» sei ein «gesuchtes, künstliches und unpraktisches», denn die Klöster besässen das erforderliche Geld nicht, «der Staat müsse es ihnen vorerst verschaffen»; zudem

6 StA TG, Pr Kl R, 1. März 1848, § 571.

7 StA TG, Pr Gr R, 21. März 1848, 158 f.

8 Wächter, 23. März 1848.

9 StA, TG, Pr Gr R, 21. März 1848, 164.

10 Für eine Sondersteuer der Klöster sprachen die Grossräte Kreis, Gräflein, Regierungsrat Keller, Oberrichter Bachmann und bedingt auch Oberst Egloff; dagegen sprachen die Grossräte Wiesli, Kappeler, Ramsperger, von Streng und die beiden Regierungsräte Stähele und Labhart. – TZ, 22. März 1848.

vertrage es sich nicht mit der Ehre des Kantons, Schuldner seiner Klöster zu werden<sup>11</sup>.

Schon am folgenden Tag, am 22. März 1848, legte der Kleine Rat den gewünschten Dekrets vorschlag zusammen mit einer Botschaft dem Grossen Rat vor. Die vorgeschlagenen Bestimmungen lauteten wie folgt<sup>12</sup>:

- «§.1. Die Klöster und Stifte sowie die Kloster-Statthaltereien im Kanton haben eine besondere Steuer von 2% ihres Vermögens zu entrichten. Ausgenommen hievon bleibt, seiner bedrängten öconomicischen Lage wegen, das Frauenkloster Münsterlingen.
- §.2. Von den Klöstern und Stiften ist diese Steuer nach dem Vermögens-Status des Jahres 1846/47, von den Statthaltereien auswärtiger Klöster aber nach dem bisherigen Vermögens-Ansatz zu erheben.
- §.3. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.»

Der Grosser Rat war mit der vorgeschlagenen Höhe der Sondersteuer einverstanden. Er wollte aber in Paragraph eins neben Münsterlingen auch das Chorherrenstift Bischofszell ausgenommen wissen. Das Vermögen der Statthaltereien auswärtiger Klöster, das seiner Meinung nach «bisher in keinen Verhältnisse zu seinem Werthe versteuert wurde», wollte er neu einschätzen lassen. Er gab daher dem zweiten Teil des Paragraphen zwei folgende abgedruckte Fassungen<sup>13</sup>:

«..., von den Statthaltereien auswärtiger Klöster aber nach ihrem durch den Kleinen Rath zu ermittelnden Vermögen ohne Abzug der Hypothekarschulden.»

Kantonsrat Kappeler benutzte die Grossratsdebatte über den ausserordentlichen Militärkredit vom 21. März, um die Klosteraufhebung wieder ins Gespräch zu bringen, oder wie der Berichterstatter der «Thurgauer Zeitung» sich ausdrückte, «um die definitive Erledigung der Klosterangelegenheit zur Sprache» zu bringen<sup>14</sup>. Kappeler bezeichnete es in Anbetracht dessen, dass «die früheren Zwecke der Klöster gegenwärtig in anderer Weise erfüllt» würden, als «wünschenswerth, dass ein Theil der herwärtigen Klöster aufgehoben, - einig aber für die Bedürfnisse des katholischen Confessionstheils beibehalten werden». Die Lösung müsse aber auf dem Wege der Verständigung gesucht werden, «zumal die an das confessionelle Gebieth anstreife»; man dürfe auf keinen Fall den Eindruck aufkommen lassen, «als ob sie von der Mehrheit der Minderheit diktirt würde». - Regierungsrat Labhart unterstützte Kappeler mi-

11 StA TG, Pr Gr R, 21. März 1848, 162 f.

12 StA TG, Pr Kl R, 22. März 1848, § 833; StA TG, M Kl R, 22. März 1848, Nr. 95 a.

13 StA TG, Pr Gr R, 23. März 1848, 178 f.

14 TZ, 22. März 1848.

dem Vorschlag, «eine Commission von toleranten Männern beider Confessionen zur Erzielung eines Einverständnisses zusammenzusetzen».

Dieser Verständigungsvorschlag kam unerwartet, stand doch die Eidgenossenschaft noch ganz unter dem Eindruck des Sonderbundskrieges, der mit der Kapitulation der konservativen katholischen Kantone geendet hatte. Den führenden katholischen Politikern des Thurgaus kam er sicherlich nicht ungelegen. Sie hatten längst erkennen müssen, dass nicht mehr alle Klöster zu retten waren; das eine oder andere musste geopfert werden, wollte man nicht alle verlieren. Der Vorschlag Kappeler-Labhart war daher ganz nach ihrem Sinn. Eine bessere Ausgangslage als die hier angebotene hätten sie sich kaum vorstellen können. Eine friedliche Verständigung musste für sie besonders im jetzigen Zeitpunkt die Maximallösung bedeuten.

Da es sich beim Vorschlag Kappeler - Labhart lediglich um eine Anregung und nicht um einen Antrag handelte, wurde vorläufig nicht näher darauf eingetreten. Aber schon in der folgenden Sitzung griff ein anderes Mitglied des Grossen Rates dieses Thema wieder auf. Anschliessend an die Verhandlung über die Klosterrechnungen von 1846/47 wies Verhörrichter Sulzberger darauf hin, dass das «Verwaltungswesen sich immer noch in einem höchst ungenügenden Zustande befindet, so dass entweder eine Revision oder andere Massnahmen eintreten müssen; - eine solche Revision sei aber mit Schwierigkeiten verbunden, und dürfte auch in gegenwärtiger Zeit nicht mehr am Platze sein; vielmehr dürfte der Grosse Rath, da das Klosterwesen bisher der Zankapfel im Kanton war, geneigt sein, Massnahmen zu treffen, die zeitgemäß und geeignet seien, für die Zukunft einen friedlichen Zustand wieder herzustellen, was dadurch geschehen könnte, dass im Wege der Verständigung eine totale oder partielle Aufhebung der Klöster statt finde»<sup>15</sup>. In diesem Sinne stellte er den Antrag:

«Es sei der Kleine Rath einzuladen, in einer der nächsten Sitzungen des Grossen Raths demselben Bericht und Gutachten darüber zu hinterbringen, ob es nicht zeit- und sachgemäß und möglich wäre, alle oder doch mehrere Klöster und Stifte im Kanton in naher Zeit aufzuheben, und bejahenden Falls im weitern darüber, in welcher Weise dieses geschehen, und wie am geeignetsten über das Vermögen dieser Klöster verfügt werden könne.»

Dieser Vorschlag fand jedoch im Grossen Rat noch nicht das erwartete positive Echo. Es stiess bei den meisten Rednern auf heftige Kritik. Kantonsrat Wiesle fand «den Vorschlag als zur Unzeit gebracht» und meinte, «man werde doch noch zuwarten können, bis die Klöster eines natürlichen Todes verschie-

15 StA TG, Pr Gr R, 22. März 1848, 171 f. – Vgl. auch: TZ, 23. März 1848; Wächter, 25. März 1848.

den sein werden»<sup>16</sup>. Die Kantonsräte Kreis, Ludwig und Oberrichter Bachmann meldeten «vornehmlich formelle Bedenken» an. Regierungsrat Keller schliesslich erklärte, «dass er den Vorschlag für überflüssig ansehe. Die Bundesrevision werde den § 12 der gegenwärtigen Bundesurkunde, welcher bisher das einzige Hinderniss zur Erledigung der Klosterfrage gewesen sei, jedenfalls beseitigen. Sei dies geschehen, so werde sich die Sache von selbst machen und wie er glaube, zur Zufriedenheit beider Konfessionen.» Einzig Regierungsrat Labhart war mit dem gestellten Antrag «seinem Wesen nach» einverstanden. Er wünschte jedoch, «dass in dem Antrage selbst ausdrücklich gesagt werde, es haben die vorgeschlagenen Schritte nur im Sinne einer wo möglich gütlichen Verständigung der beiden Konfessionen zu geschehen, und dann dass nicht der Kleine Rath, sondern eine vom Grossen Rath zu bezeichnende Kommission mit der Begutachtung der Frage betraut, oder aber doch, dass Ersterem gestattet werde, zu seinen diessfälligen Berathungen einflussreiche Grossrathsmitglieder beizuziehen». - Bei der anschliessenden Abstimmung erhielt der Antrag Sulzbergers nur zwei Stimmen. Dieser Entscheid besagt jedoch nicht, dass sich die Stimmung wieder zu Gunsten der Klöster gewendet hatte; im Gegenteil, ihre Ueberlebenschancen waren nach der klaren Niederlage des Sonderbundes auf ein Minimum gesunken. Der Artikel zwölf des in Revision stehenden Bundesvertrages hielt jedoch die meisten Parlamentarier noch vor einer Zustimmung ab. Man wollte der bevorstehenden Eliminierung dieses Artikels nicht vorgreifen und den neuen Bundesvertrag abwarten. Vorschnelle, unüberlegte Beschlüsse waren bei den Thurgauer Politikern verpönt. Sie betrieben nach wie vor eine vorsichtige und beinahe ängstlich zurückhaltende Politik. Man wollte die errungene und bisher erfolgreich verteidigte Souveränität nicht durch einen vorschnellen Beschluss aufs Spiel setzen.

Wie ernst die Situation für die Klöster und wie stark die antiklösterliche Stimmung in der Regierung trotz der eindeutigen Stellungnahme des Parlamentes gegen den Antrag Sulzbergers war, mussten die Mönche von Fischingen erfahren, als am 7. April 1848 ihr Abt plötzlich starb. Auf die Bitte des Priors hin, eine neue Abtwahl vornehmen zu dürfen, erhielten sie am 15. April von der Thurgauer Regierung die knappe und klare Antwort<sup>17</sup>:

«Ueber den Hinschied dieses würdigen Vorstehers Ihres löbl. Gotteshauses sprechen wir Ihnen unser Beileid aus. – Was aber die von Ihnen beabsichtigte Vornahme einer neuen Abtwahl anbelangt, so müssen wir uns bewogen finden, unsere Bewilligung hierzu für einmal nicht zu ertheilen.»

Eine nähere Begründung fehlte. Sie war auch nicht notwendig. Die Absicht lag klar zu Tage. Wie wir dem regierungsrätlichen Protokoll vom 15.

16 TZ, 23. März 1848.

17 StA TG, M Kl R, 15. April 1848, – Vgl. auch: StA TG, Pr Kl R, 15. April 1848, § 1100.

April entnehmen können, setzte sich einzig Regierungsrat Stähele für eine «sofortige Bewilligung der Abtwahl» ein.

Rund zehn Tage später, am 26. April, reichte das Departement des Innern dem Regierungsrat einen «Dekretsvorschlag über theilweise Aufhebung der Klöster und Verwendung ihres Vermögens» ein, ohne dazu aufgefordert worden zu sein<sup>18</sup>. Im Gegensatz zu den meisten Mitgliedern des Grossen Rates glaubten die Petitionäre, den eventuellen «Vorwurf der Bundeswidrigkeit» nicht ernst nehmen zu müssen. Sie erklärten dazu in ihrer Begleitbotschaft<sup>19</sup>:

«Die gänzliche Kraftlosigkeit und Unhaltbarkeit der Bundesverfassung vom Jahr 1815 ist eine Thatsache, deren Wahrheit von einem Ende unseres Vaterlandes bis zum andern in den Herzen aller lebt. ... Unser Kanton wird dem im Zusammensturz begriffenen Gebäude weder eine Stütze noch Achtung verschaffen können, wenn er auch keinen Angriff gegen den bekannten Artikel XII. unternimmt.»

Auch das Argument, die Aufhebung der Klöster sei ein unrechtmässiger Eingriff in die katholische Konfession, wiesen sie mit der bereits bekannten Begründung zurück, die Klöster dürften nicht als «Grundpfeiler» der katholischen Konfession betrachtet werden, denn «nicht nur ganz katholische Staaten», sondern auch «das Oberhaupt der kath. Christenheit selbst» habe sich «Angriffe auf die bisher als wirksamst erachteten Orden» erlaubt, «ohne hiernach den Fortbestand der katholischen Kirche in Frage zu stellen». Einzig gegen den «Vorwurf der *Ungerechtigkeit* gegen die Klöster und der *Unbilligkeit* gegen den kath. Confessions-Theil» glaubten sie sich ernsthaft verteidigen zu müssen. Die Klöster hätten jedoch ihren Sturz verdient und ihn selber herbeigeführt, weil sie ihren «ursprünglichen Bestimmungszweck» aufgegeben und die Durchführung von Reformen zu gegebener Zeit verweigert hätten. – Aus Rücksicht auf die Wünsche der Thurgauer Katholiken wollten sie sich nach ihren Ausführungen eigentlich für den Fortbestand des Benediktinerklosters Fischingen und des Kapuzinerklosters Frauenfeld einsetzen; nachdem aber in «jüngster Zeit» sogar die beiden katholischen Kantone Luzern und Freiburg mit stillschweigender päpstlicher Genehmigung «aller ihrer Klöster sich entledigt» hätten<sup>20</sup>, glaubten sie diesen Antrag vor dem Grossen Rate nicht mehr rechtfertigen zu können.

18 StA TG, Pr Kl R, 26. April 1848, § 1224.

19 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Departement des Innern betreffend den Dekretsvorschlag über theilweise Aufhebung der Klöster und Verwendung ihres Vermögens, April 1848.

20 Diese Angaben entsprechen nicht ganz den Tatsachen. Im Kanton Freiburg wurden am 30. März 1848 nur drei und nicht alle Klöster aufgehoben, nämlich das Augustinerkloster, das Kartäuserkloster und das Zisterzienserkloster Hauterive. – Der Luzerner Grosse Rat beschloss am 13. April 1848 die Aufhebung des reichen Zisterzienserklosters St. Urban und des Zisterzienserinnenklosters Rathausen. Die übrigen Klöster wurden weiterhin geduldet. – His, Staatsrecht, 2, 635.

Besonders interessant und aufschlussreich in dieser umfangreichen Botschaft ist die Begründung für Aufhebung, respektive Fortbestand der einzelnen Klöster. Über die beantragte Säkularisation von Ittingen und Kreuzlingen glaubte man keine grossen Worte mehr verlieren zu müssen:

«Die Leistungen des ersten Klosters sind bekannt und es befindet sich das letztere in solchem Zustand innerer Verfallenheit, dass wie wir von einem Conventualen selbst wissen<sup>21</sup>, die Expositi bei ihren Besuchen keinen Convent mehr finden, in dessen Gemeinschaft sie sprechen könnten, – sondern jeder, von den übrigen abgeschlossenen auf seinem Zimmer lebt. Der Konvent von *Kreuzlingen* hat sich faktisch bereits selbst aufgelöst, nur täuschen wir uns nicht, so wird die Aufhebung des Stifts durch den Grossen Rath bei der Mehrzahl der Ordensglieder Freude, bei keinem derselben grosse Trauer hervorrufen.»

Dieses vernichtende Urteil über das Stift Kreuzlingen überrascht insofern, als gerade dieses Kloster noch anfangs des Jahrhunderts als eines der blühendsten und aktivsten im Kantone galt und auch bei der Regierung in Ansehen stand<sup>22</sup>. Die Klagen von Stiftsdekan Kleiser über den innern Zustand des Klosters schienen aber einen nachhaltigeren Eindruck hinterlassen zu haben, als alle positiven Leistungen. – Die Antragssteller waren sich anscheinend bewusst, dass die Aufhebung des Klosters Fischingen, das sich in den letzten Jahren durch Klosterschule und Seelsorgetätigkeit grosse Anerkennung und Ansehen in der Region erworben hatte, besonders bei der katholischen Bevölkerung auf energischen Widerstand stossen musste. Sie versuchten daher vor allem die vorteilhaften Auswirkungen einer Aufhebung auf die Region und die katholische Konfession zu artikulieren und herauszustreichen:

«Vorerst betrachten wir den Gewinn der betheiligten Kirchgemeinden, welcher denselben durch angemessene Dotierung der Pfründen und das Recht der freien Besetzung derselben erwächst, als einen nicht unbedeutenden. Dass der Staat die Klosterschule begünstigen solle, wird uns nicht zugemuthet werden; für die Bedürfnisse der Bildung ihrer Jugend ausser dem Kloster erhält aber der kath. Confessions-Theil reichliche Mittel. – Die Gründung einer Armenanstalt, insbesondere für den hintern Thurgau, war längst ein tief gefühltes und erstrebtes Bedürfniss. Der Vorschlag gewährt hiefür die erforderlichen Mittel. Werden diese gehörig benutzt, so dürfte nach unserer innigsten Überzeugung die Wirkung auf die Moralität des Volkes, auf den Arbeitssinn und Wohlstand desselben stärker und nachhaltiger sein als sich beim Bestand des Klosters nie erwarten lässt.»

Wie die Patres von Fischingen erfreuten sich auch die Kapuziner von Frauenfeld grosser Beliebtheit unter den Gläubigen. Sie waren gerngehörte Predi-

21 Vgl. 70 f.

22 Vgl. Schwager, Klosterpolitik I, TB 118, 44 f.

ger und begehrte Beichtväter. Doch auch ihr Kloster fand vor dem Departement des Innern keine Gnade. Die Argumente vermochten jedoch wie bei Fischingen kaum zu überzeugen. Man gab vor, sich dem «Schein schmutzigen Eigennutzes» auszusetzen, wenn man dieses arme Klösterlein fortbestehen liesse, die reichen Männerklöster dagegen aufheben würde. Den Katholiken wollte man vorgaukeln, ein Hilfspriesterinstitut wäre der Konstanz wegen einem Kapuzinerkloster vorzuziehen, dessen Mitglieder periodisch ausgewechselt würden. Ausserdem könnte das Kapuzinerkloster kaum mehr fortbestehen, wenn die Beiträge derjenigen Thurgauer Klöster, die man aufzuheben gedenke, ausbleiben würden. – Das Chorherrenstift Bischofszell wurde im Departementsentwurf nicht erwähnt, weil man es «nicht als Mönchs-, sondern als Weltpriester-Institut» betrachtete.

Gnädiger als mit den Männerklöstern verfuhr das Departement in seinem Gesetzesvorschlag mit den Frauenklöstern. Es sprach wenigstens nicht allen die Existenzberechtigung ab. Die Zahl von fünf Frauenklöstern hielt man zwar gegenüber der Bevölkerungszahl für «unverhältnismässig» hoch. Die Aufhebung aller Frauenklöster hingegen erachtete man «als unbillig», denn das weibliche Geschlecht bedürfe eher eines Asyls vor den «Stürmen der Welt» als das männliche, das vom Schöpfer weniger zu «träger Beschaulichkeit» als zu «kraftvoller Wirksamkeit» bestimmt worden sei. – Überholte Formen (z.B. das Herunterleiern kaum verständlicher lateinischer Gebete) und der mangelnde Sinn «für gemeinnützige Werkthätigkeit» sprächen für die sofortige Aufhebung der beiden Zisterzienserinnenklöster Feldbach und Tänikon. Das Kloster Münsterlingen wollte man langsam aussterben lassen, weil bei einer sofortigen Aufhebung das Vermögen dieses Klosters für die Pensionierung der Insassen kaum ausreichen würde. Für den Fortbestand von St. Katharinental dagegen spräche «der Trieb der Conventualinnen zu gemeinnützigem Wirken»; ausserdem würde man bei einer Säkularisierung dieses Klosters Besitzungen im Badischen im Werte von 60–80 000 Gulden verlieren. An Kalchrain imponierte den Antragstellern vor allem, dass es «mit beschränkten Mitteln» auszukommen vermochte. – Aus ökonomischen Gründen sollte also Münsterlingen vorderhand noch weiterbestehen. Ebenfalls wirtschaftliche Gründe, die drohenden Verluste der badischen Besitzungen, waren es, die für St. Katharinental sprachen, denn die Mädchenerziehungsanstalt hätte bei einer eventuellen Aufhebung auch vom Staat übernommen werden können. Für Kalchrain anderseits sprach seine Armut. Es war neben dem Kapuzinerkloster, das über keine Güter verfügte, das weitaus ärmste Thurgauer Stift<sup>23</sup>. Es muss bezweifelt werden,

23 Wie der Kl R in seiner Botschaft vom 31. Mai an den Gr R ausführte, hätte das Vermögen des Klosters Kalchrain bei weitem nicht zur Pensionierung der Klosterinsassen ausgereicht. Das Vermögen von Kalchrain betrug rund 90 000 fl. Für die Pensionierung der 20 Insassen wäre ein Pensionsfond von 191 250 fl. notwendig gewesen.

dass das Departement des Innern für Kalchrain ebenfalls eingetreten wäre, wenn es über ein ähnliches Vermögen wie Tänikon hätten verfügen können.

Neben den Vorschlägen zur Aufhebung der meisten Thurgauer Klöster und den damit zusammenhängenden Pensionsbestimmungen (Artikel eins bis acht) enthielt das Gesetzesprojekt in einem zweiten Teil (Artikel 8 bis 17) Anträge «betreffend die Verwendung des Vermögens der aufzuhebenden Klöster» und in einem dritten Teil «Bestimmungen hinsichtlich der fortbestehenden» Institute. Der zweite Teil enthielt unter anderm Anträge «über Gründung einer doppelten Armenanstalt in Fischingen und Creierung von sechs Hilfspriesterstellen». Im dritten Teil lehnte sich das Departement des Innern an das Novizengesetz vom 5. September 1843 an. – Die ausführliche Botschaft schloss mit den Anträgen, der Regierungsrat habe zur Prüfung des vorgelegten Gesetzesvorschlages aus seiner Mitte eine Kommission aufzustellen, dem Grossen Rat den Dekretsentwurf anzukündigen und ihn ebenfalls zur Bildung einer entsprechenden Kommission einzuladen.

Nachdem der Dekretsentwurf unter den Mitgliedern des Regierungsrates zirkuliert hatte, beschloss dieser in seiner Sitzung vom 6. Mai<sup>24</sup>, in einer der nächsten Sitzungen auf den Entwurf einzutreten und gemäss Antrag des Departements des Innern den Grossen Rat einzuladen, «für Erdaurung des Projekts jetzt schon eine Kommission zu bezeichnen». – Regierungsrat Stählele blieb mit seinem Antrag, «den kathol. Kirchenrat einzuladen, sich darüber auszusprechen, welche Klöster im Interesse der kathol. Bevölkerung fortexistieren sollen», einmal mehr in der Minderheit. – Der Grosse Rat beschloss schon am 11. Mai «zur Prüfung dieses Dekrets-Vorschlags die Niedersetzung einer Commission von 9 Mitgliedern». Aus der geheimen Wahl gingen hervor «die Herren Kantonsräthe Dr. Kern, Kreis, Streng, Meerhart, Gräflein, Kappeler, Ramsperger, Egloff u. Ludwig». Er teilte dem Kleinen Rat das Ergebnis mit und lud ihn ein, «an den Berathungen dieser Commission durch eine Abordnung theil zu nehmen»<sup>25</sup>.

Bevor der Regierungsrat sich eingehender mit dem Dekretsentwurf befassten konnte, wurde Bischof Salzmann von Basel bei der Thurgauer Regierung wegen der geplanten teilweisen Aufhebung der Klöster vorstellig<sup>26</sup>. Er hatte durch die Presse vom Dekretsentwurf des Departements des Innern erfahren und versuchte durch sein anständiges, eher zahmes und keineswegs kämpferisches Schreiben die Regierung zur Mässigung in der Klosterfrage anzuhalten. Er unterliess dabei jeden Versuch zur Rechtfertigung oder Verteidigung der Klöster und ihrer gemeinnützigen Institutionen, wie etwa der Klosterschule von Fischingen. – Der Regierungsrat nahm dieses Schreiben in der Sitzung

24 StA TG, Pr Kl R, 6. Mai 1848, § 1297.

25 StA TG, Pr Gr R, 11. Mai 1848, 195.

26 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung des Bischofs von Basel gegen die teilweise Aufhebung der thurg. Klöster, 7. Mai 1848. – Siehe: Anhang, Nr. 13, 243 ff.

vom 9. Mai zur Kenntnis und legte es anschliessend ad acta<sup>27</sup>. Nicht besser erging es dem Protestschreiben des Vertreters des Heiligen Stuhls, Monsignore Jean Félix Onésime Luquet<sup>28</sup>, das einige Tage später eintraf<sup>29</sup>.

### *Aufhebungsdebatte im Kleinen Rat vom Mai 1848*

Am 12. Mai 1848 trat der Regierungsrat näher auf den Dekretsentwurf ein<sup>1</sup>. In der Eintretensdebatte äusserte Stähle die Ansicht, «dass, sofern bis zum Erlass des vorliegenden Gesetzes keine neue Bundesverfassung ins Leben trete, mit Rücksicht auf die dannzumal noch bestehende Bestimmung des § 12 des gegenwärtigen Bundes-Vertrags die Aufhebung der Klöster der Genehmigung der Tagsatzung zu unterlegen sei». Sein Antrag, wenigstens «über den Fortbestand des Klosters Fischingen, sowie des Capuziner-Klosters zu Frauenfeld das Gutachten des katholischen Kirchenrathes einzuholen», wurde abgelehnt; damit konnte zur artikelweisen Beratung übergegangen werden. – Die Mitglieder des Kleinen Rates waren sich darin einig, dass die Anzahl der Thurgauer Klöster reduziert werden sollte; über das Ausmass dieser Reduktion (Artikel eins) gingen jedoch die Meinungen stark auseinander. Einigkeit herrschte lediglich über die Aufhebung der Kartause Ittingen, des Chorherrenstifts Kreuzlingen und der beiden Zisterzienserinnenklöster Feldbach und Tänikon, «die jedem gemeinnützigen Wirken fremd geblieben sind», und darüber, «dass das Benedictiner-Frauenkloster *Münsterlingen* bei seinen zerrütteten Vermögensverhältnissen, die nicht einmal die Pensionierung der Ordensglieder gestatteten, allmählig eingehen soll»<sup>2</sup>. Die Mehrheit des Kleinen Rates wollte neben den beiden vom Departement des Innern zur Weiterexistenz vorgeschlagenen Frauenklöstern St. Katharinental und Kalchrain auch das Benediktinerkloster Fischingen mit seiner gutgeführten Klosterschule retten. Wie aus der regierungsrätlichen Botschaft an den Grossen Rat vom 31. Mai 1848 hervorgeht, betrachtete sie das Kloster Fischingen mit seiner «mit nicht unbedeutenden Opfern ins Leben gerufenen Schule» als Bedürfnis für die katholische Bevölkerung. Für die Qualität der Klosterschule spreche die «grosse Fre-

27 StA TG, Pr Kl R, 9. Mai 1848, § 1377.

28 *Helvetia sacra* I/1, 58.

29 StA TG, Pr Kl R, 20. Mai 1848, § 1481. – Vgl. auch: StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Verwahrung des ausserordentlichen Gesandten des Heiligen Stuhles, 15. Mai 1848.

1 StA TG, Pr Kl R, 12. Mai 1848, § 1391.

2 Gemäss der den Botschaften beigelegten Übersichten über Personal- und Vermögensbestand der Klöster wäre für die Pensionierung der Insassen von Münsterlingen bei einer jährlichen Auszahlung von 7400 fl. ein Pensionsfond von 185000 fl. erforderlich gewesen (185000 fl. à 4% ergibt 7400 fl.). Das reine Vermögen von Münsterlingen betrug jedoch nur 162000 fl. und das zinstragende Vermögen sogar nur 37000 fl.

StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Beilagen zur Botschaft des Kl R vom 31. Mai 1848.

quenz» einerseits und andererseits die günstige Beurteilung durch «Fachkundige beider Confessionen». In einer Kantonsschule könnten die Katholiken kein Aequivalent, keinen befriedigenden Ersatz für das Fischinger Internat finden, das für eine religiöse Erziehung der Zöglinge garantiere und ausserdem noch weniger kostspielig sei; «die wahre Freiheit bringe es zudem mit sich, das kein Confessionstheil in der Auswahl der unter Garantie des Staates stehenden Lehranstalten beengt» werden dürfe<sup>3</sup>.

Einer radikalen Minderheit ging, wie wir dieser Botschaft ebenfalls entnehmen können, dieser Mehrheitsantrag jedoch eindeutig zu weit. Endziel der Radikalen war nach wie vor die Ausrottung aller klösterlichen Institute im Kanton. Aus ökonomischen Gründen und aus Rücksicht auf die katholische Minderheit und vor allem auf das «schwächere weibliche Geschlecht» war man geneigt von den Grundsätzen ein wenig abzurücken und dem Fortbestand von höchstens zwei Frauenklöstern zuzustimmen. Die Weiterexistenz eines Männerklosters hielt man nicht mehr für tragbar. Der Fortbestand von Männerklöstern vertrage sich «mit ihren Lebensansichten nicht», denn die Mönche könnten «bei wahrer Frömmigkeit, verbunden mit Fleiss und wissenschaftlicher Strebsamkeit, ausserhalb der Klostermauern der Menschheit die besten Dienste leisten»; innerhalb der Klöster nützten sie ihr jedoch nichts. Klosterschulen und religiöse Erziehung des Volks durch die Mönche lehnten sie als Anhänger «einer ächt freisinnigen, von Pedanterie und Aberglauben losgewundenen Volksbildung» entschieden ab. Als ihr besonderes Anliegen betrachteten sie es, «den seit Jahrhunderten unter Klosterherrschaft gestandenen Kirchgemeinden» die freie Wahl ihrer Geistlichen zusichern zu können.

Einer dritten Gruppe innerhalb der Regierung wiederum, der konservativen Minderheit, ging der Antrag der Mehrheit zu wenig weit. Sie wünschte «überdiess noch den Fortbestand des Kapuziner-Klosters», erstens «weil ein bedeutender Theil der katholischen Bevölkerung die geistliche Hülfe jener Ordensmitglieder namentlich für die Beichte weit lieber in Anspruch nahm als die der Weltgeistlichen», zweitens weil die Weltgeistlichen «die Seelsorge, so weit sie ihnen nicht selbst möglich sei, mit grösserer Vorliebe den Kapuzinern übertragen als gering besoldeten Pfarrhelfern». – Die gleiche Minderheit wollte des Chorherrenstifts Bischofszell als sogenanntes «Weltpriester-Institut» (im Unterschied zu den «Mönchsklöstern») «im Gesetzes-Vorschlag gar nicht eingedenken, sondern die Regulierung der geistlichen Verhältnisse des Stifts durch die competenten kirchlichen Behörden einfach gewärtigen». – Die radikale Minderheit führte dagegen an, «dass das Collegiatstift Bischofszell bisher den Klöstern gleich behandelt worden sei, und dass diese Tatsache gegenüber den actenmässigen Ergebnissen über die Qualität des Stifts gerade es erforderlich mache, einen definitiven Entscheid ... in letzterer Hinsicht herbeizufüh-

3 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Begleitbotschaft des Kl R zum Gesetzesvorschlag, 31. Mai 1848.

ren». Im Gegensatz zu dieser radikalen Gruppe hielt es die Mehrheit der Regierung «nicht in der Befugniss des Grossen Raths, die Pensions-Bestimmungen des Entwurfs auch auf das Collegiatstift auszudehnen». Sie wollte in diesem Gesetz lediglich die eigentumsrechtlichen Verhältnisse Bischofszells geregelt wissen (Artikel vierzehn).

In Artikel zwei, der den Aufenthalt der Klosterinsassen im Kanton nach der Aufhebung regelte, ersetzte der Kleine Rat den Ausdruck: «die freie Niederlassung gemäss den diessfälligen Gesetzen», mit: «der freie Aufenthalt im Kanton»<sup>4</sup>. Bei der Festsetzung der Pensionsbestimmungen (Artikel drei bis acht)<sup>5</sup> ging er von der Ueberlegung aus, dass alle aufzuhebenden Klöster mit Ausnahme von Feldbach seit 1836 keine Novizen mehr erhalten hatten. Die Zahl der Ordensleute sei demnach «durchschnittlich nicht sehr gross, nämlich 8 bis höchstens 17» und es stehe «die Mehrzahl derselben im reifern und vorgerückten Lebensalter». Ausserdem besitzen diese Klöster ein ansehnliches Vermögen von durchschnittlich einer halben Million Gulden. Er wollte daher die «Ruhegehalte» so festsetzen, «dass die austretenden Ordensglieder ein sorgenfreies Leben führen können und gegen alle Wechselsefälle des Schicksals auf anständige Weise gesichert sind»<sup>6</sup>. Vermutlich aus steuertechnischen Gründen verlangte er von den «pensionierten Ordensgliedern, ihre Pension im Kanton zu verzehren. Er behielt es sich jedoch vor, «Dispensationen von dieser Bestimmung zu ertheilen, sofern erhebliche Gründe hiefür vorgebracht werden können». Den Kapuzinern «als wandernde Ordensgeistliche» sprach er die Pensionsberechtigung ab. Es wurde ihnen aber «anheimgestellt, ihr bewegliches Eigenthum aus dem Kanton wegzuziehen» (Artikel sieben).

4 StA TG, Pr Kl R, 12. Mai 1848, § 1391.

5 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Begleitbotschaft, 31. Mai 1848. – Die einzelnen Bestimmungen siehe: Anhang, Nr. 14, 244.

6 Die «abzureichenden Pensionen» wurden wie folgt festgesetzt:

«a. einem Klostervorsteher	fl. 1200.–
b. einem Kapitels-Decan oder Prior	fl. 900.–
c. einer Klostervorsteherin	fl. 700.–
d. einem Conventualen	fl. 700.–
e. einer Conventualin	fl. 450.–
f. einem Layenbruder	fl. 300.–
g. einer Layenschwester	fl. 250.–»

Ab dem 60. Lebensjahr sollten die pensionierten Klosterinsassen zusätzlich eine jährliche Gehaltszulage von 100 fl. (bzw. von 50 fl. für Laienschwestern und Laienbrüder) erhalten. Die radikale Minderheit wollte die Beiträge an die Laienschwestern und Laienbrüder um je 50 fl. kürzen. In seiner Botschaft schlug der Kl R dem Parlament vor, den Pensionsfond auf 835 000 fl. festzusetzen. Dieser Betrag stimmt zwar mit der der Botschaft beigelegten Berechnung, «Kapitalisierung der den Kloster-Mitgliedern alljährlich zu entrichtenden Pensionen», nicht ganz überein. Nach dieser Übersicht hätte nämlich der Pensionsfond beim Fortbestehen des Klosters Fischingen 628 750 fl. und bei der Aufhebung von Fischingen 891 250 fl. betragen müssen.

Vgl. Gesetzesvorschlag des Kl R, Anhang, Nr. 14, 244 ff.

Der Regierungsrat war, wie wir gesehen haben, schon bei der Beratung des ersten Gesetzteils, der sich mit der Aufhebung der Klöster und der Pensionierung der betroffenen Klosterinsassen befasste, in drei Parteien gespalten: in eine radikale und eine konservative Minderheit und eine vermittelnde Mehrheit. Er konnte sich ausgerechnet in den wichtigsten Fragen wie der Aufhebung des Benediktinerklosters Fischingen und des Kapuzinerklosters Frauenfeld oder der Zuständigkeit für das Chorherrenstift Bischofszell auf keinen einheitlichen Vorschlag einigen. Die Gegensätze waren zu gross. Es war ihm wegen der materiellen Abhängigkeit vom ersten auch im zweiten Teil seines Vorschlages, der die Aufteilung und zukünftige Verwaltung des Klostervermögens regeln sollte (Artikel 8 bis 18), nicht möglich, definitive Anträge zu stellen. Er konnte auch in diesem Teil lediglich Vorschläge machen und Richtlinien aufstellen. Die eigentliche politische Entscheidung wollte und musste er auch hier dem Grossen Rate überlassen. Zwar waren sich bei der Beratung dieses zweiten Teils alle Mitglieder des Kleinen Rates prinzipiell «über die zu beobachtenden Theilungsgrundsätze» einig. Man wollte gemäss Artikel drei des Gesetzes vom 6. September 1843 «von dem nach beendigter Liquidation der Staatsbehörden sich ergebenden Vermögensüberschusse» der aufgehobenen Klöster «ein Viertheil zum Voraus» den Katholiken zuweisen<sup>7</sup>. Die genaue Fixierung aber, «was in der Liquidation des Klostervermögens zum Voraus weggenommen, und was als «Vermögensüberschuss» zu  $\frac{3}{4}$  und  $\frac{1}{4}$  in die Theilung fallen solle», überliess man dem Grossen Rat. Gerade darin lag aber nach Ansicht der konservativen Minderheit viel Zündstoff «zu gehässigen Debatten»<sup>8</sup>. Als potentielle Streitpunkte nannte sie unter anderm<sup>9</sup>:

7 Gesetz betreffend gemeinnützige Leistungen der Klöster, 6. September 1843, Anhang Nr. 12, 242 f.

8 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Begleitbotschaft, 31. Mai 1848.

9 Nach der Tabelle «Kapitalisierung der von den Klöstern des Kantons erhobenen Staatsanlagen, nach dem 25fachen Betrag berechnet», die der Botschaft beigelegt war, sollten folgende Summen ausgelöst werden: «Kapitalisierung der von den Klöstern des Kantons erhobenen Staatsanlagen, nach dem 25fachen Betrag berechnet».

I. Direkte Steuer

Name der Klöster	Jahresanlage		Kapital		Total	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ittingen	720.	—	18000.	—		
Kreuzlingen	460.	—	11500.	—		
Fischingen	250.	—	6250.	—		
Dänikon	275.	—	6875.	—		
St. Katharinenthal	120.	—	3000.	—		
Münsterlingen	120.	—	3000.	—		
Kalchrain	115.	—	2815.	—		
Feldbach	104.	—	2600.	—		
	2164.	—			54100.	—

Name der Klöster	Jahresanlage		Kapital		Total	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
<i>II. Beitrag an's Schullehrer-Seminar</i>						
Ittingen	480.	—	12000.	—		
Kreuzlingen	306.	40	7666.	40		
Fischingen	166.	40	4166.	40		
Dänikon	183.	20	4583.	20		
St. Katharinenthal	120.	40	3016.	40		
Münsterlingen	80.	—	2000.	—		
Kalchrain	76.	—	1900.	—		
Feldbach	64.	—	1600.	—		
	1477.	20			36933.	20
<i>III. Beitrag für Pfrundverbesserung</i>						
Ittingen	470.	—	11750.	—		
Kreuzlingen	100.	—	2500.	—		
Fischingen	—	—	—	—		
Dänikon	150.	—	3750.	—		
St. Katharinenthal	250.	—	6250.	—		
Münsterlingen	100.	—	2500.	—		
Kalchrain	100.	—	2500.	—		
Feldbach	100.	—	2500.	—		
	1270.	—			31750.	—
<i>IV. Militair-Steuer</i>						
Ittingen	60.	—	1500.	—		
Kreuzlingen	39.	—	975.	—		
Fischingen	22.	—	550.	—		
Dänikon	30.	—	750.	—		
St. Katharinenthal	30.	—	750.	—		
Münsterlingen	25.	—	625.	—		
Kalchrain	12.	—	300.	—		
Feldbach	13.	—	325.	—		
	231.	—			5775.	—
					128558.	20
<i>V. Beitrag an die Kantonsschule, nach Verhältniss des Vermögens berechnet</i>						
Ittingen	737500.	—	1580.	—	39500.	—
Kreuzlingen	543000.	—	1150.	—	28750.	—
Fischingen	431000.	—	910.	—	22750.	—
Dänikon	454000.	—	970.	—	24250.	—
St. Katharinenthal	208000.	—	440.	—	11000.	—
Münsterlingen	161000.	—	340.	—	8500.	—
Kalchrain	91700.	—	200.	—	5000.	—
Feldbach	194000.	—	410.	—	10250.	—
	6000.	—			150000.	—
Vortrag von oben					128558.	20
Gesammt-Betrag der an den Staat zu entrichtenden Ablösungssumme			fl.		278558.	20

1. Die von der Mehrheit vorgeschlagene vorgängige «förmliche Auslösung der bisherigen Staatsanlagen, und zwar nach dem höchsten Massstab, gleich als ob jene Anlagen Competenzen wären, die auf dem Klostergut lasten; es dürfte nun aber gefragt werden, inwiefern Steuern auslösbarer Gefällen gleich stehen, und woher demnach die Berechtigung des Staates komme, eine Summe von fl. 225 341 aus dem Kloster-Vermögen vorweg zu nehmen».
2. Die von der Mehrheit an die Aufhebung des Kapuzinerklosters Frauenfeld geknüpfte «rechtliche Verpflichtung des Staats zur Aufstellung und Dotation von sechs Hülfspriesterstellen, gleich als ob die Kapuziner, welche allerdings in der Seelsorge bedeutende Aushilfe leisteten, und welche ihre Subsistenz-Mittel grösserntheils aus den Klöstern bezogen, qua Diakonen zu betrachten wären, und als ob eine Auslösung der Gaben, die sie von den Klöstern empfingen, zum Zweke der Besoldung von Geistlichen, die an ihre Stelle zu treten berufen sind, statt finden sollte;» auch hier stellte sich die Frage, ob die in § 8 für die «Ausstattung der Pfründen ausgesprochenen Grundsätze mit Fug auf die Hülfspriesterstellen, wodurch die Kapuziner ersetzt werden müssen, auszudehnen seien».
3. Dass die Mehrheit «alle Klostergebäulichkeiten in einem Anschlag von beiläufig fl. 300 000 für Staatszweke vorab in Anspruch nimmt; aus welchem Grunde, wird gefragt werden, beschränkt sich das den Katholiken zugesicherte Recht des Viertheils nur auf die Kapitalien, Fahrnisse und Liegenschaften, und warum hat dasselbe keinen Bezug auf die Gebäu-lichkeiten?»

Um zu verhindern, dass die katholische Bevölkerung bei der Verteilung der restlichen drei «Viertheile» des eingezogenen Klostervermögens benachteiligt würde, wollte die konservative Minderheit folgende zusätzliche Bestimmung als § 11 in das Gesetz aufgenommen wissen:

«Sollte früher oder später aus dem zum paritätischen Staatsgute gewordenen Klostervermögen ein Theil an die Gemeinden für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke nach dem Bedürfnisse aushingegeben werden, so soll bei Ausmittlung dieses Bedürfnisses das den katholischen Gemeinden zufallende Betreffniss von dem zum *voraus* an den katholischen Konfessions-theil verabfolgten Viertheil des Gesamtvermögens in keine Anrechnung fallen.»

Aus diesem Antrag spricht das alte Misstrauen der katholischen Minderheit gegen die evangelische Mehrheit, das unbestimmte Gefühl, diese würde später, was sie jetzt «mit der einen Hand giebt, mit der andern Hand wieder nehmen». – Die radikale, rücksichtslose Klosterpolitik, die das Parlament in den letzten Jahren verfolgte, hatte die konservative Minderheit zurückhaltend

und vorsichtig werden lassen. Sie sah der parlamentarischen Beratung dieses Entwurfs eher pessimistisch entgegen. Obwohl die Mehrheit des Regierungsrates für den Fortbestand des Benediktinerklosters Fischingen mit seiner Klosterschule eintrat, zweifelte sie anscheinend, dass dieses noch gerettet werden könnte. Um bei einem negativen Entscheid des Parlaments der mehrheitlich katholischen Bevölkerung des Hinterthurgaus den Verlust dieses Klosters erträglicher zu machen, beantragte sie<sup>10</sup>:

«In den Räumlichkeiten des Klosters Fischingen soll einerseits zum Zwecke der Versorgung und Beschäftigung katholischer Armen, anderseits zur Erziehung der Kinder von solchen eine doppelte Armen-Anstalt errichtet werden.»

Durch die Gründung einer Armenanstalt könne der Staat den Katholiken beweisen, dass ihm als «Rechtsnachfolger der Klöster ihr materielles und geistiges Wohl» am Herzen liege. Eine solche Institution verbunden mit einer Arbeitserziehungsanstalt sei vor allem für den Hinterthurgau «ein längst gefühltes Bedürfniss», denn:

«Die Verdienstlosigkeit und die Armuth sind daselbst im fortwährenden Steigen begriffen, die Fallimente nehmen zusehends überhand, die Hülfsmittel der Corporationen reichen für die Unterstützung der Bedürftigen nicht mehr hin, die sich vorfindenden traurigen Spelunken, Armenhäuser genannt, sind weit eher geeignet, der Verwahrlosung und Entzittlichung Vorschub zu leisten als derselben hemmend entgegen zu treten.»

Das Projekt, im Hinterthurgau eine Armenanstalt zu errichten, war nicht neu. Schon am 5. Juni 1846 trat nämlich der Kreis Fischingen mit der Bitte an das dortige Kloster<sup>11</sup>:

«Es möchte das Kloster Fischingen, um der zunehmenden Armuth der Umgebung zu steuern u. dem Gassenbettel abzuhelfen, zur Erstellung eines gemeinschaftlichen Armenhauses für den Kreis Fischingen behilflich sein, etwa dadurch, dass dasselbe einen Komplex Boden im sogenannten Tätschenacker, entweder unentgeldlich, oder um billigen Preis, abtrette, u. den bisher an die Gemeinden verabfolgten Betrag kapitalisiert, denselben überlasse.»

Das Kloster erklärte sich spontan bereit, «an die projektirte Armenanstalt beizutragen, was die Gerechtigkeit, Billigkeit und die christliche Liebe zu leisten vermöge». Über die «Gattung des Beitrages» und die «Art und Weise der Verabfolgung» sollte jedoch später entschieden werden. Das Projekt blieb in

10 Vgl. Artikel 15 des Gesetzesentwurfes, Anhang, Nr. 14, 244.

11 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 238.

der Folge liegen, bis es vom Departement des Innern bei der Beratung des Aufhebungsdekrets wieder aufgegriffen und jetzt von einer Minderheit des Kleinen Rates übernommen wurde.

Der dritte Teil des Gesetzesentwurfes mit den Bestimmungen für jene Klöster, die fortbestehen sollten (Artikel 18, 19 und 20) gab zu keinen weiteren Differenzen mehr Anlass. Selbst die geplante Aufhebung der Staatsadministration wurde oppositionslos angenommen. Man beschloss, den zwei oder drei noch übrig bleibenden Klöstern «die Selbstverwaltung ihres Vermögens» zurückzugeben, «jedoch unter folgenden Einschränkungen;

- a) Dass über dasselbe ein neues vollständiges Inventar gezogen,
- b) dass für die von den Klostervorsteherschaften ernannten Gutsverwalter die Bestätigung des Kleinen Rethes eingeholt, sie zudem für getreue Amtsführung zur Bürgschaftsleistung angehalten, und von den Bezirksamtern in Eidespflicht genommen,
- c) dass alljährlich im Monate Mai die Klosterrechnungen dem Kleinen Rathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

Für den Fall üblen Haushalts in den Klöstern Fischingen, St. Katharinenthal und Kalchrain bleibt vorbehalten, die Staats-Administration wieder einzutreten zu lassen.» (Artikel 19).

Was die Novizenaufnahme anbelangte, war man der Ansicht, «dass das Novizen-Gesetz vom 5. September 1843 für den Bestand der Klöster St. Katharinenthal und Kalchrain genüge, dass dagegen, um Fischingen aufrecht zu erhalten, eine Modification insbesondere des § 4 jenes Gesetzes eintreten müsste»<sup>12</sup>. Die näheren Bestimmungen für das in Fischingen zu eröffnende Noviziat wollte man einem besondern Gesetze vorbehalten (Artikel 18). Dem zum Aussterben verurteilten Benediktinerinnenkloster Münsterlingen verweigerte man neben der Novizenaufnahme auch die Selbstverwaltung (Artikel 20). Nach Artikel 21 des regierungsrätlichen Vorschlags sollte dieses Gesetz schon am 1. September 1848 in Kraft treten.

Anschliessend an die artikelweise Beratung beschloss der Kleine Rat, seinen Gesetzesvorschlag «auf gewohnte Weise durch den Druk bekannt zu machen» und dem Grossen Rat, respektive der grossrätslichen Kommission, zusammen mit einer Botschaft und einigen erläuternden Übersichten «zum Abschlusse vorzulegen»<sup>13</sup>.

12 «§ 4. Mannspersonen haben sich überdiess, unter Vorlegung ihrer Studienzeugnisse, über wissenschaftliche Bildung auszuweisen. Die Ausweisung selbst geschieht mittelst einer Prüfung vor einer auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Kleinen Rath aus fünf Mitgliedern zu bestellenden Kommission. Dieselbe erstattet über das Ergebniss der Prüfung an den Kleinen Rath, beziehungsweise Grossen Rath Bericht. Dabei bleiben jedoch die dem katholischen Kirchenrathe hinsichtlich der Befähigung zur Seelsorge gesetzlich zustehenden Rechte vorbehalten.» – Siehe: Anhang, Nr. 11, 241.

13 StA TG, Pr Kl R, 12. Mai 1848, § 1391.

## *Die Reaktionen auf den regierungsrätlichen Vorschlag*

Nach der Veröffentlichung des regierungsrätlichen Entwurfes setzte eine grosse Protest- und Petitionswelle ein. Die Klöster konnten sich aber auch in dieser Situation nicht mehr zu einem gemeinsamen Protestschreiben zusammenfinden. Jedes Institut war nur noch auf seine eigene Rettung bedacht. Das Los der andern Klöster schien die einzelnen Korporationen nicht mehr zu interessieren. Noch im März 1847 konnte man von einer festen klösterlichen Front gegen die radikalen Tendenzen in der Klosterpolitik, von einer Solidarisierung aller thurgauischen Klöster sprechen<sup>1</sup>. Im November drohte dann diese Front durch den Ausbruch von Fischingen auseinanderzufallen<sup>2</sup>; und jetzt zur Zeit der grössten Bedrohung war von ihr nichts mehr zu spüren. Es wurde nicht einmal mehr der Versuch einer gemeinsamen Stellungnahme unternommen. Lediglich die beiden Zisterzienserinnenklöster Feldbach und Tänikon versuchten, sich durch eine gemeinsame Petition beim Grossen Rat Gehör zu verschaffen<sup>3</sup>.

Eröffnet wurde der Petitionsreigen am 28. Mai durch den Konvent von Fischingen<sup>4</sup>. Obwohl die Mehrheit des Kleinen Rates für den Fortbestand dieses Stiftes eingetreten war, sahen die Konventualen der parlamentarischen Debatte mit Unbehagen entgegen. Die Tatsache, dass gewisse Kreise auch die Aufhebung ihres Klosters beantragt hatten, obwohl sie sich schon seit Jahren bemühten, den Forderungen der Zeit nachzukommen und sich gemeinnützig zu betätigen, und die immer stärker werdende antiklösterliche Stimmung in Presse und Öffentlichkeit hatte sie zutiefst schockiert und jeden Optimismus in ihnen erstickt. Sie glaubten den Grossen Rat und seine Klosterkommission vor der entscheidenden Debatte nochmals auf ihre grossen Verdienste für Staat und Öffentlichkeit, auf ihre «wohlthätige Wirksamkeit», aufmerksam machen zu müssen. In der Einleitung wiesen sie auf die seelsorgerische Betreuung der umliegenden Gemeinden und ihre erzieherische Tätigkeit durch die Führung der Stiftsschule hin und beriefen sich auf das positive Urteil der Aufsichtsbehörden, des Kirchen- und Erziehungsrates. Sie waren sich keines Fehlers bewusst, der «die staatliche Behörde zu einem solchen tief eingreifenden Einschreiten irgendwie veranlassen könnte».

Die Fischinger Mönche zeigten in ihrer Petition sogar Verständnis für eine eventuelle Reduktion der Klöster, wenn dadurch eine friedliche Verständigung

1 Vgl. StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung der thurg. Klöster und Stifte an ihre oberste Landesbehörde und an die eidgenössische Tagsatzung, 27./28. März 1847.

2 Vgl. 141 ff.

3 StA TG, Klöster und Stifte, Tänikon, Eingabe der Zisterzienserinnenklöster Tänikon und Feldbach an den Gr R, 19. Juni 1848.

4 StA TG, Klöster und Stifte, Fischingen, Gesuch des Klosters Fischingen an die grossräthliche Klosterkommission zu Handen des Gr R um Fortbestand ihres Gotteshauses, 28. Mai 1848.

erzielt werden könnte. Das Los der andern Klöster schien sie nicht sehr zu beeindrucken; auf den ersten Blick ein erstaunlicher, aber durchaus verständlicher Gesinnungswandel. Fischingen hatte wohl erkannt, dass die beiden Zisterzienserinnenklöster Feldbach und Tänikon und vor allem die beiden Männerklöster Ittingen und Kreuzlingen kaum mehr gerettet werden konnten und dass eine weitere Solidarisierung mit ihnen ihre eigene Existenz nur noch mehr gefährden würde:

«Stehen zur Zeit noch *alle* Thurg. Klöster unter dem Schutze und der Garantie des noch fortbestehenden Bundesvertrages, und haben in Folge dessen *alle* Thurg. Klöster ein positives Recht auf ungefährdete Fortexistenz, so mag doch vielleicht vom Standpunkte der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und im Interesse einer billigen Verständigung der beiden Konfessionen eine etwelche Reduktion der gegenwärtig existirenden Klöster in Anregung kommen.»

In der angedeuteten «billigen Verständigung der beiden Konfessionen» erkannten sie ihre grosse Chance. Sie wussten um ihren Rückhalt in weiten Kreisen der katholischen Bevölkerung und versuchten aus diesem Umstand Kapital zu schlagen. In diesem Sinn erklärten sie, dass «ohne den Fortbestand eines Theiles der Mannsklöster» eine Verständigung zwischen den Konfessionen und die damit verbundene Beilegung konfessioneller Zerwürfnisse nicht erreicht werden könne:

«Wenn auf der einen Seite des Friedens wegen die Mehrzahl und zwar die reichsten der vorhandenen Klöster und Stifte geopfert würden, so ist die Duldung des armen, in Selsorge und Schulunterricht sich bethätigenden Stiftes Fischingen gewiss das Wenigste, was – um wenig zu sagen, von der Grossmuth der andern Seite erwartet werden kann.»

Im Hauptteil der Bittschrift kamen die Konventualen von Fischingen nochmals ausführlich auf ihre Leistungen auf dem Gebiet der Seelsorge und des Lehrfachs und die Auswirkungen einer eventuellen Aufhebung ihres Stifts zu sprechen. Sie wiesen unter anderm darauf hin, dass beim «bestehenden Priestermangel» die Aufhebung ihres Klosters «für den katholischen Konfessionstheil unbestreitbarer Massen von bedenklichen Folgen sein» müsste. Die vorgeschriebenen Prüfungen und das Aufsichts- und Abberufungsrecht des Klosterobern garantire jederzeit für einen «würdigen» Priesternachwuchs aus ihren Reihen. – Ihre Stiftsschule berechtige «zu schönen Hoffnungen». Sie befindet sich, wie die Erziehungsbehörde bestätigen könne, «in einem Zustande der Blüthe». Die Gründung einer Kantonsschule rechtfertige die Aufhebung «eines andern gleich edeln Institutes» nicht. Jugenderziehung dürfe nicht das «Monopol dieser oder jener Anstalt» werden. Ausserdem betrachten sie die Stiftsschule nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung zu einer

künftigen Kantonsschule. Sie könne zu einer «Vorschule», einer Art Progymnasium für den schulisch noch stark unterentwickelten Bezirk Tobel werden. Ihr Hauptanliegen und zugleich ein «dringendes Bedürfniss» der katholischen Konfessionen sei jedoch die Heranbildung von Geistlichen:

«Unser Konvent schmeichelt sich, im Stande zu sein, die bestehende Stiftsschule so zu leiten, dass billige Ansprüche befriedigt werden sollen. Dass keine verkehrte, irgend ein Staatsinteresse gefährdende Richtung verfolgt werde, das wird die gesetzliche Aufsicht der Oberbehörden nöthigen Falls zu verhüten wissen – und wir stehen nicht an, die Erklärung abzugeben, dass, wenn gegründete Klagen je gegen uns erhoben werden können, wir uns über die Sistirung unsers fernen Wirkens nicht beklagen werden.»

Mit solchen Argumenten und Versprechungen hoffte der Konvent von Fischingen, die Mehrheit der Parlamentarier für sich gewinnen zu können.

Am 2. und 5. Juni reichten auch die Konventualen von Kreuzlingen zwei nicht weniger eindringliche Bittschreiben ein<sup>5</sup>. Sie appellierte an das Rechtsgefühl der Parlamentarier und erklärten sich «rückhaltlos zu jedwelchem Opfer bereit», um ihr Stift retten zu können. Sie verbanden ihre Bitte um Gewährung des Fortbestandes mit der «ernstfeierlichen Versicherung, jedwelchen Forderungen der Kantonsbehörden im Interesse der von der Zeit gebotenen Gemeinnützigkeit zu entsprechen, insoweit solche mit ihrem kirchlichen Berufe nur immer vereinbar» seien. Die Aussichten, die Parlamentarier mit einer solchen Erklärung noch umstimmen zu können, waren äusserst gering. Die Konventualen von Kreuzlingen konnten nicht wie die Fischinger auf gemeinnützige Institutionen und Leistungen hinweisen; sie konnten lediglich Versprechungen abgeben. Trotz andauernder Bedrohung und trotz mehrfacher Aufruforderung hatten sie in den letzten Jahren zu wenig versucht, sich unentbehrlich zu machen. Was sie anfangs des Jahrhunderts für Staat und Öffentlichkeit geleistet hatten, war bereits vergessen und zählte nicht mehr.

Die Thurgauer Weltgeistlichen wären wohl neben den Klosterinsassen selber von einer allgemeinen Klosteraufhebung, vor allem von der Aufhebung des Kapuzinerklosters Frauenfeld und des Benediktinerklosters Fischingen am stärksten betroffen worden. Sie gelangten daher am 8. Juni ebenfalls mit einem Bitt- und Protestschreiben an den Grossen Rat<sup>6</sup>. Darin erklärten sie, sie könnten zwar «die klösterlichen Vereine nicht als einen absolut essentiellen Bestandtheil» ihrer Kirche bezeichnen, sie betrachteten diese aber «dennoch als höchst werthvolle Institute für dieselbe, aus ihrem Geiste und ihren Prinzipien hervorgegangen, und daher von ihr auch von jeher vorzüglich gepflegt

5 StA TG, Klöster und Stifte, Kreuzlingen, Eingaben des Chorherrenstifts Kreuzlingen, 2. und 5. Juni 1847.

6 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Petition der thurg. Weltgeistlichkeit, 8. Juni 1848.

und begünstigt». Sie seien «Stätten stiller Frömmigkeit und abgeschiedener Zurückgezogenheit, dazu bestimmt und von der Kirche geregelt, einer höhern von Christus empfohlenen Vollkommenheit gefahrlos und ungestört sich weihen zu können». Von allem «politischen Treiben» hielten sie sich fern, fügten sich willig «in jede Staatsform» ein und erklärten sich «zu Leistungen an gemeinnützige und Staatszwecke stets willig» bereit. Sie hätten «das Recht ihres Fortbestandes in keiner Weise verwirkt», und es könnten «keine befriedigenden Gründe eingesehen werden, warum die gegenwärtige Zeit ihre gewaltsame Auflösung fordern sollte», zumal sie während Jahrhunderten als «nützlich und segensvoll» galten. Auch die «finanziellen Vortheile», die eine Klosteraufhebung dem Staat zweifellos einbringen müsste, könnten «nicht als ein Rechtsmotiv angesehen werden».

Die Weltgeistlichen waren im Prinzip gegen jeden Kompromiss in der Klosterpolitik. Sie lehnten auch eine teilweise Klosteraufhebung entschieden ab. Weil sie aber erkannten, dass sie mit einer sturen, kompromisslosen Haltung nichts erreichen könnten und dass für einige der Klöster kaum mehr eine Aussicht auf Rettung bestand, konzentrierten sie sich hauptsächlich auf den Fortbestand der für sie wichtigsten beiden Klöster, das Kapuzinerkloster Frauenfeld seiner Seelsorgetätigkeit wegen und das Benediktinerkloster Fischingen wegen seiner gutgeführten Stiftsschule. Ihr Fortbestand entspreche «den dringendsten Bedürfnissen des kathol. Konfessionstheiles» und sei «der beinahe ganz einstimmige Wunsch» aller Kirchgemeinden. Sie könnten durch keine Kantonsschule und kein Hilfspriesterinstitut ersetzt werden. Wie die Konventionalen von Fischingen selbst sahen auch die Weltgeistlichen im Stiftsgymnasium mehr eine Ergänzung als eine Konkurrenzierung der zu gründenden Kantonsschule. «Mit Vergnügen» erinnerten sie an die Erklärung des Präsidenten des Erziehungsrates anlässlich der «Berathung der Kantonsschule» im Grossen Rat, «dass die Aufstellung einer Kantonsschule die Stiftsschule von Fischingen, besonders für die katholische Bevölkerung, keineswegs entbehrlich mache, diese soll neben jener fortbestehen und eine die andere zu schöner Nacheiferung anspornen». – Die Hauptaufgabe der Stiftsschule sahen sie ebenfalls in der geistigen und moralischen Vorbereitung junger Menschen auf das Theologiestudium:

«Diese Schule wird ein Surregat jener von der Kirche überall gewünschten geistlichen Vorbereitungsschulen (Seminaria puerorum) sein, in welchen mit der wissenschaftlichen Vorbereitung gleichzeitig die Neigung zum priesterlichen Stande genährt wird, wodurch dann für die Zukunft dem gegenwärtigen, so nachtheiligen Priestermangel in unserm Kantone vorgebeugt würde.»

Den Vorschlag, das Kapuzinerkloster aufzuheben und dafür sechs Hilfspriester für Aushilfe im Kanton zu engagieren, lehnten sie ganz entschieden

ab, denn erstens könnten beim derzeitigen Priestermangel kaum «des Zutrauens würdige und zur Aushülfe allseitig tüchtige» Geistliche gefunden werden; zweitens hätten die Kapuzinerpatres bisher diese Aufgabe zu voller Zufriedenheit aller erfüllt und durch «ihr bescheidenes und anspruchsloses Auftreten unter dem Volke» überall Zutrauen gefunden. Durch «ihre Entfernung» würde man die «kathol. Bevölkerung ganz besonders verletzen und ihr eine sehr schmerzliche Wunde versetzen».

Von ganz anderer Art war das Bitschreiben der «Ortsgemeinden Üsslingen, Weiningen, Hüttweilen, Ürschhausen, Warth und Buch» vom 11./12. Juni<sup>7</sup>. Es ging ihnen weniger um den Fortbestand eines Klosters, als um ihre eigene wirtschaftliche Sicherheit. Sie befürchteten, dass die Aufhebung der Kartause Ittingen und die damit verbundene Aufhebung des Weinhandels ihren wirtschaftlichen Ruin herbeiführen würde. Die bittstellenden Gemeinden befanden sich zweifelsohne in keiner beneidenswerten Lage. Ihre Bewohner lebten grösstenteils vom Weinbau (eine ausgesprochene Monokultur). Lagerung und Weinhandel besorgte für sie das Kloster Ittingen mit seinen vielfältigen Beziehungen. Mit der Aufhebung dieses Klosters und der damit verbundenen Liquidation des Weinhandels wurde auch ihre Infrastruktur zerstört; der Absatz ihrer Produkte war zumindest gefährdet. – Die vormals oft verwünschte finanzielle und wirtschaftliche Abhängigkeit von den Klöstern erschien ihnen auf einmal als kleineres Übel verglichen mit dem, was sie zu erwarten schien. Sie befürchteten, der gnädigen, nachgiebigen Haltung der Klosterherren folge nun, da sie die Jahre der Teuerung und der Missernten kaum überwunden hätten, das strenge Regime des Staates und an Stelle der «früheren Vorschüsse» träten Betreibungen. Noch mehr Angst hatten sie vor einer Veräusserung der Klostergüter; dadurch gerate die ganze Gegend «in die Hände der bekannten christlichen und unchristlichen Spekulanten»; der Güterpreis sinke in der Folge so, «dass Schuldner und Gläubiger gleich gefährdet» würden. Eine Klosteraufhebung bewirkte ihrer Ansicht nach einen beträchtlichen Anstieg der Unterstützungsbedürftigen. Sie fühlten eine allgemeine Verarmung auf sie zukommen, die für die Gemeinden zu einer kaum zu bewältigenden Last werden konnte. Das Armenwesen, das bisher grösstenteils von den Klöstern getragen wurde und jetzt an die Gemeinden übergehen sollte, nahm daher in ihrer Bitschrift breiten Raum ein. Sie forderten vom Staat als Rechtsnachfolger der Klöster, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, dass «einer totalen Verarmung» der Region «im Interesse der Gemeinden und des Staates vorgebeugt» werden könne:

«Im Vertrauen auf eine wohlwollende Berücksichtigung dieses Sachverhaltnisses und auf die Billigkeit, welche Sie bei der Regulirung so ausseror-

<sup>7</sup> StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Eingabe der Ortsgemeinden Üsslingen, Weiningen, Hüttwilen, Ürschhausen und Buch, 11./12. Juni 1848.

dentlicher Zustände bisher an den Tag gelegt haben, erlauben wir nun schliesslich, Ihnen die dringende Bitte vorzulegen:

bei allfälliger Aufhebung des Klosters Ittingen und der Liquidation seines Weinhandels uns für die dadurch zu erleidenden Einbussen eine angemessene Entschädigung zu ertheilen.»

Sicherlich sah die Zukunft der Kleinbauern und ehemaligen Taglöhner des Klosters nicht sehr rosig aus. Die in der Bittschrift geschilderte allgemeine Verarmung muss jedoch als übertrieben beurteilt werden. Die Verarmung der Landwirtschaft und des Bauernstandes scheint ein allgemeines Thema dieser Zeit gewesen zu sein<sup>8</sup>.

Am 14. Juni schaltete sich auch der Provinzial der Kapuziner, Pater Alexander Schmid von Olten (1845-1848), in die Diskussion ein<sup>9</sup>. Er hatte nach eigenen Angaben selber vier Jahre im Kapuzinerkloster Frauenfeld verbracht und war daher mit den Thurgauer Verhältnissen gut vertraut. In einem kurzen, sachlichen Schreiben an die Grossratskommission setzte er sich für den Fortbestand des armen Kapuzinerklösterchen Frauenfeld ein. – Auf die Verdienste dieses Klosters haben wir bereits hingewiesen. Wir wollen uns daher auf die Wiedergabe jener Argumente beschränken, die sich auf die wirtschaftliche Lage des Klosters, sein Verhältnis zu den Protestantten und seine Beziehungen zum Kanton Thurgau beziehen:

«Arm und ohne Rechtsansprüche nach den Vorschriften unseres Ordens haben wir uns stets mit den freiwilligen Gaben unserer Wohltäter begnügt, und unter diesen, ich spreche es mit dem innigsten Dankgefühle aus, haben wir von jeher manche Mitglieder der Evangelischen Konfession gezählt; wir sind dem Staate nie zur Last gefallen, haben aus dem Kanton nie etwas weggezogen, sondern was wir bei einem immer sparsamen Haushalt erübrigen konnten, willig und freudig den Bedürftigen beider Konfessionen mitgetheilt, ... Ruhig und friedlich haben wir über dritthalb Jahrhunderte im Thurgau gelebt, nicht Eine Klage über Störung des Friedens oder intolerante Gesinnung ist je gegen uns laut geworden; wir waren bei beiden Konfessionen immer wohl gelitten, und ich glaube nicht, mich von der Wahrheit zu entfernen, wenn ich dankbaren Herzens versichere, dass Sie mit Gewährung meiner Bittte die grosse Mehrzahl Ihrer Kommittenten befriedigen. ... Endlich müsste es die 4 Thurgauer Kapuziner tief schmerzen, wenn sie in die Alternative versetzt würden, entweder nie, auch bei vorgerücktem Alter, in ihrem Heimatkanton wohnen zu dürfen, oder an ihrem geliebten Orden untreu werden zu müssen, in welchen sie unter dem Schutze des Klostergesetzes eingetreten sind.»

8 Vgl. Leutenegger, Rückblick, 67, 47 ff.

9 StA TG, Klöster und Stifte, Frauenfeld, Eingabe des Kapuziner-Provinzials an die Grossratskommission, 14. Juni 1848. Zu Pater Alexander Schmid siehe: *Helvetia sacra*, V/2, 92 ff.

In ihrer gemeinsamen Bittschrift vom 19. Juni bezeichneten sich die Zisterzienserinnen von Feldbach und Tänikon als «harmlose Frauen», die «vereint in stiller Zelle und Abgeschiedenheit, für das Wohl des Landes und der Menschheit, ihre Gebete zum Himmel senden» und sich in der Welt «nimmer heimisch finden können»<sup>10</sup>. Nicht mit sachlichen Argumenten, sondern mit flehenden, beschwörenden und emotionsgeladenen Worten versuchten sie die Parlamentarier umzustimmen:

«Da bleibt uns nichts mehr übrig, als beim vollen Bewusstsein unseres Rechtes und unserer Unschuld Sie flehentlich zu bitten: Hochgeachtete Herren! Sprechen Sie kein Todesurtheil über unsere schuldlosen Korporationen.» – Oder an einer andern Stelle:

«Darum bitten wir Sie inständig, Hochgeachtete Herren! und in vollem Bewusstsein unserer Unschuld: zerstören Sie nicht unsere schuldlosen Korporationen, die ja wie jeder andere Kantonsangehörige vollen Anspruch auf den Schutz der Geseze und der Behörden zu machen haben; verstossen Sie uns nicht aus 600 jährigem Eigenthum; zerstreuen Sie nicht harmlose Frauen-Vereine, die Ihnen nie etwas zu Leide gethan, ...

Wir beschwören Sie im Namen Gottes, im Namen der Gerechtigkeit und der Humanität, lassen Sie unsere schuldlosen Institute fortbestehen; lassen Sie uns in unsren Wohnungen ruhig unserm Berufe fortleben; fassen Sie keinen Beschluss, der, wie die Erfahrung so vieler Zeiten lehrt, den Völkern nicht zum Segen, wohl aber zur Saat reichlichen Fluches geworden ist.»

Aus diesen Worten spricht Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung. Die Zisterzienserinnen hatten sich anscheinend zu sehr aus der Welt zurückgezogen, um die neue Zeit und ihren Geist noch verstehen zu können. Sie waren sich keiner Schuld, keiner «Staats-Gefährlichkeit» bewusst und konnten ein solches Vorgehen gegen sie nicht begreifen. – Nicht der Mangel an gutem Willen, sondern das mangelnde Verständnis für die Zeitströmungen hinderte sie daran, den Forderungen der Zeit nachzukommen. Die fehlende Einsicht verunmöglichte die notwendigen und existenzsichernden Reformen. Die Aussicht, mit einer solchen Petition der schon beinahe beschlossenen Aufhebung noch entgehen zu können, war äusserst klein.

Den Kartäusern verbot die Ordensregel jede pastorale Tätigkeit. Das «contemplative Leben» aber, das sie ihnen vorschrieb und dem sie sich geweiht hatten, bildete, wie die Mönche von Ittingen in ihrer Eingabe vom 24. Juni 1848 selber bemerkten, «in den Augen Vieler ein Gräuel». Des Kämpfens müde meinten sie resigniert<sup>11</sup>:

10 StA TG, Klöster und Stifte, Tänikon, Eingabe der Zisterzienserinnenklöster Feldbach und Tänikon, 19. Juni 1848.

11 StA TG, Klöster und Stifte, Ittingen, Eingabe von Ittingen, 24. Juni 1848.

«Wir wollen darüber nicht streiten. Wir wissen es wohl, dass Vielen überhaupt alles kirchliche Leben ein Gräuel ist, über dem sie in ihrem vermeintlichen Verstande hoch einher gehen, und dass keine Zeit jemals der geistigen Freiheit, die, wenn sie ihrem Begriffe treu bleiben will, die verschiedensten Richtungen erlaubt und schützt, feindseliger gegenübertrat als die vielgepriesene Neuzeit sogenannter Freisinnigkeit. Wir wissen das: lasse man uns im Frieden, wie die andern. Gibt es doch eine spätere Zeit und einen höhern Richter, der darüber entscheiden wird, wessen Leben zum eigenen Besten und zum Wohl der Menschheit der rechten Bestimmung gedient hat. ...»

Diese Sprache ist klar und unmissverständlich und macht jeden weiteren Kommentar überflüssig. – Die Konventionalen von Ittingen gingen wohl nicht fehl in der Annahme, dass Ihnen neben ihrer dem Zeitgeist widersprechenden Ordensregel ihr Reichtum zum Verhängnis werden sollte:

«Dem schmuzigen Gedanken, als fallen die Klöster einer blosen Finanzoperation zum Opfer, wollen wir uns – obgleich wir gar wohl wissen, dass unser grösstes Verbrechen darin besteht, einiges Vermögen zu besizen, – nicht hingeben. Aber auch schon die blosse Hindeutung und Erwartung, als werde unser Vermögen durch die Aufhebung eine segensreichere, gemeinnützige Anwendung finden, ist eben so ungerecht als irrig.»

Man kann sich übrigens mit Recht fragen, ob auch eine arme Kartause Ittingen überall so grosses Missfallen erweckt hätte.

Am meisten Beachtung verdiente wohl die ebenfalls am 24. Juni eingereichte und von rund 4000 Katholiken «aus sämtlichen Gemeinden» unterschriebene Petition<sup>12</sup>. Ihre Einmischung begründeten sie mit dem bereits bekannten und umstrittenen Argument, die Klöster seien «Institute der kath. Kirche». Die Frage ihrer Aufhebung berüahre daher das ganze «Thurgauische kathol. Volk». Der Regierung müsse es aber daran gelegen sein, die Stimmung der katholischen Thurgauer kennen zu lernen. «Billige und einsichtsvolle Staatsmänner» würden «dieser Stimmung Rechnung tragen». – Wie schon vor ihnen die Weltgeistlichen setzten sie sich mit ungefähr den gleichen Argumenten vornehmlich für den «ungefährdeten Fortbestand des Benediktinerklosters Fischingen und des Kapuzinerklosters in Frauenfeld» ein. Für die Rettung dieser beiden Klöster erklärten sie sich bereit, «einzelne andere» Stifte zu opfern. Sie hofften dadurch zu einer «lässigen und billigen Verständigung» zu gelangen.

12 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Eingabe der kath. Bürger des Kantons, 24. Juni 1848. – Die Unterschriftenzahl wird mit 4013 angegeben. Leider sind diese nicht mehr vorhanden, so dass keine Aufteilung nach Regionen gemacht werden kann.

Die Petition der Thurgauer Katholiken zeigt, wie gross der Rückhalt des Benediktinerklosters Fischingen und des Kapuzinerklosters Frauenfeld in der katholischen Bevölkerung war. Sie hatten sich dieses Vertrauen und diese Anerkennung einzig und allein durch ihre ausgedehnte Tätigkeit im Erziehungswesen und in der Pastoration erworben. – Die von vielen als Schwarzweissmalerei abgelehnte Voraussage von Joseph Anderwert<sup>13</sup>, dass auf die Dauer nur jene Klöster eine Überlebenschance hätten, die sich durch gemeinnützige Leistungen unentbehrlich zu machen suchten, schien in Erfüllung zu gehen. Für jene Klöster, welche die gutgemeinten Vorschläge und Warnungen in den Wind geschlagen hatten, wagte jetzt niemand mehr einzustehen. Ihr Schicksal war so gut wie besiegelt.

Nicht alle Thurgauer Katholiken waren aber den beiden Klöstern Fischingen und Frauenfeld so wohlgesinnt wie die rund 4000, die die Petition unterzeichnet hatten. Die zwei am 24. und 26. Juni im «Wächter» unter dem Titel: «Die thurgauische Klosterfrage»<sup>14</sup>, erschienenen Artikel bewiesen, dass die liberalen Katholiken vom Stile des Dr. Franz Waldmann<sup>15</sup> noch nicht ausgestorben waren. Der Autor dieses Aufsatzes ist zwar unbekannt; aus dem Text geht aber eindeutig hervor, dass es sich um einen Katholiken handeln musste. Diese Tatsache macht den erwähnten Aufsatz umso interessanter; darin liegt seine eigentliche Bedeutung. Dass es unter den Thurgauer Katholiken eine liberale Gruppe gab, erklärt vielleicht auch die grosse Zurückhaltung des Bischofs und der Weltgeistlichen in der Frage der Klosteraufhebung. – Es handelt sich beim Autor der genannten Artikel zwar nur um eine Einzelstimme. Sie muss jedoch als Ausdruck für das Denken einer ganzen Gruppe von Katholiken betrachtet werden. Die Frage nach der Grösse dieser Gruppe und wie weit sich ihre Meinung mit der des Autors deckt, bleibt offen. Ihr Einfluss auf die Klosterpolitik der liberalen protestantischen Mehrheit ist aber offensichtlich, denn diese hatte ja mehrmals erklärt, ohne die Mithilfe von katholischer Seite in dieser Frage nichts zu unternehmen. Diese Gruppe, deren Meinung bisher in keiner Diskussion oder Petition zum Ausdruck kam, hielt die Klosterfrage «für eine *Lebensfrage* der Gegenwart», für «eine Frage der Zeit und der Humanität». Sie sollte nicht «zum Hasse und zur Entzweiung», sondern zur Eintracht und «gegenseitigen Kräftigung» führen<sup>16</sup>:

«Der Katholik muss mit sich einig sein über den Satz: die Klöster, wie sie sind, gehören unserer Zeit nicht an; sie berühren unsere Lebensinteressen nicht; unsere Konfession treibt keine Wurzeln in diesen lebendigen Gräbern. Es ist unsere Pflicht und unser Recht, das Gegebene – nicht zu zer-

13 Vgl. Schwager, Klosterpolitik I, TB 118, 35 ff.

14 Wächter, Die thurgauische Klosterfrage, I, II, 24. und 26. Juni 1848.

15 Vgl. Schwager, Klosterpolitik I, TB 118, 92.

16 Wächter, Die thurgauische Klosterfrage, I, 24. Juni 1848.

stören, sondern, wie dies nicht mehr der Fall ist, seinen angestammten Zwecken gemäss, besser, würdiger, gemeinsinniger zu verwenden. Die Religionsgefahr, die der Klöster wegen ins Herz des braven katholischen Volkes der Schweiz als Feuerbrand geworfen worden, war seit Jahrhunderten der schlechteste Dienst, der der katholischen Sache, dem katholischen Prinzip erwiesen werden konnte. Nicht mit den Klöstern um allen Preis, sondern trotz und ohne die Klöster vermag der Katholizismus seine Stellung zu behaupten, die nicht in Versumpfung, nicht in ewigem Stillstand, sondern in fortschreitender wahrer Entwicklung beruht. Das unsere katholische Ansicht, von der wir wünschen, dass sie Eingang finden möge bei besorgten Gemüthern; eine Widerlegung derselben haben wir nicht zu fürchten.»

In der Hoffnung, ein seit Jahren an der «Eintracht, am gegenseitigen Vertrauen, an der Wahrheit gerader frischer That fressendes Geschwür endlich zum allgemeinen Besten» entfernen zu können, trat der Autor für eine radikale Aufhebung aller Klöster ein. Er war daher mit keiner der vorgeschlagenen Lösungen einverstanden. Ausnahmen, um z.B. «dem katholischen Gefühle Rechnung zu tragen», klängen wie «Hohn gegen die eigene Überzeugung, wie baare Ironie gegen» die eigene Tat. Kompromissbereitschaft bedeutete für ihn soviel wie Aufgeben von Grundsätzen und Überzeugungen. Seiner Ansicht nach musste man je nach Standpunkt für die Beibehaltung oder Aufhebung aller Klöster eintreten. Eine andere Haltung betrachtete er als unehrlich. Den kompromissbereiten Petenten rief er zu:

«Ist es denn durchaus unmöglich, einen grossen Gedanken in seiner Ganzheit zu ergreifen; muss man an ihm markten und zerren, bis er wieder zum Zerrbild des Tages geworden ist?»

Das von den meisten Bittstellern hochgeschätzte und verteidigte Fischinger Kloster mit seiner Stiftsschule war in diesem Aufsatz Angriffsziel Nummer eins:

«Man spricht von Fischingen? Will man den hintern Thurgau noch länger sich unter'm Krummstabe winden sehen, während der übrige Thurgau sich seiner Emanzipation erfreut? Zeigt nicht ein einziger Blick auf die ökonomischen, intellektuellen und sozialen Verhältnisse der Eigenleute dieses Klosters, wie durchaus notwendig und wohlthätig eine Befreiung, eine Emanzipation derselben ist? Wenn die Aufhebung Eines Klosters Pflicht und Recht zugleich ist, so ist es die von Fischingen.»

Auch die Kapuziner fanden keine Gnade. Man nannte sie unter anderm «geistliche Wandersleute», die sich «so ziemlich arg und harmlos zu bewegen» wissen, «deren Ruf gewöhnlich in einer Dosis Nonchalance und Witz wurzelt,

deren Bildung meist unter den Forderungen unserer Zeit steht». – Die Frauenklöster wurden im zweiten Artikel<sup>17</sup> als weltfremde, harmlose, im Gegensatz zu den Männerklöstern für den Staat völlig ungefährliche Institute ohne «öffentliche, kirchlich-politische Bedeutung» geschildert. Sie brächten der Menschheit keinen Nutzen; ihr Wesen sei «unnatürlicher Egoismus oder phantastische Überreizung»; ihre Aufhebung dränge sich daher ebenfalls auf, zumal sie wie die Männerklöster ihre Umgebung in wirtschaftlicher Abhängigkeit halten. Da jedoch die Nonnen «der menschlichen Gesellschaft abhanden gekommen» seien und sie sich in der Welt kaum mehr zurechtfinden würden, könne man ihnen gestatten, ihre Pensionen «in einem der bisher von einem Theile derselben benutzten Gebäulichkeiten» zu geniessen.

Den Vorschlag, den Katholiken einen «zum Voraus auszuscheidenden Vermögenstheil» zukommen zu lassen, bezeichnete er als Akt der «Billigkeit», «Staatsklugheit» und «Humanität»; dieses Entgegenkommen sei aber nur ge-rechtfertigt, wenn diese offiziell auf die Klöster verzichteten. – In der Pensionsfrage nahm er eine unerwartet grosszügige Haltung ein. Er forderte eine «loyale, keine splendide Ausstattung» der Klosterinsassen. Sie müssten in der Welt «ohne Mangel, ihren Umständen einigermassen entsprechend, erträglich» leben können, ohne einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu müssen, denn dazu seien die meisten von ihnen kaum mehr in der Lage. Die Bestimmung, dass die Pensionen im Kanton verzehrt werden müssen, wollte er eliminiert wissen, denn:

«Eine solche Massregel verstiesse gerade gegen das plausibelste und wahrste Motiv der Aufhebung. Wir wollen Aufhebung, weil wir in den Klöstern Gefährde erblicken; wird diese weniger vorhanden sein, wenn die Klosterglieder zwar zerstreut, aber dem Volke um so näher auf dasselbe einzuwirken im Stande sind?»

Verglichen mit andern Kantonen verlief die Diskussion um die Klosteraufhebung im Kanton Thurgau relativ ruhig. Die Mehrheit der Bevölkerung begrüsste die Aufhebung aller geistlichen Institute; die Minderheit hatte sich damit bereits seit einiger Zeit abgefunden; sie setzte sich zwar noch für die Erhaltung einzelner Klöster ein, war aber nicht bereit, für diese auf die Barrikaden zu steigen. Der konfessionelle Friede schien ihr wichtiger als die Erhaltung einiger Klöster. – Die «Thurgauer Zeitung» konnte daher im Anschluss an die Berichterstattung über die «Versammlung der kantonalen freisinnigen Gesellschaft» mit einem mitleidvollen Blick auf die Luzerner Verhältnisse schreiben<sup>18</sup>:

17 Wächter, Die thurgauische Klosterfrage, II, 26. Juni 1848.

18 TZ, 7. Juni 1848

«Während in Luzern das Klosteraufhebungsdekret einer bedeutenden Vetobewegung gerufen hat, deren Resultat nicht ohne Bangen erwartet wird und in Folge deren die gegenwärtige liberale (?) Regierung sich veranlasst gesehen hat, ohne Rückhalt in die Fusstapfen der Siegwart'schen Politik zu treten, während dessen ist unter uns ein gleichartiger Gesetzesvorschlag in vollster Gemütsruhe empfangen worden und wird wohl mit derselben Stille durch die Berathungen des nächsten Grossen Rathes gehen.»

Man schrieb diesen Umstand der besonnenen Politik der Thurgauer Liberalen zu, die die Klosteraufhebung seit einer Reihe von Jahren vorbereitet und das Volk mit diesen Gedanken vertraut gemacht hätten. Die bevorstehende Klosteraufhebung werfe daher kaum grosse Wellen; sie könne im Gegensatz zum «famösen» Aargauer Dekret die Gemüter nicht erregen, da sie von der Mehrheit der Beamten und des Volkes gebilligt werde. – Das Blatt schloss den Artikel mit einem Lob auf die besonnene Politik des Standes Thurgau:

«Wir beglückwünschen den Kanton, dass er auf so friedliche Weise zu der Lösung einer Frage kommt, die fortwährend einen Stein des Anstosses in unserer Politik bildete und an manchem andern Orte so die Ursache oder die Wirkung erschütternder Eeignisse war und noch ist, wie sie bei uns für Alle heilsam werden kann. Den konservativen Stimmen, die in der letzten Sitzung des Gr. Rathes zwanglos die Hand zum versöhnenden Werke boten, und den Männern, welche ein solches Benehmen zu schätzen und nachzuahmen wussten und noch wissen werden, gebührt dafür alle Anerkennung.»

### *Gutachten und Vorschlag der Grossratskommission*

Am 20. Juli trat die Grossratskommission, der als Vertreter des Kleinen Rates auch die beiden Regierungsräte Anderwert und Labhart angehörten, erstmals zur Beratung des regierungsrätlichen Entwurfes zusammen. Wie schon der Kleine Rat spaltete sich die Grossratskommission in eine liberale und eine konservative Gruppe. Die liberale Gruppe, sie bildete hier im Unterschied zum Regierungsrat eine knappe Mehrheit (fünf zu vier Stimmen), ging, wie wir dem Kommissionsbericht entnehmen können, vom «entschiedenen Standpunkt» aus<sup>1</sup>:

1 StA TG, Gr R, Akten und Rechenschaftsberichte, Juni 1848, Bericht der Grossratskommission über den Gesetzes-Vorschlag betreffend die theilweise Aufhebung der Klöster im Thurgau, 25. Juni 1848. Berichterstatter dieser Kommission war der Vizepräsident des Gr R, Oberrichter von Streng. Er beteuerte in seinen Ausführungen mehrmals, diese Aufgabe nicht ohne Bedenken übernommen zu haben, weil er in den Hauptpunkten eine divergierende Meinung vertrete und weil die Zeit für die Ausarbeitung des Berichtes äusserst kurz war.

«*Die Zeit der Klöster ist vorüber*. Eine eingetretene Zeitrichtung fordert Rechenschaft von dem Bestehenden überall, es wird Abrechnung gehalten zwischen der alten und zwischen der neuen Zeit<sup>2</sup>.»

Die Klöster hätten als Relikte dieser alten Zeit keine Daseinsberechtigung mehr. Sie entsprächen «nach der lebhaften Überzeugung» dieser liberalen Mehrheit «dem Zwecke ihrer ursprünglichen Stiftung, sowie den Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit im allgemeinen nicht mehr». Damit sei «allein und vollständig die Aufhebung aller Klöster grundsätzlich gegründet». Konzessionen dürften prinzipiell keine gemacht werden, auch nicht unter dem Vorwand, «konfessionelle Bedürfnisse zu befriedigen, denn: Diese vorgestellten konfessionellen Bedürfnisse» seien oft nur Vorurteile. Es müsse «vom gemeinsamen Standpunkte des Staates» ausgegangen werden. Die Entscheidung dürfe nur von der Frage abhängen, «was frommt dem Staat, was frommt dem gesamten Thurgau». Die konfessionellen Vorurteile und Interessen müssten in den Hintergrund treten. Mit andern Worten: Die Politik sollte nach Ansicht der Kommissionsmehrheit endlich entkonfessionalisiert werden. Aus diesen Überlegungen heraus musste sie im Prinzip für die Aufhebung aller Klöster eintreten. Materielle Gründe veranlassten sie aber schliesslich doch noch, sich für die Weiterexistenz von St. Katharinental zu entscheiden. Keine Gnade fanden hingegen das Benediktinerkloster Fischingen, seine Aufhebung wurde mit fünf zu vier Stimmen befürwortet, und das Kapuzinerkloster Frauenfeld. Sie, die in der Debatte des Kleinen Rates noch am meisten Lob erhielten, wurden von der Kommissionsmehrheit der heftigsten Kritik ausgesetzt. Die liberale Mehrheit stellte «die Wohlthätigkeit ihrer Wirksamkeit in Seelsorge und Jugendunterricht ... auf das Entschiedenste in Abrede». Sie bestritt das wohltätige Wirken des Klosters Fischingen auf seine Umgebung:

1. in «geistiger Beziehung», denn gerade in seiner Umgebung finde man unter den 30- bis 40jährigen besonders viele Analphabeten;
2. in «ökonomischer Richtung», denn gerade um die Klostermauern erscheine die «Armuth in ihrer grellsten Gestalt». Im Bezirk Tobel sei der «Pauperismus in neuster Zeit auf eine bedenkliche Höhe gestiegen»;
3. in «pastoreller» Hinsicht: In der Kommissionssitzung seien Belege dafür vorgebracht worden, dass die Klöster oft intolerante und für die Seelsorge unfähige Geistliche als Pfarrherren einsetzten. Die Gemeinden müssten daher die Möglichkeit erhalten, ihre Geistlichen selber zu wählen;

2 «Diese wohlthätige Periode einer hellern neueren Zeit ist im J. 1830 schon eröffnet worden, durch Verschmelzung des Erziehungswesens in ein paritätisches.» StA TG, Gr R, Akten und Rechenschaftsberichte, Juni 1848, Bericht der Grossratskommission, 25. Juni 1848.

4. in seiner «Schulthätigkeit»: Die Schule müsse nun endlich «solchen Leuten anvertraut werden, welche selbst mit im Leben stehen». «Mönchsschulen» passten nicht mehr ins 19. Jahrhundert. Die Fischinger Klosterschule möge der katholischen Konfession zwar «gute Dienste geleistet haben»; durch die Kantonsschule und die ihnen versprochenen Geldmittel könne ihnen aber «ein volles Äquivalent» dargeboten werden.

Gegen die Weiterexistenz des Kapuzinerklosters führte man an, dass «das vorgeschlagene Hülfspriester-Institut» dieses «mehr als hinreichend» ersetze. Man dürfe übrigens nicht übersehen, dass durch die Aufhebung aller Männerklöster «eine hinreichende Anzahl von kathol. Geistlichen disponibel» werde, die «dem Amte der Seelsorge gewachsen» seien.

Wie aus dem Kommissionsbericht klar hervorgeht, konnte auch die konservative Minderheit «den zwingenden Einfluss nicht erkennen, welchen eine strömende Zeitrichtung u. eine sichere Voraussicht der neuen schweizerischen Bundes-Verfassung, die der Souverainität der Kantone die Frage des Fortbestandes klösterlicher Institute frei zurückgiebt, ausübt». Sie erklärten sich daher mehrheitlich unter folgenden Bedingungen bereit, «zu einer Reduktion der Thurgauischen Klöster, zu einer theilweisen Aufhebung derselben» mitzuwirken:

1. dass beim Inkrafttreten dieses Gesetzes «das zur Zeit noch geltende Bundesrecht durch ein neues ersetzt sein werde», das mit der «Aufhebung von Klöstern nicht mehr im Widerspruch stünde»;
2. dass auf die «Bedürfnisse, religiösen Sympathien und daherigen Bitten der überwiegenden Mehrheit der katholischen Bevölkerung des Thurgaus» eingegangen werde.

Die konservative Minderheit sprach von ihrem Verhalten in der Klosterfrage als «von einer wahrhaft staatsmännischen und wahrhaft liberalen Politik», weil diese «von einer paritätischen Politik, welche man dem paritätischen Lande schuldig ist, sich leiten lässt, von einer Politik, welche den Gegenstand auch in seiner innigen Beziehung zum kathol. Kantonstheile erfasset». Die Aufhebung dürfe nicht ein «Akt der Gewalt sein»; sie müsse vielmehr «eine die neue mit der alten Zeit milde versöhnende Ausgleichung» schaffen. Keine der beiden Konfessionen dürfe «dabei ganz unbefriedigt gelassen werden», keiner der beiden Konfessionen dürfe «das bittere Gefühl aufgedrückt werden, welches bei totaler Nichtberücksichtigung eigenthümlicher, im konfessionellen Standpunkte tief begründeter kirchlich-religiöser Bedürfnisse und Sympathien hervortritt». Nur eine solche Politik sei «wahrhaft liberal, wahrhaft frei, wahrhaft human». – Die konservative Minderheit der Grossratskommision wollte also im Gegensatz zur Mehrheit eine Politik des Ausgleichs betrei-

ben; eine Politik des Ausgleichs zwischen der protestantischen Mehrheit und der konservativen Minderheit, des Ausgleichs zwischen alter und neuer Zeit. Sie forderte energisch ein paritätisches Vorgehen und wandte sich hartnäckig gegen eine von der Religion losgelöste Politik, wie sie die Mehrheit anstrebte:

«Offen gestanden, wir verstehen diese staatsmännische Lehre nicht recht, welche die Bevölkerung, in einem paritätischen Lande zumal, vollständig abgeschält von der Konfession, von allen religiösen Bedürfnissen und Gefühlen losgetrennt, entkleidet so sorgfältig, dass nur noch ein trokner abstrakter Staatsbürger übrig bleibt, ins Auge gefasst wissen will, als ob man *so* den ganzen Menschen spalten könnte; als ob nicht der *ganze* Mensch im Staate lebte, als ob nicht gerade die in der Verfassung garantirten christlichen Konfessionen, u. *keine andern* die Elemente, die Bestandtheile des Staates wären. ... Die Politik der Minderheit ist also diejenige der Berücksichtigung bisher im Staate gleichberechtigter Konfessionstheile, billiger Mitberücksichtigung der kirchlichen Anschauungsweise, der konfessionellen Bedürfnisse u. Sympathien des kathol. Konfessionstheiles, mit einem Worte der Mitberücksichtigung des kathol. Gefühles, welches eine ebenso stark berechtigtes ist im Thurgau, wie das protestantische Gefühl. ... Sie ist auch die Politik des wahrhaft liberalen Mannes, der nicht *seine* Anschauung, nicht *seine* Stimmung, nicht *seine* Gefühle *allein* berücksichtigt wissen ja aufzwingen will.»

Wie wir gesehen haben, trafen in der Grossratskommission zwei völlig verschiedene Welten aufeinander. Während die konservative Minderheit eine Politik der Versöhnung anstrebte, forderte die «aufgeklärte» Mehrheit kategorisch einen radikalen Bruch mit der «dunklen» Vergangenheit, den Aufbau einer neuen und helleren Zeit. Auch die Grossratskommission konnte daher dem Parlament keinen einheitlichen Entwurf vorlegen, denn die Ansichten der beiden Fraktionen innerhalb der Kommission gingen gerade in den wichtigsten Fragen grundlegend auseinander. Während sich bei Artikel eins, dem wichtigsten Artikel des ganzen Gesetzes, die konservative Minderheit mehrheitlich mit dem Vorschlag des Regierungsrates einverstanden erklären konnte<sup>3</sup>, forderte die Kommissionsmehrheit die Aufhebung aller Klöster mit Ausnahme von St. Katharinental; eine radikale Minderheit wollte auch dieses noch aufgehoben wissen. – Bei Artikel zwei wünschte man allgemein folgende Abänderung des letzten Satzes:

«Den Konventualinnen der aufgehobenen Frauenklöster ist überdiess, so weit sie es wünschen und es vom Ermessen der Staatsbehörden abhängt, der Wohnsitz in Kloster-Gebäulichkeiten zugesichert, und es ist Sache des

3 Auch hier forderte eine Minderheit zusätzlich den Fortbestand des Kapuzinerklosters Frauenfeld.

Kl. Rathes, in dieser Beziehung, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss und die Lage der Gebäulichkeiten die geeignet findenden Verfügungen zu treffen.»

In Anlehung an diese Bestimmung sollte Artikel drei den Zusatz erhalten:

«Wenn Ordensglieder vorziehen, in Gemässheit des § 2 um den fortlaufenden Wohnsitz in Kloster-Gebäulichkeiten nachzusuchen, um daselbst einen gemeinsamen Haushalt zu führen, findet der Pensionsbezug nicht statt, sondern es wird in diesem Falle durch den Kleinen Rath, denselben alljährlich eine angemessene, dem Bedürfnisse entsprechende Summe aus dem Kloster-Vermögen zur Verfügung gestellt werden.»

Die Kommissionsmehrheit trat zudem für eine Herabsetzung der vorgeschlagenen Pensionssätze um 50 bis 100 Gulden jährlich ein. Sie schlug neu folgende Beträge vor<sup>4</sup>:

a) Für einen Klostervorsteher	fl.	1100.-	(1200)
b) Für eine Klostervorsteherin	fl.	600.-	(700)
c) Für einen Kapitelsdekan oder Prior	fl.	800.-	(900)
d) Für einen Konventualen	fl.	600.-	(700)
e) Für eine Konventualin	fl.	400.-	(450)
f) Für einen Laienbruder	fl.	250.-	(300)
g) Für eine Laienschwester	fl.	200.-	(250)

Gleichzeitig beantragte sie, den Satz «betreffend Gehaltszulage nach zurückgelegtem sechzigsten Altersjahr» zu streichen. Die Bestimmung, dass die Pension in der Regel im Kanton verzehrt werden müsse, wollte sie wie folgt abgeändert wissen:

«dass im Falle die Pension ausserhalb des Kantons genossen werde, ein Abzug von  $\frac{1}{100}$  statt finde».

Einstimmigkeit herrschte in der Kommission wieder über den in Artikel vier aufzunehmenden Zusatz:

«Die pensionirten Ordensgeistlichen sind verpflichtet dem Rufe kompetenter Behörden zur Annahme einer kirchlichen Anstellung im Kanton Thurgau Folge zu leisten.»

Für Artikel sechs und die Schlussbestimmung von Artikel acht beantragte man Streichung. – Um «den Katholiken schuldige Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen», wollte man in Artikel neun das zum vornherein auszuscheidende Auslösungskapital gegenüber dem Gesetzesvorschlag des Kleinen Rats

4 In Klammern sind die regierungsrätlichen Vorschläge angegeben.

stark reduzieren. Es wurde beschlossen, den Ersatz für «die bisherigen Geldleistungen an Pfrund-Verbesserungen, an das Schullehrer-Seminar und an die Kantonsschule» wegfallen zu lassen. Das «Äquivalent für die Staatssteuer im engern Sinn des Wortes» hingegen gedachte man auf die runde Summe von 100'000 Gulden zu erhöhen, «um damit die ganze Steuerpflicht, namentlich auch nach den Fällen ausserordentlicher Besteuerung bemessen, zu deken»<sup>5</sup>. Für Artikel neun schlug die Kommission folgende neue Fassung vor:

«Für die bisher bezogene direkte Vermögens- und Militärsteuer wird aus dem Gesamt-Vermögen der aufzuhebenden Klöster ein Kapital von fl. 100000 genommen.»

Artikel 11 sollte nach Ansicht der Mehrheit gestrichen werden. – In Artikel 12 beantragte man, die Anzahl der Hilfspriester zu streichen. Eine Minderheit vertrat die Ansicht, «dieser Artikel gehöre nicht hieher». – Bei Artikel 14 fügte man nach dem Ausdruck, «des Kollegiatsstiftes Bischofszell», den klärenden Begriff ein, «als eines Weltpriesterinstitutes». – Artikel 15, ein Minderheitsvorschlag des Kleinen Rates, wurde von der ganzen Kommission verworfen. Drei völlig verschiedene Motive führten zu diesem einhelligen Beschluss. Die überwiegende Mehrheit anerkannte zwar «das Bedürfniss einer solchen Armenanstalt in der Gegend von Fischingen». Eine Gruppe wollte jedoch nicht wie vorgesehen ein katholisches, sondern ein paritätisches Institut errichtet wissen. Eine zweite Gruppe vertrat die Ansicht, dass die Verwendungsfrage nicht in dieses Gesetz gehöre. Eine dritte Gruppe endlich forderte für die Armen der Region Fischingen den Fortbestand des Benediktinerklosters selbst, «welches so oft schon in Zeiten der Noth und des Hungers für diesen Zweck glänzend sich bewährt hat». – In Artikel 17 wollte die Kommissionsmehrheit der durch die Auflösung des Ittinger Weinhandels stark betroffenen Weingegend etwas mehr entgegenkommen, indem man Abschnitte wie folgt abänderte:

«e. über Liquidation des Ittingen'schen Weinhandels, und für den Fall der selben über die, gegenüber den eigenthümlichen Verhältnissen der Umgegend dieses Klosters erforderlich werdenden Massnahmen.»

Eine Minderheit sprach sich gegen diesen Abschnitt aus, weil «das Verhältniss kein besser berechtigtes als das anderer Landesgegenden sei, welche ebenfalls Klöster umgeben, und in ähnlichen Wechselverhältnissen stehen». – Dem Artikel 18 konnte keine endgültige Fassung gegeben werden, denn «der Umfang dieses § hängt von dem Schicksal des § 1 ab». In Artikel 19 wollte eine

<sup>5</sup> Vgl. 154 f, Anmerkung 9. – Eine Minderheit der Kommission stritt dem Staat das Anrecht auf ein solches Auslösungskapital gänzlich ab: «Staatssteuern seien keine Kompetenzbeschwerden».

Minderheit «die Beibehaltung der Staats-Verwaltung mit Vorbehalt zwekmässiger gesetzgeberischer Reform» verankert wissen.

Wie nach der Zusammensetzung der Grossratskommission nicht anders zu erwarten war, erhielt der Vorschlag des Regierungsrates durch dieses Gremium einige radikale Retouchen. Man wollte die leidige Klosterfrage und mit ihr ein latentes Streitobjekt jetzt endgültig aus der Welt schaffen. Die durch die Aufhebung der Klöster frei werdenden zweckgebundenen Vermögenswerte glaubte man zweckdienlicher und wirkungsvoller einsetzen zu können.

### *Aufhebungsdebatte im Grossen Rat*

Am folgenden Tag, am 26. Juni, wurde die Sommersession in Abwesenheit von Grossratspräsident Dr. Kern durch den Vizepräsidenten, Oberrichter von Streng, eröffnet. In seiner Eröffnungsansprache ging der Vorsitzende unter anderm kurz auf die bevorstehende Klosteraufhebungsdebatte ein<sup>1</sup> und warf die Frage auf, warum der Kanton Thurgau eigentlich seine Klöster auf einmal aufheben wolle? Er könne eine solche Massnahme weder mit «politischer Verschuldung» der Klöster wie der Aargau rechtfertigen, noch von einer finanziellen Notlage ableiten wie Luzern und die andern Sonderbundskantone. Man befindet sich auch nicht in einer Phase revolutionärer Umgestaltung wie bei der Entstehung der helvetischen Republik zu Beginn des Jahrhunderts:

«Ich möchte die Klosteraufhebung im Thurgau so gerne auf den Standpunkt der Loyalität, auf den einer offenen Politik stellen, auf das unter dem unabweisbaren Einflusse einer erschütternden Zeit hervorgebrochene Gefühl der Dringlichkeit, aus der nach allen Richtungen hin so unbehaglich gewordenen bisherigen Klosterpolitik herauszutreten, den Zustand einer, durch das Mittel expropriirender Staats-Administration und eines novizenverhindernden Novizengesetzes mit Beschlag belegten Fortexistenz der Klöster endlich aufzugeben, und loyal und nach den Gesetzen einer paritätischen Politik, welche den Gegenstand auch in seiner innigen Beziehung zum katholischen Konfessionstheil erfasset, die Angelegenheit zu reguliren.»

Eine solche Politik sei eine «ehrenvolle Politik» im Hinblick auf die Eidgenossenschaft; sie sei eine «wohlthuende» und «segenbringende» Politik für den Kanton.

Diplomatisch und staatsmännisch klug appellierte von Streng an das Gerechtigkeitsgefühl der Kantonsräte und forderte eine «offene» und «loyale» Haltung gegenüber der bisher unterdrückten katholischen Minderheit. Eine

<sup>1</sup> TZ, 27. Juni 1848, Verhandlungen des thurg. Gr R, Eröffnungssitzung.

teilweise Aufhebung der Thurgauer Klöster schien ihm nur akzeptabel, wenn sie mit dem ernsthaften Versuch gekoppelt würde, im Rahmen einer «offenen», echt «paritätischen» und «loyalen» Politik eine Lösung der Klosterfrage zu finden, zumal für eine Klosteraufhebung im Thurgau weder politische Motive wie im Kanton Aargau, noch finanzielle wie in dem nach der Niederlage des Sonderbunds in finanzielle Nöte geratenen Kanton Luzern, angeführt werden könnten. Eine solche Aufhebung müsste also konsequenterweise mit der Abwendung von der bisherigen klosterfeindlichen Politik verbunden sein; sie müsste mit andern Worten den von der Aufhebung verschonten Klöstern die Rückgabe der Selbstverwaltung und die existenzsichernde, uneingeschränkte Novizenaufnahme bringen. Von Streng hielt den Kampf für die Klöster keineswegs für aussichtslos. Er glaubte an den Erfolg einer echt paritätischen Politik. Er hoffte mit seinem versteckten Appell am Vortag der entscheidenden Debatte die protestantischen Konservativen noch für die Anliegen der katholischen Minderheit sensibilisieren und entscheidend beeinflussen zu können.

Am 27. Juni, in der zweiten Grossratssitzung der Sommersession, kam es dann zu der im ganzen Kanton mit Spannung erwarteten Debatte über den Gesetzesvorschlag des Kleinen Rates «betreffend die theilweise Aufhebung der Klöster und Stifte im Kanton, und die Verwendung ihres Vermögens». Der «Wächter» leitete die Berichterstattung über diese Debatte mit den treffenden Worten ein<sup>2</sup>:

«Endlich nach zwölfjährigem, oft heissem, immer aber gehässigen und bittern Kampfe, sind wir an einem Ziele angelangt, das, wie wir hoffen, dem katholischen Kofessionstheile, wie dem ganzen Kanton, zum Wohle gereichen wird. Möge das kathol. Volk, nachdem seine eigenen Führer sich veranlasst sahen, der Zeit und ihren unabweisbaren Forderungen Rechnung zu tragen, das Abgelebte, das Lebendigtote zu opfern, ein «neues Leben auf den Ruinen zu schaffen» – möge es das Gefühl der Bitterkeit erdrücken, möge es sich ermannen zu frischer Thatkraft; die Klosteraufhebung sei ihm Lösung zum Wettkampfe in der Konsolidierung öffentlicher Zustände, zu frischer Wirksamkeit in Schule, Kirche und dem Gebiete des Armenwesens; dann sind diese Anstalten nicht untergegangen; sie leben im Sinn und Geist ihrer Stiftung lebendig und befruchtend fort.»

Dieser freimütige Ausspruch ist Ausdruck der Volksstimmung. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung sehnte sich nach Ruhe und konfessionellem Frieden. Man war des andauernden Streitens müde geworden. Im Vorfeld dieser Debatte erhielt man zudem den Eindruck, dass einige Klöster, z.B. Ittingen

2 Wächter, 29. Juni 1848, Verhandlungen des thurg. Gr R in Weinfelden, 2. Ordentliche Sommersitzung, Entscheid in der Klosterangelegenheit.

und Kreuzlingen, wegen ihres mangelnden Einsatzes für das Gemeinwohl sogar bei den Katholiken in Ungnade gefallen waren. Die in den vergangenen Jahren von der Regierung immer wieder gerade gegen diese Klöster erneuerten Vorwürfe, einen zu aufwendigen Haushalt zu führen, mag zu diesem Meinungsumschwung beigetragen haben. Ausschlaggebend aber wird wohl die Haltung dieser Klöster selber gewesen sein, die sich hartnäckig weigerten, eine gemeinnützige Politik einzuschlagen, um dadurch eine andere Lösung zu erzwingen, und die Erkenntnis, dass ein Eintreten für sie aussichtslos geworden war und die aktiven Klöster nur gefährden würde. Die Einstellung der führenden katholischen Politiker im Vorfeld dieser Debatte und die von katholischen Geistlichen und Laien unterzeichneten Petitionen lassen den Schluss zu, dass die Thurgauer Katholiken bereit waren, für den konfessionellen Frieden und die Rettung ihrer aktivsten Klöster, das Benediktinerkloster Fischingen, das Kapuzinerkloster Frauenfeld und das schon aus finanziellen Gründen kaum gefährdete Dominikanerinnenkloster St. Katharinental, die übrigen Klöster zu opfern. Zu einer kompromisslosen Aufhebung aller Klöster konnten und wollten sie jedoch nicht Hand bieten. Aus diesem Grunde sahen die meisten Katholiken nach dem Bekanntwerden der radikalen Kommissionsanträge der parlamentarischen Debatte wohl eher mit gemischten Gefühlen entgegen.

Nach dem Verlesen des Gesetzesvorschlags und der Botschaft des Kleinen Rates, den Abänderungsanträgen der Grossratskommission und der eingereichten Petitionen eröffnete der katholische Kantonsrat Wiesli die Eintentsdebatte, oder wie die «Thurgauer Zeitung» sich ausdrückte, «den Kampfreigen der allgemeinen Diskussion»<sup>3</sup>. Er beantragte, auf den vorliegenden Gesetzesvorschlag aus Rücksicht auf den zur Zeit noch geltenden Bundesvertrag von 1815 (Artikel zwölf) nicht einzutreten; zudem müsste angesichts der Wichtigkeit der Angelegenheit, die eine «allseitige und genaue Prüfung erheische», die Beratung wenigstens so lange verschoben werden, bis das Kommissionsgutachten gedruckt und mit den Abänderungsanträgen den Behördemitgliedern zugestellt werde<sup>4</sup>. Ihm hielt Kantonsrat Ludwig entgegen, die Eintentsfrage auf den Gesetzesvorschlag sei schon entschieden, «indem der Grosse Rath eine Commission zu Prüfung desselben während seiner letzten Sitzungsperiode niedergesetzt habe; – und anbelangend den Art. 12 des Bundesvertrags, so sei derselbe durch das Schwert zerschnitten, als obsolet zu betrachten, auch in andern, und zwar katholischen Kantonen, wie in Luzern und Freiburg habe in jüngster Zeit die Aufhebung von Klöstern statt gefunden, ohne dabei den § 12 des Bundes weiter als ein Hinderniss zu betrachten»<sup>5</sup>.

Neben Kantonsrat Wiesli setzten sich auf katholischer Seite auch Oberrichter Ramsperger und Regierungsrat Stählele «für das historische Recht der

3 TZ, 28. Juni 1848, Verhandlungen des TG Gr R, Zweite Sitzung, den 27. Juni.

4 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 212.

5 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 212 f. – Vgl. auch: TZ, 28. Juni 1848.

Katholiken» in der Klosterfrage ein. Ramsperger wies in seinen Ausführungen auf die von katholischer Seite «im Interesse des konfessionellen Friedens angebotenen Zugeständnisse hin, die zu Gegenkonzessionen berechtigen»<sup>6</sup>. Man erwarte daher, «dass auch die evangelische Mehrheit zu einer billigen und loyalen Erledigung» dieser Frage beitragen werde<sup>7</sup>. Regierungsrat Stählele bezeichnete das geplante Vorgehen als eine förmliche Proklamation der Bundesanarchie, solange der gegenwärtige Bundesvertrag noch gültig sei. Er betrachtete es ausserdem als eine Forderung des «allgemeinen Vernunftrechts» und der «Billigkeit», dass die Behörden jener Konfession, deren Institute aufgehoben werden sollten, wenigstens angehört würden<sup>8</sup>.

Auf der Gegenseite setzte sich vor allem Kantonsrat Gräflein, Amtspräsident des Obergerichts und Mitglied der Justizkommission, vehement für den Gesetzesvorschlag ein. Er vertrat die weitverbreitete Auffassung, «das Rad der Zeit» habe nun endlich auch die Klöster erfasst. Sie würden «ein Opfer der so gewaltig wirkenden Zeitideen. Das eigentliche Wesen der Klöster sei jetzt gegenüber einer früheren Zeit ein völlig verändertes; der Staat sei an ihre Stelle getreten, er habe die primitiven Zwecke der Klöster übernommen»<sup>9</sup>. Die Klöster galten einst als «Sitz der Kunst der Wissenschaften und der Frömmigkeit»; nun aber seien sie zu «blossen Versorgungsanstalten» herabgesunken, «Kunst und Wissenschaft, selbst wahre Frömmigkeit werde bei ihnen nicht mehr gefunden». Das allein rechtfertige schon das Eingreifen des Staates zur Regulierung der Stiftungszwecke<sup>10</sup>. Aber nicht nur rechtliche und moralische, sondern auch politische Gründe sprächen für die Aufhebung der Klöster, denn «der Kanton Aargau hätte seit der Klosteraufhebung Ruhe»<sup>11</sup>. Kantonsrat Kappeler, dessen Sympathien, wie er selber bekannte, eindeutig jener Minderheit galten, die die bedingungslose Aufhebung aller Klöster forderte, versuchte seinen radikal gesinnten Kollegen klar zu machen, dass man sich «in dieser Angelegenheit» nicht nur vom «protestantischen Gefühl» leiten lassen dürfe<sup>12</sup>. Man müsse auch auf die Verhältnisse, Wünsche und Empfindungen des andern Konfessionsteils einzugehen versuchen. In den bisherigen Verhandlungen habe sich eine Minderheit «in ihren Rechten gekränkt, bedrückt gefühlt; es sei ein gegenseitiges Misstrauen zwischen der Mehrheit und der Minderheit aufgekommen»<sup>13</sup>; die Klosterfrage habe «einen moralischen Riss» herbeigeführt, und dieser Riss gehe nicht nur durch die Behörden, sondern

6 Wächter, 29. Juni 1848.

7 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 214.

8 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 213; TZ, 28. Juni 1848.

9 TZ, 28. Juni 1848.

10 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 214.

11 TZ, 28. Juni 1848. – Vgl. auch: Wächter, 29. Juni 1848.

12 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 214.

13 TZ, 28. Juni 1848.

durch das ganze Volk; «wenn nun aber die Katholiken zu der Überzeugung gekommen seien, dass die klösterlichen Institute keinen Anspruch auf ewigen Bestand haben, so sei der Zeitpunkt zur Ausgleichung des Spans vorhanden, und es soll auf eine Weise geschehen, dass eine wohlthätige Wirkung daraus hervorgehe». – Zu einer «wahren Versöhnung» seien zwei Zugeständnisse erforderlich: erstens müsse man den Katholiken zum vornherein ein Teil des Klostervermögens zukommen lassen; man dürfe nämlich nicht den Eindruck aufkommen lassen, es ginge in erster Linie darum, in den Besitz des reichen Klostervermögens zu gelangen, sondern «aus einem todten Capital ein gedeihliches Wirken zu schaffen»; zweitens sollte wenigstens teilweise «auf die Empfindungen, Gefühle und Anschauungen eines Theiles der Bevölkerung» eingegangen werden, indem «ein Männerkloster und ein Frauenkloster beibehalten» werde<sup>14</sup>.

Mit dieser Stellungnahme wurde die allgemeine Diskussion abgeschlossen. Die verschiedenen Positionen waren abgesteckt und bezogen. Wie schon in den Vorberatungen zeichneten sich auch jetzt drei Gruppierungen ab. Die erste Gruppe, sie wird hier liberale Partei genannt, forderte die Aufhebung aller Klöster, zumindest aber der Männerklöster. Als Exponent dieser Gruppe kann Gräflein bezeichnet werden. Ihr Gegenpol, die konservative Gruppe, zu ihr müssen Stähle und Wiesli und mit Einschränkungen auch Ramsperger gezählt werden, strebte die Erhaltung möglichst vieler Klöster an; ihre Minimalforderung lautete: Erhaltung der beiden Männerklöster Fischingen und Frauenfeld und der beiden Frauenklöster Kalchrain und St. Katharinental. Die dritte Gruppe, deren Anliegen in der Eintretensdebatte durch Kappeler vertreten wurden, versuchte durch eine vermittelnde Politik einen Kompromiss herbeizuführen. – Nachdem sich durch die extremen Anträge der Grossratskommission die Aussichten auf einen Vergleich zwischen den Liberalen und den Konservativen erheblich verschlechtert hatten, liessen die beiden eindringlichen Appelle von Kappeler und Ramsperger die Hoffnungen auf einen für alle Parteien befriedigenden Kompromiss wieder ansteigen. Doch in dieser Diskussion sollten, wie man bereits in den Vorberatungen feststellen konnte, weniger politische oder konfessionelle als vielmehr ideologische, weltanschauliche und wirtschaftliche Motive den Ausschlag geben; und zwischen verschiedenen Weltanschauungen und Ideologien sind bekanntlich echte Kompromisse eher Raritäten.

Die eigentliche Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Parteien begann erst mit der Detailberatung. – Auf den Vorschlag von Kantonsrat Ludwig wurde die Einleitung zum Gesetz, oder wie sich die «Thurgauer Zeitung» ausdrückte, «die Motivierung des Dekrets»<sup>15</sup> auf das Ende der Debatte ver-

14 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 215.

15 TZ, 28. Juni 1848.

schoben. Die Beratung des ersten Artikels, er war der Kern des ganzen Gesetzes, gestaltete sich zu einem hartnäckigen Feilschen und Ringen um Aufhebung oder Weiterexistenz der einzelnen Klöster. Besonders hart umkämpft waren das Benediktinerkloster Fischingen und das Kapuzinerkloster Frauenfeld. Eröffnet wurde die Redeschlacht durch den radikalen Antrag der beiden Kantonsräte Ludwig und Sulzberger auf «Aufhebung sämmtlicher Klöster». Sie erhielten im Verlaufe der Debatte noch die Unterstützung von Kantonsrat Kreis. Als Fürsprecher der Klöster Fischingen und Frauenfeld traten auf: Vizepräsident von Streng, der in Abwesenheit Kerns die Debatte leitete, die beiden Regierungsräte Mörikofer und Stähle und Oberrichter Ramsperger. Gegen die genannten Klöster ergriffen das Wort: «Gräflein mit Kraft und Entschiedenheit, Ludwig, Sulzberger, Kreis vom politischen, Pupikofer vom pädagogischen, Egloff vom finanziellen Standpunkt» aus<sup>16</sup>. Man kämpfte auf beiden Seiten mit den bereits bekannten Argumenten. Neue Begründungen wurden keine mehr angeführt<sup>17</sup>. Zum Abschluss der Debatte versuchte Oberrichter Ramsperger nochmals, wie sich die «Thurgauer Zeitung» ausdrückte, «in einem vorzüglichen Votum die Versammlung lebhafter in die Anschauung der Katholiken einzuführen, um Fischingen und das Capuzinerkloster zu retten; allein alle seine Anstrengungen, so wie die Äusserungen der übrigen Redner der Minderheit vermochten nichts mehr auf den eisernen Willen der Mehrheit»<sup>18</sup>. – Trotz der grossen Tragweite der Debatte war nach dem Urteil des Berichterstatters des «Wächters» die Diskussion «allseitig mit einer Ruhe und Besonnenheit geführt» worden, «die glücklich abstach gegen früher erlebte Szenen»<sup>19</sup>.

In der anschliessenden Abstimmung über Artikel eins wurde die Aufhebung aller Klöster mit Ausnahme von St. Katharinental beschlossen. Laut Protokoll waren sechs Grossräte abwesend; anwesend waren also noch 94; das absolute Mehr betrug demnach 48 Stimmen. «Die Aufhebung der Klöster Kreuzlingen, Ittingen, Feldbach und Dänikon» wurde laut Grossratsprotokoll «mit grosser Mehrheit, diejenige des Capuzinerklosters mit 65 Stimmen, des Klosters Fischingen mit 53 Stimmen, des Klosters Münsterlingen mit 59, des Klosters Kalchrain mit 50 Stimmen, dagegen aber die Beibehaltung des Klosters St. Catharinenthal von der Mehrheit (gegenüber 16 Stimmen für die Aufhebung) beschlossen»<sup>20</sup>. Es war also eine äusserst knappe Entscheidung. Für die Rettung von Kalchrain fehlten nur drei, für Fischingen sechs Stimmen. Nach dem «Wahrheitsfreund» haben nicht weniger als sechs Katholiken für die Aufhebung von Fischingen gestimmt: «Ihre Namen sind Anderwert (Bru-

16 Wächter, 29. Juni 1848.

17 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 216 ff.; TZ, 29. Juni 1848; Wächter, 29. Juni 1848.

18 TZ, 29. Juni 1848.

19 Wächter, 29. Juni 1848.

20 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 223.

der des Regierungsraths), Merhard, die zwei Baumann, List. Der sechste ist mir entfallen.»<sup>21</sup>. Hätten also nur alle Katholiken solidarisch für die Klöster gestimmt, wären auch Fischingen und Kalchrain nicht aufgehoben worden. Die Hoffnungen der klosterfreundlichen Katholiken auf Schützenhilfe konservativer Protestanten hatten sich jedenfalls erfüllt (das Verhältnis der beiden Konfessionen im Grossen Rat lautete: 23 Katholiken zu 77 Protestant). – Nicht in erster Linie konfessionelle, sondern weltanschauliche und ökonomische Motive haben also den Ausschlag gegeben. Selbstverständlich spielte auch der religiöse Gesichtspunkt eine gewisse Rolle; ausschlaggebend war er aber nicht.

Nach dieser Abstimmung wurde in Folge der vorgerückten Zeit die weitere Beratung des Gesetzesvorschlags auf den folgenden Tag verschoben. Sie nahm nach übereinstimmendem Urteil des «Wächter» und der «Thurgauer Zeitung» einen eher unerfreulichen Verlauf. Der «Wächter» beschrieb die Sitzung wie folgt<sup>22</sup>:

«Die Debatte war mitunter eine sehr unerquickliche, weil der höhere, ideelle Standpunkt, welcher die ganze Angelegenheit allein rechtfertigt und derselben seine Weihe giebt, verlassen, und das – ‘Finanzgeschäft’ allzu-grell in den Vordergrund gedrängt wurde.»

Der Berichterstatter der «Thurgauer Zeitung» bemerkte dazu:

«..., dass die Diskussion da, wo es sich um Zahlen und derlei prosaische Dinge handelte, in ein eigentliches Marken ausartete, wobei sich namentlich Herr Kreis den Ruhm grosser Zähigkeit erwarb, oder wenn man lieber will, bewahrte.»<sup>23</sup>.

Ausgangspunkt für die Beratungen bildeten nicht die Mehrheitsanträge der Grossratskommission, sondern der gedruckte Gesetzesvorschlag des Kleinen Rates. Schon bei Artikel zwei pflichtete man jedoch der von der Kommission beantragten Abänderung bei<sup>24</sup>. In Artikel drei wurde nach längerer Diskussion ebenfalls auf Vorschlag der Kommissionsmehrheit einer Kürzung der jährlichen Pensionen um 50 bis 100 Gulden beigeplichtet. Die vom Kleinen Rat vorgeschlagene Alterszulage liess man streichen. Um Härtefälle zu vermeiden, ersetzte man diese Bestimmung auf Antrag von Friedensrichter Kesselring, Aadorf, wie folgt:

«Der Kleine Rat ist ermächtigt, pensionierten Ordensgliedern, welche das sechzigste Altersjahr erreicht haben, bei obwaltenden besondern Bedürfnissen, Gehalts-Zulagen zu bewilligen.»

21 Wahrheitsfreund, 29. Juni 1848.

22 Wächter, 1. Juli 1848.

23 TZ, 29. Juni 1848.

24 StA TG, Pr Gr R, 28. Juni 1848, 224 ff. Die Anträge der Grossratskommission siehe, 173 ff.

Weil die Mehrheit des Parlaments die Ansicht vertrat, es müsse den Konventionalinnen und Konventionalen nach der Aufhebung ihrer Klöster frei stehen, wo sie sich niederlassen und die Pension verzehren wollten, lehnte sie die einschränkenden Anträge des Kleinen Rates und der Kommission als unzulässig ab. – Artikel vier erhielt auf Antrag der Grossratskommission folgenden Zusatz:

«die pensionierten Ordens-Geistlichen sind verpflichtet, dem Rufe kompetenter Behörden zu Annahme einer kirchlichen Anstellung im Kanton Folge zu leisten.»

Artikel sechs wurde auf Verlangen der Kommission wiederum gestrichen. – Artikel sieben erhielt die vom Kleinen Rat vorgeschlagene Fassung. Dem Regierungsrat sollte jedoch zusätzlich durch eine Botschaft die Vollmacht erteilt werden, «den Capuzinern bei ihrem Wegzuge aus dem Kanton ein angemessenes Reisegeld zu verabreichen»<sup>25</sup>. – In Artikel acht liess man auf Antrag der Kommission den Zusatz, der die Bildung eines Pensionsfonds vorschrieb, wegfallen. – Artikel neun erhielt nach einer laut «Thurgauer Zeitung» im «höchsten Grade unerbaulichen Diskussion»<sup>26</sup> die von der Grossratskommission vorgeschlagene Fassung. – Artikel zehn nahm man wieder unverändert an. Der von einer Minderheit des Kleinen Rates beantrage Artikel elf wurde von dieser wieder zurückgezogen, nachdem sich der Regierungsrat in seiner Botschaft vom 31. Mai und die Grossratskommission in ihrem Bericht vom 25. Juni mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden erklärt hatten. «Diskussion und Abstimmung» über den folgenden Artikel glich nach der «Thurgauer Zeitung» «weit eher einer Abstreichsversteigerung als einer parlamentarischen Verhandlung»<sup>27</sup>. Anstatt der vom Kleinen Rat zur Bildung eines Hilfspriesterinstituts vorgeschlagenen Summe von 60000 Gulden bewilligte das Parlament «trotz des zu Tage liegenden dringenden Bedürfnisses der Katholiken» lediglich 10000 Gulden (25facher Betrag der von den Klöstern an das Kapuzinerkloster bezahlten jährlichen Beiträge)<sup>28</sup>. Andere Anträge lauteten auf 20000 und 25000 Gulden. Die Anzahl der Hilfspriesterstellen wurde auf Antrag der Grossratskommission gestrichen. Der neue Artikel lautete:

«Für die jährlichen Beiträge, welche das Capuziner-Kloster von den übrigen Klöstern im Kanton bisher regelmässig bezogen hat, ist dem katholischen Confessionstheil für Aushülfe in der Seelsorge ein Capital vom fünfundzwanzigfachen Betrag der jährlichen Leistungen aushin zu geben.»

<sup>25</sup> StA TG, Pr Gr R, 28. Juni 1848, 228. Dieses Reisegeld wurde vom Kl R am 8. Juli auf 40 Franken festgesetzt. StA TG, Pr Kl R, 8. Juli 1848, § 2026.

<sup>26</sup> TZ, 29. Juni 1848.

<sup>27</sup> TZ, 29. Juni 1848.

<sup>28</sup> Wächter, 1. Juli 1848.

Artikel 13 wurde unverändert und Artikel 14 mit dem von der Grossratskommission beantragten Zusatz angenommen. – Die von der Minderheit des Regierungsrates beantragte Gründung einer «doppelten Armenanstalt» in den Räumen des Klosters Fischingen (Artikel 15) lehnte die Mehrheit des Parlamentes mit der Begründung ab, eine solche Verfügung sei in das später zu erlassende Dekret über «Verwendung des Kloster-Vermögens» aufzunehmen<sup>29</sup>. – Artikel 16 gab zu keinen Diskussionen Anlass. – Dem Artikel 17 stimmte man in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zu. – Die Artikel 18 und 19 des Gesetzesvorschlages, die die Novizenaufnahme und die Verwaltung des nicht aufgehobenen Klosters St. Katharinental regelten, wurden dem neuen Artikel eins angepasst und miteinander verschmolzen. Der neue Paragraph lautete:

«§ 15. Dem Dominikaner-Frauenkloster St. Katharinathal wird zum Zwecke seines fernen Fortbestandes die Aufnahme von Novizen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. September 1843 bewilligt. – Die über das Vermögen dieses Klosters verhängte Staats-Verwaltung wird, unter Vorbehalt zwekmässiger Reform, beibehalten.»

Das Kloster St. Katharinental erhielt also gemäss Antrag der Kommissionsminderheit die in Aussicht gestellte Selbstverwaltung des Vermögens nicht zurück. – Man wollte dieses Gesetz bereits am 1. September in Kraft treten lassen. Nach der artikelweisen Beratung musste noch die zu Beginn verschobene Einleitung bereinigt werden. Man entschloss sich, die vom Kleinen Rat vorgeschlagene Fassung zu übernehmen und die Worte: «dem Zweke ihrer ursprünglichen Stiftung, sowie», zu streichen. In der abschliessenden Abstimmung pflichteten 70 Grossräte dem Aufhebungsgesetze bei.

### *Reaktionen auf den Aufhebungsgesetz*

Trotz der knappen Entscheidung muss der Ausgang dieser Klosteraufhebungsdebatte als klarer Erfolg der radikal-liberalen Kräfte im Kanton gewertet werden. Die Konservativen vermochten keine ihrer Forderungen durchzusetzen. Sie hatten eine klare Niederlage erlitten. Auch die vermittelnden Vorstösse der gemässigten Gruppe fanden bei der Mehrheit der Parlamentarier kein Echo. Entgegen der bisherigen Praxis legten die konservativen Politiker nach der Verabschiedung des Klosteraufhebungsgesetzes keinen offiziellen Protest ein. Sie schienen die Aussichtslosigkeit eines solchen Aktes eingesehen und sich mit dem Erlass stillschweigend abgefunden zu haben. – Die Bevölkerung nahm den Entscheid ebenfalls ruhig und gelassen zur Kenntnis. Es erfolgten weder grosse Siegesfeiern noch Protestaktionen oder Sympathiekund-

29 StA TG, Pr Gr R, 28. Juni 1848, 231.

gebungen für die Klöster. Es wurden von konservativer Seite auch keine Protestschreiben verfasst oder Unterschriftensammlungen gegen die verfügte Klosteraufhebung durchgeführt wie etwa im Juni 1848 gegen den regierungsrätlichen Gesetzesvorschlag oder 1836 gegen die liberale Klosterpolitik. Neben einigen Klöstern gelangte einzig der Kirchenrat mit einem Schreiben an Regierung und Parlament<sup>1</sup>. Aber auch dieses Schreiben kann nicht als eigentliches Protestschreiben gegen die Klosteraufhebung angesehen werden. Der Kirchenrat gab zwar in der Einleitung seiner tiefen Enttäuschung über das neue Klosterdekret Ausdruck und beklagte sich darüber, dass man ihm als «konfessionelle Aufsichtsbehörde» keine Gelegenheit geboten habe, zu dieser die kirchlichen Interessen der katholischen Konfession stark tangierenden Angelegenheit Stellung zu nehmen. Am Klosterdekret selber kritisierte er namentlich nur die Aufhebung des Kapuzinerklosters Frauenfeld und die Kürzung des Fonds zur Ausstattung von Hilfspriesterstellen, weil er dadurch die seelsorgerliche Betreuung der katholischen Kirchengemeinden gefährdet glaubte. Zu dieser Kritik fühlte er sich von seiner Funktion her nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet:

«In unserer verfassungsmässigen Stellung als Kathol. Kirchenrath, dem die Pflicht der erhaltenden Sorge für diejenigen Mittel obliegt, durch welche die kirchliche Pastoration der kathol. Kirchengemeinden unseres Kantons möglich gemacht wird, fühlen wir uns gedrungen, mit der Eröffnung vor den Grossen Rath zu treten, dass wir mit solcher Erledigung der Frage, als den Rechten wie den Bedürfnissen unseres Konfessionstheiles gleich wenig Rechnung tragend, nicht einverstanden sein können.»

Er gelangte daher mit «dem dringenden Ansuchen» an die gesetzgebende Behörde, auf die Aufhebung des Kapuzinerklosters, respektive die Errichtung eines Hilfspriesterinstituts und dessen Dotierung zurückzukommen. Sein Wiedererwägungsgesuch begründete er unter anderem mit dem «grossen und dringenden Bedürfniss für Aushülfe in der Seelsorge» und dem ständig grösser werdenden Mangel an Geistlichen. Er wies darauf hin, dass zur Zeit die beiden Pfründen in Homburg zwei Kapuziner besorgten, ein dritter den «hoffnungslos kranken Hrn. Pfarrer» von Leutmerken vertrete und ein vierter die Pfarrei Hüttwilen aushilfsweise betreue; die Arboner «Kaplanei-Pfründe» sei nicht mehr und die Pfarreien Steckborn und Ermatingen nur provisorisch besetzt. Folgende Feststellungen deuten noch auf eine Verschlechterung der Situation hin:

1. Nur noch wenige Thurgauer Katholiken fühlen sich zum geistlichen Beruf hingezogen, und die Mehrzahl derjenigen, die sich in der jetzt auf-

1 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Schreiben des Kath. Kirchenrates des Kantons TG an den Gr R, 31. Juli 1848. Die folgenden Zitate sind diesem Schreiben entnommen.

gehobenen Stiftsschule auf das Theologiestudium vorbereiten wollten, können «die lange und kostbillige Studienlaufbahn» kaum mehr fortsetzen und die übrigen stehen erst nach Jahren zur Verfügung.

2. Für die aufgehobene Stiftsschule besteht kein Ersatz. Die zu gründende Kantonsschule kann die Klosterschule als Vorbereitungsinstitut für katholische Theologen nicht ersetzen.
3. Von den Konventualen der aufgehobenen Klöster kann keine wesentliche Unterstützung erwartet werden, da «die meisten der für die Seelsorge fähigen schon für Kloster-Pfarreien in Anspruch genommen sind.»

Der Kirchenrat zog daraus den Schluss, dass «ohne grossen Nachtheil» auf das kirchliche Leben der katholischen Konfession auf die Kapuziner nicht verzichtet werden könne; er forderte daher:

«Lassen Sie uns, beim Abgange anderer Mittel für Aushilfe in der Seelsorge, das Kapuzinerkloster zu Frauenfeld zur Zeit noch fortbestehen, mit einer den bisherigen Beiträgen aus Klostervermögen entsprechenden Dotation. Wollten Sie aber auf sofortiger Aufhebung des Kapuzinerklosters, ungeachtet unseres Petitums, und gegen alles Erwarten, bestehen, so scheiden Sie uns doch eine Dotationssumme aus, mit welcher wir im Sinne des vom Kleinen Rathe ausgegangenen Gesetzesvorschlages ein Hilfspriesterinstitut zu gründen vermögen. ... Auf jeden Fall müssen wir mit aller Bestimmtheit die Verfolgung der Rechtsansprüche vorbehalten, welche dem Kathol. Konfessionstheile auf Gebäulichkeit und Liegenschaft des Kapuzinerklosters zu Frauenfeld als *von den Katholiken* und *für die Katholiken* gegründet, zustehen. Es ist auf jeden Fall dies ein Gut, welches dem Zwecke der kathol. Seelsorge im Thurgau, also unserem Konfessionstheile ausschliesslich angehört.»

Der Regierungsrat leitete das Schreiben des Kirchenrates am 5. August mit der Empfehlung an den Grossen Rat weiter, dieses Gesuch «insoweit» zu berücksichtigen, «dass dem katholischen Konfessionstheile für Gründung eines Hilfspriester-Instituts eine höhere Dotationsumme bestimmt werde»<sup>2</sup>. Dieser leitete die Petition am 8. August an die Klosterkommission weiter, ohne jedoch «die gesetzlich beschlossene Aufhebung des Kapuzinerklosters» zu suspendieren<sup>3</sup>. Auf ihren Antrag hin beschloss der Grossen Rat am 19. Dezember<sup>4</sup>:

2 StA TG, Pr Kl R, 5. August 1848, § 2359. – Vgl. auch: StA TG, M Kl R, 5. August 1848, Nr. 279.

3 StA TG, Pr Gr R, 8. August 1848, 259.

4 StA TG, Pr Gr R, 19. Dezember 1848, 274 f. – Vgl. dazu: StA TG, Gr R, Akten und Rechenschaftsberichte, Allgemeine Akten, Dezember 1848, Kommissionalbericht, 14. Dezember 1848.

«Es sei für Aushülfe in der Seelsorge der Katholiken im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1.J. aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster eine Summe von fl. 30000 bestimmt, in der Meinung jedoch, dass sich der Grosse Rath das Entscheidungsrecht über die spätere Verwendung dieser Summe nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 6. September 1843 ausdrücklich vorbehalte, und dass mit der also stipulirten Verabfindungssumme gleichzeitig alle weitern Reklamationen aus dem Grunde und zum Zwecke der Aushülfe in der Seelsorge, sowie auf die Gebäulichkeiten und Liegenschaften des aufgehobenen Capuzinerklosters für den kathol. Confessionstheil, als solchen, erhobenen Eigenthums-Ansprüche als beseitigt betrachtet werden sollen.»

Dem Bittschreiben des Kirchenrates war also wenigstens ein teilweiser finanzieller Erfolg beschieden. Auf den Aufhebungsbeschluss wollte das Parlament jedoch nicht mehr zurückkommen.

Nach der offiziellen Bekanntgabe des Aufhebungsdekretes reagierten die Zisterzienserinnen von Tänikon am 20. Juli<sup>5</sup>, die Benediktiner von Fischingen am 30. Juli<sup>6</sup> und die Dominikanerinnen von Münsterlingen am 4. August<sup>7</sup> mit Protestschreiben an Regierungsrat und Parlament. Sie gaben darin ihrer Entrüstung und ihrem tiefen Schmerz über die für sie zwar nicht ganz unerwartete aber trotzdem unfassbare Aktion des Staates Ausdruck. Stellvertretend für die beiden andern Verwahrungen ähnlichen Inhalts wollen wir hier einen Ausschnitt aus dem Protestschreiben der Fischinger Mönche wiedergeben:

«Indem wir nun im Bewusstsein unserer hl. Pflicht bei den verhängnissvollen Massnahmen, die im Laufe der letzten zwölf Jahre gegen uns getroffen wurden, zwar geduldig diese harten, die Auflösung einleitenden Verfüungen trugen, aber dennoch nicht unterlassen konnten, wiederholt sowohl bei Ihren hohen Behörden, als auch bei der obersten eidgenössischen Bundesbehörde die Rechte unser's Stiftes zu vertheidigen, so finden wir uns an dem unfreiwilligen Schlusse des so viele Jahrhunderte durch ruhigen, unangefochtenen Bestandes unsren Stiftes vor Gott, und unserm Gewissen verbunden feierlich zu erklären:

A. dass wir als Mitglieder eines in den Verband der katholischen Kirche aufgenommenen Ordens, nach kanonischem Rechte nur mit Zustimmung dieser Kirche resp. ihres Oberhauptes, eine zulässige Auflösung desselben anerkennen können;

5 StA TG, Klöster und Stifte, Tänikon, Protestschreiben des Konventes von Tänikon an den Kl R, 20. Juli 1848.

6 StA TG, Klöster und Stifte, Fischingen, Protestschreiben des Konventes von Fischingen an den Gr R, 30. Juli 1848.

7 StA TG, Klöster und Stifte, Münsterlingen, Protestschreiben des Konventes von Münsterlingen an den Gr R, 4. August 1848.

- B. dass wir als regelmässige Nutzniesser der von unsfern in Gott ruhenden Stiftern und Gutthätern gemachten hl. Vergabungen und Stiftungen diese ihrem Endzwecke zu bewahren im Gewissen verpflichtet sind;
- C. dass wir in keinerlei Weise das durch Verfassung und Bund bestehende Recht der Association verwirkt zu haben glauben;
- D. dass wir uns vor Mit- und Nachwelt auf das Zeugniss unsers Gewissens berufen, auf keine Weise weder mittel- noch unmittelbar diese Auflösung unsers Gotteshauses ab Seite der Staatsgewalt veranlasst zu haben; gegentheils keine rechtlich erlaubten und durch Pflicht gebothenen Schritte zur Wahrung seines Fortbestandes unterlassen zu haben.

Wesswegen wir uns anmit jeder Verantwortlichkeit über diese Auflösung entheben, und der Gewalt weichend die Rechte unserer hl. Kirche unsers Stifts Fischingen feierlich verwahren.»

Neben Fischingen, Münsterlingen und Tänikon haben anscheinend auch Feldbach und Kalchrain Protest gegen ihre Aufhebung eingelegt. Ihre Schreiben sind aber leider nicht mehr vorhanden. Aus dem Protokoll des Kleinen Rates geht jedoch hervor, dass die Konventualinnen von Feldbach und Kalchrain schon am 14. Juli schriftlich Protest gegen den Aufhebungsbeschluss eingelegt und den Regierungsrat gebeten hatten, «ihren Ruhegehalt im bisherigen Kloster verzehren zu dürfen»<sup>8</sup>. Am 27. Juli stellten auch die Klosterfrauen von Tänikon und am 2. August jene von Münsterlingen unabhängig vom Protest schreiben ein entsprechendes Gesuch<sup>9</sup>.

Weder Regierungsrat noch Parlament schenkten den Protesten der Klöster Beachtung. Sie legten sie ohne darauf einzugehen ad acta<sup>10</sup>. Die Gesuche der Frauenklöster um eine Aufenthaltsbewilligung in ihren bisherigen Klostergebäuden leitete der Kleine Rat zur Begutachtung an das Finanzdepartement weiter. Auf dieses Gutachten beschloss er am 26. August<sup>11</sup>, «es könne das klösterliche Beisammenleben, mit Beibehaltung der P. Beichtiger, nicht weiter gestattet werden». Er war jedoch geneigt, den Konventen von Feldbach und Kalchrain «das Kloster Feldbach zum bleibenden Wohnsitz» anzubieten. Die Benutzung der Kirche glaubte er ihnen jedoch nicht zusichern zu können. Die Konventualinnen von Tänikon durften in ihrem Klostergebäude bleiben. Der Regierungsrat behielt es sich jedoch vor, «die fortan zu benutzenden Räumlichkeiten auszuscheiden» und auch Konventualinnen anderer Klöster hier einzquartieren. Den Nonnen von Münsterlingen gestattete er ebenfalls, in Münsterlingen zu bleiben, so lange die von ihnen bewohnten Räume nicht für

8 StA TG, Pr Kl R, 15. Juli 1848, § 2130; 17. Juli 1848, § 2165.

9 StA TG, Pr Kl R, 2. August 1848, § 2338; 5. August 1848, § 2390.

10 StA TG, Pr Kl R, 22. Juli 1848, § 2219; StA TG, Pr Gr R, 8. August 1848, 261.

11 StA TG, Pr Kl R, 26. August 1848, § 2613; StA TG, M Kl R, 26. August 1848, Nr. 304 a, b, c und d; StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Gutachten des Finanzdepartements, ohne Datum.

die Spitalanlagen benötigt würden. Einen bleibenden Wohnsitz in Münsterlingen wollte er ihnen jedoch nicht zusichern. Er bot ihnen dafür einen Teil der Tänikoner Klostergebäude an.

Regierungsrat Stähle distanzierte sich von dieser Verfügung mit der Begründung, das Verbot, die Klosterkirche zu benützen und einen Beichtiger anzustellen, widerspreche der Absicht des Gesetzgebers, der den Konventualinnen den weitern Aufenthalt in «den Kloster-Gebäulichkeiten» zusicherte; es widerspreche außerdem «dem Gebothe der Toleranz und der Humanität»<sup>12</sup>. Wie wir dem Gutachten des Finanzdepartements entnehmen können, glaubte man jedoch gerade mit diesen von Stähle kritisierten Einschränkungen, dem Paragraphen zwei des neuen Klosterdekrets am ehesten gerecht zu werden<sup>13</sup>. Aus dem Wortlaut des Gesetzes gehe nämlich «unzweideutig» hervor, dass der Gesetzgeber nur den Konventualinnen und nicht den Konventen den Wohnsitz zusichern wollte. Es könne unmöglich in seiner Absicht liegen, durch diese Zusicherung «ein ordensmässiges Zusammenleben» irgendwie zu ermöglichen. Mit der obigen Verfügung habe man versucht, diesen Überlegungen Rechnung zu tragen. – Die Frauenklöster durften also nach Ansicht des Finanzdepartements und der Mehrheit des Regierungsrates vorläufig noch auf Zusehen hin als Wohn-, nicht mehr aber als Klostergemeinschaften, weiterbestehen.

Die drei Männerklöster in Frauenfeld, Ittingen und Kreuzlingen haben auf das Aufhebungsdekret anscheinend nicht reagiert. Auf jeden Fall sind weder in den Protokollen des Grossen noch des Kleinen Rates Protestschreiben dieser Klöster erwähnt. Sie schwiegen aber nicht aus Gleichgültigkeit, sondern aus Enttäuschung und Hoffnungslosigkeit, aus der festen Überzeugung, selber nichts mehr ausrichten zu können. Wie sehr der Aufhebungsbeschluss zum Beispiel auch die Ittinger Mönche aufgewühlt hatte, können wir aus dem Bericht von Dekan Johann Kaspar Mörikofer: «Die letzten Tage des Karthäuser-Klosters Ittingen», schliessen. Er beschrieb darin die Reaktion der Kartäuser auf die offizielle Bekanntmachung des Dekrets durch Regierungsrat Egloff, den er auf diesem Gang begleitete<sup>14</sup>:

«Das bevorstehende Schicksal war Allen schon bekannt; daher überraschte mich der tiefe Schmerz, womit diese Nachricht von den anwesenden Beamten des Klosters aufgenommen wurde. Der Prior zitterte an allen Gliedern, der Schaffner war totenblass und seine Lippen bebten, dem Küchenmeister rannen die Thränen über die Wangen; mit lautloser Ergebung vernahmen sie das Todesurtheil des Klosters.»

12 StA TG, Pr Kl R, 26. August 1848, § 2613.

13 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Finanzdepartement, Begutachtung der von den Conventen sämtlicher aufgehobener Frauenklöster eingereichten Petita um Gestattung des bleibenden Wohnsitzes in den Klostergebäuden.

14 Mörikofer, Ittingen, 7.

An einer andern Stelle dieses Aufsatzes lesen wir:

«Denn so tief sie über die bevorstehende Beraubung und Vertreibung gebeugt und gekränkt waren, so hörte man keine bittern oder zornigen Klagen und Beschuldigungen, sondern sie trugen ihr Missgeschick mit wahrhaft frommer Ergebung.»

Diese Schilderung dürfte der Wahrheit wohl eher entsprechen als die folgenden Verse eines Spottliedes aus dem radikalen Blättchen «Der Volksmann»<sup>15</sup>:

«Wie ein thurgauischer Fussbote am 27. Juni vor den Klosterpforten Bericht erstattet und wie es ihm ergangen ist.

Theure Väter, Brüder Schwestern!  
Meld'Euch, dass der Grosse Rath  
Mit gar vielen Stimmen gestern  
Allerhöchst beschlossen hat,  
Alle Klöster aufzuheben  
Und die Freiheit Euch zu geben.

Item: Dass in seiner Milde  
Eben Hochderselbe Rath,  
Jedem Mann- und Frauenbilde  
Pension beschieden hat;  
Dass es leben kann mit Freuden  
Und sich nach der Mode kleiden.

Ferner: Dass man mir erzählet,  
Hochderselbe Grosse Rath,  
Habe heute auserwählet  
Nächsten ersten Herbstmonat.  
Als den Tag, an dem den Schlüssen  
Schloss und Gitter weichen müssen.

Nur Katharinenthal einstweilen  
Weil's dem Fiskus konvenirt,  
Baden's Ansprüch' wegzukeilen,  
Soll noch bleiben unberührt.  
Das ist's, was zu dieser Stunde  
Ich Euch bring als neu'ste Kunde.

Sintemal in diesen Zeiten  
Alles sich nach Freiheit sehnt,  
Und der Rath den stillen Leuten  
Sie von ganzem Herzen gönnt;  
Hat er auch an Euch gedenket  
Und sie plötzlich Euch geschenket.

Und es flog in Bötleins Tasche  
Manches schöne Trinkgeldlein  
Und manch' gute, alte Flasche  
Sank in Bötlein's Schlund hinein;  
Und in dreissig Botenjahren  
Hat er nie mehr Glück erfahren.

Dess' hat Bötlein selbst erwähnet  
Dem, der diess geschrieben hat,  
Und das hat ihn ausgesöhnet  
Mit dem hohen, Grossen Rath  
In den Klöstern sei kein Trauern,  
Ausserhalb nur sei Bedauern.<sup>16</sup>

So versichert hoch und theuer  
Das beglückte Bötelein;  
D'rüm umstimm' auch Du die Leier,  
Alter Sänger, Stähelein,  
Und statt Trauerpsalmen singen –  
Lass ein flottes Lied erklingen!

Xaveri

15 Volksmann, 7. Juli 1848.

16 Dieser Ausspruch entspricht den Tatsachen keineswegs. Aus den Bittschriften der Klöster und Berichten von Zeitgenossen geht eindeutig hervor, dass die Klosterinsassen sich vor der Aufhebung fürchteten. Vor allem die Nonnen sahen der Zukunft hoffnungs- und hilflos entgegen. Sie konnten sich ein Leben ausserhalb der klösterlichen Gemeinschaft gar nicht vorstellen.

## *Durchführung der Klosterliquidation*

Der Regierungsrat, der vom Parlament mit der Durchführung der Klosterliquidation beauftragt worden war, ernannte schon in einer der folgenden Sitzungen acht Kommissäre zur Bereinigung der Inventare aller aufgehobenen Klöster mit Ausnahme des Kapuzinerklosters Frauenfeld, dessen Güter bisher vom Staat noch nie aufgenommen worden waren<sup>1</sup>. Am 12. Juli beschloss er, nachträglich «auch über das Vermögen im Kapuziner-Kloster eine Inventur aufnehmen zu lassen». Er übertrug diese Aufgabe Bezirksstatthalter Baldin und Kreisrichter Rogg<sup>2</sup>. – Um eine möglichst einheitliche Bestandesaufnahme zu erreichen, erliess er am 8. Juli auf Vorarbeit des bisherigen Klosterkommis- sars Egloff, der am 30. Juni an Stelle von Labhart in die Regierung gewählt worden war<sup>3</sup>, eine eigene Instruktion für diese Beamten<sup>4</sup>. Zu ihrer Entlastung teilte er ihnen für die Aufnahme der Bibliotheken von Ittingen, Kreuzlingen und Fischingen drei Experten zu<sup>5</sup>. – Das Interesse der Regierung an den in den Klöstern aufbewahrten Büchern und Kunstwerken war nach dem Urteil von Rektor Johann Kaspar Mörikofer, einem reformierten Theologen von feiner literarischer und kunsthistorischer Bildung, anfänglich sehr gering. Ihre Auf- merksamkeit richtete sich mehr auf die materiellen als auf die kulturellen und geistigen Werte. Der Kirchenrat wusste mit ihnen ebenfalls wenig anzufangen<sup>6</sup>:

1 StA TG, Pr Kl R, 3. Juli 1848, § 1960; 6. Juli 1848, § 1962.

Gewählt wurden für die Klöster Kreuzlingen und Münsterlingen: Bezirksstatthalter Widmer, Herrenhof, und Bezirksgerichtspräsident Merhart, Emmishofen; für das Kloster Fischingen und das Schloss Bettwiesen: Regierungsrat Müller und Bezirksstatthalter Ruckstuhl, Sirnach; für die Klöster Ittingen und Tänikon: Regierungsrat Mörikofer und Bezirksgerichtspräsident Walter Müller; für die Klöster Feldbach und Kalchrain: Bezirksstatthalter Labhart, Steckborn und Bezirksrichter J. Ulrich Hüblin, Pfyn. – Ruckstuhl lehnte diesen Auftrag ab. Er wurde in der Sitzung vom 6. Juli durch Bezirksrichter Leutenegger, Eschlikon, ersetzt. In der gleichen Sitzung ernannte man für Ittingen ohne nähere Angaben an Stelle von Regierungsrat Mörikofer Regierungsrat Egloff. Der Beschluss, für Kalchrain und Feldbach an Stelle von Regierungsrat Stähle ebenfalls Regierungsrat Egloff zu nominieren, beruhte wohl auf einem Irrtum, denn für diese beiden Klöster waren Labhart und Hüblin und nicht Stähle aufgestellt worden. Diese beiden haben dann den Auftrag auch ausgeführt. – In Tänikon hatte schliesslich an Stelle von Bezirksgerichtspräsident Walter Müller Bezirksstatthalter Baldin bei der Inventarisierung mitgewirkt. Bei allen übrigen Klöstern führten die oben genannten Personen die Inventuren durch. – StA TG, Klöster und Stifte, Einzelne Klöster, Inventarium 1848.

2 StA TG, Pr Kl R, 12. Juli 1848, § 2063.

3 StA TG, Pr Gr R, 30. Juni 1848, 236.

4 StA TG, Pr Kl R, 8. Juli 1848, § 2027; StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Instruction für die Bereinigung der Inventarien über das Klostervermögen im Juli 1848.

5 Für Ittingen ernannte er Dekan Pupikofer, Bischofszell, für Kreuzlingen J.C. Mörikofer und für Fischingen Pfarrer Ammann, Sirnach. Pfarrer Meierhans, Arbon, und Pfarrer Ernst, Sirnach, hatten abgelehnt. StA TG, Pr Kl R, 8. Juli 1848, § 2027; 22. Juli 1848, § 2198; 2. August 1848, § 2339.

6 Mörikofer, Ittingen, 6 f. – Vgl. auch: Mörikofer, Erlebnisse, 88 f.

«Man erwartete von unseren herabgekommenen und durch's Band weg geistlichen Klöstern nichts als Geld und Gut, den geistigen Nachlass hielt man keiner Berücksichtigung werth. Daher sah sich die Regierung veranlasst, die Klosterbibliotheken dem Katholischen Kirchenrath als Schenkung anzubieten. Der damalige Präsident aber wies dies Anerbieten lachend ab, indem er sagte, «sie wissen nichts mit den Scharteken anzufangen.» Darauf hatte das mit der Besorgung der Kantonsbibliothek beauftragte Regierungsmitglied vor, die Klosterbücher an einen Antiquar zu verkaufen.»

Um diesen Verkauf zu verhindern, wurde Mörikofer beim Regierungsrat vorstellig. Er machte unter anderm darauf aufmerksam, dass der Kanton mit dem Klostererbe auch die Pflicht auf sich genommen habe, dieses «Erbgut in Ehren zu halten.» Namentlich die Bibliotheken als Zeugen einer «geistigen Blüthezeit» der Klöster dürften nicht ungeprüft veräussert werden. Er anerbot sich, diese Prüfung während der Sommerferien unentgeltlich durchzuführen. Der Regierungsrat ging auf dieses Angebot ein und übertrug ihm die Überprüfung des Archivs und der Bibliothek der Kartause Ittingen. Mit der Untersuchung der Archive und Bibliotheken von Kreuzlingen und Fischingen beauftragte er Dekan Pupikofer, ebenfalls ein evangelischer Theologe, und den katholischen Geistlichen, Pfarrer Ammann von Sirnach. Mörikofer wie Pupikofer waren Persönlichkeiten, die über die Konfessions- und Kantongrenzen hinaus grosses Ansehen und Anerkennung genossen.

Mörikofer fand in der Ittinger Klosterbibliothek neben einer Sammlung von Handschriften «werthvolle und wohlerhaltene Inkunabeln», «schöne Ausgaben der Kirchenväter, der Klassiker, alte Vokabularien», aber auch «gute neuere Schriften, namentlich Reisebeschreibungen»<sup>7</sup>. Später, er hatte dem Regierungsrat seinen Bericht über Bibliothek und Archiv bereits eingereicht<sup>8</sup>, entdeckte er in der Zelle des Küchenmeisters noch die kostbaren «Acta Sanctorum» der Bollandisten<sup>9</sup>. Auf seine Anregung hin überliess man den Konventualen auf Verlangen eine kleine Handbibliothek<sup>10</sup>. Die übrigen Werke blieben vorderhand in den einzelnen Klostergebäuden. Am 10. September 1848 erhielt Regierungsrat Stähele den Auftrag, «von den Klosterbibliotheken die wertvollern Werke, welche sich zur Aufbewahrung in der Kantonsbibliothek eignen, auszuscheiden, damit sodann der übrige Theil veräussert

7 Mörikofer, Ittingen, 9; Mörikofer, Erlebnisse, 90.

8 Er hatte diesen Bericht am 6. August eingereicht. StA TG, Pr Kl R, 9. August 1848, § 2429.

9 StA TG, Pr Kl R, 13. September 1848, § 2429; StA TG, Kl R, Museum des Kantons TG, Schreiben Mörikofers an den Kl R, 28. August 1848; 9. September 1848. – Von den 53 Folio-bänden waren 50 vorhanden.

10 StA TG, Kl R, Museum des Kantons TG, Schreiben Mörikofers, 9. September 1848.

werden» könnte<sup>11</sup>. In den folgenden Jahren drängte der Kleine Rat Stähele mehrmals, die für die Kantonsbibliothek nicht geeigneten Werke zu verkaufen<sup>12</sup>. An Angeboten, vornehmlich von grossen ausländischen Antiquariaten, fehlte es nicht<sup>13</sup>. Stähele verstand es jedoch, jede Veräußerung geschickt zu verhindern. – Am 24. Januar 1852 verkaufte der Staat das Kloster Fischingen für 42 500 Gulden an «Imhof und Comp.», Winterthur. Die dortige Klosterbibliothek musste in der Folge sofort nach Frauenfeld transportiert werden<sup>14</sup>. Aus Mangel an geeigneten Räumlichkeiten lagerte man sie im Estrich der Kantonsschule ein. Als dann gegen Ende des gleichen Jahres auch der Verkauf von Ittingen bevorstand, beschloss der Kleine Rat am 23. Dezember angesichts des akuten Platzmangels, die wertvolle Ittinger Bibliothek gesamthaft zu veräußern<sup>15</sup>; Regierungsrat Stähele gelang es anscheinend auch diesmal, seine Kollegen vom hohen Wert dieser Bibliothek zu überzeugen, denn man liess es schliesslich beim Verkauf der «Acta Sanctorum» bewenden<sup>16</sup>. Man glaubte auf diese Werke verzichten zu können, zumal sie auch in der Kreuzlinger Stiftsbibliothek standen. Am 18. Februar 1854 beschloss der Regierungsrat auf Antrag Stäheles hin, der neu gegründeten Kantonsschule eine Anzahl ausgewählter Bücher aus den Klosterbibliotheken Fischingen und Ittingen zu übergeben<sup>17</sup>. Eine Woche später, am 27. Februar, ermächtigte er das Departement des Innern, aus der ehemaligen Stiftsbibliothek von Kreuzlingen «die für die Bibliothek des Lehrerseminars passenden Bücher auszuscheiden»<sup>18</sup>. – Die übrigen Werke der «in verschiedenen Räumen der Kantonsschule ungeordnet aufgehäuften Klosterbibliotheken von Fischingen und Ittingen wurden» nach Angaben von Joh. Meyer<sup>19</sup> «in den Jahren 1854 bis 1857 vom damaligen Rektor Benker mit Hilfe einiger Schüler der obersten Gymnasialklassen gesichtet und auf Gestellen in einem Zimmer (Dachraum) der Kantonsschule, nach Fächern geordnet, untergebracht. Sodann wurde von einem der genannten Schüler (U. Guhl) hierüber ein Katalog angefertigt».

11 StA TG, Pr Kl R, 10. September 1849, § 2708. – Vgl. auch: Meyer Joh., Die Thurgauische Kantonsbibliothek seit ihrem Bestehen und deren Entwicklung, in: Katalog der Thurgauischen Kantonsbibliothek 1886, XI ff.; Isler, Kantonsbibliothek, 6 f.

12 StA TG, Pr Kl R, 3. August 1850, § 2129; 16. Juli 1851, § 2185; 23. Juli 1851, § 2209; 27. November 1853, § 3567.

13 StA TG, Pr Kl R, 13. Mai 1848, § 1424; 23. Juli 1851, § 2209; 10. August 1853, § 2260; 28. Dezember 1853, § 3557.

14 StA TG, Pr Kl R, 24. Januar 1852, § 199.

15 StA TG, Pr Kl R, 23. Dezember 1852, § 3860.

16 Dieses Werk ging für 275 fl. an Antiquar Lämmlein, Schaffhausen. StA TG, Pr Kl R, 11. Dezember 1852, § 3706.

17 StA TG, Pr Kl R, 15. Februar 1854, § 438; 18. Februar 1854, § 490.

18 StA TG, Pr Kl R, 25. Februar 1854, § 566. Leider sind die Verzeichnisse der den beiden Schulen übergebenen Bücher nicht mehr aufzufinden.

19 Meyer Joh., Die Thurgauische Kantonsbibliothek, XVII.

Nachdem am 2. August 1862 auch die ehemalige Stiftsbibliothek von Kreuzlingen nach Frauenfeld transportiert worden war<sup>20</sup>, begann man unter Leitung des neuen Kantonsbibliothekars, Dekan Pupikofer, die Klosterbibliotheken neu zu ordnen, zu katalogisieren und die sogenannten Doubletten zum Verkauf auszuscheiden<sup>21</sup>. Man integrierte die wichtigsten theologischen und wissenschaftlichen Werke in die Kantonsbibliothek. Die übrigen Bücher liess man nach Format geordnet als Klosterbibliothek beisammen<sup>22</sup>. Mit Erlaubnis des Regierungsrates wurden die Doubletten zwischen dem 1. und 4. August 1866 für 3100 Franken an die «Bek'sche Buch- und Antiquariatshandlung in Nördlingen» verkauft<sup>23</sup>.

Die Klosterarchive wurden im Unterschied zu den Bibliotheken dem Departement des Äussern (nicht dem Departement des Innern) unterstellt. Nach dem Willen des Regierungsrates hätten sie alle schon 1848 nach Frauenfeld transportiert werden sollen<sup>24</sup>. Aus Mangel an geigneten Räumlichkeiten wurden anfänglich nur die schlechter verwahrten Archive der Frauenklöster Feldbach, Kalchrain und Tänikon eingezogen<sup>25</sup>. Die übrigen Klosterarchive brachte man später zusammen mit den Bibliotheken nach Frauenfeld und gliederte sie dem Staatsarchiv an<sup>26</sup>.

Bei seiner täglichen Arbeit in der Ittinger Klosterbibliothek entdeckte J.K. Mörikofer nach eigenen Angaben neben wertvollen Büchern und Inkunabeln einen «kleinen Schatz von Gemälden, gemachten Glasscheiben, Kirchenzierden von edlen Metallen, alten Kupferstichen und Holzschnitten, der beim bisherigen Mangel an irgend einer Sammlung von Kunstsachen im Thurgau nicht vernachlässigt werden durfte; denn schon war ein Theil solcher Gegenstände auf die Seite gekommen und verschleudert worden»<sup>27</sup>. In einer Vorratskammer fand er unter anderm hinter einem Schrank zufällig «den rechten Flügel

20 StA TG, Pr Kl R, 2. August 1862, § 1479.

21 StA TG, Pr Kl R, 4. Januar 1865, § 10; 8. Juli 1865, § 1424. Dieser dreibändige, handgeschriebene Katalog befindet sich heute noch in der Kantonsbibliothek.

22 Um einen Überblick über die heute noch im Kanton TG vorhandenen Werke aus den ehemaligen Klosterbibliotheken zu erhalten, müsste man: 1. die heute noch separat als Klosterbibliothek in den Räumen der Kantonsbibliothek aufbewahrten Bücher sichten, katalogisieren und mit dem Verzeichnis Pupikofers vergleichen; 2. die in der Kantonsbibliothek integrierten Bücher ausscheiden und mit der Klosterbibliothek vereinen; 3. die Bibliotheken der Kantonschule Frauenfeld und des Lehrerseminars Kreuzlingen nach Werken aus den ehemaligen Klosterbibliotheken untersuchen und diese aufnehmen.

23 StA TG, Pr Kl R, 1. August 1866, § 1502; 4. August 1866, § 1523.

24 StA TG, Pr Kl R, 22. Juli 1848, § 2199; 29. Juli 1848, § 2306; 30. August 1848, § 2662.

25 StA TG, Archivwesen, Bericht und Antrag des Departements des Äussern, Oktober 1848; Januar 1852; 3. Oktober 1856;

StA TG, Pr Kl R, 4. Oktober 1848, § 3015; 28. März 1851, § 945; 24. Januar 1852, § 185; 10. März 1852, § 714.

26 Über die Eingliederung der Klosterarchive ins Staatsarchiv und die Lösung der Raumprobleme siehe: Meyer, Staatsarchiv, 160 ff.

27 Mörikofer, Erlebnisse, 90

des im Gange vor dem Speisezimmer befindlichen Altarblattes, die Anbetung der Könige»<sup>28</sup>. Dieser Fund veranlasste ihn zur Bitte, der Kleine Rat möge durch ihn oder durch einen erfahrenen Kunstexperten alle aufgehobenen Klöster nach Kunstwerken und Antiquitäten durchsuchen lassen. Dieser trat auf das Gesuch am 23. September ein und bat ihn, zusammen mit Regierungsrat Stählele diese Aufgabe zu übernehmen<sup>29</sup>. Am 20. Oktober hatten sie ihre Nachforschungen bereits abgeschlossen und die Resultate in einem Bericht zusammengefasst<sup>30</sup>. Auf ihren Antrag hin liess die Regierung alle im Bericht aufgeführten Gegenstände nach Frauenfeld bringen und hier «einer nochmaligen fachkundigen Prüfung und Sichtung unterwerfen»<sup>31</sup>. Den «Erlebnissen» Mörikofers können wir entnehmen, dass die eingezogenen Gegenstände «zehn vierspännige Leiterwagen» füllten. «Diese Wagenlast machten hauptsächlich die alten Mobilien der Klöster aus, unter welchen Schränke mit schönen Schnitzereien und wieder mit eingelegter Arbeit waren. Leider wurden diese sämmtlich, sowie die zusammengebrachten alten Kupferstiche und Holzschnitte um ein Spottgeld an Juden verkauft.»<sup>32</sup>

Zur Verwaltung und Liquidation der Güter und des Vermögens der aufgehobenen Klöster setzte der Regierungsrat verschiedene Kommissionen ein. Um dem Grossen Rat möglichst bald die nach Paragraph 16, Abschnitt b des Aufhebungsdekretes «verlangten Vorschläge hinsichtlich der künftigen Verwendung disponibler Capitalien und Kloster-Gebäulichkeiten hinterbringen zu können», beschloss der Kleine Rat am 8. Juli 1848, «zu diessfälliger Gutachtens-Erstattung eine Special-Commission zu ernennen»<sup>33</sup>. Mit der Verwendung oder Liquidation des Vermögens und der Güter selber sollte dieses Gremium jedoch nichts zu tun haben. Zu diesem Zwecke ernannte der Regierungsrat eine fünfköpfige Liquidationskommission<sup>34</sup>.

28 StA TG, Kl R, Museum des Kantons TG, Gesuch Mörikofers an den Kl R, 22. September 1848.

29 StA TG, Pr Kl R, 23. September 1848, § 2918.

30 StA TG, Pr Kl R, 24. Oktober 1848, § 3231; StA TG, Kl R, Museum des Kantons TG, Bericht über das Ergebnis der Nachforschungen, 20. Oktober 1848.

31 StA TG, Pr Kl R, 4. November 1848, § 3318. Als Experten für diese zweite Prüfung und Ausscheidung wurden auf Antrag Mörikofers Ferdinand Keller von Zürich und Jakob Ziegler von Winterthur engagiert. – Mörikofer, Erlebnisse, 91 f.; StA TG, Kl R, Museum des Kantons TG, Bericht über die Untersuchung, 17. Juni 1849.

32 Mörikofer, Erlebnisse, 90. Mehr über das Schicksal der thurg. Klosterschätze siehe in: Rittmeyer, Klosterschätze.

33 StA TG, Pr Kl R, 8. Juli 1848, § 2026. In diese Kommission wurden gewählt: die drei Regierungsräte Stählele, Mörikofer und Anderwert, Dekan Pupikofer und Seminardirektor Wehrli. StA TG, Pr Kl R, 19. August 1848, § 2527.

34 StA TG, Pr Kl R, 19. August 1848, § 2526. – Vgl. Auch: StA TG, Pr Kl R, 12. Juli 1848, § 2065; 23. August 1848, § 2589; 26. August 1848, § 2646. – Die Klosterliquidationskommission setzte sich zusammen aus: Regierungspräsident Dr. Johannes Keller, Regierungsrat Johann Konrad Egloff, Oberrichter Augustin Ramsperger, Forstinspektor Johannes Stehelin und Kantonsfürsprech Philipp Gottlieb Labhart.

Die Verwaltung der Klostergüter lag seit dem Klostergesetz von 1836 in den Händen von staatlichen Verwaltern, die einem Klosterkommissar unterstellt waren. Als kurz nach dem Aufhebungsbeschluss mit dem Eintritt von Oberst Egloff in die Regierung diese Stelle frei geworden war, beschloss der Regierungsrat, die Verwaltung der Klostergüter zu zentralisieren und auf die Weiterführung des Klosterkommissariats zu verzichten<sup>35</sup>. Nachdem der Grosse Rat am 8. August auf Vorschlag der Regierung hin ein entsprechendes Dekret verabschiedet hatte, wählte der Kleine Rat am 22. Dezember 1848 Kantonsrat und Major A. Merkle von Ermatingen zum ersten Zentralverwalter<sup>36</sup>.

Die Mitglieder der aufgehobenen Männerklöster mussten gemäss Paragraph zwei des Aufhebungsdekrets bis Ende September ihre bisher bewohnten Räumlichkeiten verlassen haben. Die Insassen der Frauenklöster durften sich hingegen auch weiterhin in bestimmten, vom Kleinen Rat zugewiesenen Klostergebäuden aufhalten. Sie waren zwar nicht mehr Eigentümer, sondern Mieter. Das Inventar sämtlicher Klöster ging an den Staat über. Ein regierungsrätslicher Erlass vom 6. September 1848 erlaubte es jedoch Nonnen und Mönchen, aus ihrem eingezogenen Besitz wenigstens «ein gehöriges Bett» und «ihr Peculium» (diejenige Fahrhabe, welche sie in das Kloster mitgebracht, oder später aus eigenen Mitteln angeschafft haben) als ihr Privateigentum ... unentgeldlich zur Hand zu nehmen»<sup>37</sup>. Alle übrigen Gegenstände, die sie mitzunehmen wünschten, mussten sie zu dem von Experten festgesetzten Betrag abkaufen.

Im Dezember 1848 forderte die «Kloster-Central-Verwaltung» die klösterlichen Würdenträger im Auftrage des Finanzdepartements auf, auch ihre Amtsinsignien abzuliefern. Die Vorsteherinnen der Klöster Feldbach und Tänikon legten gegen diese Aufforderung sogleich Protest ein, da sie, wie wir ihren Schreiben entnehmen können, den Äbtissinnenstab als persönliches Zeichen ihrer Äbtissinnenwürde betrachteten. Sie fühlten sich mit der Aufhebung ihres Klosters nicht gleichzeitig auch ihres Äbtissinnenamtes enthoben<sup>38</sup>:

«Obwohl meine Äbtissinnenwürde durch die traurige Klosteraufhebung nicht viel mehr zu bedeuten hat, resigniere ich noch nicht als Äbtissinn, und laut kirchlichen Gesezen kann ich ohne Überweisung eines Verbrechens auf dies oder jene Art, als Äbtissinn nicht abgesetzt werden, habe mir auch mit Wissen gegen den Staat selbst, nichts zu Schulden kommen lassen, dass ich hiedurch verdient, dieser Schande mich unterziehen zu müssen.»

35 StA TG, Pr Kl R, 12. Juli 1848, § 2065; 21. Juli 1848, § 2175; 29. Juli 1848, § 2276; 30. August 1848, § 2674.

36 StA TG, Pr Gr R, 8. August 1848, 260; StA TG, Pr Kl R, 23. September 1848, § 2936. Zu seinem Sekretär wurde Hauptmann J. Scherrer, Märstetten, ernannt.

37 StA TG, Pr Kl R, 6. September 1848, § 2730.

38 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Tänikon, Protestschreiben der Äbtissinnen von Feldbach und Tänikon, 20. Dezember 1848.

Der Regierungsrat trat jedoch auf die beiden Eingaben gar nicht ein. Er begründete seine ablehnende Haltung damit, «dass die Beschwerdeführerinnen in Folge des Kloster-Aufhebungs-Dekrets in der Eigenschaft als Äbtissinnen nicht mehr bestehen»<sup>39</sup>. – Zwei verschiedene Rechtsauffassungen prallten hier aufeinander. Die Äbtissinnen stützten sich auf das allgemeine Kirchenrecht und betrachteten sich trotz Klosteraufhebung weiterhin im Amt. Sie beharrten daher auf dem Besitz ihrer Amtsinsignien. Die Kantonsregierung, sie orientierte sich nach dem Thurgauer Staatsrecht und Staatskirchenrecht, hielt dagegen die Klostervorsteherinnen und Klostervorsteher mit der Aufhebung der Klöster auch ihrer Funktionen enthoben und sprach ihnen daher jeden Anspruch auf ihre Amtsinsignien ab. Sie forderten diese als Zeichen für die Aufhebung.

### *Das Schicksal von Nonnen und Mönchen der aufgehobenen Klöster und Stifte*

Gegen Ende August 1848<sup>1</sup>, also kurz vor der Auflösung der einzelnen Konvente, erteilte der Nuntius den von der Aufhebung betroffenen Nonnen und Mönchen folgende Dispensionen:

1. Nonnen und Mönchen steht es frei, in ein anderes Kloster einzutreten, auch wenn die Ordensregel im neuen Kloster weniger streng ist als dort, wo sie die Profess abgelegt haben.
2. Jene Mönche, die nicht in ein Kloster ihres Ordens zurückkehren können und in den Stand eines Weltgeistlichen überreten, dürfen die Kleider eines Weltgeistlichen tragen. Sie sollten jedoch zur Erinnerung an ihren verlassenen geistlichen Stand ein verborgenes («interius») Zeichen zurück behalten. Wer einfacher Kleriker oder Laie bleiben will, darf geziemende weltliche Kleider tragen. Die Keuschheitsgelübde muss er aber dennoch auf jeden Fall einhalten. Die übrigen Gelübde hat er wenigstens ihrem Gehalt nach zu erfüllen, soweit das in seinem neuen Stande möglich ist. Auch er sollte wie die erste Gruppe ein verborgenes Zeichen tragen.
3. Die Mönche dürfen kirchliche Pfründen annehmen, auch wenn diese mit Residenzpflicht und Seelsorge verbunden sind.
4. Nonnen, die in einem andern Kloster kaum Aufnahme finden können, dürfen einfache, unaufdringliche weltliche Kleider mit einem verborgenen Zeichen ihres Standes tragen und bei Verwandten, Bekannten oder einer ehrbaren Hausmutter wohnen. Sie bleiben aber verpflichtet, ihre

39 StA TG, Pr Kl R, 21. Dezember 1848, § 3834.

1 Das genaue Datum ist unbekannt. Fischingen hat dieses Schreiben am 26. August 1848 erhalten. Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 263 f. und 266.

Keuschheitsgelübde immer einzuhalten. Die übrigen Gelübde müssen sie dem Gehalte nach ebenfalls so gut wie möglich befolgen. Darüber hinaus sind sie dem Priester, in dessen Pfarrei sie leben, zu Gehorsam verpflichtet. Sie müssen bereit sein, ins Kloster zurückzukehren, sobald die Hindernisse wieder beseitigt werden können, sofern sie in der Zwischenzeit der apostolische Stuhl nicht von ihren ewigen Gelübden entbunden hat.

5. Nonnen und Mönche sind vom Fastengebot (ieiunium), von andern Verpflichtungen und vom vierzigtägigen Fast- und Abstinenzgebot (quadragesimalis abstinentia) dispensiert. Speziell von ihrer Ordensregel auferlegte Gebote sollen sie in gute Werke und Gebete umwandeln, die sie in ihrem gegenwärtigen Stand erfüllen können. Die Nonnen sollen auch ihre Chorgebete in andere tägliche Gebete umwandeln.
6. Jene Mönche, die nicht in ein Kloster zurückkehren wollen, müssen vor ihrem Gewissen selber entscheiden, ob sie trotz Armutsgelübde Eigentum besitzen und auf ehrenhafte Weise erwerben wollen. Sie dürfen es zu eigenem Unterhalt oder für andere fromme Zwecke verwenden. Sie können es auch für Mitmenschen ausgeben oder an sie verschenken.

Die Konventualinnen von Münsterlingen und Tänikon durften, wie wir bereits erfahren haben, auf ihre Bitten hin mit regierungsrätlicher Erlaubnis sich weiterhin in den bisher bewohnten Räumen ihres Klosters aufzuhalten, die Nonnen von Münsterlingen jedoch nur so lange, «bis dieselben für Erweiterung der Kantonal-Krankenanstalt werden in Anspruch genommen werden»<sup>2</sup>. Den obdachlos gewordenen Klosterfrauen von Feldbach und Kalchrain wies der Kleine Rat das Kloster Feldbach als gemeinsamen Wohnsitz zu. Er verbot ihnen aber die Benutzung der Klosterkirche, so dass sie den Gottesdienst in der nahen Pfarrkirche von Steckborn hätten besuchen müssen. Sichtlich enttäuscht über die Schliessung ihrer Klosterkirche lehnte die Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Feldbach am 31. August im Namen ihres Konventes dieses Angebot ab. Sie verband diese Erklärung mit dem Gesuch, man möge ihnen den Aufenthalt bei ihren Ordensgefährtinnen im Kloster Tänikon gestatten<sup>3</sup>. Der Regierungsrat ging auf dieses Gesuch ein und schloss mit den Konventualinnen von Tänikon und Feldbach einen gemeinsamen Pachtvertrag ab<sup>4</sup>. Die Nonnen von Kalchrain hatten in der Zwischenzeit von Herrn

2 StA TG, Pr Kl R, 26. August 1848, § 2613.

3 StA TG, Klöster und Stifte, Feldbach, Schreiben der Äbtissin von Feldbach an den Kl R, 31. August 1848. – Die ehemalige Klosterkirche Tänikon wurde zur Pfarrkirche umgewandelt und daher nicht geschlossen.

4 StA TG, Pr Kl R, 13. September 1848, § 2827; 27. September 1848, § 2944; 30. September 1848, § 2978.

Wägelin, Besitzer des Paradieser Klostergutes, die Offerte erhalten, sich in dem ehemaligen Klostergebäude von Paradies niederzulassen. Die Höhe des geforderten Pachtzinses ( $\frac{1}{8}$  der jährlichen Pensionen) veranlasste sie jedoch, am 10. September nochmals mit der Bitte an den Regierungsrat zu gelangen, ihnen gegen einen «jährlichen billigen Zins» die Räumlichkeiten ihres ehemaligen Klosters wenigstens so lange zu überlassen, bis sie zu einem andern Zwecke gebraucht würden<sup>5</sup>. Der Regierungsrat konnte jedoch auf dieses Gesuch nicht eintreten, weil er in Kalchrain «in naher Zukunft» eine «Zwang-Arbeits-Anstalt» einrichten wollte<sup>6</sup>. Die Nonnen von Kalchrain sahen sich deshalb gezwungen, das Angebot Wägelins anzunehmen und zogen nach Paradies. Dadurch blühte innerhalb der Paradieser Klostermauern noch einmal für kurze Zeit klösterliches Leben auf. Schon am 13. Oktober 1856 «entliess der Verwalter des Paradieser Klostergutes seine Mieterinnen» wieder<sup>7</sup>. Nun teilte sich der Konvent. Vier Konventualinnen und eine Laienschwester unter Führung von Idda Schäle fanden auf dem Schlossgut Gwiggen bei Bregenz<sup>8</sup> eine neue Heimat. Der andere Teil des Konventes zog zu den Zisterzienserinnen von Feldbach nach Mammern<sup>9</sup>.

Die Äbtissin von Münsterlingen teilte der Regierung am 9. September 1848 im Namen ihres Konventes mit, «dass, da den Konventualinnen der bleibende Wohnsitz im dortigen Kloster nicht zugesichert wurde, sie eine Erklärung rücksichtlich des einstweiligen Verbleibens daselbst, ohne Weisung ihrer geistl. Obern noch nicht abgeben könne, ...»<sup>10</sup>. Ihrem Gesuch vom 4. Oktober 1848, dass ihr zusammen mit jenen Konventualinnen, die bisher noch keinen andern Aufenthaltsort gefunden haben (ungefähr neun, zum Teil «hoch betagte oder sehr kränkliche Mitglieder, die weder nähere Verwandte noch Bekannte haben»), der Wohnsitz in Münsterlingen noch für einige Zeit gestattet bleiben möge, wenigstens bis sie für alle einen passenden Wohnort gefunden habe, wurde entsprochen<sup>11</sup>. Anscheinend verliessen sie aber noch im Jahre

5 StA TG, Klöster und Stifte, Kalchrain, Schreiben der Äbtissin von Kalchrain an die Regierung, 10. September 1848.

6 StA TG, Pr Kl R, 13. September 1848, § 2828. – Vgl. auch: StA TG, Pr Kl R, 25. Oktober 1848, § 3290; 9. November 1848, § 3401.

7 Schib, Paradies, 94.

8 1856 gelang es dem Prior des Klosters Wettingen-Mehrerau, Martin Raymann (1864–1878 Abt dieses Klosters), das baufällige Schlösschen Gwiggen um 44 000 fl. zu erwerben.

9 Die Konventualin *Agatha Hammer* hatten den Konvent schon im dritten Quartal 1855 verlassen und war ins Kloster Au bei Einsiedeln gezogen. Doch schon im Jahre 1859 tauchte sie wieder in Gwiggen auf. StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnungen 1855, 1856, 1857 und 1859.

10 StA TG, Pr Kl R, 13. September 1848, § 2826 a.

11 StA TG, Klöster und Stifte, Münsterlingen, Schreiben der Äbtissin von Münsterlingen an den Kl R, 4. Oktober 1848. – Vgl. auch: StA TG, Pr Kl R, 9. Oktober 1848, § 3093.

1848 Münsterlingen und zogen auf die Insel Reichenau, wo sie in der Nähe der ehemaligen Abtei ein Landhaus erwerben konnten<sup>12</sup>.

Nur der Konvent von Tänikon konnte also auch nach der Klosteraufhebung weiterhin ungestört in seinem ehemaligen Kloster bleiben<sup>13</sup>. Niemand hinderte ihn an der Durchführung seiner Gottesdienste und der Einhaltung der Ordensregel. Im November 1848 zogen auch die Zisterzienserinnen von Feldbach, denen bekanntlich die Benutzung der Feldbacher Klosterkirche untersagt worden war, nach Tänikon<sup>14</sup>. Als sich Regierung und Parlament 1850 entschlossen, das Klostergut Tänikon zu verkaufen, mussten die vereinigten Konvente von Feldbach und Tänikon um ihren Wohnsitz bangen<sup>15</sup>. Die neue Besitzerin, Nina von Planta aus Samedan, die Mutter von Nationalrat Andreas von Planta, willigte jedoch in die Erneuerung des Pachtvertrages ein. – Schon Ende August 1853 trennten sich die beiden Konvente wieder und verliessen gleichzeitig Tänikon. Die Frauen von Feldbach zogen ins Schlösschen Mammern, das von einem Herrn Merian von Basel erworben werden konnte<sup>16</sup>. Hier blieben sie bis 1864, um dann zusammen mit den Frauen von Kalchrain, die sich 1856 ihnen angeschlossen hatten, ins Kloster Mariastern in

12 Die Äbtissin *Maria Nicolaa Bernarda Huber* bezog das Landhaus auf der Reichenau zusammen mit fünf Konventualinnen und drei Laienschwestern. Die übrigen sechs Nonnen und drei Laienschwestern waren nach der Aufhebung entweder in ein anderes Kloster eingetreten oder lebten seither bei Verwandten oder Bekannten.

StA TG, Finanzwesen, Klosterzentralverwaltung, Verschiedenes, Verzeichnis der Pensionsberechtigten, 1851; StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnung 1849; StA TG, Finanzwesen, Pensionen 1848–1861.

Die Konventualin *Josepha Agnes Bollmann* muss spätestens anfangs 1851 Reichenau wieder verlassen haben, um in ihre Heimat nach Bottighofen bei Kreuzlingen zu ziehen. Ab 1855 lebte sie in Konstanz. StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnung 1851 und 1855; StA TG, Finanzwesen, Pensionen 1848–1861. Dafür kehrte 1854 die Konventualin *Aloisia Wildi*, die nach der Klosteraufhebung in ihre Heimat gezogen war, zu ihrem Konvent zurück. StA TG, Finanzwesen, Pensionen 1848–1861; Klosterrechnung 1854.

13 Der gesamte Konvent blieb in Tänikon zusammen mit Ausnahme der Konventualin *Lutgardis Keust*. Sie zog nach der Klosteraufhebung zu ihren Verwandten nach Boswil zurück, wo sie am 2. November 1853 starb. Die anscheinend geisteskranke *Aurelia Gruber* war schon 1838 nach Hause entlassen worden. StA TG, Finanzwesen, Pensionen 1848–1861; Klosterrechnung 1849.

14 Die Konventualin *Benedikta Zeltner* trat nach der Aufhebung ihres Klosters im Jahre 1848 ins Zisterzienserinnenkloster Frauenthal bei Cham ein. Ende 1853 oder anfangs 1854 kehrte sie aber wieder zu den Feldbacher Nonnen zurück. *Roberta Dubler* zog 1848 zum Arzt Dr. Lenz nach Warth. StA TG, Finanzwesen, Pensionen 1848–1861; Klosterrechnung 1848, 1854.

15 StA TG, Pr K1 R, 15. Februar 1850, § 377; 16. Februar 1850, § 396; 20. Februar 1850, § 436; StA TG, Pr Gr R, 18. Februar 1850, 21; 19. Februar 1850, 34 f.

16 Am 5. August 1853 übernahm ein gewisser Pater Getulius Schnyder in Wurmsbach am Obersee das Schlösschen von Albert Merian um 25200 Fr. Am 28. Januar 1856 erwarb es Prior Martin Raymann für die Zisterzienser von Mehrerau. Stauber, Geschichte der Herrschaften und der Gemeinde Mammern, 235.

Gwiggen zu ziehen<sup>17</sup>. Die Tänikoner Äbtissin Johanna Rutz liess sich nach der Trennung der Konvente zusammen mit der Laienschwester Paula Grendelmeyer im ehemaligen Kloster Paradies nieder, wo sich ja bereits die Zisterzienserinnen von Kalchrain aufhielten. Die übrigen Nonnen von Tänikon fanden im ehemaligen Kapuzinerkloster Frauenfeld eine neue Heimat<sup>18</sup>. Durch Todesfälle nahm ihre Zahl bis 1869 so sehr ab, dass es ihnen schwer fiel, das reparaturbedürftige Klösterchen weiter zu unterhalten und zu verzinsen (Ausfall von Pensionen). Diese Tatsache, die Verfassungsrevision von 1869 und die Aufhebung von St. Katharinental mag sie zum Entschluss veranlasst haben, das ehemalige Kapuzinerklosterchen an die Kirchgemeinde Frauenfeld zu verkaufen und der Einladung ihrer Mitschwestern von Feldbach und Kalchrain nach Mariastern-Gwiggen zu folgen. Jetzt, 21 Jahre nach der Klosteraufhebung, vereinigten sich also die drei stark zusammengeschrumpften Konvente der drei thurgauischen Zisterzienserinnenklöster in Gwiggen zu einem einzigen<sup>19</sup>.

Am 30. August kamen die Fischinger Mönche nach den Aufzeichnungen von Pater Maurus Tschudi zu ihrer letzten Kapitelsversammlung zusammen. Hier beschlossen sie unter anderem<sup>20</sup>, im Monat September sich noch täglich zur Konventsmesse und zu den Chorgebeten zu versammeln. Am 27. September wollten sie zum letzten Mal vor der Auflösung des Konventes zu einem fei-

17 Nach Kuhn wechselten die in Mammern wohnhaft gewesenen Nonnen schon im Jahre 1861 nach Mariastern, Gwiggen. Nater gibt an einer Stelle (403) das Jahr 1861 und an einer anderen Stelle (405) den 31. Juli 1864 an. In den Akten finden wir erst hinter den Auszahlungen des dritten Quartals (24. September) 1864 den Vermerk «Mariastern». Alle früheren Auszahlungen gingen noch nach Mammern. Kuhn, *Thurgovia Sacra*, 3, 28; Nater, Tänikon 402 ff.; StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnung 1853, 1859; Staatsrechnung 1861 ff.; Pensionen 1848–1861, 1862–1877.

18 Nach Nater zog auch die Konventualin *Maria Anna Krapf* zusammen mit ihrer Äbtissin nach Paradies. Laut Klosterrechnung wurde aber ihre Pension 1854 und im ersten Quartal 1855 noch nach Frauenfeld gesandt. Sie kann also demnach frühestens nach dem 26. März nach Paradies gezogen sein. Nach der Räumung von Paradies (Ende 1856) zog sie sich nach Wil SG zurück. – *Schwester Grendelmeyer* kehrte 1856 wieder zu ihrem Konvent nach Frauenfeld zurück. Sie starb am 5. Juni 1872 in Gwiggen. Nater, Tänikon, 403; StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnungen 1853–1859; Staatsrechnungen 1860 ff.; Pensionen 1848–1861, 1862–1877.

19 Bei ihrem Auszug aus Frauenfeld, Oktober 1869, lebten noch vier Konventualinnen und drei Laienschwestern. StA TG, Staatswesen, Staatsrechnungen 1868, 1869, 1870; Pensionen 1862–1877. Der neue Konvent «Mariastern» bestand aus 17 Mitgliedern (neun Konventualinnen und acht Laienschwestern); und zwar stammten aus dem ehemaligen Kloster Feldbach die Frauen: *Augustina Fröhlich* und *Josepha Keller*; und die Schwestern: *Verena Ramsperger*, *Magdalena Baumgartner* und *Martha Notter*; aus Kalchrain die Frauen: *Idda Schäli*, *Franziska Zeller* und *Rosalia Hegi*; und die beiden Schwestern: *Verena Schweizer* und *Magdalena Schlatter*; aus Tänikon schliesslich die Frauen: *Regina Stätzler*, *Dominika Mehlem*, *Augustina Baumgartner* und *Johanna Disteli*; und die Schwestern *Antonia Schwager*, *Aloisia Künzli* und *Paula Grendelmeyer*. – *Augustina Fröhlich* amtete als erste Äbtissin und *Idda Schäli* als Priorin. StA TG, Finanzwesen, Pensionen 1862–1877.

20 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 267 f.

erlichen «Seel- und Lobamt mit Choral-Gesang» zusammentreffen. Gleichzeitig versprachen sie sich, trotz Aufhebung ihrer Gemeinschaft «durch werkthätige Hilfe» miteinander verbunden zu bleiben. Zu diesem Zweck wollten sie sich jährlich an einem «vorher zu bestimmenden Tag und Ort versammeln», um einen «gemeinschaftlichen und feierlichen Gottesdienst» zu feiern. – Wie der Chronist Maurus Benediktus Tschudi weiter berichtete, mussten die Mönche am 2. Oktober ihr Kloster, «sie, die Eigenthümer ihr heimatliches Haus» für immer verlassen<sup>21</sup>. Mit Ausnahme von Pater Sebastian Lehmann (er wurde Beichtiger im Kapuzinerkloster Wassenstein AR) und Pater Coelestin Schnellmann (Beichtiger im Kapuzinerinnenkloster Grimmenstein AI) blieben die Fischinger Mönche vorläufig im Kanton und übernahmen Pfarrpfründen und Kaplaneien<sup>22</sup>.

Von Mörikofer wissen wir, dass auch die Kartäuser bis zu ihrem Auszug aus Ittingen Ende September 1848 streng nach der Ordensregel lebten<sup>23</sup>:

«Namentlich imponirte mir aber die unabänderliche strenge Beobachtung ihrer Ordensregel bis auf den letzten Tag.»

Diesen letzten Tag schilderte er wie folgt<sup>24</sup>:

«Als die Frist, innert welcher die Karthäuser noch im Kloster bleiben durften, verstrichen war, erhielt ich den Auftrag, mich zur Überwachung des

21 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 269.

22 *Karl Zwick* (Prior) amtete bis 1852 als Pfarrer in Fischingen; 1853/54 war er Vikar in Lommis; 1854 zog er sich nach Wil zurück; er starb am 28. Februar 1861. *Johann Baptist Bannwart* starb schon am 27. Dezember 1848 in seinem Heimatort Bichelsee. *Meinrad Kälin* wurde Pfarrer in Bichelsee und starb am 3. Dezember 1851. *Peregrin Küng* übernahm die Kaplanei Lommis und starb hier am 13. August 1850. *Bernhard Gyr* war bis 1854 Pfarrer in Lommis; 1855 zog er nach Wangen; ab 1856 lebte er in Wil. *Benedikt Hollenstein* wurde Kaplan in Frauenfeld; er starb hier am 21. Mai 1866. *Augustin Merk* war bis 1855 Pfarrer in Bettwiesen, von 1855 bis April 1857 Pfarrer in Welfensberg; er zog am 1. Mai 1857 nach Wil und starb hier am 16. Juni 1858. *Ambros Bürgisser* starb am 8. März 1849 als Kaplan in Fischingen. *Gregor Gassmann* amtete bis 1852 als Pfarrer in Dussnang; 1852/53 war er Kaplan in Lommis; er starb am 20. April 1853. *Ignaz Schneider* war bis 1858 Pfarrer in Aadorf; am 27. Mai 1858 zog er nach Wassenstein (Kapuzinerinnenkloster); er starb am 3. Januar 1866. *Maurus Tschudi* war bis 1850 Pfarrer in Au; von 1851–1855 hielt er sich ebenfalls in Wassenstein und von 1856–1862 in Grimmenstein auf; 1862 trat er ins Kloster Einsiedeln ein. *Sebastian Leemann* starb am 27. August in Wassenstein bei Teufen. *Coelestin Schnellmann* lebte nach der Aufhebung bis Ende 1851 in Grimmenstein (Kapuzinerinnenkloster); er starb am 28. August 1860 in Schmerikon.

StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnungen 1849 ff.; Pensionen 1848–1861, 1862–1877.

23 Mörikofer, Ittingen, 9.

24 Mörikofer, Ittingen, 12 f. Die Überwachung des Auszuges hatte sich aufgedrängt, weil der Prior bereits vorher «zwey Sättel nebst Reitgeschirr» auf Klosterrechnung anfertigen und nach Winterthur transportieren liess. StA TG, Pr Kl R, 23. September 1848, § 2917; 27. September 1848, § 2952.

Abzuges nach Ittingen zu verfügen, und so brachte ich mit den Mönchen die letzte Nacht im Kloster zu. Am Nachtmahle sah ich zum ersten Male sämmtliche fünf Brüder versammelt, nun alle in schwarzer Tracht. Stille Trauer lag auf allen Gesichtern, mehrere konnten nicht essen. Als nun der anwesende Pfarrer von Warth, der freundliche Nachbar, sich zu einem theilnehmenden und tiefgefühlten Abschiedsworte erhob, brachen die Schleusen des Schmerzes unaufhaltsam los und der sonst so fröhliche ehemalige Dragoner<sup>25</sup> schluchzte wie ein Kind. Wie gerne wären die guten Patres, statt sich von nun an gemütlich auf's Ohr zu legen, um Mitternacht zum Horengesang aufgestanden und hätten nach alter Übung der Länge nach auf den harten Boden sich hingestreckt.»

Die Ittinger Mönche waren nicht für die Seelsorge ausgebildet. Ihre Ordensregel liess eine solche Tätigkeit nicht zu. So übernahmen sie nach der Aufhebung ihres Klosters auch keine Kaplaneien oder Pfarrpfründen. Die meisten von ihnen waren dazu wohl auch kaum in der Lage. Sie unternahmen aber auch nicht den Versuch, in einem anderen, klosterfreundlicheren Kanton oder im Ausland eine neue Klostergemeinschaft aufzubauen oder sich gemeinsam einem bestehenden Kartäuserkloster anzuschliessen. Jeder ging seinen eigenen Weg. Die wenigsten traten in ein anderes Kloster ein<sup>26</sup>. – Die Kreuzlinger Mönche engagierten sich nach dem Auszug aus ihrem Kloster wie die Fischinger Patres hauptsächlich in der einheimischen Seelsorge<sup>27</sup>. – Dem Chorherrenstift Bischofszell, das als Weltpriesterinstitut im Klostergesetz von 1848 ausdrücklich von der Aufhebung ausgenommen worden war, war auch keine lange Lebensdauer mehr beschieden. Es wurde am 22. September 1852 durch einen Grossratsbeschluss aufgelöst<sup>28</sup>.

Das Kloster St. Katharinental, das seine Weiterexistenz dem sogenannten Epavenrecht verdankte, demzufolge die Güter aufgehobener Klöster jenen Staaten zufallen, auf dessen Gebiet sie liegen, konnte sich noch bis 1869 halten; dann fiel auch dieses Kloster dem Zeitgeist zum Opfer. – Das sogenannte Epavenrecht ist schon in den Jahren 1856/57 durch einen Staatsvertrag zwischen dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Thurgau beseitigt

25 Der Ausdruck «Dragoner» darf nicht wörtlich genommen werden. Er ist eine Anspielung auf den bereits zitierten Ausspruch Mörikofers (70 f): «In der Mussezeit amüsierte er sich vorzüglich mit Reiterstücken auf seinem prächtigen Schimmel». – Mörikofer, Ittingen, 7 f.

26 *Prior Bernhard König* zog nach Schwyz; vom ersten Quartal 1862 an finden wir ihn in Niederbronn (Elsass), vermutlich fand er hier bei den Niederbronner Schwestern («Kongregation vom Allerheiligsten Heilande», gegründet 1849) Aufnahme; er starb am 3. März 1873. *Bruno Lombis* ging vorerst nach Gries (Benediktinerkloster); vor dem 14. Juni 1851 trat er ins Kartäuserkloster bei Pavia ein; er starb hier am 4. Juni 1852. *Johann Baptist Moret* lebte bis 1852 in Warth oder Lommis (im Verzeichnis über die Pensionen wird Warth, in den Rechnungen der Klosterzentralverwaltung hingegen Lommis als Aufenthaltsort angegeben); von

1853–1858 muss er in Wil gelebt haben; 1859 zog er nach Romont; hier starb er am 25. April 1862. *Nikolaus Emser* lebte nach der Aufhebung in Homburg, wo er am 7. Mai 1853 starb. *Peter Weber* begab sich nach der Aufhebung nach St. Katharinental; 1859 zog er nach Diesenhofen und gegen Ende des gleichen Jahres nach Niederbüren SG; hier starb er am 18. April 1862. *Joseph Siegwart* zog nach der Aufhebung nach Münnerstadt in Bayern (Augustinerkloster); von 1851–1853 lebte er in Würzburg (vermutlich ebenfalls bei den Augustinereremiten; es gab hier jedoch auch ein Benediktinerkloster und eine Kartause); 1853 kehrte er wieder in die Schweiz zurück und zwar nach Rheinau (Benediktinerkloster). 1862 zog er zusammen mit Bernhard König nach Niederbronn; aber schon vom vierten Quartal 1864 an hielt er sich wieder in Würzburg auf; hier starb er am 2. Februar 1869.

*Konrad Conradi*, bereits am 4. August 1839 aus dem Kloster ausgetreten, lebte bis 1857 in Diessenhofen; 1857 zog er nach Rheinfelden. Ein Schreiben des Bischofs von Basel vom 11. April 1858 an den bischöflichen Kommissar, das dem ehemaligen Mönch die Ausübung jeglicher priesterlicher Funktionen im Bistum Basel untersagte, bevor er sich von seiner Hausälterin getrennt haben werde, veranlasste ihn wohl, das Bistum zu verlassen. Ab Mitte 1858 finden wir ihn im Kanton Schwyz, vorerst in Arth, dann in Lachen. Die nächsten Stationen hießen Steinerberg, Reichenburg und ab 1861 Tuggen. Hier blieb er bis 1886. Von diesem Jahr an hielt er sich bis zu seinem Tode (vermutlich Ende 1894) in Chur (Kreuzspital) auf. *Benedikt Senn*, bereits am 21. April 1839 aus dem Kloster ausgetreten, hielt sich bis zu seinem Tode am 23. Mai 1852 in St. Fiden auf. *Anthelm Schaad* trat schon 1831 aus Gesundheitsgründen aus dem Kloster aus (Pr Kl R, 12. November 1831, § 1252). Er begab sich zu Verwandten nach Rodersdorf SO. Hier starb er am 27. Juli 1855. *Johannes Jäger*, Bruder, zog nach der Aufhebung in seine Solothurner Heimat und lebte bis zu seinem Tode am 17. Oktober 1860 in Breitenbach. *Benedikt Menz*, Bruder, kehrte nach einem Aufenthalt in Zürich ebenfalls in seine Heimat, Willisau, zurück. Bis 1860 lebte er in der Innerschweiz, abwechselungsweise in Willisau, Zug und Luzern. 1860 zog er nach München. Von 1862 bis 1868 hielt er sich in Weggis auf. Von 1868 an lebte er bis zu seinem Tode im zweiten Quartal 1886 wieder in Willisau. StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnungen 1849 ff; Pensionen 1848–1861, 1862–1877.

- 27 *Lorenz Keller* privatisierte in Ermatingen, wo er am 13. April 1855 starb. *Philipp Weber* wurde Pfarrer in Güttingen; im zweiten Quartal 1862 zog er nach Obergoldach. Hier starb er am 13. März 1865. *Anton Meyer* wurde Kaplan in Frauenfeld; 1854 zog er sich infolge eines Augenleidens nach Konstanz zurück. *Prosper Schneider* amtete bis 1856 als Pfarrer in Gündelhart; von Ende 1856–1872 war er Pfarrer in Steinebrunn. Ab 1872 lebte er in Diessenhofen. *Karl Biumi* übernahm die Pfarrpfründe von Hüttwilen. Sie wurde ihm jedoch bereits am 16. September 1850 auf Geheiss des bischöflichen Ordinariats Solothurn wegen eines Sittlichkeitsdeliktes wieder entzogen; zusätzlich untersagte man ihm jede seelsorgerliche Tätigkeit im Bistum. Er zog daraufhin (1851) nach München. Von 1854–1858 lebte er in Neu Ötting. 1859/60 hielt er sich in Mehrerau auf. 1862 zog er nach Lindau. Er starb am 28. Juni 1865 in Freiburg im Breisgau. *Franz Moser* wurde Pfarrer in Kreuzlingen; Ende 1855 oder anfangs 1856 zog er sich nach Gossau zurück. Hier starb er am 15. April 1856. *Augustin Dinkel* wurde Pfarrer in Altnau und 1873 Kaplan in Arbon. *Meinrad Steinauer* übernahm die Kaplanei Arbon, wo er am 31. Juli 1868 starb. *Augustin Fuchs* blieb 1849 noch in Kreuzlingen; 1850 hielt er sich in Einsiedeln auf; von 1851–1861 fand er in St. Fiden Aufnahme; im folgenden Jahr muss er sich in Heiligkreuz aufgehalten haben. Seinen Lebensabend verbrachte er ab 1862 im Kloster Mehrerau. Er starb am 10. Februar 1874. *Konrad Kleiser* blieb in Kreuzlingen, vorerst als Archivar und Bibliothekar der Klosterbibliotheken und Religionslehrer am Lehrerseminar; ab 1860 amtete er als Pfarrer in Kreuzlingen. Am 13. Mai resignierte er aus Alters- und Krankheitsgründen auf die Pfarrstelle und bald darauf auch als Seminarlehrer. Er blieb jedoch bis zu seinem Tode am 17. Dezember 1890 in Kreuzlingen. StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnungen 1849 ff.; Pensionen 1848–1877.
- 28 StA TG, Pr Gr R, 22. September 1852, 26 f.

worden<sup>29</sup>. Im Jahre 1861 verkaufte die Thurgauer Regierung den im Badischen gelegenen Staffelwald um 330000 Gulden an die badische Staatsdomäne<sup>30</sup>. Damit stand einer künftigen Aufhebung des letzten thurgauischen Klosters nichts mehr im Wege. Im Jahre 1866 schlug dann auch die «staatswirthschaftliche Commission» dem Grossen Rat vor, das Dominikanerinnenkloster aufzulösen, um die landwirtschaftliche Schule und das Lehrerseminar nach St. Katharinental verlegen zu können. Das Parlament lehnte dieses Begehren am 28. November jedoch klar mit 75 zu 18 Stimmen ab<sup>31</sup>. Rund zwei Jahre später beschloss der Verfassungsrat mit 56 gegen 43 Stimmen, die Aufhebung des Klosters St. Katharinental in der neuen Verfassung zu verankern<sup>32</sup>. Trotz energischer Einsprüche von katholischer Seite trat der Verfassungsrat in der zweiten Lesung mit 63 zu 36 Stimmen noch deutlicher für die Aufhebung des letzten Thurgauer Klosters ein<sup>33</sup>. Die endgültige Entscheidung fiel am 28. Februar 1869 mit der Annahme der Verfassung durch das Thurgauer Volk. Im August 1869 verliessen die Klosterfrauen von St. Katharinental den Kanton Thurgau für immer und zogen unter Führung von Abt Leodegar Ineichen, der sich seit der Aufhebung des Klosters Rheinau im Jahre 1862 im Kloster St. Katharinental aufhielt, nach Schänis<sup>34</sup>. Das Klostergebäude St. Katharinental wurde vom Kanton Thurgau übernommen, der darin ein kantonales «Kranken- und Greisen-Asyl» einrichtete<sup>35</sup>.

29 Der Staatsvertrag wurde am 6. Dezember 1856 abgeschlossen und am 7./10. August 1857 ratifiziert. StA TG, Pr Kl R, 17. August 1859, § 1705.

30 StA TG, Pr Kl R, 26. Juni 1861, § 1161.

31 StA TG, Pr Gr R, 28. November 1866, 210 f. – Die Abstimmung erfolgte mit Namensaufruf.

32 StA TG, Kantonsverfassung 1869, Pr Verfassungsrat, 17. November 1868.

33 StA TG, Kantonsverfassung 1869, Eingabe des kath. Volkes des Kantons an den Verfassungsrath zur Wahrung seiner Interessen. August 1868, mit 3722 Unterschriften; StA TG, Kantonsverfassung 1869, Pr Verfassungsrat, 20. Januar 1869.

34 Vgl. Boesch, Rheinau, 25.

35 StA TG, Pr Kl R, 20. November 1869, § 2291; 8. April 1870, § 661.

## 5. Schlusswort

Seit dem Beginn der Befreiungsbewegung im Thurgau anfangs 1798 begann für die hier ansässigen Klöster eine Zeit des Bangens. Sie lebten seither bis zu ihrem Untergange im Jahre 1848, beziehungsweise 1869, andauernd in der Schwebe zwischen Weiterexistenz und Aufhebung. Das Weinfelder Komitee dachte zwar noch nicht an eine Aufhebung der Klöster. Es konnte sich einen solchen Schritt weder aus politischen noch aus wirtschaftlichen Gründen erlauben. Dem Landesausschuss ging es bei seinen Verfügungen in erster Linie darum, die Klöster, die bisher als Werkzeuge der Vögte die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt hatten, in Zukunft von der Politik fernzuhalten, sie vor Übergriffen revolutionär gesinnter Kreise zu schützen, sie vor dem wirtschaftlichen Ruin zu bewahren und eine eventuelle Kapitalflucht zu verhindern. Die Übergriffe des Ausschusses auf das Klostervermögen (Zwangsanleihen) müssen auf die Mittellosigkeit des jungen Kantons zurückgeführt werden. Das Komitee deshalb der antiklösterlichen Gesinnung zu bezichtigen, ginge wohl zu weit.

Mit der französischen Besetzung wurden die Klöster erstmals ernsthaft gefährdet. Die Helvetische Regierung erklärte die Klöster zu Nationalgütern. Staatliche Klosterverwalter wurden eingesetzt und die Novizenaufnahme verboten. Mit allen Mitteln versuchte man Nonnen und Mönche zum Austritt aus den Klöstern zu bewegen. Die Klöster, vor allem die meditativen Orden, waren den führenden Helvetikern ein Dorn im Auge. Diese brachten ihrer Ansicht nach keinen volkswirtschaftlichen Nutzen. Sie galten als Parasiten, die das «Volksvermögen» verzehrten, als Vertreter einer schwarzen Vergangenheit, als Unterdrücker, Zinseintreiber, kurz, als die Partner der alten, verhassten Herren. Die Orden verstießen gegen ihre Auffassung von der Freiheit des Individuums. Die vom Geiste des Rationalismus und der Aufklärung beeinflussten Politiker konnten zudem dem meditativen Leben kein Verständnis mehr entgegenbringen. Es widersprach ihrer Lebensauffassung. Zu Klosteraufhebungen kam es jedoch trotz der antiklösterlichen Stimmung noch nicht. Der Aufbau des jungen Staates band vorderhand die Kräfte der Politiker. Sie hatten zu wenig Zeit, um sich eingehender mit den Klöstern beschäftigen zu können.

Während der Mediationszeit verbesserte sich die Situation der Klöster wieder. Die einzelnen Kantone mussten auf Druck der Tagsatzung hin die staatlichen Klosterverwalter wieder entlassen, die Klostergüter den einzelnen Orden wieder zurückerstatten und die Novizenaufnahme wieder gestatten. Der Stand Thurgau beugte sich diesen Anweisungen nur widerwillig nach mehreren Warnungen. Mit der erzwungenen Rückgabe der Klostergüter verlor der junge Stand Thurgau weitgehend seine wirtschaftliche Grundlage; ausserdem befürchtete er, durch ein zu rasches Nachgeben seine mühsam erkämpfte Souveränität zu verlieren. Wirtschaftliche und politische Gründe und nicht ideologische, antiklösterliche Motive veranlassten ihn also zum Widerstand gegen die Tagsatzungsbeschlüsse. – Für die Klöster begann mit der Mediationszeit eine Phase der Entspannung und Erholung. Sie erhielten Gelegenheit, sich den Forderungen der Zeit anzupassen, gemeinnützige Anstalten aufzubauen und sich für das allgemeine Wohl einzusetzen, kurz, sich unentbehrlich zu machen. An Vorschlägen, Ermunterungen und Ermahnungen von aussen fehlte es nicht. Nur wenige Konvente verstanden jedoch die Zeichen der Zeit. Nur wenige konnten ihre Lage richtig einschätzen und beurteilen. Die politische Beruhigung wirkte auf die meisten einschläfernd. Sie wollten die gutgemeinten Ermunterungen und Ermahnungen nicht hören. Man glaubte die Gefahr endgültig gebannt und hoffte auf noch bessere Zeiten. Zu Zugeständnissen an den Zeitgeist war man nicht bereit.

Im Jahre 1830 kam im Kanton Thurgau eine neue, im Geiste der Aufklärung und des Rationalismus aufgewachsene und erzogene Politikergeneration an die Macht. Sie konnte wie die Helvetiker den Klöstern kein Verständnis mehr entgegenbringen. Der Sinn für das Meditative ging ihr gänzlich ab. Die Klöster waren ihrer Meinung nach überlebte Anstalten, die keine Daseinsberechtigung mehr hatten. Sie hatten sich ihren ursprünglichen Zwecken entfremdet. Der Staat und andere Institutionen hatten ihre früheren Aufgaben übernommen. Die Klöster erfüllten ihrer Ansicht nach den Stiftungszweck nicht mehr. Ihre Reichtümer sollten daher ebenfalls vom Staat übernommen werden. Die Klöster müssten aufgehoben werden, bevor ihre Insassen den ganzen Besitz verprasst hätten. Der Grosse Rat war jedoch vorderhand noch zu sehr mit der Verfassungsrevision beschäftigt, um sich eingehend mit Klosterpolitik befassen zu können. Die junge radikal-liberale Gruppe um Thomas Bornhauser begnügte sich vorläufig damit, dass in der neuen Verfassung die Klöster nicht mehr ausdrücklich unter den Schutz des Staates gestellt wurden. Mit weitergehenden Forderungen hielt man sich noch zurück, um das neue Verfassungswerk nicht unnötig zu gefährden. – Durch die Badener Konferenz und andere kirchenpolitische Ereignisse in der Eidgenossenschaft trat auch im Kanton Thurgau die Kirchenpolitik allgemein und die Klosterpolitik im besondern ins Zentrum des Interesses. Ein neues Klostergesetz wurde in Angriff genommen. In der ersten Klosterdebatte des Grossen Rates im Jahre 1836

stellte der katholische Arzt Dr. Waldmann aus Arbon für die meisten Parlamentarier völlig überraschend den Antrag, alle Klöster im Kanton aufzuheben. Der Antrag wurde von Thomas Bornhauser und seinen Anhängern mit Begeisterung aufgenommen und unterstützt. Obwohl die liberale Mehrheit die Klöster als Fremdkörper im neuen Staatswesen betrachtete, begnügte man sich vorläufig mit der Aufhebung des beinahe ausgestorbenen Klarissinnenklosters Paradies, mit einem einstweiligen Novizenaufnahmeverbot und der Einführung der Staatsverwaltung. Damit war der erste Schritt zur allgemeinen Klosteraufhebung getan. Die Annahme des Antrags Waldmann-Bornhauser erschien der Mehrheit des Grossen Rates noch zu kühn. Man fürchtete sich vor den Folgen eines Bundesbruches (Verletzung von Artikel 12 des Bundesvertrags); man wollte die kantonale Souveränität nicht leichtsinnig aufs Spiel setzen. Die Reaktion der Tagsatzungsmehrheit auf die Aargauer Klosteraufhebung im Jahre 1841 zeigte, dass die Befürchtungen der Thurgauer Parlamentarier nicht ganz unbegründet waren. Im Schatten der Aargauer Ereignisse massen die Eidgenössischen Stände auch der Thurgauer Klosterpolitik wieder grössere Bedeutung zu. Im Jahre 1843 musste der Thurgauer Grosse Rat auf Druck der Tagsatzung hin das «provisorische» Novizenaufnahmeverbot aus dem Jahr 1836 wieder rückgängig machen. Die Hoffnung der Klöster und der klosterfreundlichen Kreise auf ein liberales Novizengesetz blieb jedoch unerfüllt. Das Novizenaufnahmeverbot wurde zwar formell beseitigt. Die Zulassung von Novizen schränkte man im neuen Gesetz jedoch durch verschiedene Auflagen so stark ein, dass der neue Erlass beinahe die Wirkung eines Verbotes erhalten musste. Die Aufhebung aller Klöster mit Ausnahme von St. Katharinental im Jahre 1848 war die logische Folge der Klosterpolitik der radikal-liberalen Mehrheit in Regierung und Parlament. Sie darf nicht wie in einigen älteren Abhandlungen als aggressiver Akt der protestantischen Mehrheit gegenüber der katholischen Minderheit bezeichnet werden. Die Aufhebung der Thurgauer Klöster war ein politischer und kein konfessioneller Akt. Weltanschauliche und ökonomische Motive standen eindeutig über den religiösen.

# ANHANG

## Nr. 1

Unmassgebliche Vorschläge eines Thurgäuischen Volksfreunds zur Erlangung der bürgerlichen Frey- und Gleichheit und einer Volks-Regierung. Allen Freunden der Freiheit gewidmet zur reiflichen Überlegung.

Die Gründe alle anzuführen, die eine Abänderung der Regierungs-Form und eine Revolution im Thurgau wünschenswerth und nothwendig machen, wäre wohl ein überflüssiges Werk. Welcher Patriot, der das Thurgäu kennt, fühlt nicht mit Wehmuth, wie wir noch unter dem Juche so vieler kleiner weltlicher und geistlicher Tyrannen stehen und wie noch die ganze Last des Feudal-Systems und der Regierung auf uns liegen, eine Frucht der barbarischen Jahrhunderte und Zeiten der Finsterniss, wo die Menschheit so tief erniedriget worden war, dass ihr sogar wenig Gefühl für Menschenrecht und Freiheit übrig blieb und man sie als ein gedultiges Lastthier unbestraft beladen konnte.

Welch ein herrliches von Gott mit allem nöthigen zu einem reichlichen Unterhalt gesegnetes Land bewohnen wir! Welch eine Freude, diesen herrlichen Anblick von einem Standpunkt, der eine ausgedehnte Aussicht gewährt, an einem Sommertage zu betrachten! Aber niederschlagend ist dann auch für den wahren Patrioten, der gerne seine lieben Bürger diese zeitlichen Güter froh geniessen sehen möchte, wenn er denken muss, ein grosser Theil der reichen Ernte, womit Gott die Mühe und den Schweiss des Landmanns segnet, und ein grosser Theil der Früchte des Weinstocks, auf die der arme Winzer mit harter und saurer Arbeit das ganze Jahr hoffet und harret, wird müssigen Mönchen, Pfaffen und Nonnen zu Theil und ihnen sogar ausser Landes zugeführt! Wie traurig ist auch die Betrachtung der Justizpflege in unserm Lande, die ganz nur darauf eingerichtet scheint, das Geld aus dem Beutel der Unterthanen zu locken und im Trüben zu fischen, unbesorgt um Recht oder ohne Recht, und ganz ohnthalig das Wohl des Vaterlands zu befördern! Tausend allgemeine Thatsachen beweisen nur allzu klar die Wahrheit dieser Klagen!

Nun scheinen alle Umstände eine Revolution zum Besten unsers Vaterlandes zu erfordern und solche ist nicht nur möglich, sondern höchst nöthig, wenn wir Thurgäuer nicht noch unglücklicher oder gar die Beute benachbarter Mächte werden wollen!

Die grossen Auftritte, die sich in der Schweiz vor unsren Augen zutragen; die wichtigen und grossen Schritte, welche die benachbarten Völker (die Unterthanen waren wie wir) mit so glücklichem Erfolge zu Erlangung einer erwünschten Freiheit schon gethan haben –, Alles, Alles, fordert uns auf, nicht unthalig und müssig zu bleiben, sondern vielmehr alles anzuwenden, dass wir Ehr und Lob verdienen und die Früchte einer gut eingerichteten Volksregierung, der einzigen, die auf jetzige Zeiten und Bedürfnisse passen, froh geniessen mögen.

Liebe Mitbürger, waget die ersten Schritte zu euerer Befreiung mit Muth und Entschlossenheit, und mit Vertrauen auf den segnenden Einfluss der göttlichen Vorsehung, aber verbindet mit dem Eifer und dem Feuer der Begeisterung für Freiheit auch die kälteste und ruhigste Überlegung aller der Mittel und Wege, dieselbige zu erlangen, und vergesset dabei niemals, dass Gesetzlosigkeit und Freiheit und die Auflösung aller Bande der bürgerlichen Gesellschaft die Quelle von unzählbarem Elend ist. Seid langsam im Berathen, aber schnell in der Ausführung euerer Massregeln. Nach diesen Grundsätzen, die allein den wahren Patrioten und Menschenfreund ausmachen und in all seinen Handlungen leiten müssen, könnte man sich unmassgeblich folgendes zur Richtschnur dienen lassen:

- 1 Bei den herrschenden Religionsparteien die vollkommenste Sicherheit und unbeschränkteste Ausübung derselben und die Stiftung zum Unterhalte der Lehrer der Religion, der Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen auf das heiligste versichern und sie dabei mit aller Macht schützen und schirmen.
- 2 Das Leben, die Sicherheit und das Eigenthum aller Einwohner unsers Vaterlands von allen Ständen, auch selbst derjenigen Personen, die nicht einstimmig mit uns denken und handeln oder sich auch unserer Absicht widersetzen, trachten zu bewahren und versichern, so dass sie keinen andern Zwang leiden müssen als den Umständen zur Erlangung unserer Befreiung höchst nöthig sind.
- 3 Die Erklärung, dass wir freie unabhängige Leute, die sich selbst regieren, sein wollen auf eine anständige aber kräftige mann- und standhafte Weise an die bis dato regierenden hohen Stände der Eidgenossenschaft gelangen zu lassen, mit der Aussierung, dass wir uns ferner nicht von ihnen trennen, vielmehr uns noch näher an sie anschliessen und als freie Leute in den Schweizerbund aufgenommen zu werden wünschen; als Bund- und Eidgenossen würden wir Vermögen und Leben zur Erhaltung der Unabhängigkeit unsers gemeinsamen Vaterlandes und zu seiner Vertheidigung gegen alle feindlichen Angriffe mit Freuden aufopfern und alle unsere Kräfte für das allgemeine Wohl daran wenden, mithin als Bundesgenossen dem allgemeinen Besten gewiss nützlicher als bedrängte Unterthanen sein.
- 4 Die freie Kompagnie und andere freiwillige Mannschaft bewaffnen und die Klöster, Statthaltereien und Schlösser besetzen und solche gegen Raub und Gewaltthätigkeiten zu beschützen; wo man aber bei der Wahl der Offiziere höchst vorsichtig sein muss, um kluge, rechtschaffene und vertraute Männer zu erlesen, die den Eifer und die Hitze des Volkes zu mässigen und zu leiten wissen, so dass unsere Revolution durch keine Gewaltthätigkeiten oder Gräuelthaten befleckt würde.
- 5 Wenn man einer ziemlichen Anzahl angesehener, vermöglicher Personen zu Gunsten der Revolution in allen VIII Quartieren versichert wäre, so könnte man jedes Quartier besonders versammeln, damit das Volk sich Ausschüsse erwähle zu Einrichtung eines Regierungsplans und anderer zum Wohl des Landes erforderlicher Sachen.
- 6 Wann ein solcher Plan nach kluger Überlegung zu Stande gekommen und die Revolution reif geworden, endlich eine allgemeine Landsgemeinde einzutheilen, um ihr den entworfenen Regierungsplan zu Annahme und Bestätigung vorzulegen und sie zur Wahlung der Landesvorsteher schreiten zu lassen.

Dies wären die sechs Punkte, welche zur Erlangung einer bürgerlichen Freiheit und Gleichheit und einer Volksregierung zu befolgen mir nothwendig scheinen, alles übrige,

als Abschaffung der Gerichtsherrlichkeiten, des Adels, der Majoritätsgüter, Auskauf der Grundzinsen und Zehnten, Anwendung und Verkauf der als National-Eigenthum erklärten Güter u.s.w. würden sich von selbst in der Folge geben.

Der Verfasser dieser unmassgeblichen patriotischen Meinung empfiehlt solche allen Freunden der Freiheit und Gleichheit, die sich um das Thurgäu verdient machen wollen, zu reiflicher Überlegung und wünscht von Herzen allen redlichen Bemühungen für Freiheit und Volksglück den besten Erfolg.

Gegeben den 23. Jenner 1798.  
(*Pupikofer, Landsgemeinde, 19 ff.*)

## Nr. 2

### Decret

#### Über die Verwaltung der innländischen Klöster.

Der Kleine Rath des Cantons Thurgau. Nach Erfüllung des 1sten § des Nachtrags der Vermittlungs-Akte, die Klöster betreffend, und zu nöthiger näherer Festsetzung ihrer Verhältnisse zum Canton,

verordnet:

1. Die Regierung des Cantons behält die Klöster unter ihrer Oberaufsicht.
2. Die Klöster treten mit 1. May 1804 wieder in die Selbstverwaltung des sämtlichen Kloster-Eigenthums, und ihre Vorsteher in das daheriche Dispositum ein.
3. Im Laufe des Maymonats wird in jedem Kloster ein genaues und vollständiges Vermögens-Inventarium aufgenommen werden, auf dessen Fundament hin die Übergabe für die künftige Selbstverwaltung sich gründen solle.
4. Die bisherigen Verwalter schliessen ihre Rechnung mit 1. May 1804 ab, und sind von diesem Tag an ihrer Verwaltung entlassen; sie haben ihre diessfälligen Rechnungen spätestens inner 6 Wochen, von dem Datum dieses Decrets an, zu berichten, und in duplo der Regierung zu behändigen.
5. Vom 1. May an, werden die neuen Rechnungen für die Selbstverwaltung der Klöster, und von der Disposition der Kloster-Vorsteher ausgehend, eröffnet.
6. Zu Führung der Selbstverwaltungs-Rechnungen wird in jedem Kloster ein besonderer untergeordneter Buchhalter aufgestellt werden, welchen die Regierung ernennt und in Pflicht nimmt.
7. In den Frauenklöstern, wo es ohnehin eines vom Kloster aufzustellenden Verwalters bedarf, kann entweder der Verwalter in der Person des Buchhalters, oder der Buchhalter in der Person des Verwalters, vereinigt werden.
8. Die specificierten Kloster-Rechnungen, welche die Kloster-Vorsteher durch die aufgestellten Buchhalter zu bilden haben, werden alljährlich im May der Regierung abgelegt.
9. Sämmtlichen Klöstern bleibt jeder Verkauf und jede Veräusserung von Klostergütern, ausser der Bewilligung der Regierung, untersagt.

10. Ein besonderes Decret wird bestimmen, welche jährlichen Beyträge jedes Kloster im Verhältniss seiner Kräfte an die Staatsbedürfnisse zu leisten hat.
11. Die Aufnahme von Novizen kann nur auf specielle Bewilligung der Regierung, und unter den besonders dabey festzusetzenden Bedingnüssen geschehen.
12. Rücksichtlich auf das Kloster Paradies, bey welchem besondere Umstände und Verhältnisse obwalten, hat es bey dem unterm 25. Aprill a.c. genommenen besondern Beschluss sein unverändertes Verbleiben.
13. Gegenwärtiges Decret solle dem Tagblatt der Gesetze eingerückt, und sämmtlichen Klöstern besonders zur Kenntniss gebracht werden.

Gegeben Frauenfeld, den 11. May 1804.

(*Tagblatt*, 2, 160 ff.)

### Nr. 3

Rechnungsführung der Klöster; Abänderung des Dekretes vom 11ten May 1804.

#### Dekret

Wir Präsident und Regierungsräthe des Kantons Thurgau,  
 Nachdem Wir schon laut Dekret vom 11. May 1804 zu Erfüllung der Mediations-Akte die Klöster in die Selbstverwaltung des sämmtlichen Kloster-Eigenthums eingesetzt, und den Umständen angemessen befunden haben, durch eigene von Uns aufgestellte Buchhalter Uns über den Zustand ihres Vermögens und ihrer Rechnungsführung die gehörige Einsicht zu verschaffen, und da nun, nachdem wir diese erlangt haben, die fernere Anstellung solcher Buchhalter nicht weiter nothwendig, u. auch eine getreue Verwaltung von Seite der Klöster um so eher zu erwarten ist, da sie mit den religiösen Pflichten ihrer Vorsteher, mit dem Interesse der Corporation, und mit der Existenz derselben, in genauester Verbindung steht;

verordnen:

1. Die in Folge des 6. 7. und 8ten Artikels des Dekrets vom 11ten May 1804 aufgestellten Buchhalter sind hiemit entlassen.
2. Sie werden die, laut Artikel 8. gedachten Dekrets im May abzulegen vorgeschriebene specificierte Klosterrechnung von den Kloster-Vorstehern und ihnen unterschrieben der Regierung mit Ende dieses Monats einreichen.
3. In denjenigen Klöstern, wo das gemäss vorgedachten Dekrets erforderliche neue Vermögens-Inventarium noch nicht aufgenommen werden konnte, wird dieses ohne Aufschub mit möglichster Beförderung geschehen, und ein Doppel bey der Regierung und eines im Kloster aufbewahrt werden.
4. Die Kloster-Vorsteher und Vorsteherinnen werden alljährlich im May der Regierung eine specificierte Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben einreichen, und die dafür erforderlichen Belege in Bereitschaft halten, um dieselben nöthigen Falls vorlegen zu können.

5. Die Kloster-Vorsteher und Vorsteherinnen werden bey der Zustellung gegenwärtigen Dekrets und nachher jedesmal bey einer neuen Wahl derselben zu Handen der Regierung folgende schriftliche Zusicherung an Eides-Statt einreichen:

«Ich, der Abt (Abtissinn oder Priorin) des Klosters N.N. gelobe bey Ehre u. Würde, und bey Allem was mir heilig ist, für mich, und im Namen des ganzen Convents, das anvertraute Kloster-Vermögen getreu und gewissenhaft zu besorgen, darüber nach Vorschrift der Regierung genaue Rechnung zu führen, und in dieselbe pünktlich all'und jedes Einnehmen und Ausgeben einzuschreiben, mithin nichts zu verwenden, was nicht in dieselbe gebracht werden wird; auch ohne Bewilligung der Regierung von den Klostergütern nichts zu verkaufen, noch zu veräussern, und bey Anstellung der zur Verwaltung erforderlichen Personen solche Auswahl zu treffen, dass auf ihre Treue und Pünktlichkeit, sich verlassen werden darf.

Zur Bekräftigung dessen habe ich gegenwärtige Urkunde dem versammelten Convent vorgelesen, und in dessen Gegenwart eigenhändig in seinem und meinem Namen unter Aufdrückung des gewöhnlichen Siegels unterschrieben;» So geschehen

6. Gegenwärtiges Dekret solle dem Tagblatt der Gesetze eingerückt, und jedem Kloster ein Exemplar davon mit der Einladung zugestellt werden, dasselbe in Vollziehung zu setzen.

Gegeben Frauenfeld, den 15. Juny 1805.  
(*Tagblatt*, 4, 183 ff.)

#### Nr. 4

##### Endliche Festsetzung der Verhältnisse der Klöster Gesez.

Wir Präsident, Klein und Grosse Räthe des Kantons Thurgau,

Nachdem Uns von den Klöstern und Stiften des Kantons die Bitte vorgelegt worden: Dass ihnen für die Novizen-Aufnahme die günstige Bewilligung ertheilt werden möchte; und nach anerkannter Notwendigkeit, diessfalls, so wie über das Verhältniss der Klöster zum Staat, das Nähere gesezlich zu bestimmen, haben, nach hierüber statt gefundener reiflicher Berathung,

verordnet:

1. Den im Umfang des Kantons Thurgau gelegenen Klöstern und Stiften
  - a. Dem Benediktiner Mannskloster zu Fischingen,
  - b. Dem regulirten Chorherrenstift zu Kreuzlingen,
  - c. Dem Carthäuser Kloster zu Ittingen,
  - d. Dem Benediktiner Frauenkloster zu Münsterlingen,
  - e. Dem Cisterzienser Frauenkloster zu Dänikon,
  - f. Dem Cisterzienser Frauenkloster zu Feldbach,
  - g. Dem Norbertiner Frauenkloster zu Kalchrain,
  - h. Dem Dominikaner Frauenkloster zu St. Katharinathal,bleibt ihre Fortdauer versichert, und sie haben sich des Landesherrlichen Schizes zu erfreuen, insofern sie sich für die Religion, den Staat, und die bürgerliche Gesell-

schaft, gemeinnützig zu machen streben werden, und so lange nicht Mangel an hinreichenden Unterhaltsmitteln, oder eintretende besonders wichtige Gründe gegen ihre weitere Existenz gebiethen.

Sie stehen immittelst unter besonderer Oberaufsicht der Regierung.

2. Sämmliche Klöster und Stifte sind verpflichtet, entweder vermittelst den Kenntnissen und Fähigkeiten ihrer Glieder für den Unterricht der Jugend, und Volksbildung – oder, wo örtliche Umstände sich dafür eignen, vermittelst Verpflegungsanstalten – oder mit ihrem Vermögen, für Kirchen- Schul- und Armenanstalten, zum Besten ihrer Mitmenschen beyzutragen. Die Art und Weise, wie sie dieses, je nach Verschiedenheit der Umstände und Kräfte, thun sollen, bleibt den Beschlüssen der Regierung zu bestimmen vorbehalten.
3. Sie haben ausser diesem, an die jährlich allgemeinen Vermögensanlagen und Kantonssteuern für die Staatsbedürfnisse, nach billigem, von der Regierung aufzustellenden Verhältniss beyzutragen.
4. Nach diesen Voraussetzungen wird den Klöstern und Stiften die Annahme von Novizen, und aus diesen die Aufnahme von Conventualen, unter folgenden weiten Bedingnissen gestattet:
  - a. Die Kantonsbürger sollen, insofern sich dergleichen finden, zum voraus und ausschliessend aufgenommen werden.
  - b. Nach den Kantonsbürgern, und in Abgang der hinreichenden Anzahl aus solchen, soll den Schweizerbürgern, mit Ausschluss der Fremden, Zutritt gegeben werden.
  - c. Wenn weder Kantons- noch Schweizer-Bürger sich in hinreichender Zahl finden, so sollen dann erst auch Fremde – jedoch diese jedesmal nur mit Vorwissen der Regierung – aufgenommen werden mögen.
  - d. Die Novizen, welche Kantonsbürger sind, können zu Conventualen aufgenommen werden, ohne einige Mitgabe, und dürfen dem Kloster keine Mitgabe, welche die Summe von fl. 500 übersteigt, einbringen.
  - e. Die Novizen, welche Schweizerbürger sind, haben, wenn sie zu Conventualen aufgenommen werden, eine Mitgabe von wenigstens fl. 600 zu leisten.
  - f. Die Novizen, welche weder Kantons- noch Schweizerbürger sind, müssen, wenn sie zu Conventualen aufgenommen werden wollen, die Summe von wenigstens fl. 1200 als Mitgabe einbringen können.
  - g. Bey der Aufnahme von Novizen, haben die Klöster und Stifte, in welchen Bildungsanstalten eingeführt sind, besonders auf taugliche Subjekte zu sehen, und immer denen den Vorzug zu geben, welche sich durch Kenntnisse und Fähigkeiten am meisten auszeichnen, und wenn es um Aufnahme eines Subjekts mit ganz vorzüglichen Verdiensten zu thun seyn sollte, welchem die Einbringung der festgesetzten Mitgabe unmöglich fallen möchte, so kann ein solches in diesem Fall mit eingeholter Bewilligung der Regierung auch mit einer mindern Mitgabe zum Capitular angenommen werden.
  - h. Von der einbringenden Mitgabssumme eines jeden neuen Conventualen wird von dem betreffenden Kloster oder Stift jedesmal ein Viertheil in die Cassa für Kirchen- Schul- und Armenanstalten abgeliefert.
  - i. Es dürfen weder Novizen noch Capitularen durch Zwang aufgenommen werden; – eine solche Aufnahme hat keine Gültigkeit, und das Kloster, wel-

ches sich dieselbe zu Schulden kommen lässt, ist der Novizenaufnahme auf immer verlustig erklärt.

- k. Die Zahl der jedem Kloster oder Stift anzunehmen bewilligten Novizen und Conventualen kann, angemessen den Statuten, dem Bedürfniss, und dem Vermögen, bis zu der Zahl hinauf geführt werden, auf welche die Kloster-glieder vormals in ihrer Vollständigkeit stiegen – als:

Für das Kloster Fischingen, bis auf	30.
Für das Stift Kreuzlingen, bis auf	24.
Für das Kloster Carthaus, bis auf	17.
Für das Kloster Münsterlingen, bis auf	24.
Für das Kloster Dänikon, bis auf	23.
Für das Kloster Feldbach, bis auf	22.
Für das Kloster Kalchrain, bis auf	22.
Für das Kloster St. Katharinathal, bis auf	28.

- l. Allemal nach geschehendem Eintritt eines Individuums in's Noviziat, so wie auch später, bevor ein solches Individuum Profess ablegt, geschieht davon an die Regierung Anzeige.

- m. Wenn der Fall eintreten würde, dass ein Kloster oder Stift aus besondern Beweggründen die Annahme von Novizen und Conventualen über die festgesetzte Zahl hinauf wünschen sollte, so bleibt dies besonderer Bewilligung und besondern Bedingnissen unterworfen, welche bey der Regierung nachzusuchen sind.

5. Dem Kapuzinerkloster zu Frauenfeld ist die Fortdauer gleicherweise zugesichert, so lange sich seine Glieder wie bisher in der Aushülfe für die Seelsorge thätig beweisen werden; und es wird seine Besetzung von der Schweizerprovinz des Ordens, so wie dem Orden die Wiedereröffnung des Noviziats aus dem katholischen Theile des Kantons bewillig't.
6. Dem Collegiatstift Bischofszell wird eben so seine weitere Existenz gewährt; indessen bleibt über die Bedingnisse – angemessen seinen besondern Verhältnissen – absonderliche Verordnung und Bestimmung vorbehalten.
7. Betreffend des Clarissen-Frauenkloster Paradies bleibt es ganz bey den – angemessen seinen ökonomischen Umständen – bereits unterm 25ten April 1804 von der Regierung getroffenen Verfügungen, welche hier ledigerdingen bestätig't werden.
8. Was dann die Verwaltung der Klöster und Stifte betrifft, so wird diessfalls ganz dem von der Regierung bereits hierüber erlassenen Dekret vom 15ten Juny 1805 gerufen, und sein Inhalt in bleibende Kraft erkennt.
9. Denen im Kanton gelegenen abgerissenen Besitzungen und Statthaltereyen, welche Klöstern und Stiften in andern Kantonen zuständig sind, wird gleich den Klöstern des Kantons, der landesherrliche Schuz zugesichert; dagegen haben sie aber auch, in gleichem Verhältniss, wie jene, an die jährlichen Kantons-Anlagen und Steuern, nach dem von der Regierung aufzustellenden Maassstabe, unverweigernd beyzutragen.
10. Das Vermögen der Klöster und Stifte im Kanton bleibt für seine im Geist der Stiftung liegende Bestimmung, für religiose und moralische Zweke, garantirt; und ausser den an die jährlichen allgemeinen Anlagen in die Kantonskasse zu entrichtenden Steuern, sollen alle weiters zu leistenden Beyträge, so wie auch das mehr oder min-

dere Vermögen derjenigen Klöster und Stifte, die allenfalls in der Folgezeit, im Fall eintretender besonderer Gründe und Veranlassungen, mit Vorwissen des päpstlichen Stuhls, eingehen könnten, zu keinen andern Zweken, als immer nur für Kirchen- Schul- und Armen-Anstalten verwendet werden.

11. Dem Kleinen Rath ist die Vollziehung dieses Gesetzes und seine Bekanntmachung aufgetragen.

Gegeben in Unserer Grossen Rathsversammlung, Frauenfeld den 9. May 1806.  
(*Tagblatt*, 5, 163)

### Nr. 5

#### Kurze Übersicht des oeconomischen Bestandes der im Umfang unsers Kantons liegenden Klöster und Stifte.

##### *1. Das Benediktiner Mannskloster Fischingen*

Personale: Canonici capitulares:

18 Patres, worunter 2 Thurgauer und 16 aus andern Kantonen.

2 Fratres profissi, 1 Thurgauer und 1 Aargauer.

Das Kloster hat an Liegenschaften, die unmittelbar oder Schupflehenweise benutzt wurden, nach altem Urbar:

circa	226	Juchart	Wiesen,		
circa	373	Juchart	Ackerland,		
circa	46½	Juchart	Reben,		
circa	218½	Juchart	Waldung,		
circa	<u>147½</u>	Juchart	Waiden.		
				Summa	1011½ Juchart.

An Linienlehen:

circa	342	Juchart	Wiesen,		
circa	884	Juchart	Ackerland,		
circa	1	Juchart	Reben,		
circa	557	Juchart	Waldung,		
circa	<u>99</u>	Juchart	Waiden.		
				Summa	1783 Juchart.

Im Kanton St. Gallen:

circa	36	Juchart	Wiesen,		
circa	57¾	Juchart	Ackerland,		
circa	<u>74½</u>	Juchart	Waldung.		
				Summa	168¼ Juchart

Dieses sämmtliche Grundeigenthum ist noch vorhanden.

Von den Gefällen sind seit Anno 1804 abgelöst:	
an Capital .....	fl. 48667.—
veräusserte Liegenschaften im	
Kanton St. Gallen .....	fl. 13475.—
	fl. 62142.—
die Passiva von 1804 betrugten .....	fl. 76865.32
die damaligen Actif-Kapitalien .....	fl. 31028.—
Überschuss der Passiven .....	fl. 45837.32
Gegenwärtig sind Passif-Kapitalien	fl. 60900.—
wozu noch eine Stiftung des Fürsten	
von St. Gallen, der Fond der Kap-	
pelle zu Wittenwyl.....	fl. 4421.—
an Actif-Kapitalien dagegen .....	fl. 65321.—
diesmaliger Überschuss der Passiven	fl. 39184.39
folglich Verminderung der Passiven	fl. 26136.21
Rückschlag seit 1804	fl. 19701.11
	fl. 42440.49

Als Ursache dieses Rückschlages werden die Fehljahre von 1812 bis 1818 und die Theuren von 1816 und 1817 angegeben.

Ein Theil des Rechnungswesens besorgt der Herr Prälat von fl. 9000 à 12000 Einnahmen und Ausgaben.

Ein andrer Theil der Grosskeller mit fl. 3000 à 3500 Einnahmen und Ausgaben.

Vollständige zusammengestellte Rechnungen finden sich nicht vor. - Das Gesammt-Vermögen mag in circa fl. 205000 Anschlag bestehen.

Statthalterey Lommis, zu Fischingen gehörig.

Dieselbe besitzt an Gütern, die eigen beworben werden:

circa 68½	Juchart	Wiesen,
circa 174	Juchart	Ackerfeld,
circa 28	Juchart	Reben,
circa 235	Juchart	Waldung.

An Liniengütern: Konnten nicht angegeben werden.

Das Grundzins- und Zehent-Capital hat einen Abgang erlitten:

vom Capital .....	fl. 34060.—
Dagegen wurden Lasten abgelöst .....	fl. 5912.36
An Geldcapitalien sind vorhanden.....	fl. 30039.—
Anno 1804 betrug der Status netto .....	fl. 12767.—
Aktif-Capital-Vermehrung	fl. 17272.—
	fl. 23184.36
Einbusse seit 1804 .....	fl. 10875.24

Man stützt diesen Abgang hauptsächlich auf die Fehljahre in Wein, die theure Zeit, und auf den Capital-Zuschuss, so bey Übernahme des verpachteten Hofes zu eigener Benutzung hat gemacht werden müssen.

Jahresrechnungen finden sich von dem ehevorigen Statthalter Wehrli her keine vollständig geführten vor. – Die Geldrechnung hat jährlich bei fl. 3000 à 3500 Einnahmen und Ausgaben. –

Der Kantonal-Anlag ist auf fl. 105000 Vermögen bestimmt.

## *2. Reguliertes Chorherren-Stift zu Kreuzlingen*

Personale:

10 Capitularen, 4 Canonici professi, 1 Thurgauer, 5 aus andern Kantonen und 8 Fremde.

Die Inventur von 1804 weiset ein Vermögen von fl. 421 723. 3 kr. Dasselbe besteht nun gegenwärtig, wie

Activa: Im Kanton Thurgau

an Liegenschaften, angeschlagen wie 1804	fl. 167136.—
an Grundzinsen	fl. 83298.30
an Zehnten	fl. 22535.—
an Geld Capitalien	fl. 82720.—
an Wein	fl. 21660.—
an Früchten	fl. 3503.36
Im Kanton Zürich an Grundzinsen	fl. 9525.53
Im Schwäbischen Zehnten	fl. 3338.20
 Aktiva	 fl. 393717.19

Passiva: an Rückzinsen und

Competenzen	fl. 5775.40	
Geld Capitalien	1800.—	
		fl. 7575.40

fl. 386141.39

fl. 35581.24

Hiemit Deficit seit 1804

Als etwannige Competenz dieses Rückschlages sey das Mobiliar bedeutend vermehrt und zur Verbesserung der Landwirtschaft bedeutende Vorschüsse gemacht worden.

## *3. Das Carthäuser-Kloster Ittingen*

Personale: 10 Capitularen, 6 Schweizer und 4 Ausländer.

Bestand des Grundbesitzthums:

Unter unmittelbarer Selbstbewerbung:

circa 108	Juchart	Wiesen,
circa 130	Juchart	Ackerfeld,
circa 54	Juchart	Reben,
circa 247	Juchart	Waldung.

Summa 539 Juchart.

Dann Schupflehenweise ausgelehnt:

circa 119 $\frac{3}{4}$	Juchart	Wiesen,
circa 441 $\frac{1}{4}$	Juchart	Ackerfeld,
circa 27 $\frac{3}{4}$	Juchart	Reben,
circa 64 $\frac{1}{4}$	Juchart	Waldung und Thurwuhrstauden.

Summa 653 Juchart.

Vermögens-Evaluation

1. An Kloster-Gebäuden .....	fl. 26887.30
2. An zerstreuten Gebäuden.....	fl. 9060.—
3. An Schupflehen-Gebäuden .....	fl. 16642.—
4. An Liegenschaften .....	fl. 103614.55
5. An Erblehen-Grundzins-Capital .....	fl. 35958.41
6. An Zehent-Capitalien .....	fl. 111221.33
7. An Capitalien und Zinsausstände.....	fl. 339445.42
8. An activen Weinschulden.....	fl. 3280.12
9. An Anschlag des Weinlagers à 2½ fl. pr. Eimer .....	fl. 66653.—
10. An Baarschaft.....	fl. 16000.—

Summa der Activa

An Passiven pr. Competenzen, Bau-  
pflicht und Capitalien im Anschlag.....

Vermögensbestand laut Rechnung vom  
Sept. 1834

Bey der Steuerberechnung von 1806  
wurde das Gesamtvermögen mit In-  
begriff der Fahrnisse auf.....  
berechnet, so dass sich nun ein Vor-  
schlag ergibt von.....  
was auf das Jahr kaum fl. 4400 beträgt.

fl. 728763.33

fl. 55615.34

fl. 673147.59

fl. 550000.—

fl. 123147.—

fl. 673147.—

#### 4. Das Benediktiner-Frauenkloster Münsterlingen

Personale: 19 Conventfrauen, worunter 5 Thurgauerinnen, 6 aus andern Kantonen  
und 8 Fremde. 7 Layenschwestern.

Das Kloster besitzt an Liegenschaften:

circa	138	Juchart	1	Vierling Wieswachs,
circa	130	Juchart	1	Vierling Ackerfeld,
circa	19	Juchart	6/10	Vierling Reben,
circa	310	Juchart	-	Vierling Waldung.

Summa 597 Juchart 2<sup>6/10</sup> Vrlg.

Approximativer Anschlag des gegenwärtigen Vermögens.

1. An Liegenschaften mit Inbegriff von				
fl. 70991 Gebäude.....				fl. 113328.—
2. Grundzinscapital .....				fl. 45067.—
3. Zehnten .....				fl. 28477.—
4. Capitalien .....				fl. 2172.—
5. Gefälle im Ausland in Capitalwerth .....				fl. 6500.—
Summa der Acitva				fl. 195544.—

An Passiva: Rückzinse und Competenzen	fl. 35868	
verzinsliche Schulden	fl. 30000	

fl. 65868.—

Das jetzige Klostervermögen reduziert sich auf fl. 129676.—

Die Zusammenstellung dieses Bestandes gegen den von 1804 biethet folgendes Ergebniss:

An Grundzins-Capital von Anno 1804	fl. 83241.—	
laut gegenwärtigem Inventar .....	fl. 45067.—	
Abgang		fl. 38174.—
Zehnt-Capital-Bestand Anno 1804	fl. 87874.—	
Zehnt-Capital-Bestand gegenwärtiger	fl. 28477.—	
Verminderung des Zehntcapitals		fl. 59397.—
Gegenwärtige Passif-Schulden	fl. 30174.16	
die von Anno 1804 betrugen	fl. 10871.55	
Vermehrung der Schulden		fl. 19302.21
An Capital-Einnahmen von abgelösten Gefällen im Ausland		
wurde totaliter consumiert .....	fl. 19459.—	
		fl. 136332.21
Dagegen wurden an Grundlasten vom Kloster abgelöst	fl. 10000.—	
Als Rückschlag seit 1840 ergiebt sich.....	fl. 126332.21	

Ordentliche geführte Rechnungen haben nicht vorgewiesen werden können.

### 5. Das Cisterzienser-Frauenkloster Dänikon

Personale: 18 Conventfrauen; 3 Thurgauerinnen, 13 aus andern Kantonen und 2 Fremde.

Das Vermögen desselben besteht meistens in Liegenschaften, nämlich:

circa	566	Juchart	Wiesen,
circa	1688	Juchart	Ackerfeld,
circa	35	Juchart	Reben,
circa	301	Juchart	Holz,
circa	350	Juchart	Weiden.

Summa 2940 Juchart.

Zum Theil im Kanton Zürich gelegen.

Seit 1840 wurden circa 13 Juchart Land veräussert an die Fabriketablissements in Adorf und die Brandgeschädigten zu Bauplätzen mit

einem Erlös von.....	fl. 4000.—
Abbezahlte Grundgefalle seit 1804 .....	fl. 38351.45
Summa	fl. 42351.45

Dagegen wurden:

1. an Grundbeschwerden getilgt fl. 12057.51

2. an Passif-Capitalien zurückbezahlt fl. 14109.—

3. Gegenwärtig

sind Aktif-

Capitalposten.... fl. 28597.—

Anno 1804

waren ..... fl. 14109.—

Vermehrung an

Capitalien fl. 11089.—

fl. 37255.51

Rückschlag..... fl. 5095.54

An den Kirchenbau wurde eine Baarauslage von circa fl. 4000 verwendet; auch findet sich ein grösserer Vorrath an mehrern Produkten als Anno 1804 vor.

Über die ganze Wirtschaft sind vollständige Jahresrechnungen, aus denen der Gang der Verwaltung ersichtlich ist.

Die Geldrechnung hat eine jährliche Einnahme von fl. 8000 à 9000, und eben so viele Ausgaben.

## 6. Das Cisterzienser-Frauenkloster Feldbach

Personale: 13 Conventfrauen; 2 Thurgauerinnen, 10 aus andern Kantonen und 1 Fremde.

Das Kloster Feldbach besitzt an Liegenschaften zu Steckborn:

circa	56	Juchart	Wiesen,
circa	30	Juchart	Ackerland,
circa	10	Juchart	Reben,
circa	4	Juchart	Waldung.

Summa 100 Juchart.

Dann die Höfe Helmertshausen, Seelwiesen, Ohnwylen und Tegermoos, welch letzter durch einen Pfandheimschlag acquiriert wurde. Diese enthalten:

circa	204	Juchart	Wiesen,
circa	377	Juchart	Ackerland,
circa	81	Juchart	Waldung und Weiden, und fernes
circa	279½	Juchart	Waldung und Weiden

Von den Lehen und Grundzinsen wurde seit 1804 ein Capital-Betrag abgelöst von fl. 13285.49

Anno 1804 waren an Capitalien	fl. 12728.50
wovon Passiva .....	fl. 1866.25
	fl. 10866.25
gegenwärtig sind noch vorhanden	fl. 6560.—
folglich Verminderung	fl. 4306.25
Jetzige Passif-Capitalien	fl. 3300.—
	fl. 20892.14
an Rückzinsen wurden abbezahlt	fl. 400.—
Abgang an Vermögen in den letzten 30 Jahren	fl. 20492.14
Gegenüber einem Bestand von annoch circa	fl. 120000.—

Von den incamerierten Gütern sind circa fl. 26000 zurückerstattet worden.

Bey dem Zurückbleiben der Einkünfte aus Schwaben, und nachdem durch die Kriegskosten von 1798 bis 1802 beinahe alle fruhern Capitalien haben aufgeopfert werden müssen, konnte das Kloster auch bey sehr grosser Sparsamkeit den Rückschlag nicht vermeiden.

Rechnungen wurden immer ordentlich geführt, die alle vorhanden sind.

## 7. Das Norbertiner-Frauenkloster Kalchrain

Personale: 15 Conventfrauen; 4 Thurgauerinnen, 8 aus andern Kantonen und 3 Fremde

An Grundeigenthum:

circa	118	Juchart	Wiesen,
circa	278½	Juchart	Ackerfeld,
circa	17½	Juchart	Reben,
circa	189	Juchart	Waldung,
circa	8	Juchart	Weiden und Wiesen.

Summa 611 Juchart.

An Liegenschaften wurden seit 1804 verkauft	fl. 3900.—
An Grundzinsen und Heuzechnten abgelöst	fl. 7952. 6
Verminderung am Actif-Bestand	fl. 11852. 6
Dagegen sind an Capitalien vorhanden während Anno 1804 abzuzahlende Passiva	fl. 16128.51
	fl. 8465.14
Vermehrung der Capitalien	fl. 7663.37
Rückschlag seit 1804	fl. 4188.29

Die Ursache des Deficits soll daher röhren, dass der Klosterhof Anno 1804 verlehnt war, und dass derselbe seither wieder zu Handen genommen, und mit Vieh und Geschirr wieder besetzt worden, was nicht in die Inventur aufgenommen sey.

Die Geldrechnung besteht zwischen fl. 5000 à 6000 Einnahmen und eben so viel Ausgaben.

Das Gesammtvermögen wurde zu fl. 115000 angesetzt, wobey das Klostergebäude mit fl. 21600 begriffen ist.

Es werden ordentliche Jahresrechnungen geführt.

#### *8. Das Dominikaner-Frauenkloster zu St. Katharinathal*

Personale: 14 Conventfrauen; 4 Thurgauerinnen, 2 aus andern Kantonen und 8 Ausländerinnen

1. Abbezahlte Zehent-Capitalien seit 1804	fl. 75078.58
2. Abbezahlte Grundzinsgefälle	fl. 63842. 2
3. Erlös von verkauften Liegenschaften	fl. 14030.29
Dagegen betragen die Geldcapitalien vom November 1834	fl. 152951.29
im Jahr 1804 nur	fl. 34939
Also mehr angeliehen	fl. 18586
Es erzeugt sich folglich ein Rückschlag von	fl. 16353.—
	fl. 136598.29

Der Grund davon liegt hauptsächlich darin, dass, nachdem durch die Inkammerationen der Gefälle und Liegenschaften in dem benachbarten Deutschland die Einkünfte des Klosters sehr geschwächt wurden, dennoch die Wirthschaft und der Verbrauch im Convent wie ehevor Statt hatte, so dass alljährlich ein Deficit von circa 5000 fl. sich ergab. – Dadurch wurde aber ein Drittheil des Gesammt-Actifstandes des Klosters eingebüßt; erst Anno 1828, wo das Verhältniss untersucht worden, wurden die Ausgaben auf die Einnahmen bestmöglich beschränkt, ohne jedoch auch da Rückschlag vermeiden zu können.

Einige Schuld dieses argen Ergebnisses will man auf das Kloster Paradies werfen, zu dessen Gunsten vieles in Rechnung gestellt worden seye, welcher Umstand aber keineswegs klar nachgewiesen ist.

Die Berechnung des gegenwärtigen Klostervermögens ergibt circa fl. 225 663.– von denen aber ungefähr ein Werth von fl. 78456.– ausser dem Kanton liegt, und wobei ferner die sämmtlichen Gebäulichkeiten mit fl. 54000.– angeschlagen sind.

Das Jahreseinkommen stellt sich dato noch im Durchschnitt auf circa .....	fl. 9970.–
An Ausgaben ausser dem Convent.....	fl. 5910.–
Bleibt für das Convent selbst circa	fl. 4060.–

### *9. Das Clarissen-Frauenkloster Paradies*

Dasselbe stand am Rande des oeconomischen Ruines, als ihm laut Verfügung der Staatsbehörden unterm 25. April 1804 die Selbstverwaltung entzogen wurde, wodurch der Actif-Bestand nun wieder auf folgendes günstigeres Ergebniss kam:

1. Die Liegenschaften bestehen in 1447 Jucharten im Anschlag von .....	fl. 90 000.–
2. An Grundzinsgefällen im Capitalbetrag von.....	fl. 2400.–
3. An neu angelegten Capitalien .....	fl. 30000.–

Die Einkünfte bestehen im Ertrag der Güter, Waldung, einer Mühle, einer Ziegelhütte und Öhle, nebst dem Capital-Vermögen, im Durchschnitt circa fl. 5000.

Die Klostergebäude sind in einem sehr der Verbesserung bedürftigen Zustand.

Vom Personale existiert noch: eine Conventfrau aus dem Badischen und eine Schwester.

### *10. Das Collegiats-Stift Bischofszell*

Personale: 1 Pfarrer, 3 Chorherren und 2 Kapläne.

Der Vergleich des gegenwärtigen oeconomischen Zustandes mit dem von 1804 bildet folgendes Resultat:

Von den im Inventarium von 1804 enthaltenen Liegenschaften wurden seitdem veräussert: drei Kanonikatshöfe, sämmtliche Zehntscheunen, der Hof zu Wylen und ein Stück Holz und Boden im St. Pelagi-Berg; der Erlös betrug fl. 10684. 3

Im Jahr 1804 waren an Grundgefällen vorhanden:

1. An Capital von Grundzinsen .....	fl. 42 439.31
2. An Capital von Hühner und Eier.....	fl. 862.20
3. An Capital von trockenem Zehnten und Miscellen .....	fl. 113 970.28
4. An Capital von Weinzehnten.....	fl. 14 782.35
5. ein metiertes Grundgefall von 2 fl. Zins, oder Capital	fl. 40.–
6. aktueller Betrag der Sacellan honoris-Zehnten	fl. 1 436.–
	fl. 173 530.54

NB. in diesem Capital ist inbegriffen die Grundzins- und Zehntgefälle ab den eigenthümlichen Stiftshöfen, im Capitalbetrag von circa fl. 8200.

Von diesem Vermögenstheil ist noch vorhanden	fl. 78904.58
Erzeigt sich Abgang	fl. 94625.56
An Geldcapitalien waren im Jahre 1804:	
Activa.....	fl. 10882.20
Passiva .....	fl. 10502.23
folglich mehr Activa .....	fl. 379.57
Gegenwärtig sind noch an Passiva von daher	fl. 2000.—
Obigen Vorschuss abgezogen	fl. 379.57
Vermehrung dieser Passiven	fl. 1620. 3

Seit 1804 wurden diese Passiva fernes gesteigert durch:

1. Zu Handen genommene abbezahlt Loskaufskapitalien von der Probstey, Custrey, Fabrikpfleg, dann Loskäufe für die katholische Pfarrey Sulgen, den Kellerschen Stipendien und Messmergüter	fl. 14581. 7
2. Dann für noch abgelöste Gefälle unter den Capitalien begriffen, als ganz bestehend, an denen aber à Conto abbezahlt worden	fl. 2307.20
3. Ferners schuldet das Stift für aufgenommene Capitalien	fl. 12200.—
Summa	fl. 29088.27

Zusammenzug

1. Verkaufte Liegenschaften	fl. 10684. 3
2. Abgang an Capital des Grundzins und Zehnten	fl. 94625.56
3. Vermehrung an Geldcapital-Passiven von 1804 herrührend	fl. 1620. 3
4. Vermehrung der Passiven überhaupt	fl. 29088.27
Summa des Abgangs	fl. 136018.29

Dagegen zeigt sich Vermehrung an Aktiva:

a) An Geldcapitalien sind dato vorhanden	fl. 66102.50
b) An Grundzinsbeschwerden wurden getilgt	fl. 7682.14
Summa	fl. 73785. 4

Schlussrechnung

Die eingezogenen Gefälle und contrahierten Schulden betragen	fl. 136018.29
Im Gegensatz der vermehrten Activa	fl. 73785. 4
Mithin zeigt sich seit Anno 1804 ein Rückschlag von	fl. 62233.25
Die Ursachen dieses Rückschlages entstunden mehr oder weniger in Folgendem:	
1. In dem aus dem Stiftsvermögen bestrittenen Loskauf der Collaturrechte an die innern Stände	fl. 23700.-
2. Die dem Stift seit Anno 1811 auferlegten Pfrundverbesserungsbeyträge, namentlich an die Pfarrherren in Sulgen, und später bewilligte Zulage an die Besoldung	

beider Herren Stiftscapläne von zusammen	
fl. 561.27 kr. jährlich	
3. Die immer steigende Ausgabe für Zinsrückschuss, da früher nicht fl. 50, jetzt über fl. 550 jährlich Rückschuss ertheilt werden muss.	
4. In den bestrittenen ausserordentlichen Baukosten an den Pfrundhäusern und Kirchen; die zwei Pfrundhäuser in Sulgen kosteten allein	fl. 7500.-
5. In der Nachzahlung der Gehalte der Chorherren für die Jahre 1798, 1799 und 1800 von	fl. 5435.-
6. Der neue Bau im Wolfshag, über die aus Brandassecuranz-Kassa erhaltene Entschädigung von	fl. 3000.-
7. Die Beiträge an die katholischen Schulen zu Berg und Göttighofen	fl. 600.-
Ansclag des Vermögens des Stifts in Bezug auf den Kapitalwerth.	
1. Werth der Gebäude in Bischofszell, nach Abzug der Seelsorge-Gebäude	fl. 11776.-
2. Schatzung der Stiftshöfe, mit Inbegriff der Waldung im Thurgau	fl. 45498.-
3. Waldung im Kanton St. Gallen	fl. 2000.-
4. An Grundzins und Zehntcapitalien sind noch vorhanden	fl. 70704.58
5. An Geldcapitalien	fl. 66102.50
6. An Gefällen der Probstey und Custorey circa	fl. 6141.-
	fl. 202222.48
Die Jahres-Einnahmen betragen approximativ und Ausgaben dagegen, als Resultat von mehrern Jahren im Durchschnitt	fl. 8603.32
Es finden sich sehr umständliche Jahresrechnungen vor, die zur Erleichterung der Verwaltung vereinfacht werden könnten.	fl. 8697.26

Der Verwalter hat selbst mit ängstlicher Pünktlichkeit für die Erhaltung des Stiftsvermögens gesorgt und führt sehr gute Ordnung.

Die ausgezogenen Resultate sind annähernd und dürfen als Ergebniss angesehen werden, das bey der specifizierten Aufrechnung wenig differierend sich gestalten wird.

Die Vermögens-Reduktion sämmtlicher Klöster seit den letzten Inventarien beträgt im Ganzen fl. 443 838.39 kr.

Mit einem Vorschlag dagegen ist einzig Ittingen, der im Durchschnitt auf einen Actifbestand von mehr als fl. 600000, wie bereits erwähnt, jährlich nicht auf 400 Louisd'or steigt.

(*StA TG, Gr R, Allgemeine Akten, März 1836, Übersicht über die Vermögensverhältnisse der Klöster, 27. Februar 1836*)

Votum des Herrn Kantonsrath Pfarrer Bornhauser  
zu Begründung seines Antrags für Aufhebung der Klöster im Thurgau.

So oft eine staatsrechtliche Frage zur Sprache gebracht wird, die mehr oder minder den Unterschied der Konfessionen berührt, bemächtigt sich meiner ein gewisses unbehagliches Gefühl, und es wird mir enge ums Herz, enge im weiten, grossen Saal. Auf der einen Seite ehre ich die religiösen Ansichten Anderer auch da, wo ich sie nicht theile, und ich zittere beim blossen Gedanken daran, dass mein Wort vielleicht bei einer ehrenwerthen Klasse meiner Mitbürger gerade das Theuerste und Heiligste verletzen könnte, was der Mensch hat: auf der andern Seite aber erinnere ich mich, dass ich Stellvertreter des thurgauischen Volkes bin, dass ich meinen Eid geschworen habe, nach meiner innigsten Überzeugung alles zu unterstützen, was zum Wohle des ganzen Kantons und zum Wohle des gesammten schweizerischen Vaterlandes gereicht. So behutsam ich daher mit der Aufstellung solcher Fragen wäre, eben so entschieden muss ich wünschen, dass dieselben, wenn sie zur Sprache gebracht, zur Ehre und zum Nutzen des Staates gelöst werden. Von dieser Ansicht geleitet, gestehe ich offen: Ich hätte dem Klostergesetze nicht gerufen. Nachdem aber demselben gerufen worden, so halte ich es für Pflicht des Grossen Rethes, dass er diesen Gegenstand auf eine männliche, würdevolle Weise erledige. Was ich vermag, will ich beitragen zur Erfüllung dieser Pflicht. Auch ich ehre, wie jeder Freund der Geschichte, was die Klöster in vergangenen Tagen für unser Vaterland und für die Menschheit gethan. Manches lebenssattre Herz fand in ihren Mauern Ruhe; manches öde Feld wurde durch sie angebaut, in manches wilde Thal die Saat der sanften Lehre Jesu getragen. Aber Alles hat seine Zeit. Und die Zeit der Klöster ist vorbei. Dass der Hang zum selbstbeschaulichen Leben aufgehört habe, dass die Katholiken Thurgau's sich durch die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams nicht mehr in die heiligen Wände locken lassen – dafür haben wir den sprechendsten Beweis; denn die Klöster müssen durch Bewohner anderer Kantone, ja sogar durch Ausländer, durch Schwaben, durch Baiern und Österreicher bevölkert werden. Von den Klosterbewohnern, welche die Interessen von zwei und einer halben Million verzehren, sind nur zwei und zwanzig Personen wirklich Bürger des Kantons Thurgau. Dass in unsren Tagen die Klöster den Ackerbau nicht mehr befördern, dass sie den Fleiss und die Thätigkeit nicht mehr beleben, den Wohlstand des Landes nicht mehren – das weiss jeder denkende Bürger. Und wenn wir es nicht wüssten, so würden es mit stummer Sprache die halbangebauten Äcker, die Armuth würde es uns verkünden, die oft mehrere Stunden das Kloster wie ein böser Zauberkreis umgibt. Nicht besser steht es um den Anbau der Wissenschaft. Im Mittelalter waren die Klöster Lichtpunkte, von denen ein regeres, geistiges Leben nach allen Seiten sich verbreitete. Jetzt hat sich die Lage der Dinge geändert: jedes Dorf besitzt seine Schule, die Wissenschaft ist zum Gemeingut der Menschheit geworden, und eine höhere Bildung durchdringt mit jedem Tag mehr alle Klassen des Volkes. Nur die Klöster sind zurückgeblieben, Unwissenheit und Aberglauben, Trägheit und roher Genuss herrscht in ihren Mauern. Starre Mumien der Vergangenheit – halten sie zürnend ihre kraftlosen Hände dem fortschreitenden Rad der Zeit entgegen. Sie erfüllen ihre Bestimmung nicht mehr, sie nützen nicht, sie schaden nur.

Fromme und einsichtsvolle Katholiken, welche diese traurige Wahrheit erkannten, suchten die Klöster zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzuführen, damit dieselben für unsere Zeiten das würden, was sie gewesen für die Tage unserer Väter. Sie schlügen daher vor, dass man die Klöster in Bildungsanstalten, Kranken- und Armenhäuser umwandle. Aber selten wurde ihr Bestreben mit günstigem Erfolg gekrönt. Sehr natürlich. Was einmal seine Zeit gelebt hat, was einmal abgestorben ist, das belebt die Hand des Arztes nicht mehr. Entweder müssten die Klöster, um wahrhaft nützen zu können, aufhören Klöster zu sein; oder Alles, was man thut, ist nur ein täuschender Firniss, um das alte Übel dem Auge des Kurzsichtigen zu verhüllen. Das, woran grössere Staaten verzweifelten, wird auch der Schweiz nicht gelingen. Zu einer Reform der Klöster bedürfte es der Unterhandlungen mit der römischen Kurie. Und im diplomatischen Verkehr – gleichviel ob mit weltlichen oder geistlichen Fürsten – im diplomatischen Verkehr sind wir Schweizer nicht glücklich.

Das Gesetz vom 9. Mai 1806 gestattete den Klöstern ihre Fortdauer nur unter der Bedingung, dass sie für Religion und Staat sich gemeinnützig machen, und dass nicht wichtige Gründe gegen ihr weiteres Dasein gebieten. Wie haben nun die Klöster diese Aufgabe gelöst? Der kleine Rath lässt in seinem neuen Entwurf diesen ersten Artikel des alten Klostergesetzes fallen, weil er vermutlich keine Bestimmung aufnehmen wollte, von welcher er zum Voraus wusste, sie würde nur frommer Wunsch bleiben. Allein ich glaube, der grosse Rath wird wohl daran thun, wenn er beim Beginnen seiner Berathungen einige Augenblicke darüber nachdenkt, dass im Jahr 1806 den Klöstern die Fortdauer nur unter gewissen Bedingungen zugestanden wurde. Daher wiederhole ich die Frage: Haben die Klöster diese Bedingungen erfüllt? haben sie im Verhältnisse ihrer Kräfte das Wohl unsers Kantons befördert und dadurch sich ihres fernern Daseins würdig gezeigt? Nein! lautet die inhaltschwere Antwort jedes Unbefangenen. Der Herr im Evangelium bat nur um ein Jahr Gnadenfrist für den unnützen Feigenbaum. Unsere Väter gaben den Klöstern nicht blos ein Jahr, sondern dreissig Jahre, ein ganzes Menschenalter Gnadenfrist; und wahrlich sie ward übel angewendet. Darum treten heute die Söhne mit der ernsten Frage auf, ob es nicht an der Zeit wäre, diesen unnützen Baum abzuhauen aus dem Staatsleben des thurgauischen Volkes. Ein Mitglied der katholischen Konfession deutete so eben auf diese Seite des Gegenstandes hin. Ich nehme den Faden auf und trage auf die Aufhebung der sämmtlichen Klöster des Kantons Thurgau an.

Dass der souveräne Kanton Thurgau das Recht habe, die durch die Mediationsakte erhaltenen Klöster aufzuheben, sobald er den Fortbestand dieser Korporationen mit seinen Staatszwecken nicht mehr vereinbarlich findet; dass er dazu eben sowohl das Recht habe, wie andere Staaten – das wird wohl Niemand im Ernst in Abrede stellen. Der grosse Rath von 1836 wird seine Würde und die Rechte des Staates eben sowohl zu wahren wissen, als derjenige von 1806. Aber man wird diesen Antrag unzeitig und verwegn nennen, man wird vielleicht sogar Schreckbilder eines Religionskrieges vor unserer Seele vorüberziehen lassen, um uns vor einem Gedanken abzuschrecken, dem die Vernunft jedes erleuchteten Vaterlandsfreundes, welcher Konfession er auch immer angehöre, heimlich den ungetheiltesten Beifall zollt. Und in der That, wenn die Mehrheit unserer katholischen Bevölkerung noch so weit zurück ist, dass sie die Fortdauer der Klöster für ihr Seelenheil für durchaus nothwendig hält, so wünsche ich selber nicht, dass die evangelischen Mitglieder ihr Übergewicht in dieser Behörde benutzen, um ei-

nen Vorschlag durchzusetzen, welcher dem religiösen Gefühle unsrer katholischen Mitbrüder so sehr widerstrebt. Schweigend wende ich dann meine Blicke von der Gegenwart ab und einem Geschlechte zu, das heute noch nicht ist, das aber sicherlich kommen und über diesen Gegenstand heller und unbefangener denken wird, als seine Väter. Allein ich traue unserm katholischen Volke zu, dass es zwischen Religion und Klosterwesen zu unterscheiden wisse. Sieht es ja doch an dem Beispiel Österreichs und anderer deutscher Staaten, dass man die Klöster aufheben und doch der katholischen Religion von ganzem Herzen getreu sein könne. Wäre ich Katholik, so sollte es mir wenigstens nicht schwer fallen, meinen Glaubensgenossen zu beweisen, dass es gut sei, wenn man die Klöster aufhebe und einen bedeuthenden Theil ihres Vermögens zum Vortheil der katholischen Konfession selber verwende.

Allein gerade da liegt vermutlich der Stein des Anstosses. Weil die Mehrheit des grossen Rethes dem evangelischen Glaubensbekenntniss zugethan ist, so fürchten vielleicht viele Katholiken, bei Aufhebung der Klöster dürfte das Klostergut unbedingt für Staatsgut erklärt werden, und darum sprechen sie diesen Anstalten das Wort, deren Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit sie im Innern selbst einsehen. Ich verarge ihnen dieses Misstrauen nicht und wünsche, dass man dasselbe von vorneherein beseitige. Daher trage ich darauf an, dass der grosse Rath beschliesse: Sämmmtliche Klöster des Kantons Thurgau werden aufgehoben. Ein Drittheil des reinen Klostervermögens wird der katholischen Konfession zum Voraus zugesichert, damit daraus die Kirchen- und Pfrund-, die Schulen- und Armen-Güter der katholischen Gemeinden verbessert werden. Die übrigen zwei Drittheile des Klostervermögens werden für Staatsgut erklärt, damit dieselben ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss zu frommen Zwecken im Interesse des ganzen Kantons verwendet werden.

Mit offenem Visier bin ich in die Schranken getreten, um für eine Sache zu kämpfen, die ich nach meiner innigsten Überzeugung für gut und vaterländisch halte. Erlauben Sie daher, verehrteste Mitglieder der katholischen Konfession, dass ich allervorderst Ihnen offen und ehrlich die Gründe darlege, welche Sie meines Erachtens bewegen sollten, meinen Antrag zu unterstützen. Die Zeit der Klöster ist vorbei – das müssen Sie bei ruhigem Nachdenken selbst finden. Die Klöster werden sich nicht mehr dreissig Jahre halten. Nachdem diese abgelebten Anstalten in Deutschland, Frankreich, Spanien und Portugal sind aufgehoben worden, müssen sie auch in der Schweiz fallen vor dem Geiste des 19. Jahrhunderts. Katholische Kantone selbst werden uns mit dem Beispiele vorangehen und sie aufheben und ihr Vermögen für Staatsgut erklären. Und was wird dann die Folge davon sein? – dass sie auch im Kanton Thurgau aufgehoben und für Staatsgut erklärt werden, und dass alsdann die katholische Konfession kaum noch einige Begünstigung wird hoffen können. Erkennt hingegen die katholische Konfession heute den Ruf der Zeit, bietet sie selber Hand, das herbeizurufen, was in wenigen Jahren doch unvermeidlich ist: so kann sie eine Kapitulation abschliessen, welche zum grössten Vortheil der katholischen Bevölkerung gereicht. Bedenken Sie das wohl, ich bitte, ich beschwöre Sie. Erinnern Sie sich an die vielen Armen, an die elenden Schulen, an die kärglich besoldeten Priester der katholischen Gemeinden. Welch einen Segen werden Sie stiften, wenn Sie die Geldquellen der Klöster hinleiten auf ihre armen Gemeinden, wenn Sie Schullehrer und Seelsorger besser besolden, wenn Sie durch einen veredelten Unterricht in Kirche und Schule Fleiss und Thätigkeit wecken, wenn Sie dem Kranken und Armen in den Dörfern die nöthige Unterstützung verschaffen.

Man hat gesagt, mit Aufhebung der Klöster verliere die katholische Konfession ihr politisches Gewicht. Geraude umgekehrt, meine Herren! Allerdings machen die Katholiken im Kanton Thurgau die Minderheit aus. Aber was gibt in aller Welt der Minderheit ein entschiedenes Übergewicht über die Mehrheit? Geist! Geist! – heisst das grosse Zaubermittel. Der Geist, die Bildung, die Kenntnisse lenken die Massen. Entfernen Sie daher die Klöster, die wie Blei auf dem Geiste der katholischen Bevölkerung lasten! Schneiden Sie die Polipen ab, welche das Geld aus der ärmsten Hütte ziehen. Machen Sie das katholische Volk gebildeter, kenntnissreicher, thätiger, wohlhabender und – ich schwöre es Ihnen bei Gott – Sie sichern demselben nicht blos seine bisherige Stellung, nein! nein! Sie geben ihm mehr, Sie erwerben ihm einen Einfluss, grösser und herrlicher, als es denselben je besessen.

Sollte es mir gelungen sein, die katholischen Mitglieder von der Zweckmässigkeit der Aufhebung zu überzeugen, so erwarte ich von Ihnen, verehrteste Mitglieder der evangelischen Konfession, desto weniger Widerstand. Denn unter Ihnen, meine Herren! befindet sich kein Einziger, der nicht im Innern von der Zwecklosigkeit und Schädlichkeit der Klöster überzeugt wäre. Und wenn Sie es nicht laut und öffentlich auszusprechen wagen, so mag das mehr einem gewissen Zartgefühl gegen unsre katholischen Mitbrüder zuzuschreiben sein. So schön dieses Gefühl ist, und so gerne ich ihm selber folge, so müssen wir uns doch hüten, dass wir nicht über demselben die Rechte und die Wohlfahrt des Staates opfern, und uns sogar bei den freisinnigen Katholiken anderer Kantone den Vorwurf unzeitiger Schwäche zuziehen. Das aber wird der Fall sein, wenn wir den Entwurf des kleinen Rathes oder den Vorschlag der Kommission zum Gesetze erheben. Man will die Aufnahme der Novizen beschränken, die ökonomische Verwaltung der Klöster beaufsichtigen. Eitles Bestreben! Die Absicht mag gut sein, aber wie wird sie erfüllt werden? Wie sie seit mehr als zwanzig Jahren erfüllt wurde. Die Verordnungen werden auf dem Papieren stehen und die schlauen Mönche und ihre noch schlauen Rathgeber werden dem Gesetze und der Vollziehung eine Nase nach der andern drehen. Man eröffnet uns die Aussicht auf die Aufhebung zweier Stifter, von welchen das eine dem Aussterben, das andere dem Banquerote nahe ist. Aber warum schweigt man von den andern? von dem wohlhabenden Kreuzlingen und von der reichen Karthause Ittingen? Will man zuwarten, bis auch diese arm geworden, bis sie ihr Vermögen ins Ausland verschleppt haben? zuwarten, bis Vögel und Eier fort sind und uns Thurgauern vom Schweisse unsers Volkes nichts übrig bleibt, als die leeren Nester? Bedenken Sie, dass Sie durch längeres Zuwarten unser Volk auf viele Jahre hin der Segnungen beraubten, die aus einer zweckmässigern Verwendung des Klostervermögens dem Kanton in geistiger, sittlicher und ökonomischer Beziehung ergeben müssten. Jetzt hebe man die Klöster auf, denn später dürfte die Aufhebung derselben für unsren Kanton wenig Werth mehr haben.

Besonders möchte ich die Mitglieder der evangelischen Konfession auffordern, zu dieser Massregel auf eine besonnene und uneigennützige Weise mitzuwirken. Schon oft hat man gesagt, man hätte zur Zeit der Mediationsverfassung die thurgauischen Klöster eben sowohl aufheben können, wie das von St. Gallen, wenn die evangelische Konfession hochherzig genug gewesen wäre, den Katholiken eine namhafte Vergünstigung einzuräumen. Wohlan! zeigen Sie jetzt, dass Ihnen dieser hochherzige Sinn nicht abgeht. Bieten Sie der katholischen Konfession einen Drittheil des reinen Klostervermögens. Fällt der Antrag dennoch durch, so mag er fallen; Ihre Ehre ist gerettet, und weder die

Mitwelt noch die Nachwelt kann den grossen Rath vom Jahr 1836 der Engherzigkeit be-  
züchtigen.

Was hilft es uns aber, entgegnet man mir, wenn auch beide Konfessionen sich über die Aufhebung der Klöster vereinigen sollten? Die Bundesakte vom Jahr 1815 ist dagegen. Ei der tausend die Bundesakte! An die habe ich gar nicht gedacht. Freilich ein schlimmes Zeichen, aber wer will es dem redlichen Schweizer verargen? Während dieses Machwerk in Bundesangelegenheiten dem schrankenlosesten Kantonsgeiste huldigt, greift sie hier ganz unbefugt in das Kantonalleben der Stände ein. Während sie die Wohlfahrt und die Ehre der Eidgenossenschaft nicht zu schützen vermag, wacht sie mit mütterlicher Vorliebe ob der Fortdauer der Klöster. Bekanntlich hat Thurgau seiner Zeit gegen den §.12 der Bundesakte die Kantonalsoveränität verwahrt, aber er wurde durch die kleinen Kantone eingeschwärzt, oder vielmehr durch die Klöster, unter deren Vormundschaft diese Kantone stehen. Als daher der Kanton Thurgau 1831 die Reform der Bundesakte zur Sprache brachte, waren es die Klöster, welche sich an dieses Bollwerk klammerten. Aus diesen für ihr Dasein besorgten Nestern verjährt Aberglaubens ging der Feind hervor, der den kleinen Kantonen immerfort ins Ohr raunt: Vereiniget euch nicht; denn in der Zersplitterung liegt euer, liegt unser Heil. Darum zürnt ihnen mein thurgauisches, mein schweizerisches, mein vaterländisches Herz. Darum rate ich im Interesse des Kantons Thurgau und der gesammten Eidgenossenschaft: Hebet die Klöster auf, beweiset ihnen, dass der Bundesvertrag von 1815 sie eben so wenig vor ihrem Verhängnisse schützen kann, als er 1830 das Erwachen der Freiheit zu hindern vermochte.

Dieser Rath wird mir freilich manchen scharfen Tadel, manche Verketzerung zuziehen. Allein das kümmert mich wenig, das ist eine Speise, an die ich seit Jahren mich gewöhnte. Es muss Einer sein, der den ersten Streich auf diese abgestorbenen Bäume führt. Sollte auch mein Antrag im Rathsaale der thurgauischen Volksrepräsentanten unberücksichtigt verhallen, so wird er doch vielfachen Anklang finden, nicht blos bei den freisinnigen Katholiken anderer Kantone, sondern in den Klostermauern selbst. Der Jüngling, der sein unbesonnenes Gelübde dort vergeblich beweint; die Jungfrau sich trostlos darüber abhärmmt, dass sie dem Fanatismus ihrer Anverwandten, das schöne Loos, Gattin und Mutter zu sein, aufopferte – ach! sie harren zitternd dem Ergebniss des heutigen Tages entgegen; sie fragen sich mit bekommener Seele, ob der freisinnige grosse Rath des Kantons Thurgau wohl Kraft und Muth genug haben werde, die Thüren ihres Gefängnisses zu öffnen. Kommt nun das Zeitungsblatt ins einsame Kloster, das den armen Wesen sagt, die Stunde habe für sie noch nicht geschlagen, so wird wohl manche Wange bleich, manches Auge feucht. Schweigend und niedergeschlagen wankt dann hie und da ein Klosterbruder in seine stille Zelle, blickt zu dem auf, der ins Verborgene sieht und segnet, vielleicht mit einer Thräne im Auge die Männer, die auch für die Befreiung der armen Klosterbewohner ihre wohlmeinende Stimme erhoben. Und diese Thräne, Herren Kantonsräthe, diese einzige Thräne – sie ist mir Lohn genug.

(Wächter, 14. und 17. März 1836)

Dekret

Betreffend die Verhältnisse der Klöster und Stifte.

(Entwurf der Klosterkommission des Grossen Rethes.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Schweizerischen Kantons Thurgau,

Nachdem sich aus der näheren Untersuchung der Verhältnisse der Klöster und Stifte ergeben hat, dass ihr Stamm-Vermögen seit dem Jahr 1804 in solchem Maasse vermindert worden ist dass der gegenwärtige Ertrag derselben zum Unterhalte der Klostermitglieder und zur Bestreitung der darauf ruhenden Verpflichtungen im Allgemeinen sich als unzulänglich erzeige und die bisherige Verwaltungsweise den Anforderungen einer guten Verwaltung nicht mehr entspreche, nachdem somit die Nothwendigkeit eingetreten ist in Ausübung des dem Staate zustehenden Rechtes diejenigen Verfügungen zu treffen welche zur Begründung einer bessern Verwaltung und zur Erzielung einer Zweckmässigen Verwendung dieser Fonds erforderlich werden

beschliessen und verordnen:

A. *Allgemeine Bestimmungen.*

1. Das Vermögen sämtlicher Klöster und Stifte ist unter die Verwaltung des Staates gestellt.

Eine *Minderheit* will hier vor dem Worte «Verwaltung» das Prädikat «ausschliessliche» einschalten, während die Majorität diess für vollkommen überflüssig hält und den Ausdruck «Verwaltung des Staates» für so bestimmt und katégorisch erachtet dass der Bestand einer andern Verwaltung neben der des Staates gar nicht denkbar ist.

2. Der Kleine Rath ist beauftragt zur Einführung dieser Staats-Verwaltung sogleich provisorisch die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und den von ihm hiemit Beauftragten diessfalls die angemessenen Instruktionen zu ertheilen.
3. Die mit einer solchen Verwaltung Beauftragten sind für ihre Verrichtungen ausschliesslich dem Kleinen Rathe verantwortlich und sind von demselben für eine getreue und gewissenhafte Verwaltung in Pflichteid zu nehmen.
4. Für eine definitive Regulirung dieser Staats-Verwaltung wird der Kleine Rath in der nächsten ordentlichen Sitzung des Grossen Rethes die geeigneten Vorschläge hinzubringen und zugleich Bericht erstatten über diejenigen Anordnungen welche nach Art. 2 von ihm provisorisch getroffen worden sind.

Eine *Minderheit* will sodann hier folgende Bestimmung: 5. Der Kleine Rath wird beauftragt dafür zu sorgen dass der Grundbesitz der Klöster und Stifte allmählich insoweit es sich als zweckmässig erzeigt in Geldkapital umgewandelt und überhaupt ihr wirklicher Vermögensbestand liquidirt werde.

5. Alljährlich bis spätestens Ende März soll über die Verwaltung jedes Klosters oder Stiftes gestützt auf die bereinigten Inventuren die vollständige Jahresrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach einem vom Kleinen Rathe aufzustellenden Formulare demselben eingegeben werden mit Beyfügung der dazu gehörigen Belege. Der Kleine Rath wird diese Rechnung mit ihren Belegen nach genauer Prüfung

- fung mit den Staatsrechnungen dem Grossen Rathe zur Ratifikation vorlegen, begleitet mit seiner Berichterstattung über die von ihm im Laufe des Jahres bezüglich auf die Verwaltung des Klostervermögens getroffenen Verfügungen.
6. Für sämmtliche Klöster und Stifte bleibt das Noviziat einstweilen eingestellt.
  7. Bey Absterben oder Resignation des Vorstehers oder der Vorsteherin eines Klosters soll dem Kleinen Rathe davon Anzeige gegeben, und die Bewilligung zur Wahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin nachgesucht, so wie auch von der erfolgten Wahl Behufs der Bestättigung Kenntniss gegeben werden.
  8. Die Kloster-Vorsteher und Vorsteherinnen haben, nach erfolgter Bestättigung ihrer Wahl, persönlich zu Handen des Kleinen Rethes folgenden Eid zu leisten:

«Ich (der Abt, Prior, Äbtissin, Priorin) des Klosters (Stiftes) N.N. gelobe bey Ehre und Würde, und bey Allem, was mir heilig ist, für mich und im Namen des ganzen Konventes, den Nutzen des Kantons zu fördern, und seinen Schaden zu wenden, der bestehenden Verfassung und den aufgestellten Staatsbehörden treu und ergeben zu seyn, und die verfassungsmässigen Geseze redlich zu beobachten.»

9. Das Vermögen sämtlicher Klöster und Stifte im Kanton bleibt für seine im Geiste der Stifte liegenden Bestimmung für religiöse und moralische Zweke garantirt; der Grossen Rath bestimmt wie dieses Vermögen namentlich für Kirchen- Schul- und Armen-Zweke in Anspruch zu nehmen sey. Der Kleine Rath wird zu diesem Ende in der nächsten Wintersitzung des Grossen Rethes bey Anlass der definitiven Regulierung der Staatsverwaltung die geeigneten Anträge hinterbringen.

*B. Besondere Bestimmungen.*

10. Das Vermögen des Klosters Paradies ist im Sinne des Artikels 9 des gegenwärtigen Dekretes sofort verwendbar. Der Kleine Rath wird mit beförderlicher Liquidation desselben beauftragt. Von diesem Vermögen soll ein Vierttheil zum Voraus für den Katholischen Konfessionstheil verwendet und nach beendigter Liquidation, welche ausschliesslich Sache des Staates ist von dem Grossen Rathe nach eingeholtem Gutachten der Konfessions-Behörden auf den Bericht und Antrag des Kleinen Rethes an die Katholischen Gemeinden nach Maassgabe der Bedürfnisse für Kirchen- Schul- und Armen-Zweke vertheilt werden.

Die *Minderheit* will die für den Katholischen Konfessionstheil zum Voraus zu verwendende Quote auf einen Drittheil stellen.

11. Der Kleine Rath ist eingeladen bis zur nächsten Wintersitzung des Grossen Rethes über die rüksichtlich des Kollegiatstiftes Bischoffszell notwendig werdenden besondern Verfügungen ein Gutachten und seine Anträge zu hinterbringen.

*Minoritäts-Antrag:*

Der Kleine Rath ist beauftragt bis zur nächsten Wintersitzung des Grossen Rethes rüksichtlich des Kollegiatstiftes Bischoffszell über Aufhebung und Pensionirung ein Gutachten und Anträge zu hinterbringen.

12. Der Kleine Rath ist beauftragt bis zur nächsten Wintersitzung darüber ein Gutachten zu hinterbringen ob nicht mit einem der vorhandenen Frauenklöster die Einrichtung einer Kantonal-Krankenanstalt zu verbinden wäre.

13. Rüksichtlich der Aushülfe welche die Kapuziner in der Seelsorge leisten hat der Kleine Rath zu wachen dass sie sich den bestehenden gesezlichen Vorschriften unterziehen.
14. Durch gegenwärtiges Dekret ist das Klostergesetz vom 9. Mai 1806, so wie das Dekret des Kleinen Rethes vom 15. Juni 1805 betreffend die Rechnungsführung der Klöster aufgehoben, und es ist der Kleine Rath mit der Vollziehung und Einräkung desselben in das Kantonsblatt beauftragt.

Gegeben u.s.w.

Egelshofen den 11. Brachmonath 1836.

*(StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Kommissional-Bericht über den Antrag zur Aufhebung der thurgauischen Klöster und Stifte, und über die gesezliche Feststellung der Verhältnisse derselben, 11. Juni 1836).*

## Nr. 8

### Dekret

betreffend die definitive Regulirung der Administration des Vermögens  
vom 9. Hornung 1837

Wir Präsident und Grosser Rath des Schweizerischen Kantons Thurgau,  
Um in Gemässheit des § 4 des Dekretes vom 14. Juni 1836 die Administration des Klostervermögens von Seite des Staates definitiv zu reguliren,  
beschliessen und verordnen:

- § 1. Für jedes der herwärtigen Klöster, nämlich: Dänikon, Münsterlingen, St. Katharinthal, Feldbach, Fischingen, Kreuzlingen, Ittingen und Kalchrain, soll ein Verwalter angestellt werden, dem, nach einer von dem Kleinen Rath zu ertheilenden besondern Instruktion, die Verwaltung des sämmtlichen Klostervermögens übertragen wird. Vorbehalten bleiben jedoch die Fälle, wo der Kleine Rath für zweckmässig erachten sollte, die Administration zweier Klöster einem Verwalter zu übertragen.
- § 2. Der Grosse Rath ernennt die betreffenden Verwalter aus dem Doppelvorschlag des Kleinen Rethes. Auf die Besetzung der Verwaltungen findet jedoch das Dekret vom 20. Juni 1831 über die Bestellung der Beamten und Angestellten keine Anwendung.
- § 3. Die Verwalter sind dem Kleinen Rath verantwortlich, und haben sich für getreue Verwaltung des ihnen anvertrauten Gutes, durch zwei Kantonsbürger genügende Bürgschaft zu leisten.
- § 4. Die Verwalter legen für getreue Pflichterfüllung zu Handen des Kleinen Rethes folgenden Eid ab:

«Ich gelobe an und schwöre, die mir als Verwalter des Klosters N.N. übertragene Stelle nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen, allen Weisungen und Aufträgen des Kleinen Rethes, oder der in seinem Namen handelnden Commission unbedingte Folge zu leisten, mich in allen Beziehungen an die mir ertheilte Instruktion strenge zu halten, den Nutzen des mir zur Verwaltung anvertrauten Klosters bestmöglich zu fördern, und den Schaden zu wenden, Wahrnehmungen von Handlun-

gen, durch welche die Rechte und Interessen des Klosters beeinträchtigt oder geschmälert werden könnten, an Behörde anzuzeigen, nicht Mieth noch Gaben, von wem es immer seie, anzunehmen, sondern mich mit der angewiesenen Besoldung zu begnügen, und überhaupt die Pflichten eines redlichen Bürgers, und gewissenhaften Beamten getreulich zu erfüllen u.s.f.»

§ 5. Die Anstellung der Verwalter dauert 3 Jahre, wo nicht in der Zwischenzeit nach § 1 des gegenwärtigen Gesetzes die Administration zweier Klöster einem Verwalter übertragen wird. Sie sind nachher wieder wählbar.

§ 6. Die jährliche Besoldung der Verwalter ist folgendermassen festgesetzt:

1. Dem Verwalter zu Dänikon.....	fl. 450
nebst freier Kost und Wohnung für seine Person.	
2. Dem Verwalter zu Feldbach .....	fl. 200
nebst freier Kost und Wohnung für seine Person während dem jeweiligen Aufenthalt im Kloster.	
3. Dem Verwalter zu Fischingen mit Inbegriff der Statthalterei Lommis.....	fl. 650
nebst freier Kost und Wohnung für seine Person.	
4. Dem Verwalter zu Ittingen .....	fl. 750
nebst freier Kost und Wohnung für seine Person.	
5. Dem Verwalter zu Kalchrain .....	fl. 200
nebst freier Kost und Wohnung für seine Person während dem jeweiligen Aufenthalt im Kloster.	
6. Dem Verwalter zu St. Katharinathal.....	fl. 450
nebst freier Kost und Wohnung für seine Person.	
7. Dem Verwalter zu Kreuzlingen.....	fl. 600
nebst freier Kost und Wohnung für seine Person.	
8. Dem Verwalter zu Münsterlingen .....	fl. 450
nebst freier Kost und Wohnung für seine Person.	

§ 7. In ihren Geschäftskreis gehört die Verwaltung des gesammten Klostervermögens, an Gebäulichkeiten, Liegenschaften, Grundgefällen, Lehenzinsen, Kapitalien und andern Einkünften. Es liegt ihnen sonach auch ob: die ungeschwächte Beibehaltung aller Rechte der Klöster, und die Erfüllung der auf dem Eigenthum derselben haftenden Verpflichtungen, so wie die zweckmässige Betreibung der Landwirtschaft und der übrigen Gewerbe.

§ 8. Da, wo sich im Sinne des § 5 des Dekretes vom 24. Juni 1836 die Veräusserung von Liegenschaften als nothwenig und zweckmässig ergiebt, trifft hierfür der Kleine Rath die Anordnung, und hat für den Verkauf selbst die Ratifikation des Grossen Rethes einzuholen. Eben so wird der Kleine Rath bestimmen, wie in Bezug auf Geldanleihen, Tilgung von Passiven, Verpachtungen, und andere, mit dem Vermögensbestand der Klöster zusammenhängende Veränderungen zu verfahren sei, und überhaupt von sich aus die erforderlichen Instruktionen erlassen.

§ 9. Der Kleine Rath wird für die Übergabe des Verwaltungswesens auf geeignete Weise sorgen, und sich nachher über den Gang desselben, so wie über die Leistungen der Verwalter von Zeit zu Zeit Bericht erstatten lassen, und die erforderliche spezielle Aufsicht über dieselben, mittelst periodischer Visitationen anordnen.

§ 10. Die Verwalter verfügen nicht über den innern Haushalt der Klöster; sie haben an denselben die benötigte Barschaft, Holz und andere Naturalien abzugeben, und sich dafür bescheinigen zu lassen.

Die Klostervorsteher führen Behufs der erforderlichen Ausweisung über die Art der Verwendung des Empfangenen ordentliche Rechnungen. Dieselben werden bei den periodischen Visitationen untersucht, sind alljährlich zum Abschluss zu bringen, und dem Kleinen Rathen mitzutheilen, um als Beilage zur Hauptrechnung zu dienen, Hinsichtlich des Verbrauches für den innern Haushalt wird der Kleine Rath dafür sorgen, dass allfälligen Missbräuchen vorgebeugt und vorhandene abgestellt werden.

§ 11. Anstände und Klagen, die sich zwischen den Klostervorstehern oder den Conventen und den Verwaltern erheben, gelangen an den Kleinen Rath zur Untersuchung und geeigneten Abhülfe.

§ 12. Bei Vorlegung der Jahresrechnungen und des Berichtes über die Verwaltung des Klostervermögens (vide § 6 des Dekretes vom 14. Juni 1836.) wird der Kleine Rath gleichzeitig auch darüber sein Gutachten und seine Anträge hinterbringen; ob und in welchem Maasse jedes einzelne Kloster im Sinne des § 10 des erwähnten Dekretes zu besondern Beiträgen für Kirchen- Schul- und Armenzwecke in Anspruch genommen werden könne.

§ 13. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

(*Kantonsblatt, 2, 298 ff.*)

## Nr. 9

### Gesetzes-Vorschlag

in Betreff des Noviziats der Klöster im Kanton Thurgau.

Der Grosse Rath des Kantons Thurgau,

Um die durch § 7 des Dekrets vom 14. Juni 1836 wegen des Noviziats der herwärtigen Klöster vorbehaltenen neuen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen; dabey erwägend, dass die den Klöstern mit der Wiederbewilligung der Novizen-Aufnahme gewährte Beruhigung über ihren Fortbestand, hinwieder auch zu der Erwartung berechtigt, dass dieselben nach Möglichkeit zum Wohl des Staates und ihrer Mitmenschen beitragen werden, wie denn auch von ihnen hierfür entgegenkommende Anträge bereits gemacht worden sind;

beschliesst und verordnet:

1. Die Aufnahme neuer Klosterglieder ist in dem Masse zugegeben, als diess die Erfüllung der den Klöstern obliegenden Verpflichtung für Mitwirkung zu gemeinnützigen Zweken nothwendig macht, und die ökonomischen Verhältnisse dieser Institute es gestatten.
2. Für das Frauenkloster Münsterlingen tritt in letzterm Betracht bey der Novizen-Annahme die Beschränkung ein, dass für einmahl nur so viele neue Klosterglieder – von der Regel der barmherzigen Schwestern – eintreten dürfen, als deren Verwendung bey dem Kantonsspital daselbst erforderlich wird.

3. Das Ansuchen für Aufnahme der Novizen, und für den Eintritt in die Corporation mittelst Ablegung des Ordensgelübdes, ist bey dem Kleinen Rath einzureichen; wobei die betreffenden zugleich gehörige Zeugnisse über Herkunft, bisherigen Lebenswandel und erhaltene Bildung, einzulegen haben.
4. Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme allein statt finden kann, sind:
  - a. Der Antritt wenigstens des 23<sup>ten</sup> Lebensjahres für den Beginn des Noviziats, und des 25<sup>ten</sup> für den Eintritt in den Orden;
  - b. die Eigenschaft als Kantons- oder Schweizerbürger;
  - c. der Besitz wissenschaftlicher Bildung für Männer; worüber sich dieselben neben der Vorlegung ihrer philosophischen und theologischen Studienzeugnisse noch mittelst einer diessfälligen Prüfung vor einer Commission auszuweisen haben, welche aus zweyen Mitgliedern des kathol. Kirchenraths, und zweyen von dem Kleinen Rath frey zu wählenden Mitgliedern evangelischer Confession, bestehen soll.
  - d. die Beibringung einer Mitgabssumme von höchstens fl. 500 ab Seite der Kantonsbürger oder Kantonsbürgerinnen, und von wenigstens fl. 1000 ab Seite schweizerischer Angehörigen.
5. Für Kantonsbürger kann der Kleine Rath die Bewilligung zum Eintritt in das Noviziat und in die Corporation von sich aus ertheilen; – für Schweizerbürger steht dagegen die Entscheidung dem Grossen Rath, auf den Vortrag des Kleinen Rethes, zu.
6. Individuen welche sich um die Jugendbildung oder in anderer Weise um das allgemeine Beste anerkannte Verdienste erworben haben, – und Kantonsbürger, die mittellos sind, mögen mit einer ermässigten Mitgabssumme, oder auch unentgeldlich, zu Conventionalen angenommen werden.
7. Vor Ablegung der Ordensgelübde ist von den zu Entrichtung einer Mitgabssumme verpflichteten Individuen unzweydeutig darzuthun, dass sie dieselbe aus eigenen Mitteln einzubringen vermögen; und es ist nicht gestattet, dass das Ganze, oder ein Theil derselben von dem Kloster, dessen Mitglied der Betreffende wird, getragen werde.
8. Von der Mitgabssumme wird von dem betreffenden Kloster oder Stift jedesmahl ein Viertheil in die Casse für Kirchen- Schul- und Armen-Anstalten eingeliefert.
9. Es dürfen weder Novizen noch Conventionalen durch Zwang aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme hat keine Gültigkeit, und das Kloster, welches sich dieselbe zu Schulden kommen lässt, ist der Novizen-Aufnahme für immer verlustig erklärt.
10. In wesentlicher Übereinstimmung mit den eigenen Anerbiethungen der herwärtigen Klöster, werden dieselbe für folgende gemeinnützige, ihrer Bestimmung gemäss und mit ihren Verhältnissen verträgliche Leistungen in Anspruch genommen:
 

Das Kloster Fischingen:

Für die Errichtung und Forterhaltung eines Gymnasial-Instituts für Kantonsbürger beider Confessionen, welches in allen Beziehungen unter der Aufsicht und Leitung des Erziehungsrathes steht, dem auch die Wahl der Professoren aus den Stiftsgliedern, sowie nöthigen Falls die Berufung fremder Professoren zusteht; – alles nach näheren Vorschriften, welche der Erziehungsrath zu beantragen hat.

Die Karthause Ittingen:

An die vorerwähnte Gymnasial-Anstalt zu Fischingen hat die Karthause für so lange, als an jener bey der noch ungenügenden Anzahl der Conventglieder die Anstellung besonderer Professoren erforderlich seyn wird, zu Bestreitung der dahерigen Auslagen einen jährlichen Beitrag von fl. 1200 zu leisten, und die Kosten von 10 Freyplätzen für mittellose Schüler beider Confessionen zu übernehmen. So wie durch weiter eintretende neue Klosterglieder die Anstellung fremder Lehrer entbehrlich wird, fällt der angesezte Betrag der fl. 1200 in den Kantonal-Armenfond. Das regulirte Chorherren-Stift in Kreuzlingen:

Neben seiner bisherigen und weiter fortzusetzenden Mitwirkung zu Förderung der Zweke des in seiner Nähe bestehenden Schullehrer-Seminars und der landwirtschaftlichen Schule – für Übernahme allfällig erforderlicher Aushülfe an den höhern Lehranstalten des Kantons, durch Überlassung dazu befähigter Stiftsglieder, – im Einverständniss mit dem Erziehungsrat.

Für einen jährlichen Beitrag von fl. 300 in den Kantonal-Armenfond.

Das Frauenkloster St. Katharinathal:

Für die Errichtung einer Anstalt zu Versorgung und Erziehung armer verwaister Mädchen von 8 bis 16 Jahren.

Die Frauenklöster Dänikon, Feldbach und Kalchrain:

Für die Einführung von Töchter-Arbeitsschulen, und Dänikon darüberhin noch zu einem jährlichen Beitrag von fl. 200 in den Kantonal-Armenfond.

11. Sämmtliche Institute in den Frauenklöstern sind beiden Confessionen zur unentgeldlichen Benutzung geöffnet, und stehen unter der Aufsicht des Erziehungsrathes.
12. Die Besetzung des vorhandenen Kapuziner-Klosters bleibt der Schweizer-Provinz des Ordens ferner bewilligt. Inzwischen ist von jedem Eintritt ins Kloster dem Kleinen Rath Anzeige zu geben, und es hat derselbe darüber zu wachen, dass sich die Glieder dieses Klosters in Beziehung auf Aushülfe für die Seelsorge den bestehenden Vorschriften unterziehen, und der Verfassung und den Gesetzen getreu erzeigen.
13. In Betreff des Collegiat-Stifts in Bischofszell sind die näheren Bestimmungen bis nach der erfolgten Liquidation des Vermögens desselben verschoben. Behufs der letztern sollen alle entbehrlichen Liegenschaften und Gebäulichkeiten veräussert, die dem Stiftsvermögen beygemischten fremdartigen und besondern Stiftungen abgesondert, die Passiven getilgt, und die Competenz- und Baulasten gegen die verschiedenen Pfarrgemeinden abgelöst werden, mit Ausnahme derjenigen von Bischofszell, woselbst das bisherige Verhältniss zum Stift noch beibehalten wird.
14. Der Bestimmung des vorangehenden Artikels gemäss, ist denn auch von dem Stiftsvermögen auszuscheiden, und unter der Oberaufsicht des kathol. Kirchenraths in besondere Verwaltung zu nehmen:  
die Fabrikpflege,  
der Jahrzeitfond,  
das Kellersche Stipendium, und  
der St. Theodorfond.

Ferner soll von dem Stiftsvermögen zu Unterstützung des Schul- und Armenwesens der zum paritätischen Kirchspiel Bischofszell gehörenden Gemeinden Gottshaus und Halden ein Beitrag von fl. 5000 herausgegeben werden, über dessen Vertheilung der Kleine Rath verfügt.

15. Das nach vollendeter Liquidation noch übrig bleibende stiftische Vermögen ist, neben den auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten gegen die Kirchengemeinde Bischofszell, zum Besten des katholischen Confessionstheils in der Art verwendbar, dass dasselbe zur Ausstattung einer Versorgungs-Anstalt für emeritirte, durch Krankheit oder Alter zur Seelsorge unvermögend gewordene, katholische Geistliche des Kantons dienen soll.
16. Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Kleine Rath beauftragt.

Gegeben

*(StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Departement des Innern, Gesetzesvorschlag und Gutachten, betreffend des Noviziat der thurg. Klöster, 1. November 1842.)*

## Nr. 10

### Gesetzes-Vorschlag

in Betreff das Noviziat der Klöster im Kanton Thurgau.

(Fassung vom 11. Januar 1843.)

1. Die Aufnahme neuer Klosterglieder ist in dem Masse zugegeben, als diess die statutenmässigen Bedürfnisse der Klöster und die Erfüllung ihrer Verpflichtung für Mitwirkung...  
Artikel 2 fehlt.
2. Siehe Artikel 3 von Anhang Nr. 9.
3. Die Bedingungen unter welchen die Aufnahme allein statt finden kann, sind:
  - a....
  - b....
  - c. der Besitz wissenschaftlicher Bildung für Männer; ... mittelst einer diessfälligen Prüfung vor dem Erziehungsrate auszuweisen haben, unbenommen dem Rechte des katholischen Kirchenrathes auch noch eine weitere Prüfung über das theologische Fach zu verlangen.
  - d....
4. Siehe Artikel 5, Anhang Nr. 9.
5. Siehe Artikel 6, Anhang Nr. 9.
6. Siehe Artikel 7, Anhang Nr. 9.
7. Siehe Artikel 8, Anhang Nr. 9.
8. Siehe Artikel 9, Anhang Nr. 9.
9. Die Klöster werden für folgende gemeinnützige, ihrer Bestimmung gemäss und ihren Verhältnissen verträgliche Leistungen in Anspruch genommen:  
Das Kloster Fischingen:

Für die Errichtung und Forterhaltung eines Progymnasial-Institutes für Kantonsbürger, welches in allen Beziehungen unter der Aufsicht und Leitung des Erziehungsrates steht.

Das Kloster Ittingen, das Chorherren-Stift Kreuzlingen und das Frauenkloster Dänikon:

Für einen jährlichen Beytrag an die Unterhaltskosten im Falle der Errichtung einer höhern Unterrichts-Anstalt im Kanton, oder auch in Abgang einer solchen für die Abreichung von Stipendien an auswärts studierende Jünglinge beyder Confessionen. Dieser Beytrag kann je nach Bedürfniss bis auf die Summe von fl. 5000 gesteigert werden, worüber die nähere Ausscheidung auf die gedachten Klöster dem Kleinen Rathe vorbehalten ist. Im eint oder andern Falle ist mit Rüksicht auf die ökonomisch dürftigern Verhältnisse der Katholiken darauf Bedacht zu nehmen, dass aus diesen Beyträgen zum voraus 4-6 Stipendien auf katholische Jünglinge verwendet werden.

Das Frauenkloster St. Catharinathal:

...

Den Frauenklöstern Feldbach und Kalchrain:

Bleibt es überlassen, nach ihren eigenen Anerbiethungen, Töchter-Arbeitsschulen für ihre Umgebung zu errichten.

10. Siehe Artikel 12, Anhang Nr. 9.
11. Das Collegiatstift Bischofszell bleibt seiner zum Theil schon vorhandenen Bestimmung, als Versorgungs-Anstalt für emeritirte, durch Krankheit oder Alter zur Seelsorge unvermögend gewordene, katholische Geistliche des Kantons, gewidmet. Die nähere Regulirung der Statuten ist Sache des Kleinen Raths.
12. Zum Behuf der Bereinigung dieses Stiftsvermögens, sollen alle entbehrlichen Liegenschaften veräussert, die demselben beygesetzten fremdartigen und besondern Stiftungen abgesondert, die Passiven getilgt, und die Competenz- und Baulasten gegen die verschiedenen Pfarrgemeinden allmälig abgelöst werden, mit Ausnahme derjenigen von Bischofszell, woselbst das bisherige Verhältniss zum Stift noch beibehalten wird.
13. Siehe Artikel 14, Anhang Nr. 9.
14. Anbelangend das Kloster Münsterlingen werden bey dessen gegenwärtig gedrängten ökonomischen Lage, die allfällig später erforderlichen Verfügungen vorbehalten.
15. Siehe Artikel 16, Anhang Nr. 9.

Gegeben ...

*(StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Departement des Innern, Gesetzesvorschlag in betreff des Noviziats der Klöster im Kanton Thurgau, 11. Januar 1843.)*

Gesetz,

in Betreff des Noviziates der Klöster im Kanton Thurgau.

Der Grosse Rath des Kantons Thurgau,

In der Absicht die nach § 7 des Dekretes vom 14. Juni 1836 in Bezug auf das Noviziat der Klöster vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, um im Hinblick auf § 195 der Staatsverfassung, welcher die Bestimmung über die Aufnahme von Novizen dem Gesetze vorbehält,

beschliesst und verordnet:

- § 1. Die Aufnahme neuer Klosterglieder wird, unter Berücksichtigung der Ordensbedürfnisse, insofern gestattet, als die Klöster ihrer Verpflichtung zu Beförderung gemeinnütziger Zwecke Genüge leisten, und nicht die ökonomischen Verhältnisse derselben Beschränkungen nothwendig machen.
- § 2. Das Gesuch um Bewilligung der Aufnahme von Novizen hat die Klostervorsteherchaft bei dem Kleinen Rathe einzureichen, und demselben gleichzeitig genügende Zeugnisse über Herkunft, Lebenswandel und Bildung der betreffenden Individuen beizulegen.
- § 3. Um als Novize aufgenommen zu werden, ist erforderlich:
  - a) Das zurückgelegte 22. Lebensjahr für den Beginn des Noviziats, und das zurückgelegte 24. Lebensjahr für den Eintritt in den Orden.
  - b) Der Besitz des Kantons- oder Schweizer-Bürgerrechts. Nichtkantonsbürger müssen das Schweizer-Bürgerrecht seit wenigstens fünf Jahren besitzen.
  - c) Eine Mitgabssumme von 200 fl.-500 fl. für Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, und von 800 fl.-1200 fl. für andere Schweizerbürger.
- Es bleibt jedoch dem Gr. Rathe vorbehalten, einzelnen Individuen aus besondern Gründen die Aufnahme in das Noviziat mit einer ermässigten Mitgabssumme, oder auch unentgeldlich zu gestatten.
- § 4. Mannspersonen haben sich überdiess, unter Vorlegung ihrer Studienzeugnisse, über wissenschaftliche Bildung auszuweisen. Die Ausweisung selbst geschieht mittelst einer Prüfung von einer auf den Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Kleinen Rath aus fünf Mitgliedern zu bestellenden Kommission. Dieselbe erstattet über das Ergebniss der Prüfung an den Kleinen Rath, beziehungsweise Grossen Rath Bericht. Dabei bleiben jedoch die dem katholischen Kirchenrathe hinsichtlich der Befähigung zur Seelsorge gesetzlich zustehenden Rechte vorbehalten.
- § 5. Für Kantonsbürger ertheilt der Kleine Rath, für andere Schweizerbürger der Grossen Rath die Bewilligung zur Novizenaufnahme.  
Die Ablegung des Ordensgelübdes kann erst dann erfolgen, nachdem die über Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erforderliche Ausweisung (§ 3 Lit a und c) vom Kleinen Rathe als genügend erklärt worden ist.
- § 6. Von den zu Entrichtung einer Mitgabssumme verpflichteten Individuen ist unzweideutig darzuthun, dass sie dieselbe aus eigenen Mitteln einzubringen vermögen, und es ist nicht gestattet, dass das Ganze oder ein Theil von dem betreffenden Kloster getragen werde.

- § 7. Ein Viertheil der Mitgabssumme fällt dem Kantonal-Pflegfond zu.
- § 8. In denjenigen Klöstern, in welchen, den Ordensregeln gemäss, bisher Laienbrüder oder Laienschwestern aufgenommen worden sind, mögen solche Aufnahmen inner den Schranken des Bedürfnisses auch fernerhin stattfinden. Jedoch ist hiefür jedesmal die Bewilligung des Kleinen Rethes erforderlich.
- § 9. Die Besetzung des Kapuzinerklosters zu Frauenfeld bleibt der Schweizer-Provinz des Ordens ferner bewilligt. Die Aufnahme in dieses Kloster ist jedoch nur denjenigen zu gestatten, welche sich beim Kleinen Reth über die Befähigung zur Seelsorge durch ein Zeugniss des katholischen Kirchenraths ausweisen.
- § 10. Hinsichtlich des Stiftes Bischofszell werden die weitern Verfügungen vorbehalten.
- § 11. Für das Kloster Münsterlingen bleibt mit Rücksicht auf seine ökonomische Zerrütung das Noviziat eingestellt.
- § 12. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Weinfelden, den 5. September 1843.

(*StA TG, Pr Gr R 5. September 1843.*)

## Nr. 12

Gesetz,

betreffend gemeinnützige Leistungen der Klöster u.s.w.

Der Grosse Rath des Kantons Thurgau,

In der Absicht, dem Beschluss des Grossen Rethes vom 8. März v.J. gemäss zu bestimmen, auf welche Weise die Klöster, neben ihren bisherigen Leistungen, noch für weitere gemeinnützige Zwecke in Anspruch genommen werden sollen, auf den Vorschlag des Kleinen Rethes, und nach angehörtem Kommissional-Berichte,

beschliesst und verordnet:

- § 1. Für Beförderung des Unterrichtswesens und Unterstützung wohlthätiger Anstalten, ist von den Klöstern des Kantons Thurgau alljährlich ein besonderer Geldbeitrag von 6000 fl. zu erheben. Der Grosse Rath wird auf eingeholtes Gutachten des Kleinen Rethes und der betreffenden Behörden die Verwendung bestimmen. Die nähere Ausscheidung des Beitragsbetriffnisses auf die einzelnen Klöster geschieht durch den Kleinen Rath.
- § 2. Klöster, welche sich im Falle befinden, besondere gemeinnützige Anstalten mit ihrem klösterlichen Institute zu verbinden, bringen ihre diessfälligen Anträge an den Kleinen Rath, der alsdann dem Grossen Reth einen Beschlusses-Vorschlag vorlegt.
- § 3. Wenn es sich um die Verwendung von Klostervermögen handelt, welches allfällig dem Staate anheim fallen sollte, so ist von dem nach beendigter Liquidation der Staatsbehörden sich ergebenden Vermögensüberschusse, ein Viertheil zum Voraus für die Katholiken bestimmt. Die diessfalls erforderlichen weitern Verfügungen werden, nach eingeholtem Gutachten der betreffenden konfessionellen Behörden und auf Bericht und Antrag des Kleinen Rethes, durch den Grossen Rath getroffen.

- § 4. Das von den Klöstern dem Staate anheimfallende Vermögen ist ausschliesslich für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendbar.
- § 5. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Weinfelden, den 6. September 1843.

(*StA TG, Pr Gr R, 6. September 1843.*)

### Nr. 13

Hochgeachteter Hochzuverehrender Herr Landammann!

Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren des Hohen Kleinen Rathes!

Öffentliche Blätter verbreiteten, es sey Hochdieselben in Ihrer Sitzung vom 26 ten April ein Gesetzes-Entwurf vorgelegt worden, worinn es heisse: – *Das regulierte Chorherrenstift Kreuzlingen, das Benediktiner Mannskloster Fischingen, das Karthäuserkloster Ittingen, das Kapuzinerkloster Frauenfeld, das Cisterzienser Frauenkloster Dänikon, das Cisterzienserklöster Feldbach sind aufgehoben; ihr Vermögen wird als Staatsgut erklärt, und soll für Kirchen- Schul- und Armenzweke verwendet werden.* Dazu kommen noch vorurtheilsvolle Stimmen, die sich hie und da verlauten lassen: «*Die Klöster sind nicht gemeinnützig; dem Zeitgeiste nicht mehr entsprechend; ihr Vermögen wird besser zu andern Zweken verwendet.*»

Wenn nun schon allbekannt ist, dass dieselben an *Gemeinnützigkeit* andern Ständen wenigstens nicht nachstehen, indem schon mancher arme Familievater für seinen Sohn bey denselben lebenslängliche Versorgung fand; kein Hungriger vor ihrer Thüre unerhört blieb; die edelste Gastfreundschaft von ihnen geübet, die bereitwilligsten Aus-hilfsdienste in der Seelsorge geleistet, katholische Pfarreyen administriert, Schule gehalten, alljährliche Beyträge für die Kantonsbedürfnisse an den Staat in reichlichem Maasse entrichtet wurden, und (was jedem religiösen Gemüthe, das mit dem Apostel Jacob Cap. 5.V.16. die Kraft des Gebethes von Elias anerkennend gesteht: «*Viel vermag das beharrliche Gebeth des Gerechten*» von der grössten Wichtigkeit seyn muss) immerfort das vielvermögende, gemeinschaftliche Kirchengebeth verrichtet worden, wodurch dem Vaterlande gewiss schon manches Unglück abgewendet blieb, und nicht wenig Segen erwuchs; wenn schon kein ächter Republikaner *einem Zeitgeiste* huldigen kann, der es zur Unmöglichkeit machen würde, in denjenigen Stand und Beruf einzutreten, worinn Einer sein Seelenheil am sichersten zu erreichen hofft – also auch in den Klosterstand, insofern er sich dazu berufen hält; noch ein guter Christ einen Zeitgeist genehmigen kann, der die Stätte der Wohlthätigkeit, des Gebethes und des Segens zu zerstören suchte; noch ein treuer Verehrer des Katholizismus einen Zeitgeist in Schutz nehmen kann, der von der allgemeinen Kirche gutgeheissene, eingesetzte und mit mütterlicher Sorgfalt ganze Jahrhunderte hindurch erhaltene Institute aufzuheben sich Mühe gäbe; und es sich eigentlich nicht um das handeln darf, was dem Zeitgeist gemäss, sondern vielmehr, was gerecht sey, weil sonst sogar das siebente Gebot Gottes, das manchen Begierlichkeiten nicht zusagen möchte, in Gefahr stünde, wegerkannt zu werden; wenn schon endlich nicht zu fragen ist, welches der *bessere Zwek wäre*, sondern wozu der Stifter, der das freye Dispositionenrecht gehabt hatte, und dessen Dispositio-

nen angenommen worden war, sein Eigenthum verwendet wissen wollte; auch der Grundsatz, eine Sache gegen ihre Stiftung zu einem andern beliebigen Zweke zu gebrauchen und also über fremdes Eigenthum zu schalten, dem Staate folgerichtig das Recht gäbe, einer jeden Familie unter gleichem Grunde ihr Vermögen in Beschlag zu nehmen; und weder Kirchen- Schul- noch Armen-Wesen bey dergleichen Freibeuterey gedeihen könnte, indemm nicht nur Sirachs Sohn Cap. 21.V.9. sagt: «*Wer sein Haus mit fremdem Gelde baut, sammelt sich Steine für sein Grab*»; sondern auch die Annalen aller Jahrhunderte Zeugniss davon geben, dass der ungerechte Groschen auch noch den gerechten Gulden mitverschlinge; wenn, sage ich, dieses Alles in Abrede gesetzt werden kann, so sind doch nur Sie, Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren! welche mir Trost und Beruhigung zu gewähren vermögen. O die schönste Bestimmung hat eine hohe Landesregierung; ihr Hauptzwek ist, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu bewirken; und so dürfen auch die Klöster auf Hochdero kraftvollen Schutz und Schirm rechnen, und zwar umso mehr noch, weil der Staat, wie die Kirche, dieselben garantiert hat.

Um diesen landeshoheitlichen Beystand ersucht Sie nun dringend der besorgte Bischof, auf dass er vor der heiligen Kirche und vor Gott, dem gerechten Richter gereftiget dastehe. Sollten Sie zur Aufrechterhaltung des Fortbestandes der Hochw. Stifte und Klöster diese meine Zuschrift dem Hohen Grossen Rathe vorzulegen haben; so empfiehlt Ihnen in aller Ehrerbiethung auch diese Mühe und wird das segenreiche Gelingen immerfort im dankbarsten Andenken aufbewahren derjenige, welcher die Ehre hat, mit vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit zu geharren

Hochdero dienstbereitwilligster  
+ Joseph Anton Salzmann, Bischof von Basel

Solothurn den 7ten May 1848.

(*StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung des Bischofs von Basel gegen die teilweise Aufhebung der thurg. Klöster, 7. Mai 1848.*)

#### Nr. 14

##### Gesetzesvorschlag,

betreffend die theilweise Aufhebung der Klöster und Stifte im Kanton,  
und die Verwendung ihres Vermögens.

Der Grosse Rath des Kantons Thurgau,  
erwägend:

Dass die klösterlichen Anstalten dem Zwecke ihrer ursprünglichen Stiftung, so wie den Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit im Allgemeinen nicht mehr entsprechen;  
beschliesst:

##### § 1

Das regulirte Chorherrenstift Kreuzlingen, das Karthäuser-Kloster Ittingen, das Kapuziner-Kloster bei Frauenfeld, das Cisterzienser-Frauenkloster Dänikon und das Cisterzienser-Frauenkloster Feldbach sind aufgehoben; ihr Vermögen wird als Staatsgut erklärt, und soll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden.

Eine Minorität beantragt die Aufhebung des Benediktiner-Mannsklosters Fischingen, eine andere Minorität aber den Fortbestand des Kapuzinerklosters zu Frauenfeld.

#### § 2

Den Conventualen der genannten Klöster ist die Frist von einem Monat eingeräumt, binnen welcher sie die von ihnen bisher bewohnten Räumlichkeiten zu verlassen haben. Denjenigen unter ihnen, welche nach ihrer Geburt nicht Kantonsangehörige sind, wird der freie Aufenthalt im Kanton gestattet. Den Conventualinen der aufgehobenen Frauenklöster ist überdiess, soweit sie es wünschen und es vom Ermessen der Staatsbehörden abhängt, der Wohnsitz in einem der fortbestehenden Frauenklöster zugesichert.

#### § 3

Es wird den Ordensgliedern der aufgehobenen Klöster auf Lebenszeit folgender jährliche Pensions-Gehalt vom Staate gewährleistet:

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a. Einem Klostervorsteher          | fl. 1200. |
| b. einer Klostervorsteherin        | fl. 700.  |
| c. einem Kapitels-Dekan oder Prior | fl. 900.  |
| d. einem Conventualen              | fl. 700   |
| e. einer Conventualin              | fl. 450.  |
| f. einem Laienbruder               | fl. 300.  |
| g. einer Laienschwester            | fl. 250.  |

Eine Minorität will die Pension eines Laienbruders auf fl. 250, diejenige einer Laienschwester auf fl. 200 herabsetzen.

Wenn das Alter der pensionirten Ordensglieder die Zahl von 60 Jahren übersteigt, so erhält jeder Vorsteher und Conventuale eine jährliche Gehaltszulage von fl. 100, jeder Laienbruder eine solche von fl. 50. Die pensionirten Ordensglieder sind pflichtig, ihren Ruhegehalt im Kanton zu verzehren; jedoch bleibt dem Kleinen Rathe anheimgestellt, Dispensationen von dieser Bestimmung zu ertheilen, sofern erhebliche Gründe hiefür vorgebracht werden können.

#### § 4

Conventualen, die sich einem Berufe widmen, mit dem ein Jahreseinkommen von wenigstens fl. 400 verbunden ist, wird dasselbe bis auf die Summe von fl. 1000 vom Staate erhöht.

#### § 5

Die Entrichtung der Pensionen findet in vierteljährigen Raten statt. Beim Austritt aus dem Kloster wird den Ordensgliedern der Gehalt von einem halben Jahre vorausbezahlt. Zudem ist jedes Ordensglied befugt, sein erweisliches Privateigentum (peculium), so wie sein Bett mit sich zu nehmen.

#### Minoritätsantrag.

#### § 6

Den beim Collegiatsstift Bischofszell zur Zeit noch residirenden Chorherren ist gestattet, unter denselben Bedingungen wie ein Conventuale in den Ruhestand zu treten.

#### § 7

Die Kapuziner haben als wandernde Ordensgeistliche keinen Anspruch auf Pensions-Genuss; es bleibt ihnen anheimgestellt, ihr bewegliches Eigentum aus dem Kanton wegzuziehen.

### § 8

- Aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster werden vor Allem aus
- a. die darauf haftenden civilrechtlichen Ansprüche irgend welcher Art,
  - b. die Kosten der Ausstattung der Pfründen, deren Eigenthum im Klostervermögen incorporirt ist, oder in Beziehung auf welche den Klöstern das Kollaturrecht zusteht, und zwar nach dem Grundsatze der Befriedigung diessfälliger Bedürfnisse in ihrem vollen Umfange,
  - c. die Pensionen der Ordensglieder bestritten.

Zu dem in litt. c bezeichneten Zwecke wird ein besonderer Pensionsfond gebildet.

### § 9

Als Ersatz für diejenigen Abgaben, welche der Staat bisher theils unter dem Titel einer direkten Steuer, theils als Beiträge an die Pfrundverbesserungen, an das Schullehrer-Seminar, an die Militärlasten und für die im Dekret vom 2. März 1847 bezeichneten Zwecke bezog, wird ein Kapital ausgeschieden, welches den 25 fachen Betrag der jährlichen Leistungen eines jeden Klosters ausmacht.

Das nach den Gesetzen vom 6. September 1843 und 2. März 1847 für gemeinnützige Anstalten erforderliche Auslösungskapital von fl. 150000 ist, mit Ausnahme des auf das Kloster St. Katharinenthal fallenden Betreffnisses, nach der Vermögens-Skala ausschliesslich auf die aufgehobenen Klöster zu repartiren.

### § 10

Dem katholischen Confessionstheil ist sofort auf Abrechnung des demselben nach § 3 des Gesetzes vom 6. September 1843 zukommenden Viertheils aus den Kapitalien der aufgehobenen Klöster eine Summe von fl. 200000 anzuweisen. Der Grosse Rath behält sich nach Massgabe jener Gesetzesbestimmung das Entscheidungsrecht vor.

#### Minderheitsvorschlag

### § 11

Sollte früher oder später aus dem zum paritätischen Staatsgute gewordenen Klostervermögen ein Theil an die Gemeinden für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke nach dem Bedürfnisse aushingegeben werden, so soll bei Ausmittlung dieses Bedürfnisses das den katholischen Gemeinden zugefallene Betreffniss von dem zum voraus an den katholischen Konfessionstheil verabfolgten Viertheil des Gesamtvermögens in keine Anrechnung fallen.

### § 12

Behufs der in Folge Aufhebung des Kapuzinerklosters nöthig gewordenen Aushilfe in der Seelsorge werden für die katholischen Kirchgemeinden des Kantons sechs Hilfspriester, jeder mit einem Einkommen von fl. 400, angestellt. Zu diesem Zwecke wird aus dem Kloster-Vermögen ein Kapitalfond von fl. 60000 gebildet und der Verwaltung des katholischen Kirchenrathes unterordnet.

Über die nähere Organisation der Hilfspriesterstellen verfügt, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate, der Kleine Rath.

### § 13

Die Kirchenparamente sind, soweit sie nicht für die Ausstattung der aus dem Klostervermögen zu dotirenden Pfründen in Anspruch genommen werden, – immerhin jedoch mit Ausschluss der Gold- und Silbergefässen – auf den Vorschlag des katholischen Kirchenrathes durch den Kleinen Rath an die ärmern katholischen Kirchgemeinden des Kantons unentgeldlich zu verabfolgen.

## § 14

Der bei der schon eingeleiteten Liquidation des Vermögens des Kollegiatstiftes Bischöfzell über die Passiva sich ergebende Vorschuss wird als ausschliessliches Eigentum des katholischen Konfessionstheils erklärt. Hinsichtlich der Verwendung jenes Überschusses bleiben die Schlussbestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 6. September 1843 vorbehalten.

## Minoritätsantrag

### § 15

In den Räumlichkeiten des Klosters Fischingen soll einerseits zum Zwecke der Versorgung und Beschäftigung katholischer Armen, anderseits zur Erziehung der Kinder von solchen eine doppelte Armen-Anstalt errichtet werden. Der Staat weist die hiefür erforderlichen Gebäulichkeiten, sowie das benötigte Pflanzland unentgeldlich an; er bestimmt aus dem Klostervermögen für die Kosten der Einrichtung, sowie für die sachgemässen Herstellung und den Unterhalt der Gebäude eine Fondation von fl. 50000. Die allfällige noch weiter erforderliche Ausstattung der Anstalt ist dagegen Sache derjenigen katholischen Gemeinden des Kantons, welche sich beim Unternehmen beteiligen. Ein besonderes Gesetz reguliert den Umfang und die Organisation der Anstalt.

### § 16

Das Kollaturrecht der von den Klöstern bisher besetzten Pfründen geht nach Erledigung derselben auf die betreffenden Kirchgemeinden über.

### § 17

Der Kleine Rath wird auf zweckdienliche Weise für die Verwerthung des Grundbesitzes der aufgehobenen Klöster besorgt sein. Seine Aufgabe ist es im Fernern, dem Grossen Rathe Vorschläge zu hinterbringen:

- a. in Betreff der grössern Vereinfachung und Centralisation des Verwaltungswesens,
- b. hinsichtlich der künftigen Verwendung disponibler Kapitalien und Klöster-Gebäulichkeiten,
- c. über die Ausstattung der Pfründen (§ 8 litt. b),
- d. in Beziehung auf die Taxation und Bewirthschaftung, resp. Zweckbestimmung der Klosterwaldungen,
- e. über die Liquidation des Ittingen'schen Weinhandels und für den Fall derselben über den bei dieser Massnahme beteiligten, dem Kloster verschuldeten Umgegend zu gewährenden billigen Ersatz.

### § 18

Dem Dominikaner-Frauenkloster St. Katharinenthal und dem Norbertiner Frauenkloster Kalchrain wird zum Zwecke ihres Fortbestandes die Aufnahme von Novizen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 5. September 1843 bewilligt; in Betreff des für das Kloster Fischingen zu eröffnenden Noviziats bleiben die näheren Bestimmungen einem besondern Gesetze vorbehalten.

### § 19

Den in § 18 bezeichneten Klöstern wird die Selbstverwaltung ihres Vermögens zurückgegeben, jedoch unter folgenden Einschränkungen;

- a. dass über dasselbe ein neues vollständiges Inventar gezogen,
- b. dass für die von den Klostervorsteherchaften ernannten Gutsverwalter die Bestätigung des Kleinen Rethes eingeholt, sie zudem für getreue Amtsführung zur Bürgschaftsleistung angehalten, und von den Bezirksamtern in Eidespflicht genommen,

- c. dass alljährlich im Monate Mai die Klosterrechnungen dem Kleinen Rathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

Für den Fall üblichen Haushalts in den Klöstern Fischingen, St. Katharinenthal und Kalchrain bleibt vorbehalten, die Staats-Administration wieder eintreten zu lassen.

§ 20

Das Benediktiner-Frauenkloster Münsterlingen hat einstweiligen Forbestand, jedoch ohne Berechtigung zur Novizen-Aufnahme und zur Selbstverwaltung seines Vermögens.

§ 21

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. September 1848 in Kraft. Dasselbe wird dem Kleinen Rathe zur Vollziehung übergeben.

Vorgeschlagen von dem Kleinen Rathe.

Frauenfeld am 12. Mai 1848.

(*StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Begleitbotschaft, 31. Mai 1848.*)